



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Griechische Vereine in Österreich  
1918 – 1974“

Verfasserin

Margot Ingeborg Schneider

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 383

Studienrichtung lt. Studienblatt: Byzantinistik und Neogräzistik

Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Maria A. Stassinopoulou



|  |           |
|--|-----------|
| <b>DANKSAGUNG .....</b>  | <b>7</b>  |
| <b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>  | <b>9</b>  |
| <b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....</b>  | <b>11</b> |
| <b>EINLEITUNG .....</b>  | <b>13</b> |
| <b>1. TEIL .....</b>   | <b>16</b> |
| <b>1.1.      Begriffsbestimmung Verein – Vereinigung – Gesellschaft – Institut .....</b>   | <b>16</b> |
| 1.1.1.    Verein.....  | 16        |
| 1.1.2.    Vereinigung / Personenvereinigung .....  | 18        |
| 1.1.3.    Gesellschaft.....  | 22        |
| 1.1.4.    Institut.....  | 24        |
| <b>1.2.      Was ist ein „griechischer Verein“ in Österreich?.....</b>   | <b>26</b> |
| <b>1.3.      Gesetzliche Grundlagen zum Vereinsrecht in der Zweiten Republik<br/>            bis 1974 – Ein Abriss .....</b>         | <b>27</b> |
| <b>1.4.      Zur Quellenlage griechischer Vereine in Österreich .....</b>  | <b>32</b> |
| 1.4.1.    Quellenlage 1918 – 1938 .....  | 35        |
| 1.4.2.    Zur Situation des österreichischen Vereinswesens 1938 – 1945 und zur<br>Quellenlage aus dieser Zeit.....                   | 38        |
| 1.4.3.    Quellenlage ab 1945 .....  | 40        |
| <b>2. TEIL .....</b>   | <b>41</b> |
| <b>2.1.      Griechen in Österreich im 20. Jahrhundert .....</b>   | <b>41</b> |
| <b>2.2.      Griechische Vereine in Österreich 1918 – 1974.....</b>  | <b>51</b> |
| <b>2.2.1.    Die ersten griechischen Vereine in Österreich nach 1918.....</b>  | <b>51</b> |
| 2.2.1.1.  „Verein griechischer (bzw. später: hellenischer) Studierender in Wien“<br>(1923 – 1940) .....                              | 51        |
| 2.2.1.2.  „Griechisch-akademischer Verein ‚Hellas‘“ in Graz (1924 – 1936) .....  | 53        |
| <b>2.2.2.    Die ersten griechischen Vereine in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg<br/>            bis zum Staatsvertrag.....</b> | <b>55</b> |
| 2.2.2.1.  Griechische Studentenvereine in Wien ab 1945 .....   | 58        |
| 2.2.2.1.1. „Verein griechischer Studenten in Wien“ 1945 – 1949 (?) .....   | 58        |
| 2.2.2.1.2. „Griechischer Studenten Verein“ bzw. „Verein der griechischen Studenten in<br>Wien“ (1953 – 1956).....                    | 63        |

|              |  |     |
|--------------|--|-----|
| 2.2.2.2.     | Die „Griechische Kolonie, Graz“ (1945 – 1949) .....  | 65  |
| 2.2.2.3.     | Das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ (1945 – 1955).....   | 68  |
| 2.2.2.4.     | Organisation der neugriechischen Wiedergeburt (1948).....  | 77  |
| 2.2.2.5.     | Vereine, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg nicht konstituierten bzw. nicht konstituieren durften (1945 – 1955) .....                                   | 78  |
| 2.2.3.       | <b>Griechische Vereine in Österreich ab 1955</b> .....   | 86  |
| 2.2.3.1.     | Griechische Studentenvereine in Österreich.....  | 86  |
| 2.2.3.1.1.   | <b>Griechische Studentenvereine in Wien</b> .....  | 87  |
| 2.2.3.1.1.1. | „Griechischer Studentenverein in Wien“ (1956 – 1968 ?) .....   | 87  |
| 2.2.3.1.1.2. | „Griechischer Studentenverband in Wien“ (1958 – 1962).....   | 91  |
| 2.2.3.1.2.   | <b>Griechische Studentenvereine in Graz</b> .....  | 93  |
| 2.2.3.1.2.1. | „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“ (bis 1959 „Verbindung griechischer Studenten“) 1955 – 1968 .....   | 93  |
| 2.2.3.1.2.2. | „Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz“ (1964 – 1965).....   | 96  |
| 2.2.3.1.2.3. | „Hellenische Studentenverbindung ‚PALLAS ATHENE‘“ in Graz (1965 – 1969) .....  | 98  |
| 2.2.3.1.2.4. | „Verband Hellenischer Studenten in Graz (V.H.S.G.)“ bzw. später „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ (1968 – ?) ..... | 100 |
| 2.2.3.1.3.   | <b>Griechische Studentenvereine in Leoben</b> .....  | 103 |
| 2.2.3.1.3.1. | „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“, bzw. später „Hellas‘ Verein Griechischer Studenten und Akademiker“ (1962 – 1986) .....                                  | 103 |
| 2.2.3.1.3.2. | „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker der Montanistischen Hochschule Leoben (V.H.S.A.M.H.L.)“ (1970 – ?) .....                                  | 107 |
| 2.2.3.1.4.   | <b>Griechische Studentenvereine in Innsbruck</b> .....   | 109 |
| 2.2.3.1.4.1. | „Verein griechischer Studenten“ mit dem Sitz in Innsbruck (1955 – 1975) .....  | 109 |
| 2.2.3.1.4.2. | „Athene‘ Griechischer akademischer kultureller Klub“ mit dem Sitz in Innsbruck (1959 – ?).....   | 111 |
| 2.2.3.1.4.3. | „Nationale Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ (1968 – ?) .....  | 111 |
| 2.2.3.1.4.4. | „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ (1970 – 1977 ?).....  | 112 |
| 2.2.3.2.     | <b>„Verein Griechischer Demokraten in Österreich“ 1962 – 1982</b> .....  | 115 |
| 2.2.3.3.     | <b>Andere Vereine, die bis 1974 gegründet wurden</b> .....   | 117 |
| 2.2.3.3.1.   | „Arbeitsgemeinschaft griechischer Maschinenwesenstudenten“, Graz (1963 – 1965).....  | 117 |
| 2.2.3.3.2.   | „Verbindung Hellenischer Mediziner ‚Hippokrates‘ Graz“ (1965 – 1981) .....   | 117 |
| 2.2.3.3.3.   | „Kulturgemeinschaft in Graz“ (1967) .....  | 118 |

|  |            |
|--|------------|
| 2.2.3.4. Vereine die sich nicht konstituierten oder nicht konstituieren durften<br>(1955 – 1974) ..... | 118        |
| <b>2.3. Abschließende Betrachtung .....</b>  | <b>121</b> |
| <b>ANHANG .....</b>  | <b>125</b> |
| <i>Listen der Vereine</i> .....  | 125        |
| <i>Statistiken</i> .....   | 145        |
| <b>BIBLIOGRAPHIE .....</b>   | <b>149</b> |
| <b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>   | <b>171</b> |
| <b>ABSTRACT .....</b>  | <b>173</b> |
| <b>LEBENS LAUF .....</b>   | <b>175</b> |



## Danksagung

Auf das interessante Thema dieser Diplomarbeit – „Griechische Vereine in Österreich im Zwanzigsten Jahrhundert“ – hat mich Frau Univ.-Prof. Dr. Maria A. Stassinopoulou gebracht, die mich auch während der Entstehung dieser Arbeit betreute. Sie stand mir mit ihrem beinahe unerschöpflichem Wissen zur Seite und ermöglichte mir mit ihren Hinweisen und ihrem Rat ein erfolgreiches und rasches Vorankommen bei meinen Forschungen. Sie war es, die mich in die Welt der Wissenschaft eingeführt hat und die mich während meines Studiums begleitete. Dafür danke ich ihr von ganzem Herzen.

Herr Dr. Adamantios Th. Skordos vom Institut für Byzantinistik und Neogräzistik war mir bei der Entzifferung so manchen handschriftlichen Berichts des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ – einer der ersten griechischen Vereine der Zweiten Republik – behilflich, wofür ich ihm danke.

Um Zugang zu Quellen für diese Arbeit zu bekommen, war es nötig, in diversen österreichischen Archiven nach behördlichem Aktenmaterial in Bezug auf Vereine zu suchen. Mein erster Kontakt war hier das Österreichische Staatsarchiv in Wien, wo ich im Zuge meiner Recherchen viel Zeit verbracht habe, da dort das für diese Diplomarbeit interessante Aktenmaterial sehr umfangreich war. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Österreichischen Staatsarchivs für ihre wertvolle Unterstützung. Mein besonderer Dank gilt jedoch Herrn Amtsdirektor Heinz Placz und Herrn Dr. Rudolf Jeřábek. Mit Herrn Placz habe ich interessante Gespräche geführt und er war es, der mir viele weiterführende Tipps für meine Forschungsarbeit im Staatsarchiv gegeben hat. Herr Dr. Jeřábek hat sich für meine Recherchen im Staatsarchiv immer wieder in die Bestände des Archivs der Republik vertieft und mir Aktenmaterial zu griechischen Vereinen in Österreich zugänglich gemacht, ohne welches ich die Diplomarbeit in dieser Form nicht hätte fertigstellen können.

Auch das Wiener Stadt- und Landesarchiv hat mir bei meinen Forschungen sehr gute Dienste geleistet. Hier sei besonders Frau Mag. Angelika Shoshana Duizend-Jensen dankend erwähnt.

Gedankt sei auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Steiermärkischen Landesarchivs in Graz und hier besonders Herrn Mag. Dr. Wolfgang Weiß und Herrn Mag. Dr. Franz Mittermüller. Sie haben mir eine Fülle von Akten zu griechischen Vereinen in der Steiermark zur Verfügung gestellt. Die Kopien davon wurden mir in hervorragender Qualität übermittelt.

Ich bin außerdem der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit in Wien zu Dank verpflichtet. In ihrem Archiv befinden sich u.a. Vereinsunterlagen des ersten griechischen Studentenvereins in Wien nach dem Zweiten Weltkrieg, welche ich für diese Diplomarbeit genützt habe.

Dankend erwähnen möchte ich auch die nette Betreuung im Salzburger Landesarchiv, bei der Statistik Austria in Wien und in der Niederösterreichischen Landesbibliothek in St. Pölten.

Ich danke allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien, die mich auf meinem Weg durchs Studium begleitet und betreut haben.

Außerdem möchte ich dem Korrekturleser dieser Diplomarbeit, Herrn Franz Holzer, sehr herzlich danken.

Schließlich bedanke ich mich bei allen, die mich mit Ratschlägen, Informationen und Material unterstützt haben.

*St. Pölten, im Jänner 2013*

*Margot Ingeborg Schneider*



## Abkürzungsverzeichnis

|           |   |
|-----------|---|
| ABGB      | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch   |
| AdR       | Archiv der Republik   |
| AG        | Aktiengesellschaft  |
| AHD       | Archiv der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit |
| AK        | Arbeiterkammer / Kammer für Arbeiter und Angestellte                        |
| ARGE      | Arbeitsgemeinschaft   |
| BG        | Bundesgesetz  |
| BGBI      | Österreichisches Bundesgesetzblatt  |
| BKA (AA)  | Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten)                               |
| BRBG      | Bundesrechtsbereinigungsgesetz  |
| BM        | Bundesministerium   |
| BM.I      | Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich                       |
| BNV       | Byzantina et Neograeca Vindobonensia  |
| BPD       | Bundespolizeidirektion  |
| B-VG      | Bundes-Verfassungsgesetz  |
| BWG       | Bankwesengesetz (BGBI. 532/1993)  |
| DSE       | Dimokratikos Stratos Elladas (Demokratische Armee Griechenlands)            |
| DSG       | Datenschutzgesetz   |
| DPs       | Displaced persons (Verschleppte Personen)                                   |
| EAM       | Ethniko Apeleftherotiko Metopo (Nationale Befreiungsfront)                  |
| EFEE      | Ethniki Foititiki Enosi Ellados (Nationale Studentenunion Griechenlands)    |
| ELAS      | Ethnikos Laikos Apeleftherotikos Stratos (Nationale Volksbefreiungsarmee)   |
| EMRK      | Europäische Menschenrechtskonvention  |
| EU-GesRÄG | EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz BGBI. 1996/304                        |
| FÖJ       | Freie Österreichische Jugend  |
| GesbR     | Gesellschaft bürgerlichen Rechts  |
| GmbH      | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                       |
| GewO      | Gewerbeordnung 1994 BGBI 194  |
| IBNUW     | Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien            |
| IPRG      | Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht                            |
| IRK       | Internationales Rotes Kreuz   |
| IRO       | International Refugee Organization (Internationale Flüchtlingsorganisation) |
| KG        | Kommanditgesellschaft   |
| KO        | Konkursordnung RGBI 337/1914  |
| KPÖ       | Kommunistische Partei Österreichs   |
| KUOG      | Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998        |
| MStLA     | Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs                             |
| MWT       | Mitteleuropäischer Wirtschaftstag   |
| N.S.D.    | in „N.S.D. Studentenbund“: Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund  |
| NSDAP     | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei                              |
| OG (=OPG) | offene Gesellschaft (= offene Personengesellschaft)                         |
| ÖOH       | Österreichische Osthefte  |
| ÖJZ       | Österreichische Juristen-Zeitung  |
| ÖStA      | Österreichisches Staatsarchiv   |
| RGBI      | Reichsgesetzblatt   |
| RM        | Reichsmark  |
| R-ÜG      | Rechts-Überleitungsgesetz (StGBI 6/1945)                                    |

|          |  |
|----------|--|
| SbgLA    | Salzburger Landesarchiv  |
| SA       | Sturmabteilung der NSDAP   |
| SD       | Sicherheitsdirektion   |
| SPG      | Sicherheitspolizeigesetz   |
| SS       | Schutzstaffel der NSDAP  |
| StbG     | Staatsbürgerschaftsgesetz 1945, wiederverlautbart als<br>Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 (BGBl 1949/276)                  |
| stG      | stille Gesellschaft  |
| StGBL    | Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich  |
| StGG     | Staatsgrundgesetz  |
| Stiko    | Stillhaltekommissar  |
| StmkLA   | Steiermärkisches Landesarchiv  |
| UG       | Universitätsgesetz 2002 (BGBl 120/2002)  |
| UNRRA    | United Nations Relief and Rehabilitation Administration (Nothilfe- und<br>Wiederaufbauverwaltung der Vereinten Nationen) |
| UOG      | Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (BGBl 805/1993)  |
| USFA     | United States Forces in Austria  |
| VB       | Vereinsbüro  |
| VereinsR | Vereinsrichtlinien 2001  |
| VerG     | Vereinsgesetz 2002   |
| VerGNov  | Vereinsgesetz-Novelle 2011   |
| VfSlg.   | Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes  |
| VÖGB     | Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung  |
| VSStÖ    | Verband Sozialistischer Studenten Österreichs (1971)   |
| WAIS     | Wiener Archivinformationssystem  |
| WRM      | Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung   |
| WStLa    | Wiener Stadt- und Landesarchiv   |
| zflr     | Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik   |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Stampiglie des Wiener griechischen Studentenvereins der Ersten Republik, verwendet von ca. 1927 - 1935   | 52 |
| Abbildung 2: Skizze des 1931 genehmigten Abzeichens des griechischen Studentenvereins in Wien   | 52 |
| Abbildung 3: Stampiglie des "Griechisch-akademischen Vereins „Hellas“, Graz, verwendet von 1924 - 1936 (Foto von Kopie)   | 54 |
| Abbildung 4: Stampiglie des Vereins griechischer Studenten in Wien aus dem Jahr 1945  | 59 |
| Abbildung 5: Stampiglie des Vereins griechischer Studenten in Wien ab dem Jahr 1947   | 62 |
| Abbildung 6: Entwurf des Vereinsabzeichens des „Ελληνικός Φοιτητικός Σύλλογος Βιέννης“ 1947   | 62 |
| Abbildung 7: Stampiglie des Vereins der griechischen Studenten in Wien 1953-1956  | 64 |
| Abbildung 8: Stampiglie der "Griechischen Kolonie, Graz", verwendet ab 1945   | 65 |
| Abbildung 9: Stampiglie des "Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien"   | 70 |
| Abbildung 10: Gedenksäule des "Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien", gegenüber der Justizanstalt Krems-Stein, Steiner Landstraße 4 (Foto: Margot Schneider) | 73 |
| Abbildung 11: Gedenktafel zu Ehren der 150 Griechen, die am 6. April 1945 in Krems-Stein und Umgebung ermordet wurden (Foto: Margot Schneider)                      | 74 |
| Abbildung 12: Darstellung des Entwicklungstrends der Anzahl der griechischen Studenten in den 1960er und 1970er Jahren in Österreich                                | 87 |
| Abbildung 13: Eine der drei verwendeten Stampiglien des Vereins "Griechischer Studentenverein in Wien" aus dem Jahr 1958  | 88 |
| Abbildung 14: Stampiglie des Vereins "Griechischer Studentenverein in Wien" aus dem Jahr 1962   | 88 |



*„[...] Fortan sind sie nicht mehr vereinzelte Menschen,  
sondern eine weithin sichtbare Macht,  
deren Taten als Beispiel dienen, die spricht und auf die man hört. [...]“<sup>1</sup>*

*(Alexis de Tocqueville)*

## **Einleitung**

Ziel der vorliegenden Diplomarbeit war es, die griechischen Vereine in Österreich nach 1918 ausfindig zu machen und aus kulturhistorischer Sicht mit Blick auf die Zeitgeschichte zu erforschen. Um einen Einblick in die griechische Vereinslandschaft in Österreich bis 1974 bieten zu können, war es mir ein Anliegen, einen Überblick über die griechischen Vereine der Ersten und Zweiten Republik zu schaffen bzw. herauszufinden, wie sich der Ständestaat Österreich und der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich auf die griechischen Vereine auf diesem Gebiet auswirkten.<sup>2</sup>

Bei der Durchsicht des vorhandenen Quellmaterials aus den Archiven kristallisierten sich zwei Kernperioden heraus, in denen es verstärkt zu Vereinsbildungen griechischer Vereine in Österreich gekommen war und auf welchen auch der Schwerpunkt dieser Diplomarbeit liegt. Die eine ist jene der Besatzungszeit in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg (1945 – 1955). In diese Phase fällt das „Nichtenden“ des Krieges in Griechenland, wo der Bürgerkrieg (1946 – 1949) das Land spaltete. Die zweite Kernperiode ist die Zeit der Militärjunta in Griechenland (1967 – 1974). Das Ende dieser politischen Konstellation setzt auch für die vorliegende Diplomarbeit einen Schlusspunkt.

Nach 1945 machten Österreich und Griechenland unterschiedliche Entwicklungen durch. Kriegerische, politische und wirtschaftliche Ereignisse in den beiden Ländern prägten deren Zivilgesellschaften. In der vorliegenden Diplomarbeit werden zeitgeschichtliche und gesellschaftspolitische Elemente Österreichs und Griechenlands zusammengeführt. Besatzungszeit, Verdrängung der Vergangenheit, Wiederaufbau und wirtschaftlicher Aufschwung (hier wie dort) sowie politische Parteien und Sozialpartner auf der einen Seite und Bürgerkrieg, eine labile parlamentarische Landschaft mit einer dysfunktionalen Demokratie, Militärdiktatur und Kampf um Selbstbestimmung auf der anderen Seite münden in den Weg der beiden Länder nach Europa. Die zeithistorischen

---

<sup>1</sup> Alexis de Tocqueville über Zusammenschlüsse im bürgerlichen Leben: Alexis de Tocqueville: Über die Demokratie in Amerika (Zweiter Teil von 1840). Hrsg. von Jacob P. Mayer – Theodor Eschenburg – Hans Zbinden. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 21984 (dtv klassik), 598.

Entwicklungen der beiden Länder bilden den Hintergrund, vor dem sich in Österreich griechische Vereine konstituierten. Folgende drei Forschungsfragen bildeten den Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit:

1. Welche „griechischen Vereine“ gab es in Österreich in den Jahren 1918 bis 1974?
2. Welche Verbindungen oder Vernetzungen bestanden zwischen den Vereinen?
3. Welche Funktionen hatten die „griechischen Vereine“ in Österreich für ihre Mitglieder?

Im Rahmen der Beantwortung dieser Forschungsfragen wird auch darauf eingegangen, aus welchen Gründen sich nach dem Zweiten Weltkrieg ca. 3000 Griechen in Österreich<sup>3</sup> befanden, was deren Anliegen, deren Ziele waren und welche Möglichkeiten sie hatten, sich zusammenzuschließen, um ihren Interessen politisches Gewicht zu geben. Auch wie sich ihre Bestrebungen im Laufe der Zeit veränderten, ist ein Thema, das in dieser Arbeit behandelt wird.

Bestimmend für die Zivilgesellschaft in Österreich, also auch für „griechische“ Vereine, ist sowohl die österreichische Gesetzgebung, als auch die Europäische Menschenrechtskonvention, die das Versammlungs- und Vereinsrecht auf Ausländer, also auf Menschen, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, ausdehnt.

*„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.“<sup>4</sup>*  
(Staatsgrundgesetz 1867, Art. 12)

*„Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.“<sup>5</sup>*  
(Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1950, Art. 11)

---

<sup>2</sup> Eine komplette Liste der von mir ausfindig gemachten Vereine befindet sich im Anhang. Obwohl die vorliegende Arbeit nur griechische Vereine in Österreich bis 1974 ausführlicher behandelt, reicht die Liste bis zum Jahr 2012.

<sup>3</sup> Diese Zahl stammt aus einem Brief des Vereins „Griechisch-antifaschistisches Komitee Wien“ an die KPÖ in Wien vom 6.8.1947 und bezieht sich ca. auf das Jahr 1946, als der Verein (offiziell) gegründet wurde (IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Διάφορα Έγγραφα). Direkt nach Kriegsende befanden sich laut Berichten des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ sogar ca. 22.000 Griechen in Wien [vgl. IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλεις/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S. 1]. Diese wurden aber schnell weitergeschleust, sodass im Oktober 1947 nur noch an die 500 Griechen übrigblieben (siehe auch hier, S. 56 und S. 70). In wie weit diese DP's (ehemalige Zwangsarbeiter und KZ-Insassen) allerdings ab dem Jahr 1947 zu den in Wien registrierten Griechen gehörten, ist nicht eindeutig (vgl. die Zahlen von Gonsa, hier S. 49).

<sup>4</sup> StGG, Art. 12, vom 21. Dezember 1867 (RGBl 142/1867).

<sup>5</sup> EMRK, Art. 11, Abs. 1. Siehe <http://www.staatsvertraege.de/emrk.htm> (30.01.2013).

Besondere Gesetze, die sich auf das Thema dieser Diplomarbeit beziehen, sind das Gesetz über das Vereinsrecht von 1867 und das Vereinsgesetz von 1951, welches als Novelle eine Wiederverlautbarung des Vereinsrechtes von 1867 darstellt.

Diese Diplomarbeit besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil wird, nach einer kurzen Begriffsbestimmung zum Thema „Was ist ein Verein?“, ein Abriss über die vereinsrelevanten Gesetze in Österreich nach 1945 geboten, sowie auf die Quellenlage zu griechischen Vereinen in Österreich eingegangen. Eingebettet in die Chronologie der zeitgeschichtlichen Abläufe Österreichs werden in Teil 2 konkrete Vereine behandelt und exemplarisch vorgestellt. Diese werden sinnvollerweise gebündelt dargestellt, und im Kontext der griechischen Zeitgeschichte betrachtet.

Vorliegende Arbeit beruht auf persönlichen Forschungen, zu denen ich Quellen aus österreichischen Archiven (vornehmlich aus dem Österreichischen Staatsarchiv, dem Wiener Stadt- und Landesarchiv, dem Steiermärkischen Landesarchiv, dem Archiv der Kirchengemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit in Wien und den Sammlungen des Instituts für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien) herangezogen und mit vorhandener Literatur<sup>6</sup> in Verbindung gebracht habe. Meiner Arbeit habe ich das Datenschutzgesetz 2000 zugrunde gelegt.<sup>7</sup> Dies bedeutet vor allem, dass dem Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten Rechnung getragen wird, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Vereinsdaten bestehender Vereine und Informationen über einzelne Personen werden nur dann angeführt, wenn diese etwa aufgrund von rechtmäßiger Veröffentlichung den Status der allgemeinen Verfügbarkeit aufweisen.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Die Transkription von griechischen Autorennamen habe ich nach ISO 843 vorgenommen.

<sup>7</sup> Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten vom 17. August 1999 (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000), BGBl I Nr. 165/1999. Die letzte Änderung des DSG 2000 erfolgte am 07. Dezember 2011.

<sup>8</sup> Siehe hierzu Dietmar Jähnel: Handbuch Datenschutzrecht. Wien: Jan Sramek Verlag 2010, 44ff.

# 1. Teil

## 1.1. Begriffsbestimmung

### Verein – Vereinigung – Gesellschaft – Institut

Die in diesem Kapitel vorgenommene Begriffsklärung erfolgt gemäß der aktuellen Gesetzeslage (2012). Auf eine historische Entwicklung wird nur zum Vereinsbegriff eingegangen.

#### 1.1.1. Verein

Eine gesetzliche Definition des Vereinsbegriffs findet man erstmals im Vereinsgesetz 2002<sup>9</sup>:

*„Ein Verein [...] ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit [...].“<sup>10</sup>*

Diese gesetzliche Definition aus dem Jahr 2002, welche erstmals klarstellt, dass schon zwei Personen ausreichen, um von einem Verein sprechen zu können und die die Verfolgung eines *ideellen* (nicht auf Gewinn gerichteten) Zweckes verlangt<sup>11</sup>, stützt sich auf die folgende Formulierung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1931 (VfSlg. 1397/1931)<sup>12</sup>:

*„Jede [...] freiwillige, für die Dauer bestimmte organisierte Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten gemeinschaftlichen Zweckes durch fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit ist [...] nach der wissenschaftlichen Lehre und der Rechtsprechung der Gerichte als ein Verein anzusehen.“<sup>13</sup>*

---

<sup>9</sup> Siehe hierzu auch Claus Brändle und Manfred Schnetzer: Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen – Steuerliche Aspekte – Vereinsgesetz 2002 – Vereinsrichtlinien 2001. Wien: Linde <sup>3</sup>2002, 45.

<sup>10</sup> Bundesgesetz über Vereine vom 26. April 2002 (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, § 1 Abs. 1.

<sup>11</sup> Vgl. Brändle/Schnetzer (2002), Das österreichische Vereinsrecht, 46.

<sup>12</sup> Siehe Claus Brändle und Stefan Rein: Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen – Steuerliche Aspekte – Vereinsgesetz – Vereinsrichtlinien. Wien: Linde <sup>4</sup>2011, 58.

<sup>13</sup> VfSlg. 1397/1931: Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes. 10. Heft – Jahre 1930 (mit Ausnahme des bereits im 9. Heft der Sammlung einbezogenen Monates Jänner) und 1931. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei 1934, 305. Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1931, mit welchem die vom Akademischen Senat der Universität Wien einstimmig beschlossene und am 8. April 1930 vom Rektor dieser Universität verlautbarte „Studentenordnung der Universität Wien“ als gesetzwidrig aufgehoben wurde, ist für die historische Entwicklung auch der Studentenvereine nicht unbedeutend. Die – mit dem damals geltenden Vereinsgesetz von 1867 in Widerspruch stehende – Studentenordnung hatte die ordentlichen Hörer der Universität Wien nach Abstammung und Muttersprache in „Studentennationen“ eingeteilt. U.a. sollte der deutsche Charakter der Hochschule nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Bestrebung der Beeinträchtigung konnte zur Aufhebung



Obwohl weder im Vereinsgesetz von 1867, noch in der Wiederverlautbarung von 1951 eine Definition des Vereinsbegriffs verankert war, zieht sich diese Definition mit geringfügigen Abweichungen „durch die gesamte österreichische Lehre und Rechtsprechung“.<sup>14</sup> So findet man beispielsweise schon bei Zeiller (1811)<sup>15</sup> eine annähernd entsprechende Formulierung, aber auch bei Tezner (1913)<sup>16</sup> und bei Brindelmayer/Markovics (1951)<sup>17</sup>. Feil (1951)<sup>18</sup> und Walter/Mayer (1981 bzw. 1987)<sup>19</sup> beziehen sich bereits auf VfSlg 1397.

Auf jene Vereinsgesetze, welche die in dieser Diplomarbeit angeführten Vereine betreffen, wird im Kapitel 1.3 näher eingegangen. Das Vereinsgesetz von 1867 wie auch das Vereinsgesetz 1951, welches eine Wiederverlautbarung des Vereinsgesetzes von 1867 darstellt, regeln noch explizit, welche Organisationen vom Vereinsgesetz ausgenommen sind.<sup>20</sup> Dies betrifft u.a.<sup>21</sup> auch gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften, wie die beiden Griechisch-Orientalischen Kirchengemeinden in Wien „Zum Heiligen Georg“ und „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“. Bei diesen handelt es sich nicht um Vereine, sondern um Körperschaften des öffentlichen Rechts.<sup>22</sup> Vereine hingegen sind Körperschaften des

---

der Anerkennung der Vertretung einer Studentenschaft durch den Akademischen Senat führen (siehe Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, 297). Siehe hierzu Kurt Heller: Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien: Österreich 2010, 243–246.

<sup>14</sup> Vgl. Karin Schauer: Die historische Entwicklung des Vereinswesens in Österreich. (Diss.) Wien 1969, 40.

<sup>15</sup> Franz Edlen von Zeiller: Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (I). Wien – Triest: Geistinger 1811, 129.

<sup>16</sup> Friedrich Tezner (Hrsg.): Österreichisches Vereins- und Versammlungsrecht, I-II, (Österreichische Gesetze 33). Wien: Manz <sup>5</sup>1913, 470.

<sup>17</sup> Siegfried Brindelmayer und Albert Markovics: Vereins- und Versammlungsrecht. Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1951, 20.

<sup>18</sup> Erich Feil (Hrsg.): Vereinsgesetz 1951. (Monographien zum österreichischen Recht). Eisenstadt: Prugg 1965, 10.

<sup>19</sup> Robert Walter und Heinz Mayer: Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts. (Manzsche Kurzlehrbuch-Reihe 9). Wien: Manz 1981 bzw. <sup>2</sup>1987, 42 (1981) bzw. 48 (1987).

<sup>20</sup> Die normierte Definition des Vereinsbegriffs in § 1 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 macht eine Auflistung, welche Rechtsformen jedenfalls keine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 darstellen, überflüssig. Vgl. Brändle/Schnetzler (2002), Das österreichische Vereinsrecht, 79.

<sup>21</sup> Folgende Rechtsgebilde fallen nicht unter einen Verein: Bürgerinitiativen, Versammlungen, Anstalten des Privatrechts, Körperschaften öffentlichen Rechts, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassenvereine, Politische Parteien, Wahlparteien, gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Vereine für Bank- und Kreditgeschäfte, Pfandleihanstalten, Geistliche Orden und Kongregationen, Genossenschaften. Siehe Christian Fritz: Gesellschafts- und Unternehmensformen in Österreich. Praxishandbuch unter Berücksichtigung der Änderungen durch das UGB. Wien: Linde <sup>3</sup>2007, 1283f.

<sup>22</sup> BG 229/1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich vom 23. Juni 1967, BGBl Nr. 54 (ausgegeben am 14. Juli 1967), Abschnitt III – Bestehende Einrichtungen, § 5: „Die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur hl. Dreifaltigkeit in Wien und die griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum hl. Georg in Wien, welche als kraft kaiserlicher Privilegien gebildete staatlich anerkannte Einrichtungen der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen und die nach dem kirchlichen Recht der griechisch-orientalischen Kirche der geistlichen Jurisdiktion der griechisch-orientalischen Metropolis von Austria (§ 6) unterstehen, genießen für die Dauer ihres Bestehens die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.“ Die letzte Änderung des BG 229/1967 erfolgte am 29. Juli 2011 durch BGBl I Nr. 68/2011. Brändle/Rein nehmen in „Das österreichische Vereinsrecht“ u.a. eine Abgrenzung des Vereinsbegriffs zum Begriff der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ vor: Körperschaften öffentlichen Rechts sind in der Regel „rechtsfähige, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Institutionen des öffentlichen Rechts“. Im

Privatrechts. Sie stellen damit eine privatrechtliche Gesellschaftsform dar. Vereine sind also auch Gesellschaften, nicht aber Gesellschaften im engeren Sinn.<sup>23</sup>

### 1.1.2. Vereinigung / Personenvereinigung

Zu unterscheiden ist die „Vereinigung“ (ABGB §§ 414 ff.) von der „Personenvereinigung“ (ABGB § 26)<sup>24</sup>. Bei der „Vereinigung“ geht es um die körperliche Zusammenfügung bisher selbständiger Sachen.<sup>25</sup> Für diese Diplomarbeit ist jedoch nur der Begriff der „Personenvereinigung“ von Bedeutung, auf den in der Folge näher eingegangen wird.<sup>26</sup>

Bei einer Personenvereinigung (auch Personenverband, Personenverbindung) handelt es sich um einen Zusammenschluss von Personen.<sup>27</sup> Vereine und andere

---

Gegensatz zum Verein entstehen sie nicht „durch freien Willensentschluss der Gründer, wie es die Vereinsdefinition verlangt, sondern durch *gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Akt*.“ Mit der „Körperschaft öffentlichen Rechts“ geht auch eine *Zwangsmitgliedschaft* einher, welche im Gegensatz zur Freiwilligkeit der Vereinsdefinition steht. *„Die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch öffentlich-rechtlichen Akt (Gesetz, Verordnung) errichtet und erfüllen grundsätzlich öffentliche Aufgaben. Die Errichtung erfolgt jedoch nicht immer durch ein Gesetz, sondern kann auch durch Verleihung oder staatliche Anerkennung sowie aus der geschichtlichen Entwicklung, aus Gewohnheitsrecht, Verwaltungsübung oder aus sonstigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen.“* (Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 64). Betreffend die erwähnte „Zwangsmitgliedschaft“ vgl. in Bezug auf die griechisch-orientalische Kirche in Österreich BG 229/1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 54 (ausgegeben am 14. Juli 1967), Abschnitt I – Einleitung, § 1 (1) *„Die griechisch-orientalische Kirche in Österreich ist eine gesetzeslich anerkannte Kirche im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. (2) Ihr sind mit der Wirkung für den staatlichen Bereich alle Personen griechisch-orientalischen (orthodoxen) Glaubensbekenntnisses zugehörig, wenn und solange sie im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz oder bei Fehlen des Wohnsitzes im In- oder Ausland einen gewöhnlichen inländischen Aufenthalt haben. Diese bekenntnismäßige Zugehörigkeit zur griechisch-orientalischen Kirche in Österreich ist von der Mitgliedschaft zu einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde nicht abhängig.“* Dieser letzte Satz lässt darauf schließen, dass die von Brändle/Rein erwähnte Zwangsmitgliedschaft nicht für die griechisch-orientalischen Kirchengemeinden zutrifft, obwohl sie „die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes genießen“ (vgl. BG 229/1967, § 5).

<sup>23</sup> Zu den Gesellschaften siehe hier, 22–23. Vgl. Heinz Barta: Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken. Wien: WUV Universitätsverlag 2004, 226 und Torggler in Manfred Straube (Hrsg.): Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht. Wien: Manz 2005, 134.

<sup>24</sup> Zu § 26 siehe etwa Helmuth Tades – Gerhard Hopf – Georg Kathrein – Johannes Stabentheiner (Hrsgg.): Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB I) samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, verweisen- den und erläuternden Anmerkungen, Literaturangaben und einer Übersicht über die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofs. (Manz Große Ausgabe der Österreichischen Gesetze 2). Wien: Manz <sup>37</sup>2009, 39–50. Die Problematik der verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten der „Elemente des § 26 ABGB“ beleuchtet „in historischer Sicht“ ausführlich Rolf Ostheim: Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht. Ein Beitrag zur Auslegung des § 26 ABGB. Wien: Springer 1967, 39–90.

<sup>25</sup> Siehe Rosenmayr in Rudolf Welser (Hrsg.): Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht. Wien: Manz 2005, 573f.

<sup>26</sup> Der Begriff „Vereinigung“ kommt allerdings auch häufig in Firmenwortlauten vor. Die Verwendung des Zusatzes „Vereinigung“ im Firmenwortlaut *„setzt entweder die Verschmelzung bzw. Vereinigung mehrerer Unternehmen zu einem eigenen Rechtsträger oder ein Unternehmen, das von mehreren selbständig bleibenden Unternehmen für einen gemeinsamen Zweck gebildet wird, voraus.“* WKO (Wirtschaftskammern Österreichs, Hrsgg.): Das neue Firmenrecht nach dem Unternehmensgesetzbuch. Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten. Österreich: WKO 2011, 13.

<sup>27</sup> Siehe Barta, Zivilrecht, 238.

Gesellschaften<sup>28</sup> (außer die „Einpersonen-Gesellschaft“<sup>29</sup>) sind Personenvereinigungen. Man unterscheidet:

a) *Rechtsfähige Personenvereinigungen*

Dabei handelt es sich zum einen um *juristische Personen*<sup>30</sup> (z.B. körperschaftlich organisierte Gesellschaften, Vereine, Korporationen), zum anderen zählen seit 2007 aber auch die Personengesellschaften OG und KG zu den rechtsfähigen Personenvereinigungen, obwohl diese keine juristischen Personen sind.<sup>31</sup>

In körperschaftlich organisierten Personenverbänden<sup>32</sup>, wie sie die juristischen Personen – also auch Vereine – darstellen, handeln nicht alle Mitglieder gemeinsam, sondern sie sind dahingehend organisiert, dass für die Mitglieder statutenmäßig bestellte Organe tätig werden, welche die Geschäfte führen. Der „Wille“ der juristischen Person wird nach dem Mehrheitsprinzip in diesen Organen gebildet.<sup>33</sup> Das Interesse des Einzelnen kann bei Körperschaften des Privatrechts vom Interesse des Verbandes deutlich getrennt werden (organisierte Interesseneinheit) und der Bestand der Gesellschaft ist vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig.<sup>34</sup>

*„Juristische Personen sind rechtsfähig – d.h. sie selbst sind Träger eigener Rechte und Pflichten. Sie sind aber auch handlungsfähig (also geschäfts- und deliktsfähig); d.h. sie können durch „eigenes“ Handeln Rechte und Pflichten erwerben, aber auch zivilrechtliche Delikte begehen! Juristische Personen können auch Besitz erwerben und ersitzen.“<sup>35</sup>*

---

<sup>28</sup> Zur Kombination der Realphänomene „Gesellschaft“ und „Unternehmen“, die auch Vereine (als „Gesellschaft“ allgemeiner Art) miteinschließt, soweit diese auf die Führung eines Unternehmens gerichtet sind, siehe Franz Bydlinski: System und Prinzipien des Privatrechts. Wien: Springer 1996, 463–465.

<sup>29</sup> Vgl. Bydlinski, a.a.O., 464. Zur Einpersonen-Gesellschaft siehe Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 578.

<sup>30</sup> Die modernen Kriterien einer juristischen Person setzen sich lt. Barta aus folgenden Punkten zusammen: „Die Fähigkeit selbständiger (gemeinsamer) Interessenverfolgung; das Vorhandensein von Organen, und zwar solcher zur eigenen inneren Willensbildung [...] und solchen zur Geschäftsführung und Vertretung nach außen (Leitung); [...] das Trennungsprinzip bei der (Schulden)Haftung.“ Barta, Zivilrecht, 224. Zur Entwicklungsgeschichte der juristischen Person im Gegensatz zur natürlichen Person siehe Barta, a.a.O., 222ff. Zum Terminus „juristische Person“ im Unterschied zur „moralischen Person“ vgl. auch Ostheim, Zur Rechtsfähigkeit, etwa 41–62 und 91ff. Der Entwicklungsgeschichte der „juristischen Person“ liegen verschiedene Theorien zu Grunde. Siehe hierzu Barta, Zivilrecht, 223f.

<sup>31</sup> Siehe § 105 UGB und § 161 UGB. Wilma Dehn: UGB. Das neue Unternehmensgesetzbuch. Wien: Manz 2006, 84ff. und 116. OG und KG kann man aber auch als teilrechtsfähige Rechtsformen sehen. Siehe Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 93f. Der Frage, ob es sich bei eingetragenen Personengesellschaften um juristische Personen handelt, geht Aumüller nach: Betrachte man nur das UGB könne man keine eindeutige Klarstellung finden. Der Gesetzgeber unterscheide jedoch in anderen Bestimmungen zwischen juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften, wie etwa in der KO oder in der GewO. Siehe Philip Aumüller: „Die Personenvorgesellschaften nach UGB“. (Diss.) Wien 2009, 66ff.

<sup>32</sup> „Alle Kapitalgesellschaften sind auch Körperschaften.“ Zu Begriff und Wesen der Körperschaften siehe Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 536.

<sup>33</sup> Siehe Barta, Zivilrecht, 238.

<sup>34</sup> Vgl. Perner in Welser, Fachwörterbuch, 387f.

<sup>35</sup> Barta, Zivilrecht, 230.

Weitere Beispiele für Personenverbindungen mit Rechtspersönlichkeit sind – neben Vereinen – GmbH, AG, Genossenschaften und politische Parteien.<sup>36</sup>

b) *Teilrechtsfähige Personenvereinigungen*

Laut Barta wurde bestimmten Rechtsgebilden von der Rechtsordnung nur Teilrechtsfähigkeit verliehen.<sup>37</sup> Ausschlaggebend dafür, ob eine Gesellschaft als juristische Person (und damit als rechtsfähig) anzusehen sei oder nicht, sei die Ausgestaltung der Haftung dieser Gesellschaft<sup>38</sup>:

*„Bei einer juristischen Person haftet nämlich [...] nur diese selbst für Gesellschaftsschulden und nicht etwa die natürlichen Personen oder Organe, die ihr angehören; Trennungsprinzip.“<sup>39</sup>*

Über den Umfang der Rechtsfähigkeit bei Personenhandelsgesellschaften existieren verschiedene Meinungen, wie es auch *„unterschiedliche Meinungen darüber gibt, welche Gebilde den Namen „juristische Person“ verdienen.“<sup>40</sup>* So kann man die Personengesellschaften OG und KG – wie bereits erwähnt – sowohl zu den rechtsfähigen, als auch zu den teilrechtsfähigen Personenvereinigungen zählen. Dehn betont, dass die Klarstellung der Rechtsfähigkeit der OG in § 105 UGB nicht bedeuten darf, dass diese strukturell einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt werden dürfe.<sup>41</sup> OG und KG könnte man somit als nur teilrechtsfähig betrachten und als „quasi-juristische Person“ bezeichnen<sup>42</sup>. Diese Personengesellschaften können beispielsweise Liegenschaftseigentum erwerben sowie unter ihrem Namen klagen und beklagt werden, andererseits aber haften die Gesellschafter für Gesellschaftsschulden auch persönlich mit ihrem ganzen Privatvermögen (im

---

<sup>36</sup> Siehe Barta, a.a.O., 238.

<sup>37</sup> Barta, a.a.O. 232.

<sup>38</sup> Siehe hierzu Barta, ebd.

<sup>39</sup> Barta, a.a.O., 233.

<sup>40</sup> Dehn, UGB, 86.

<sup>41</sup> Siehe hierzu den Begriff der in § 105 UGB erwähnten „gesamthandschaftlichen Verbundenheit“ der Gesellschafter. Dieses „personalistische Element“ zeige „sich nicht nur in der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, sondern auch im Prinzip der Selbstorganschaft und damit in der persönlichen Einbindung der Gesellschafter in die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. [...]“ Dehn, a.a.O. 87. Siehe auch Wolfgang König und Claudia Reichel-Holzer: Das Unternehmensgesetzbuch. UGB – HGB im Vergleich. Änderungen auf einen Blick. Farbmarkierung der Neuerungen. Mit den parlamentarischen Materialien. Wien: Linde 2006, 98f.

<sup>42</sup> Vgl. Barta, Zivilrecht, 231.

Gegensatz etwa zu einer GmbH oder zu einem Verein).<sup>43</sup> Ein weiteres Beispiel für Teilrechtsfähigkeit ist die Vor-GmbH.<sup>44</sup>

c) *Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen*

Eine solche nicht rechtsfähige Personenvereinigung stellt die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ dar (GesbR; §§ 1175 ff. ABGB).<sup>45</sup> Sie hat keine besonderen Organe, es gilt das Einstimmigkeitsprinzip und ihre Existenz<sup>46</sup> hängt vom Mitgliederwechsel ab. Damit kommt es zu keiner deutlichen Trennung zwischen den Interessen der einzelnen Mitglieder und jenen der Gesellschaft.<sup>47</sup> Als Beispiel für eine GesbR führt Barta die ARGE an:

*„Drei Baufirmen schließen sich für die Ausführung eines größeren Bauvorhabens zusammen, behalten jedoch ihre rechtliche Selbständigkeit. Die fehlende Rechtsfähigkeit der ARGE äußert sich z.B. darin, dass für Schulden nicht sie, sondern nur die einzelnen Mitglieder / Gesellschafter haften und dass nicht die ARGE klagen und beklagt werden kann, sondern nur ihre einzelnen Mitglieder (gemeinsam). [...] Die einzelnen Mitglieder einer ARGE können [...] natürliche oder juristische Personen sein; z.B. ein Einzelunternehmer und eine AG.“<sup>48</sup>*

Weitere Beispiele für „nicht rechtsfähige Personenvereinigungen“ stellen die Vorgründungsgesellschaften „Vor-OG“ und „Vor-KG“ dar. Da OG und KG im Außenverhältnis erst durch die Eintragung ins Firmenbuch entstehen, diese aber im Innenverhältnis bereits durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages errichtet werden, seien diese laut Aumüllner als „nichtrechtsfähige Außen-GesbR“ zu qualifizieren. Das Gesellschaftsvermögen sei mangels Rechtsfähigkeit den Gesellschaftern zuzuordnen.<sup>49</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. Barta, a.a.O., 232f. Siehe auch König/Reichel-Holzer, Das Unternehmensgesetzbuch, 118.

<sup>44</sup> Ab Abschluss des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung ins Firmenbuch ist die Vor-GmbH Vorgesellschaft zur GmbH. Siehe Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 608ff.

<sup>45</sup> Zu den verschiedenen Anwendungsbereichen der GesbR siehe Fritz, a.a.O., 387f.: Die GesbR als Außengesellschaft, als Innengesellschaft, als Gelegenheitsgesellschaft und als Vorgründungsgesellschaft.

<sup>46</sup> Zu den gesetzlichen und vertraglichen Auflösungsgründen der GesbR siehe Fritz, a.a.O. 410ff.

<sup>47</sup> Bei Körperschaften des Privatrechts hingegen, welche rechtsfähig sind, kann das Interesse des einzelnen deutlich vom Interesse des Verbandes getrennt werden. Perner in Welsch, Fachwörterbuch, 387f.

<sup>48</sup> Barta, Zivilrecht, 230.

<sup>49</sup> Siehe Aumüllner, Die Personenvorgesellschaften, 141, 247.

### 1.1.3. Gesellschaft

Gesellschaften sind Personenvereinigungen.<sup>50</sup> Unter „Gesellschaft“ ist – sieht man von der Einpersonen-GmbH“ ab – eine Rechtsgemeinschaft zweier oder mehrerer Personen zu verstehen, die durch ein Rechtsgeschäft begründet wurde, mit dem Ziel, einen gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Mitteln zu erreichen.<sup>51</sup> Eine Definition<sup>52</sup> für die Gesellschaft finden wir in § 1175 ABGB:

*„Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe errichtet.“<sup>53</sup>*

Das Erstreben eines Zwecks, der über gemeinsamen Besitz hinaus geht, grenzt die Gesellschaft von einer bloßen Gemeinschaft ab.<sup>54</sup> Man kann die Gesellschaft als *vertragliche Zweckvereinigung*<sup>55</sup> definieren, als „freiwillige Personenvereinigung des Privatrechts, in der sich die Mitglieder zu einem vereinbarten gemeinsamen Zweck<sup>56</sup> zusammenschließen“ – kurz als „privaten Zweckverband“<sup>57</sup>. Diese Definitionen treffen auch auf den Verein zu, weshalb Vereine Gesellschaften sind.<sup>58</sup> Bydlinski grenzt „Gesellschaften“ von bloßen Interessen- oder Rechtsgemeinschaften ab, die als zufällig zustande gekommene Schicksalsgemeinschaften oder als rechtlich organisierte Zwangsgemeinschaften charakterisiert werden können, also als „Gruppen von Menschen, denen zufällig oder kraft Rechtsgebotes bestimmte Rechte oder Interessen gemein sind“.<sup>59</sup> Nach der Art und der Intensität des Zusammenschlusses unterscheidet man bei den Gesellschaften zwischen

---

<sup>50</sup> Seit 1996 ist es in Österreich allerdings auch möglich, eine Einpersonen-GmbH zu gründen. (EU-GesRÄG 1996, BGBl 1996/304). Siehe hierzu Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 578. Nicht jede Gesellschaft ist juristische Person. Siehe hier, 1.1.2. Siehe hierzu auch Barta, Zivilrecht, 226,230. Zum Begriff „Personenvereinigung“ siehe hier, 18–21 und Perner in Welser, Fachwörterbuch, 237, 573.

<sup>51</sup> Vgl. Perner in Welser, a.a.O., 237. Siehe auch Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 33ff.

<sup>52</sup> Siehe Torggler in Straube, Fachwörterbuch, 131.

<sup>53</sup> § 1175 ABGB. Siehe hierzu Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner, ABGB, 1800–1812 oder Michael Schwimann (Hrsg.): ABGB Praxiskommentar 5. Wien: LexisNexis ARD Orac<sup>3</sup>2006, 668–706.

<sup>54</sup> Vgl. Perner in Welser, Fachwörterbuch, 237.

<sup>55</sup> Siehe Torggler in Straube, Fachwörterbuch, 131f.

<sup>56</sup> „Der einvernehmlich festgelegte Zweck kann ein ideeller oder ein wirtschaftlicher sein.“ Bydlinski, System und Prinzipien, 454.

<sup>57</sup> Bydlinski, a.a.O., 453.

<sup>58</sup> „Die Vereinsgründung ist zivilrechtlich ein Vertrag.“ Barta, Zivilrecht, 226. Der „Verein“ stellt eine privatrechtliche Gesellschaftsform dar. Siehe hierzu ebenfalls Barta, ebd.

<sup>59</sup> Bydlinski, System und Prinzipien, 453.

- a) der (Personen-)Gesellschaft im engeren Sinn und
- b) Körperschaften (des Privatrechts).<sup>60</sup>

Alle Gesellschaften i.e.S. sind Personengesellschaften, z.B. GesbR, OG und KG, stG. Zu den Körperschaften zählen hingegen etwa GmbH, AG, Verein, Sparkassenverein, politische Partei und die Genossenschaft.<sup>61</sup> Die Gesellschaft i.e.S. ist organisatorisch und der Vermögenszuordnung nach stark von ihren einzelnen Mitgliedern und deren Wechsel abhängig, die Körperschaft hingegen von diesen unabhängig.<sup>62</sup>

Es gibt noch weitere Möglichkeiten, Gesellschaften einzuteilen. Torggler führt im Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht folgende Unterscheidungsmöglichkeiten an: die Einteilung der Gesellschaften nach der Rechtsform (Gesellschaftsformen wie GesbR, GmbH, AG, Verein, politische Partei, Genossenschaft) oder nach dem Realtypus (Gesellschaftstypus), z.B. die Einteilung in personalistische und kapitalistische Gesellschaften.<sup>63</sup> Weiters führt Torggler die Unterteilung in Zivil- und Handelsgesellschaften sowie jene in Innen- und Außengesellschaften an.<sup>64</sup>

Bei der verbreiteten Einteilung der Gesellschaftsformen in Personen- und Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass Vereine und Genossenschaften durch diese Einteilung nicht erfasst werden.<sup>65</sup>

---

<sup>60</sup> Siehe Bydlinski, a.a.O., 454 und Torggler in Straube, Fachwörterbuch, 133f.

<sup>61</sup> Siehe Torggler in Straube, a.a.O., 134.

<sup>62</sup> Siehe Bydlinski, System und Prinzipien, 454. Torggler geht auf die Unterschiede zwischen Gesellschaft i.e.S. und Körperschaft detaillierter ein (Torggler in Straube, Fachwörterbuch, 133f.)

<sup>63</sup> „Personalistische Gesellschaften nennt man Gesellschaften, bei denen nach ihrem Ideal- oder Realtypus die Persönlichkeiten der Gesellschafter im Vordergrund stehen. Bei kapitalistischen Gesellschaften liegt der Schwerpunkt hingegen auf den vermögenswerten Gesellschafterbeiträgen. Idealtypisch personalistisch sind die Personengesellschaften, idealtypisch kapitalistisch hingegen die Kapitalgesellschaften.“ Es gibt realtypisch aber auch „Mischformen“, die sogenannten atypischen Gesellschaften: kapitalistische Personengesellschaften und personalistische Kapitalgesellschaften, je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages (Bei der GmbH, die zu den Kapitalgesellschaften zu zählen ist, ist eine personalistische Ausgestaltung in der Praxis sogar der Regelfall.) Torggler in Straube, a.a.O., 138, 247 und 248f.

<sup>64</sup> Torggler in Straube, a.a.O., 132. Zu den bloß zwischen den Gesellschaftern wirkenden „Innengesellschaften“ und gegenüber Dritten auftretende „Außengesellschaften“ siehe Schwimann, ABGB 5, 688f. Siehe hierzu auch Bydlinski, System und Prinzipien, 454. „Die Personengesellschaften des Unternehmensrechts sind stets Außengesellschaften, die GesBR kann auch Innengesellschaft sein.“ (Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 387.)

<sup>65</sup> Zu den Personengesellschaften zählen etwa GesbR, OEG, KEG, OHG, KG, stG. Kapitalgesellschaften sind etwa GmbH und AG. Zu den Unterschieden in der Organisation siehe etwa Torggler in Straube, Fachwörterbuch, 248f. Vgl. auch Perner in Welser, Fachwörterbuch, 237. Eine Abgrenzung der verschiedenen Gesellschaftsformen und anderen Rechtsgebilde zum Vereinsbegriff nehmen etwa Brändle und Schnetzer vor: Claus Brändle und Manfred Schnetzer: Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen – Steuerliche Aspekte – Musterstatuten aller Bundesländer. Wien: Linde <sup>2</sup>2000, 48ff. bzw. Brändle/Schnetzer (2002), Das österreichische Vereinsrecht, 49ff. Siehe auch Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht 61ff.

#### 1.1.4. Institut

Da es Vereine gibt, die in ihrem Namen das Wort „Institut“ führen, sei nachstehend der Begriff „Institut“ erläutert. Es handelt sich um einen Begriff, der von der Institution „Universität“ geprägt ist.

Das Universitäts-Organisationsgesetz von 1993<sup>66</sup>, welches 2003 mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen außer Kraft getreten ist<sup>67</sup>, beinhaltete noch umfangreiche Bestimmungen zum Begriff „Institut“. So hieß es in § 6 UOG 1993, Abs. 3:

*„Jede Universität ist durch die Satzung in Institute zu gliedern. Die Gliederung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums.“<sup>68</sup>*

In § 44 UOG 1993 erfolgte die Begriffsbestimmung:

*„Institute sind Organisationseinheiten der Universität zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben [...]. Ein Institut hat zumindest ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang zu umfassen und den rationellen Einsatz von Räumen, Mitteln und Personal zu gewährleisten. Die Errichtung von mehreren Instituten für dasselbe wissenschaftliche Fach ist unzulässig. Die Organe des Instituts sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand.“<sup>69</sup>*

Das „neue“ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), beinhaltet keine solchen Bestimmungen zum Begriff „Institut“.<sup>70</sup>

*„Die nach bisherigem Recht<sup>71</sup> bindend vorgeschriebene dreistufige Horizontalgliederung der inneren Organisation der Universitäten in: gesamtuniversitäre Ebene - Fakultätsebene - Institutebene wurde [...] im UG 2002 aufgegeben.“<sup>72</sup>*

Das UG 2002 stellt den Universitäten frei, „keine weiteren Strukturen unterhalb der Leitungsebene einzurichten, die bisherige Aufbauorganisation fortzuführen oder eine neue

---

<sup>66</sup> BG über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl 805/1993.

<sup>67</sup> Siehe BGBl 120/2002, §143, Abs. 4.

<sup>68</sup> UOG 1993, BGBl 805/1993, § 6, Abs. 3.

<sup>69</sup> UOG 1993, BGBl 805/1993, § 44, Abs. 1, 3 und 4. Siehe hierzu die Anmerkungen in Gerald Bast (Hrsg.): UOG 1993 (Universitäts-Organisationsgesetz). (Manzsche Gesetzesausgaben 45a). Wien: Manz<sup>2</sup>1998, 176ff.

<sup>70</sup> BGBl 120/2002.

<sup>71</sup> UOG 1993 und KUOG 1998.

<sup>72</sup> Manfred Novak: Universitäten. In: Walter Berka – Christian Brünner – Werner Hauser (Hrsgg.): Handbuch des österreichischen Hochschulrechts. (Schriften zum Wissenschaftsrecht der Ludwig Boltzmann-Forschungsstelle für Bildungs- und Wissenschaftsrecht 8). Wien – Graz: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2006, 83–217, hier 105. Vgl. Anmerkung X.1. zu § 121 UG 2002: Heinz Mayer (Hrsg.): Kommentar zum Universitätsgesetz 2002 mit den Verfassungsbestimmungen von UOG 1993, KUOG und UniStG, Art 17, 17a StGG, Durchführungsverordnungen und Nebengesetzen. Wien: Manz 2005, 397.



aufgabengerechte Binnengliederung (etwa in Form von Fakultäten, Departments, Fachbereiche, Institute etc.) mit einer oder mehreren Ebenen vorzunehmen.“<sup>73</sup>

Mit dem UG 2002 wurden die Universitäten von unselbständigen Bundesanstalten mit Teilrechtsfähigkeit<sup>74</sup> zu selbständigen juristischen Personen öffentlichen Rechts mit voller Rechtsfähigkeit. Im UG 2002 gibt es keine teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen mehr, die Rechtsfähigkeit kommt nur noch „der jeweiligen Universität als Ganzes zu.“<sup>75</sup> Den Organen auf Fakultäts- und Institutsebene oblagen nach UOG 1993 noch bedeutsame Entscheidungskompetenzen. Nach dem UG 2002 hingegen kommen den fakultativ eingerichteten Organen unterhalb der Leitungsebene nur noch beratende und koordinierende Funktion zu.<sup>76</sup>

Firmen dürfen den Begriff „Institut“ als Zusatz zum Firmennamen nur dann führen, wenn

*„[...]durch Verbindung mit dem Namen eines Gesellschafters, einer Sachbezeichnung oder einer Tätigkeitsangabe Verwechslungen mit der Tätigkeit von öffentlichen oder universitären Einrichtungen ausgeschlossen sind. Um beim angesprochenen Publikum den Anschein einer staatlichen Einrichtung, öffentlicher Aufsicht, Förderung oder der Zugehörigkeit zu einer Universität hintan zu halten, muss durch aufklärende Zusätze ein eindeutiger Hinweis auf die rein gewerbliche Betätigung gegeben werden. Dass auch im gewerblichen Bereich der Beisatz „Institut“ verwendet wird, steht dem nicht entgegen, solange die dort erbrachten Dienstleistungen (Kosmetik, Massage u.ä.) in keinem Zusammenhang mit Einrichtungen der Wissenschaft stehen.“<sup>77</sup>*

Schließlich sind noch die Geld-, Finanz- und Kreditinstitute zu erwähnen. Diese Begriffe sind durch das Bankwesengesetz<sup>78</sup> geschützt. Sie sind nur bestimmten, im BWG aufgezählten Unternehmen vorbehalten.<sup>79</sup>

---

<sup>73</sup> Novak, Universitäten, 105. Die Universität Wien veröffentlichte ihren provisorischen Organisationsplan im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.12.2003, wie in UG 2002, § 121, Abs. 10 verlangt. Eine Ergänzung folgte am 29.12.2003. Institute scheinen als Subeinheiten der Universität im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 07.04.2004 („Organisation und Struktur“) auf. Zur Binnenstruktur siehe auch das Mitteilungsblatt vom 10.12.2004 und vom 27.01.2005. Zur Implementierung der neuen Organisationsstruktur und zum In-Kraft-Treten des neuen Organisationsplans siehe den Tätigkeitsbericht der Universität Wien 2004, Mitteilungsblatt vom 06.07.2005.

<sup>74</sup> Zur Teilrechtsfähigkeit der Institute nach UOG 1993 siehe Helmut Ziehensack: Rechtsfähigkeit und Vertretung der Universitätsinstitute. In: ÖJZ 2 (2000), 41–49.

<sup>75</sup> Novak, Universitäten, 100f.

<sup>76</sup> Vgl. Novak, a.a.O., 105.

<sup>77</sup> WKO, Das neue Firmenrecht, 12.

<sup>78</sup> § 94 (Bezeichnungsschutz), BWG, BGBl 532/1993.

<sup>79</sup> Siehe WKO, Das neue Firmenrecht, 10.

## 1.2. Was ist ein „griechischer Verein“ in Österreich?

„Griechische Vereine“ in Österreich sind de facto und de jure österreichische Vereine. Sie sind Teil der österreichischen Zivilgesellschaft und nach österreichischem Recht organisiert. Zur „Internationalität“ eines Vereines, bzw. zu der Frage, ob es möglich ist, einen internationalen Verein zu gründen, gibt das österreichische Innenministerium auf seiner Website zum Vereinswesen folgende Stellungnahme ab:

*„Wir gehen davon aus, dass die "Internationalität" eines Vereins von seinem Mitgliederkreis und/oder Zweck und Tätigkeitsbereich herrührt, indem er danach über die Grenzen seines Sitzstaates hinausreicht. Rechtlich handelt es sich dennoch immer um einen nationalen Verein, der nach dem Recht des Staates zu gründen ist, in dem der Verein seinen Sitz haben soll. Ein europäisches oder internationales Vereinsrecht gibt es (noch) nicht. Im Zusammenhang ist auch zu betonen, dass Ausländer den österreichischen Staatsbürgern völlig gleichgestellt sind, was die Gründung von "österreichischen" Vereinen und die Mitgliedschaft zu diesen anbelangt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im Ausland oder im Inland wohnen bzw - bei juristischen Personen - ansässig sind. Seinen Sitz kann ein Verein nach österreichischem Recht aber nicht im Ausland haben; der Ort, an dem sich die zentrale Leitung und Verwaltung (Hauptverwaltung) befindet, muss immer in Österreich liegen.“<sup>80</sup>*

Griechische Vereine in Österreich im Sinne dieser Diplomarbeit sind (meist) von Griechen<sup>81</sup> gegründete ideelle<sup>82</sup> Vereine, deren Vereinszwecke mit Griechen oder Griechenland im Zusammenhang stehen. Dies betrifft sowohl politische Vereine, als auch Studenten- und Künstlervereine, bzw. Vereine für bestimmte Berufsgruppen sowie Kultur- und Hilfsvereine. Aber auch Freundschafts- oder Solidaritätsvereine sind hier von Interesse, die – wie etwa die 1965 gegründete „Österreichisch – Griechische Liga“ – die Pflege und Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Griechenland zum Mittelpunkt haben bzw. hatten. In der vorliegenden

---

<sup>80</sup> Stellungnahme des BM.I, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Vereinswesen/faq/Frage\\_05.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Vereinswesen/faq/Frage_05.aspx) (30.01.2013). Vgl. § 10 IPRG, BGBl. 304/1978: „Das Personalstatut einer juristischen Person oder einer sonstigen Personen- oder Vermögensverbindung, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat.“ Siehe hierzu auch Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 303.

<sup>81</sup> Schon das Vereinsgesetz von 1867 sah hinsichtlich der Staatsangehörigkeit weder in Bezug auf die Vereinsgründer noch in Bezug auf die Mitgliedschaft in einem Verein Einschränkungen vor. Vgl. Brindelmayer/Markovics, Vereins- und Versammlungsrecht, 20, 22 und 24. Siehe auch Feil, Vereinsgesetz 1951, 13.

<sup>82</sup> Ideelle Vereine sind nicht auf Gewinn berechnete Vereine. Für ideelle Vereine wurde erstmals 1867 ein eigenes Vereinsgesetz geschaffen. Siehe hier, Kap. 1.3. Zu den Themen „Gewinnerzielungsabsicht“ und „Ideelle Zwecke“ vgl. Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen, 90 und 579. Zur Abgrenzung „wirtschaftlicher Verein – ideeller Verein“ siehe Brändle/Schnetzler 75ff. Für wirtschaftliche Vereine („auf Gewinn berechnete Vereine“) galt von 1852 bis Ende 1999 das Vereinspatent von 1852 (Kaiserliches Patent vom 26. November 1852, RBGl.253). Vgl. Ursula Floßmann: Österreichische Privatrechtsgeschichte. Wien: Springer <sup>5</sup>2005, 47 und 54.

Arbeit werden nicht nur Vereine behandelt, die sich tatsächlich konstituierten, sondern auch solche, denen eine Vereinsbildung aus verschiedenen Gründen nicht gelang, wobei gerade diese Gründe, die in den zeitgeschichtlichen politischen Entwicklungen ihren Ursprung haben, beleuchtet werden. Wissenschaftsvereine, wie die Ende 1975 in Salzburg gegründete „Vereinigung der Freunde Griechenlands und der humanistischen Bildung“<sup>83</sup> oder die beiden Wiener Vereine „Österreichische Gesellschaft für Neugriechische Studien“ und „ETEOKRITI“, der „Verein zur wissenschaftlichen Erforschung Kretas und der Ägäis“, werden in dieser Arbeit nicht behandelt.<sup>84</sup> Vereine, in deren Namen zwar griechische Bezeichnungen wie „Hellas“, „Helios“, usw. vorkommen, die aber in keiner Weise etwas mit Griechen oder Griechenland zu tun haben, werden hier ebenso wenig behandelt.<sup>85</sup>

### 1.3. Gesetzliche Grundlagen zum Vereinsrecht in der Zweiten Republik bis 1974 – Ein Abriss

Diese Diplomarbeit befasst sich schwerpunktmäßig mit ideellen Vereinen in Österreich von 1945 bis 1974, die zum Großteil von Griechen für Griechen gegründet wurden. Zwei Vereinsgesetze waren im Wesentlichen in diesem Zeitraum von Bedeutung: das **Gesetz über das Vereinsrecht 1867**<sup>86</sup> und die Wiederverlautbarung desselben, das **Vereinsgesetz 1951**<sup>87</sup>. Es folgt ein historischer Überblick über die Entwicklung der Gesetze und Novellen, die das Vereinsrecht von 1945 bis 1981 betreffen.

---

<sup>83</sup> SbgLA/SID-Vr 5088/1976. Der Verein wurde im November 2001 aufgrund der Interessenslosigkeit der Mitglieder aufgelöst.

<sup>84</sup> Die beiden Vereine fallen auch nicht in den Zeitraum, den diese Diplomarbeit behandelt. Die „Österreichische Gesellschaft für neugriechische Studien“ wurde 1988, „ETEOKRITI“ erst 1998 gegründet.

<sup>85</sup> Vgl. die Wiener „Akademische Turnerschaft im V.C. Hellas“, die 1938 von den Nationalsozialisten unter Aufhebung ihrer Rechtspersönlichkeit in den „N.S.D. Studentenbund“ eingegliedert wurde. Siehe WStLA, 1.3.2.119.A32.1921.788/1921. Vgl. auch den Nachfolgeverein, die 1951 gegründete schlagende Studentenverbindung „Corps Hellas zu Wien“ (<http://www.hellas.at/allgemein/vorstell7.php> - 30.01.2013). Auch der „Sportverein Hellas“, der 1935 in Graz gegründet wurde, hat in keiner Weise etwas mit Griechen zu tun: „Vereinsangehörige können nur österreichische Staatsbürger, arischer Abkunft sein.“ (Vereinsstatuten, II. Vereinsangehörigkeit: StmkLA, LReg.-206-So-058/1935).

<sup>86</sup> RGBL 134/1867 (Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht).

<sup>87</sup> BGBL 233/1951. Das Vereinsgesetz von 1951 galt bis 30.06.2002. Danach trat das Vereinsgesetz 2002 in Kraft. Mit dem VerG 2002 erfolgte eine gänzliche Neustrukturierung; völlig neue Bestimmungen fanden damit Eingang in das Vereinsrecht. Siehe hierzu Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 55. Zur Reformdiskussion des Vereinsrechts seit den 1960er Jahren siehe Heinz Krejci – Sonja Bydlinski – Ulrich Weber-Schallauer: Vereinsgesetz 2002. Kurzkommentar. Wien: Manz <sup>2</sup>2009, 9ff. „Hundert Jahre lang wurden die Mängel des öffentlichen Vereinsrechts einerseits und das völlige Fehlen eines gesetzten Vereinsprivatrechts andererseits offenbar als nicht so störend empfunden, dass der Ruf nach einer grundlegenden Reform des Vereinsrechts laut geworden wäre.“ Inzwischen wurde das VerG 2002 mehrmals geändert. Zu den Änderungen und Zusatzverordnungen bis 2009 siehe Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, a.a.O., V. Die letzte Änderung des VerG 2002 trat am 1. Jänner 2012 in Kraft (Vereinsgesetz-Novelle 2011 – VerGNov 2011, BGBL I Nr. 137/2011).

Am 27. April 1945 erfolgte die Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs durch die (von der Sowjetunion anerkannte) Provisorische Staatsregierung unter der Führung Dr. Karl Renners.<sup>88</sup> Durch das Rechtsüberleitungsgesetz (R-ÜG, StGBI 6/1945) vom 01. Mai 1945 trat das Vereinsgesetz aus dem Jahre 1867 wieder in Kraft.<sup>89</sup> Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges – am 8. Mai 1945 erfolgte die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches – wurde das **Vereins-Reorganisationsgesetz** beschlossen.<sup>90</sup> Unter gewissen Voraussetzungen sah dieses Gesetz vor, dass Vereine nach dem Vereinsgesetz von 1867 (also nicht auf Gewinn berechnete, ideelle Vereine), die ihre Tätigkeit einstellen mussten auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, BGBl 200, in welcher der kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten worden war, oder der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl 78, womit der sozialdemokratischen Partei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten worden war, ihre Tätigkeit wieder aufnehmen konnten. Das Vereins-Reorganisationsgesetz sah außerdem vor, dass „bestimmte, während des nationalsozialistischen Regimes getroffene“ Anordnungen über die Auflösung, Neuordnung, Überführung und Eingliederung von Vereinen außer Kraft traten.<sup>91</sup>

Nach den ersten Nationalratswahlen der Zweiten Republik, welche am 25. November 1945 stattfanden, trat die **Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929**<sup>92</sup> wieder in Kraft, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof wurden neu errichtet. Mit der Wiedereinsetzung der Verfassung von 1920/29 wurden auch die Bestimmungen der Ersten Republik über die Grundrechte übernommen.<sup>93</sup> In Bezug auf die Vereinsfreiheit galten jetzt wieder das **Vereinsgesetz von 1867** und das **Staatsgrundgesetz (StGG) vom 21. Dezember 1867**, welches in Artikel 12 den österreichischen Staatsbürgern das Recht garantiert, sich zu versammeln und Vereine zu bilden.<sup>94</sup> Ebenso wurde der **Beschluss der Provisorischen**

---

<sup>88</sup> Ernst Hanisch: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. (Österreichische Geschichte 1890–1990). Wien: Ueberreuter 1994, 403.

<sup>89</sup> Siehe Helmut Scherhak und Rudolf Szirba: Das österreichische Vereinsrecht. Wien: Juridica 1999, 20.

<sup>90</sup> Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945 über vereinsrechtliche Maßnahmen („Vereins-Reorganisationsgesetz“), StGBI 102/1945.

<sup>91</sup> Brindelmayer/Markovics, Vereins- und Versammlungsrecht, 39. Zu den verschiedenen Fassungen des Vereins-Reorganisationsgesetzes bis 1951 siehe ebenda.

<sup>92</sup> Zur „Rückkehr zur Ersten Republik“, die mit der Restituierung der Verfassung von 1920/29 „vollzogen“ wurde, siehe Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 395. Zu den „historischen“ Nationalratswahlen von 1945 vgl. Hanisch, a.a.O., 404 und Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 43f. Kritisch betrachtet die Problematik der noch heute geltenden Verfassungsnovelle von 1929, die durch ihre zahlreichen Novellierungen in Einzelbereichen „längst nur noch für Experten nachvollziehbar“ sei, Oliver Rathkolb: Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2010. Innsbruck – Wien: Haymon 2011 (Haymon tb 67), 62–64.

<sup>93</sup> Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 44.

<sup>94</sup> Siehe auch hier, Einleitung, 14. StGG, Art.12, vom 21. Dezember 1867 (RGBl 142/1867), über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. In Kraft seit dem 23.

**Nationalversammlung von 1918** wieder in Kraft gesetzt, welcher u.a. alle Ausnahmeverfügungen betreffend Vereins- und Versammlungsrecht aufgehoben hatte und die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts herstellte.<sup>95</sup> Dass die Gesetzgebung und Vollziehung des Vereins- und Versammlungsrechts Bundessache ist, regelte damals wie heute das Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 (B-VG) in Artikel 10/7.<sup>96</sup> Mit der **Vereinsgesetz-Novelle 1947**<sup>97</sup> wurde das Vereinsgesetz 1867 abgeändert. Die Sonderbestimmungen über politische Vereine wurden damit gestrichen. Mit der „**Aufhebung der Verordnung, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen**“ (BGBl 252/1947)<sup>98</sup> wurde die Frist der Anzeigepflicht von Vereinsversammlungen von einer Woche wieder auf 24 Stunden vor der jeweiligen Versammlung verkürzt, womit „die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, BGBl 55, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen“ aufgehoben wurde.<sup>99</sup> Am 12. Juli 1950 wurde die **Vereinsgesetz-Novelle 1950**<sup>100</sup> beschlossen. Mit ihr wurde dem § 27 des Gesetzes über das Vereinsrecht von 1867, der die behördliche Auflösung eines Vereins regelte, ein Absatz angefügt. Dieser Absatz enthielt Bestimmungen über die Bestellung eines Liquidators für behördlich aufgelöste Vereine, Regelungen über die Befugnisse dieses Liquidators sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens.<sup>101</sup> Bei der Wiederverlautbarung des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 28. August 1951 (**Vereinsgesetz 1951**)<sup>102</sup> wurden u.a. die verschiedenen Vereinsgesetzes-Novellen eingearbeitet. Das Vereinsgesetz von 1951 stellt eine Novelle in Bezug auf ideelle Vereine dar. Im Gegensatz zum ideellen Verein, der nicht auf Gewinn berechnet sein darf, konnten bis zum Jahr 2000 nämlich auch wirtschaftliche Vereine gegründet werden, die auf Gewinnerzielung gerichtet waren und nach dem Vereinspatent von 1852<sup>103</sup> an das Konzessionssystem gebunden waren. Das Vereinspatent

---

Dezember 1867, außer Kraft vom 1. Juli 1934 bis 1. Mai 1945. Das Gesetz gilt gemäß Artikel 149 Absatz 1 B-VG auch heute noch als Verfassungsgesetz der Republik Österreich.

<sup>95</sup>Der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI Nr. 3 gilt gemäß Art. 149, Abs. 1 B-VG vom 1. Oktober 1920 als Verfassungsgesetz. Siehe hierzu auch Brindelmayer/Markovics, Vereins- und Versammlungsrecht, 4.

<sup>96</sup> Vgl. Sebastian Reimer: Das neue Vereinsrecht – Bleibt alles anders? (Studienarbeit V9002). München: Grin 2002, 6.

<sup>97</sup> BGBl 251/1947 (BG vom 05. November 1947).

<sup>98</sup> BGBl 252/1947 (BG vom 05. November 1947).

<sup>99</sup> Vgl. Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 44.

<sup>100</sup> BGBl 166/1950.

<sup>101</sup> Siehe hierzu auch Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 44.

<sup>102</sup> BGBl 233/1951.

<sup>103</sup> Die vorliegende Diplomarbeit behandelt nur ideelle Vereine ab 1918. Deshalb sind das Vereinspatent von 1852 (Kaiserliches Patent vom 26. November 1852, RBGL.253) und das „1852er Vereine-Reaktivierungsgesetz“ („BG vom 25. Juni 1952, betreffend die Reaktivierung von nach dem Vereinsgesetz 1852 errichteten Vereinen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind.“ (BGBl

von 1852 wurde durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz aufgehoben.<sup>104</sup> Somit konnten ab dem 01.01.2000 keine Vereine mehr gegründet werden, die auf Gewinn ausgerichtet waren.<sup>105</sup>

Bei der **Novellierung des Vereinsgesetzes 1951 vom 02. Juni 1954**<sup>106</sup> ging es erneut um § 27. Es wurde u.a. die Regelung eingeführt, dass für jeden behördlich aufgelösten Verein, der zum Zeitpunkt seiner Auflösung Vermögen besaß, ein Liquidator zu bestellen sei (zuvor handelte sich nicht um eine Muss-Bestimmung, sondern um eine Kann-Bestimmung).<sup>107</sup> Im **Staatsvertrag vom 15. Mai 1955**<sup>108</sup> wurde in Art. 6 die Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verankert.<sup>109</sup> Österreich trat 1955 der UNO und 1956 dem Europarat bei.<sup>110</sup> Am 03. September 1958 trat für Österreich die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK von 1950) in Kraft.<sup>111</sup> Laut der EMRK, Artikel 11, haben nicht nur österreichische Staatsbürger das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich zusammenzuschließen, sondern alle Menschen.<sup>112</sup> Demnach ist das Vereins- und Versammlungsrecht nicht mehr nur ein Staatsbürgerrecht gemäß Art. 12 Staatsgrundgesetz. Mit der Anerkennung der EMRK wurde dieses Grundrecht zum Menschenrecht erhoben.<sup>113</sup> Am 04. April 1962 erfolgte eine neuerliche Vereinsgesetz-Novelle: die „**Abänderung und Ergänzung des Vereinsgesetzes 1951**“ (BGBl 102/1962).<sup>114</sup> U.a. wurde bestimmt, dass der Vereinsname, der einen wesentlichen Bestandteil der Statuten bildet, so beschaffen sein muss, dass er einen Schluss auf den Vereinszweck zulässt und Verwechslungen ausgeschlossen werden können. Weiters wurde festgelegt, dass die Bildung eines Vereins auch dann von der Behörde untersagt werden konnte, wenn

---

127/30. Juli 1952) hier nicht relevant. Das Vereinspatent von 1852 war nach dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes von 1867 nur noch für wirtschaftliche Vereine zuständig, die auf Gewinn berechnet waren. Siehe hierzu Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 47 und 54. Zum Vereinspatent von 1852 siehe Tezner, Österreichisches Vereins- und Versammlungsrecht 2, 137ff. Siehe auch Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 54f.

<sup>104</sup> BGBl I 191/1999 (1. BRBG). Siehe die „Vereinsrichtlinien 2001“ (Richtlinien für die Besteuerung von Vereinen (VereinsR 2001); Erlass des BM für Finanzen vom 20. Dezember 2001, GZ 06 5004/10-IV/6/01, i.d.F. GZ BMF-010216/0137-IV/6/2009 vom 25. November 2009 (Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 290).

<sup>105</sup> Vgl. Reimer, Das neue Vereinsrecht, 7f.

<sup>106</sup> BGBl 141/1954 („**Vereinsgesetz-Novelle 1954**“).

<sup>107</sup> Vgl. Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 44.

<sup>108</sup> BGBl 152/1955 („Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“). Zu den historischen Bedingungen des Staatsvertrages siehe Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 451–455. Zu Staatsvertrag und Neutralitätsgesetz als Identitätsfaktor für Österreich siehe Rathkolb, Die paradoxe Republik, 22–24.

<sup>109</sup> Vgl. Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 44.

<sup>110</sup> Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 454.

<sup>111</sup> BGBl 210/1958 („Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll“).

<sup>112</sup> Siehe auch hier, Einleitung, 14.

<sup>113</sup> Vgl. Reimer, Das neue Vereinsrecht, 6 und Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 45.

<sup>114</sup> Siehe Scherhak/Szirba, Das österreichische Vereinsrecht, 20.

angenommen werden musste, dass „die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden“ sollte. Außerdem wurde die Untersagungsfrist von vier auf sechs Wochen ausgedehnt und eine Jahresfrist angefügt, innerhalb der sich ein Verein zu konstituieren hatte, da er sonst seine „Bildungsbewilligung“ verlor.<sup>115</sup>

Abgesehen von den bisher genannten gesetzlichen Bestimmungen sind noch folgende Gesetze erwähnenswert, die jedenfalls bis Anfang 1951 mit dem Vereinsrecht in Zusammenhang standen<sup>116</sup>:

- Artikel 2 und 11 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl Nr. 142/1867
- Artikel 62 und 66 aus Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain-en Laye vom 10. September 1919, StGBI Nr. 303/1920
- die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen vom 26. Februar 1946, BGBl Nr. 74/1946
- die Verordnung des Staatsamtes für Inneres über die Bildung und die Geschäftsführung der besonderen Vereinskommission vom 18. Oktober 1945, BGBl Nr. 42/1946
- das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, RGBl Nr. 135/1867
- das Österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2 und die Strafgesetznovellen von 1947.
- das Verbotsgesetz 1945 bzw. 1947.<sup>117</sup>

Weitere mit dem Vereinsrecht zusammenhängende Bestimmungen<sup>118</sup> sind das Parteiengesetz, das Versammlungsgesetz, das Abzeichengesetz, strafrechtliche Bestimmungen (Strafgesetzbuch) aber auch die Rückstellungsanspruchsgesetze.

---

<sup>115</sup> Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 45.

<sup>116</sup> Brindelmayer/Markovics, Vereins- und Versammlungsrecht. Diese Handreichung, in der die Autoren auszugsweise die wichtigsten Gesetze zum Vereins- und Versammlungsrecht veröffentlichten, kam im Februar 1951 heraus. Zu diesem Zeitpunkt war noch das Vereinsgesetz von 1867 in Kraft. Das Vereinsgesetz 1951 wurde erst am 28. August 1951 kundgemacht.

<sup>117</sup> Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP vom 08. Mai 1945, StGBI 13/1945, die Verbotsgesetznovellen BGBl 16/1946 und das Nationalsozialistengesetz BGBl 25/1947.

<sup>118</sup> Siehe hierzu Scherhak/Szirba, Das österreichische Vereinsrecht, 81–99.

## 1.4. Zur Quellenlage griechischer Vereine in Österreich

Für diese Diplomarbeit habe ich Quellen aus dem Österreichischen Staatsarchiv und dem Wiener Stadt- und Landesarchiv herangezogen, dem Steiermärkischen Landesarchiv und dem Salzburger Landesarchiv, wie auch aus den Sammlungen des Instituts für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien sowie dem Archiv der Gemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit Wien. Dabei handelt es sich sowohl um umfangreiches behördliches Aktenmaterial, als auch um einzelne Aktennotizen und Schriftverkehr, bzw. – im Falle des „Griechisch-Antifaschistischen Komiteés Wien“ und des ersten Wiener griechischen Studentenvereins der Zweiten Republik – um vereinseigene Briefsammlungen, Protokolle, Berichte und Vereinszeitschriften.<sup>119</sup> Der Umstand, dass einige griechische Vereine staatspolizeilich beobachtet wurden, ermöglichte es mir, über das österreichische Staatsarchiv Zugang zu Quellmaterial bezüglich Vereine nicht nur aus Wien, sondern auch aus Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg zu bekommen, obwohl sich in den einzelnen Bundesländern in vielen Fällen kein Aktenmaterial mehr zu griechischen Vereinen findet.<sup>120</sup>

Im „Archiv der Republik“ des Österreichischen Staatsarchivs befinden sich

- a) Vereinsakten des Innenministeriums als oberste Sicherheitsbehörde<sup>121</sup>: Akten von gelöschten Vereinen, die staatspolizeilich beobachtet wurden, werden im Staatsarchiv aufbewahrt. Für diese gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren.<sup>122</sup> Staatspolizeiliche Akten, die bis 1971 abgeschlossen wurden, befinden sich im Staatsarchiv und können dort eingesehen werden. Jene Vereinsakten des Innenministeriums, die bis 1982 abgeschlossen wurden, trafen kurz vor Abschluss

---

<sup>119</sup> IBNUW, Sammlung Dr. Anna Kyrtsi (Griechisch-antifaschistisches Komiteé) und AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949).

<sup>120</sup> Archivgut des Bundes wird durch das Österreichische Staatsarchiv aufbewahrt (siehe Bundesarchivgesetz (BGBl 162/1999). Ansonsten liegt in Österreich die Zuständigkeit für die Archivierung von Vereinsakten bereits gelöschter Vereine bei den Bundesländern (siehe die jeweiligen Landesarchivgesetze). Neben den Landesarchiven sind die Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate für die Archivierung von Vereinsakten zuständig.

<sup>121</sup> Vgl. SPG 566/1991, §4: „Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.“ Nach dem Gesetz über das Vereinsrecht von 1867 bzw. dem Vereinsgesetz 1951 (jeweils § 8) galt das Bundesministerium für Inneres zudem als oberste Instanz in Vereinsangelegenheiten (Berufung nach Untersagung eines Vereins). Siehe Brändle/Schnetzler, Das österreichische Vereinsrecht (2000), 115. Der Instanzenzug wurde im VerG 2002 (§ 9, Abs. 2) neu geregelt: „Gegen Entscheidungen der ersten Instanz ist die Berufung an die Sicherheitsdirektion zulässig. Der Instanzenzug endet generell bei der Sicherheitsdirektion. Entgegen der alten Rechtslage nach dem Vereinsgesetz 1951 ist ein Rechtsmittel an das Bundesministerium für Inneres nicht mehr vorgesehen.“ (Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 130.)

<sup>122</sup> Siehe Bundesarchivgesetz § 8, Abs. 1 (BGBl 162/1999).



dieser Diplomarbeit im Österreichischen Staatsarchiv ein. Bei dieser „letzten“ Tranche der staatspolizeilichen Abteilung waren aber keine Vereinsakten griechischer Vereine mehr dabei. Diese wurden alle skartiert.<sup>123</sup>

- b) Vereinsakten bereits gelöschter Vereine des Vereinsbüros der Bundespolizeidirektion Wien (Sicherheitsdirektion).

Im **Wiener Stadt- und Landesarchiv** werden Vereinsakten bereits gelöschter Wiener Vereine der ersten Instanz (Magistrat Wien) aufbewahrt.<sup>124</sup> Bei der Mehrzahl der Akten der griechischen Vereine in diesem Archiv handelt es sich jedoch um solche Vereine, die zwar um Genehmigung bei der Vereinsbehörde angesucht hatten, deren Bildung aber aus verschiedenen Gründen abgelehnt wurde, oder um solche, die sich aus anderen Gründen nie konstituierten.<sup>125</sup>

Was die Archivierung von Vereinsakten in den einzelnen österreichischen Bundesländern betrifft, so ist die Lage keineswegs einheitlich. Um einen Einblick zu bekommen, welches für diese Diplomarbeit relevante Quellmaterial in den Bundesländern vorhanden ist, kontaktierte ich die einzelnen Landesarchive in Bezug auf griechische Vereinsakten. Das Ergebnis war wenig ergiebig. **Das Burgenländische Landesarchiv**, welches von 1922 – 1938 das burgenländische Vereinsregister zu seinen Aufgabenbereichen zu zählen hatte, meldete mir, dass es heute zwar im Besitz eines „Vereinsgrundbuches und Statuten, Bildungen, Auflösungen sowie behördlichen Genehmigungen“ bis 1933 sei, darunter aber keinerlei Material über griechische Vereine vorhanden sei. In den Jahren 1938 – 1945 seien generell alle Vereinsakten verlorengegangen und ab 1945 ständen Vereine im Aufgabenbereich der Burgenländischen Sicherheitsdirektion, welche aber die gesamte Registratur in den 1980er Jahren an die burgenländischen Bezirkshauptmannschaften abgegeben hätte.<sup>126</sup> Das **Kärntner Landesarchiv** gab bekannt, dass es in Kärnten zwischen

---

<sup>123</sup> Nach telefonischer Auskunft von Herrn Dr. Jeřábek (Österreichisches Staatsarchiv) vom 07.01.2013.

<sup>124</sup> Siehe LGBl für Wien 55/2000 (Wiener Archivgesetz).

<sup>125</sup> Im Gegensatz zum VerG 2002, wonach die Entstehung eines Vereins und damit die Erlangung der Rechtssubjektivität nach Anzeige der Vereinserrichtung an die Vereinsbehörde und nach Fristablauf bzw. mit bescheidmäßiger Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit erfolgt, musste sich ein Verein nach dem Vereinsgesetz 1951 auch noch mittels einer Generalversammlung konstituieren, in dem diese die Bildung des Vereins aufgrund der von der Behörde nicht untersagten oder ausdrücklich genehmigten Statuten zu beschließen hatte, womit der Verein rechtlich entstand. Danach wurden die in der Satzung vorgesehenen Vereinsorgane gewählt, die den rechtlich entstandenen Verein handlungsfähig machten. Siehe Brändle/Schnetzler, Das österreichische Vereinsrecht (<sup>2</sup>2000), 112ff. Vgl. Feil, Vereinsgesetz 1951, 20. Zur Gründungsproblematik im Vereinsgesetz 1951 und Strittigkeit betreffend Entstehungszeitpunkt eines Vereins siehe Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 82–89.

<sup>126</sup> E-Mail-Auskunft von Herrn Mag. Perschy vom Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 2012.

1945 und 1981, aber auch davor, keinen griechischen Verein gegeben habe.<sup>127</sup> Auch im **Oberösterreichischen Landesarchiv** ließen sich keinerlei Hinweise auf griechische Vereine finden.<sup>128</sup> Im Keller der **Sicherheitsdirektion Oberösterreich** befinden sich ca. 55.000 Vereinsakten aus ganz Oberösterreich. Da es keinen Index dazu gibt, wäre eine Recherche nach griechischen Vereinen mit dem Durchsuchen aller Akten verbunden, was den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.<sup>129</sup> Die **Bundespolizeidirektion Linz** meldete, dass die Vereinsakten von 1945 – 1981 bereits skartiert worden seien.<sup>130</sup> Das **Vorarlberger Landesarchiv** hat alle Vorarlberger Vereine bis 2002 in Listen erfasst. Diese sind online abrufbar, jedoch findet man darin nur zwei griechische Vereine, die beide erst in den 1990er Jahren gegründet worden sind und somit nicht in den Forschungszeitraum dieser Diplomarbeit fallen (sie finden sich aber in der Liste im Anhang).<sup>131</sup> Das **Niederösterreichische Landesarchiv** gab an, dass die Vereinsakten aus der Zeit nach 1945 von der Sicherheitsdirektion vernichtet wurden. Da es keine Akten mehr gäbe, könne man sich nur die nach Jahren geordneten Nachschlagebücher der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden durchsehen, um evt. auf einen griechischen Verein zu stoßen. Möglicherweise gäbe es im NÖ Landesarchiv jedoch Vereinsakten von Vereinen (beinhaltend Gründung, Statuten, Umbildungen), die bereits vor 1938 aufgelöst wurden. Man müsste sich dazu die nach Ortschaften geordneten Katasterblätter durchsehen.<sup>132</sup> Im **Salzburger Landesarchiv** befinden sich zwei Akten aus den 1970er Jahren, die mit dem Thema Griechenland in Verbindung stehen.<sup>133</sup> Das **Tiroler Landesarchiv** in Innsbruck konnte mir mitteilen, dass es über vier Akten griechischer Vereine verfüge, die nach 1945

---

<sup>127</sup> Lt. Brief von Herrn Dr. Wadl MAS, Direktor des Kärntner Landesarchivs, vom 5. Juni 2012.

<sup>128</sup> Lt. E-Mail-Auskunft von Herrn Dr. Goldberger, Oberösterreichisches Landesarchiv, vom 1. Juni 2012. Ich danke Herrn Dr. Goldberger an dieser Stelle, dass er meine Anfrage bezüglich griechische Vereine in Oberösterreich an die Bundespolizeidirektion Linz und die Sicherheitsdirektion Oberösterreich weitergeleitet hat. Gerade in Linz und Umgebung befanden sich allerdings ab 1942 im Rahmen des „Reichseinsatzes“ tausende griechische Zwangsarbeiter. Viele von ihnen hielten sich auch in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende dort auf. Siehe hierzu Gonsa, Griechen in Linz, 594ff. und 617f.

<sup>129</sup> Lt. E-Mail-Auskunft von Herrn Michael Tischlinger, Sicherheitsdirektion Oberösterreich, vom 14. Juni 2012.

<sup>130</sup> Lt. E-Mail-Auskunft von ADir. Wöß, Bundespolizeidirektion Linz, vom 13. Juni 2012.

<sup>131</sup> [http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bildung\\_schule/bildung/landesarchiv/weitere/bestaende\\_online\\_findbehe/sicherheitsdirektionfuerv.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bildung_schule/bildung/landesarchiv/weitere/bestaende_online_findbehe/sicherheitsdirektionfuerv.htm) (30.01.2013).

<sup>132</sup> Lt. telefonischer Auskunft von Frau Mag. Elisabeth Loining, NÖ Landesarchiv, vom 15. Juni 2012.

<sup>133</sup> Lt. Brief von Herrn Walter Frühwirt, Landesarchiv Salzburg, vom 11. Juni 2012. Die beiden Akten habe ich mir am 31.08.2012 vor Ort angesehen. Bei dem einen handelt es sich um den bereits in Kapitel 1.2 erwähnten und für diese Diplomarbeit nicht relevanten Wissenschaftsverein „Vereinigung der Freunde Griechenlands und der humanistischen Bildung“ mit Sitz in Salzburg (SbgLA/SID-Vr 5088/1976), bei dem anderen nur um ein loses Rundschreiben des österreichischen Innenministeriums an alle Sicherheitsdirektionen (außer Steiermark) vom November 1979, mit welchem die behördliche Auflösung des Vereins „Föderation hellenischer Studentenverbände in Österreich (F.H.S.V.Ö.)“ mit dem Sitz in Graz bekanntgegeben wurde (SbgLA/SID-Vr-5181/1979).

existierten.<sup>134</sup> Das **Steiermärkische Landesarchiv** in Graz archiviert Vereinsakten aus der gesamten Steiermark. Darunter befindet sich auch eine Reihe von Akten griechischer Vereine, deren Auswertung in diese Diplomarbeit aufgenommen wurde.

Akten von noch bestehenden Vereinen liegen direkt bei den Vereinsbehörden auf. Aus Datenschutzgründen sind diese nicht einsehbar.<sup>135</sup> Es ist jedoch prinzipiell jedermann möglich, über die Behörde Einsicht in die Statuten eines Vereines zu bekommen oder gegen Kostenersatz eine Ablichtung oder einen Ausdruck derselben zu erwerben.<sup>136</sup> Um Informationen über einen bestehenden Verein bei der Behörde in Erfahrung zu bringen, gibt es seit 2006 die Möglichkeit der Online-Einzelabfrage.<sup>137</sup> Das Vereinsgesetz 2002 sieht in §17 Abs. 9 vor, dass Sammelabfragen des Vereinsregisters unzulässig sind. So darf z.B. „die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person nicht vorgesehen werden“. Ebenso ist die Behörde nicht berechtigt, das automationsunterstützte Vereinsregister, welches ein öffentliches Register darstellt, nach Schlagwörtern zu durchsuchen oder gar ganze Listen etwa nach Vereinszweck auszuhändigen. Im Falle der griechischen Vereine in Österreich findet man solche Vereinslisten jedoch ohnehin öffentlich im Internet<sup>138</sup>, weshalb auch für das wissenschaftliche Interesse dieser Diplomarbeit im Hinblick auf das Erfassen der einzelnen Vereine in der im Anhang befindlichen Liste keine datenschutztechnischen Bedenken oder Bedenken bezüglich §17 VerG bestehen.

#### **1.4.1. Quellenlage 1918 – 1938**

Insgesamt ist die Quellenlage für diesen Zeitraum dünn. In den Archiven liegen nur einzelne Vereinsakten auf. Da Akten des Österreichischen Staatsarchivs aus der Zeit vor 1930 großteils vernichtet wurden<sup>139</sup>, war aus diesem Archiv im Zuge meiner Recherchen nur ein einziger griechischer Vereinsakt aus der Ersten Republik greifbar: jener des 1929 gegründeten „Vereins griechischer und österreichischer Kaufleute zur Förderung der gegenseitigen

---

<sup>134</sup> Lt. telefonischer Auskunft von Herrn Dr. Ronald Bacher, 29. Mai 2012.

<sup>135</sup> Vgl. Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 154.

<sup>136</sup> VerG 2002, § 17 Abs. 7. Siehe hierzu auch Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 154. Zur Auskunftssperre siehe VerG 2002 §17 Abs. 4 sowie Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 153f.

<sup>137</sup> <http://zvr.bmi.gv.at> (30.01.2013). Siehe VerG 2002 bzw. Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 150–160.

<sup>138</sup> Vereinslisten griechischer Vereine in Österreich findet man etwa unter [http://www.makedonien.or.at/fileadmin/user\\_upload/dateien/Griechische%20Vereine.pdf](http://www.makedonien.or.at/fileadmin/user_upload/dateien/Griechische%20Vereine.pdf) sowie <http://www.griechenland.net/adressen/uebersicht.php?rubrik=164> oder <http://www.griechische-botschaft.at/main.php?lg=lo&h1=3&h2=20> (30.01.2013).

Handelsbeziehungen in Wien“.<sup>140</sup> Zu diesem Verein existiert auch im Wiener Stadt- und Landesarchiv ein Akt.<sup>141</sup> Recherchiert man online im Wiener Archivinformationssystem (WAIS), stößt man im Rahmen der „Archivserie zu Vereinen“ (Signatur des WStLa beginnend mit 1.3.2.119.A32) auf noch zwei weitere Akten, die physisch jedoch nicht im Archiv einliegen: auf jenen der österreichisch-griechischen Handelskammer<sup>142</sup> aus dem Jahr 1929 und auf jenen der Deutsch-Griechischen Gesellschaft in Wien<sup>143</sup> aus dem Jahr 1930. Interessant wäre zu prüfen, in welchem Zusammenhang diese Deutsch-Griechische Gesellschaft in Wien aus dem Jahr 1930 mit der hier nachstehend erwähnten „Deutsch-Griechischen Gesellschaft in Wien“ steht, die sich am 23.06.1939 konstituierte. (siehe Fußnote 148 und hier S. 39). Die Gründung von derartigen außenhandelspolitischen Gesellschaften und Netzwerken lag übrigens ganz im Zeitgeist der 1920er und 1930er Jahre.<sup>144</sup>

Am 30. Mai 1930 wurde die „Österreichisch-Griechische Vereinigung“<sup>145</sup> gegründet. Diese war der Nachfolgeverein des „Vereins griechischer und österreichischer Kaufleute zur

---

<sup>139</sup> Hr. Amtsdirektor Placz / Österreichisches Staatsarchiv, tel. Auskunft vom 19.09.2011.

<sup>140</sup> ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/XVIII 11159.]

<sup>141</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1929.6088/1929.

<sup>142</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1929.7761/1929.

<sup>143</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1930.3059/1930.

<sup>144</sup> Vgl. auch den „Mitteleuropäischen Wirtschaftstag“ (MWT), der 1925 in Wien von deutschen und österreichischen Wirtschaftsgruppen gegründet wurde und „Südosteuropa“ als natürlichen wirtschaftlichen Ergänzungsraum betrachtete. Siehe hierzu Carola Sachse (Hrsg.): Einführung. „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Der Mitteleuropäische Wirtschaftstag im Kontext. In: „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Wirtschafts- und kulturpolitische Expertisen im Zeitalter der Weltkriege. (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert 4). Göttingen: Wallstein 2010, 13–45, hier 15. „Aus deutscher und der Perspektive deutsch-national orientierter, den „Anschluss“ an Deutschland befürwortender Österreicher umschrieb diese Kategorie [...] die südöstlich angrenzenden Regionen, die es einem zukünftigen „Reich“ einzuverleiben galt. Hier lagen, wie es der deutsche Botschafter in Bukarest 1928 formulierte, die „Kolonisationsgebiete vor unseren Toren“ und schienen nur darauf zu warten, vom Deutschen Reich „geistig und wirtschaftlich beherrscht“ [...] zu werden.“ (Sachse, Einführung, 17). Innerhalb des MWT entstand jedoch ein „Konflikt um das Verständnis des territorialen Gehalts“ von „Mitteleuropa“: Einerseits gab es – wie erwähnt – österreichische Stimmen, die Deutschland in ein „Mitteleuropa“ einbeziehen wollten. Für ein „Mitteleuropa“ ohne Deutschland setzte sich allerdings der ebenfalls im MWT tätige ungarische Nationalökonom Hantos ein. Dieser begann mit der Gründung von Mitteleuropa-Instituten in Wien, Brünn und Budapest. (Siehe Sachse, Einführung, 24). Zum diskursiven Feld „Mitteleuropa“ – „Südosteuropa“ – „Planungsraum“ siehe Sachse, a.a.O., 15ff. Winckler weist schon im Vorwort von dem von Carola Sachse herausgegebenen Band auf die Spannung hin, die im Deutschen zwischen den Begriffen Mittel- und Zentraleuropa bestehen: „Während der letztere Begriff wohl nur eine gängige geographische Bezeichnung des mittleren Teils Europas darstellt, schwingt im Begriff „Mitteleuropa“ der Anspruch Deutschlands und auch Österreichs mit, im Zentrum Europas wieder die gestaltende politische, wirtschaftliche oder kulturelle Kraft zu sein.“ [Georg Winckler: Vorwort. In: Carola Sachse (Hrsg.): „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Wirtschafts- und kulturpolitische Expertisen im Zeitalter der Weltkriege. (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert 4). Göttingen: Wallstein 2010, 11.]

<sup>145</sup> ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/XVIII 11254 (Der Akt befindet sich allerdings nicht (mehr) im Staatsarchiv). Die Österreichisch-Griechische Vereinigung“, die als Vorläufer zur „Deutsch-Griechischen Gesellschaft“ in der Zeit des Nationalsozialismus gilt, „entwickelte eine befriedigende Tätigkeit“, wie dem Gauleiter von Wien am 25.06.1939 mitgeteilt wurde (ÖStA/AdR, 04, „Bürckel-Materien“, Krt. 12, Mappe 1560/3 „Deutsch-Griechische Gesellschaft in Wien“, Brief des Präsidenten der Deutsch-Griechischen Gesellschaft, Hofrat Dr. Erich Pistor, Wiener Handelskammeramtsdirektor a. D., vom 25.06.1939 an den Reichsstatthalter und Reichskommissar, Gauleiter Josef Bürckel). Siehe auch hier, S. 39.

Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen in Wien“ aus dem Jahr 1929. Die „Österreichisch-Griechische Vereinigung“ bestand aus einer kulturellen und einer wirtschaftlichen Abteilung mit hochrangigen Mitgliedern aus Wissenschaft, Handel und Industrie. Die kulturelle Abteilung zählte 100 Mitglieder, die wirtschaftliche 40 Mitglieder.<sup>146</sup> Der Verein „Österreichisch-Griechische Vereinigung“ sollte im August 1938 aufgrund des „Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ zunächst aufgelöst werden.<sup>147</sup> Wenige Monate später wurde der Bescheid über die Auflösung jedoch aufgehoben. Der Verein wurde in die „Deutsch-Griechische Gesellschaft“ unter der Leitung von Dr. Konstantin Dumba, Botschafter a.D. eingegliedert.<sup>148</sup> Zur „Österreichisch-Griechischen Vereinigung“ und ihrem Nachfolgeverein „Deutsch-Griechische Gesellschaft“ gibt es – neben den „Bürckel-Materien“ und dem Archiv des Stillhaltekommissars im Österreichischen Staatsarchiv – auch im Archiv der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit Quellmaterial, u.a. die Satzungen beider Vereine.<sup>149</sup>

In den Jahren 1934–1938 (der „Ständestaat Österreich“<sup>150</sup>) bestand die gesetzliche Eingriffsmöglichkeit des Staates in das Grundrecht auf Vereinsfreiheit, was einen Grund darstellt, dass in dieser Zeit generell weniger Vereine zur Gründung kamen.<sup>151</sup>

Im Wiener Stadt- und Landesarchiv existiert noch ein zweiter Akt aus der Zeit vor 1938: jener des 1923 gegründeten „Vereins griechischer Studierender in Wien“<sup>152</sup>. In der Zeit des Nationalsozialismus hieß dieser „Verein hellenischer Studierender in Wien“. Er hatte

---

<sup>146</sup> Siehe hierzu AHD, G 51, Fasz. 1, Österreichisch-griechische Vereinigung, 1931–1943, diverse Drucksorten wie Vortragseinladungen und vor allem das Rundschreiben vom Februar 1931, worin sich ein „Überblick über die bisherige Tätigkeit der österreichisch-griechischen Vereinigung“ findet.

<sup>147</sup> Siehe ÖStA/AdR, Stiko Wien/IV Ad/35 G/Mappe 1/Bescheid M.Abt.2/8452/38 vom 11. November 1938.

<sup>148</sup> Ebd. Dumba war sowohl der Präsident der Österreichisch-Griechischen Vereinigung, als auch der Österreichisch-Griechischen Gesellschaft. Beide Vereine wurden in die „Deutsch-Griechische Gesellschaft“ zusammengeführt. Der Präsident war bis 1938 wieder Dumba, 1939 löste ihn Hofrat E. Pistor ab. Siehe hierzu AHD, G 51, Fasz. 1, Österreichisch-griechische Vereinigung, 1931–1943, Rundschreiben der Deutsch-Griechischen Gesellschaft vom 10.03.1939.

<sup>149</sup> AHD, G 51, Fasz. 1, Österreichisch-griechische Vereinigung, 1931–1943. Der Verein „Österreichisch-Griechische Vereinigung“, Wien, sollte Ende 1946 / Anfang 1947 neu gegründet werden. Obwohl die Bildung des Vereins nicht untersagt wurde, hatte sich der Verein aus nicht nachvollziehbaren Gründen nie konstituiert und wurde im Oktober 1949 von der Behörde gelöscht. WStLa/1.3.2.119.A32.1947.119/1947.

<sup>150</sup> Die Republik Österreich endete staatsrechtlich 1934. Es folgte der Bundesstaat Österreich, genauer der „christliche, deutsche Bundesstaat auf ständischer Grundlage“ (Bundesverfassungsgesetz 1934, zitiert nach Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 42.) Zum „Austrofaschismus“ siehe auch Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 310.

<sup>151</sup> Die ständische Verfassung vom 1. Mai 1934 enthielt in den Artikeln 15 bis 33 einen Grundrechtskatalog, wobei es in Art. 24 hieß: „Die Bundesbürger haben innerhalb der gesetzlichen Schranken das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden.“ (Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht, 42.)

<sup>152</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1923.5949/1923. Siehe auch hier, S. 51–53.

sich im Dezember 1940 selbst aufgelöst. Noch 1939 war der Verein von der Auflösung durch die Nationalsozialisten verschont geblieben.<sup>153</sup>

Im Steiermärkischen Landesarchiv gibt es aus diesem Zeitraum ebenfalls nur einen einzigen „griechischen“ Vereinsakt: jenen des „Griechisch-akademischen Vereins Hellas“ (1924–1936).<sup>154</sup>

#### **1.4.2. Zur Situation des österreichischen Vereinswesens 1938 – 1945 und zur Quellenlage aus dieser Zeit**

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 wurde von Josef Bürckel, dem „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“, angeordnet, jedwede organisatorische Tätigkeit von Vereinen und berufsständischen Verbänden bis zur Volksabstimmung über den Anschluss im April stillzulegen. Am 18. März 1938 wurde Albert Hoffmann zum Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände ernannt.<sup>155</sup> Im Sinne der nationalsozialistischen Interessen war es seine Aufgabe, das Vereinswesen in Österreich neu zu regeln. Es ging darum, den Vereinen ihr Vermögen zu entziehen und sie entweder aufzulösen, einer anderen Organisation unterzuordnen oder auch – wie im Falle des Vereins „Österreichisch-griechische Gesellschaft“<sup>156</sup> – freizustellen, d.h. ihre Existenz nach Anpassung diverser Gegebenheiten an die Ideologie der NSDAP zu erhalten. Ein eigenes Gesetz wurde dafür geschaffen, das „Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ vom 14. Mai 1938.<sup>157</sup> Dieses galt bis 1. Dezember 1939, als die Tätigkeit des Stillhaltekommissars offiziell beendet war, also die Vereinslandschaft des ins Deutsche Reich eingegliederten Österreichs „gleichgeschaltet“ war.<sup>158</sup>

---

<sup>153</sup> ÖStA/AdR, Stiko Wien/35e/7/7.

<sup>154</sup> StmkLA: LReg.–206–Gi–002–1936.

<sup>155</sup> Siehe Gertrude Rothkappl: Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938–1939. (Diss.) Wien 1996, 21f.

<sup>156</sup> Die „Österreichisch-Griechische Gesellschaft“ musste in ihrem Namen – wie auch andere österreichisch-ausländische Gesellschaften – das Wort „österreichisch“ durch „deutsch“ ersetzen. So entstand die „Deutsch-Griechische Gesellschaft“, die sich in ihren Satzungen der „Deutsch-Griechischen Gesellschaft“ in München anzupassen hatte. Siehe ÖStA/AdR, Stiko Wien/IV Ad/35 G, sowie ÖStA/AdR 04, „Bürckel“-Materien, Krt. 12/1560/0 bzw. 3 und ÖStA/AdR, „Bürckel“-Materien, Krt. 13/1601, Nachrichtendatenblatt Nr. 9 v. 3.9.1938, 174. Siehe hierzu auch Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, 63.

<sup>157</sup> GBl. f. d. L. Ö., Nr. 136/1938. Am selben Tag erließ der Reichsstatthalter eine Verordnung mit den Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes (GBl. f. d. L. Ö., Nr. 137/1938).

<sup>158</sup> Siehe Verena Pawlowsky – Edith Leisch-Prost – Christian Klösch: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögenszug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 21/1). Wien – München: Oldenbourg 2004, 13ff. und generell Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine. Zum Gesetz über die Überleitung österreichischer Vereine siehe Rothkappl, a.a.O., 23–27. Siehe auch

Eine umfassende Recherche zur Quellenlage des Zeitraumes 1938 – 1945 im Österreichischen Staatsarchiv in Bezug auf Vereine würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Ohne einen genauen Vereinsnamen oder eine Signatur zu kennen, ist es schwierig und zeitaufwändig, im Bestand des Stillhaltekommissars (Archiv der Republik, Zivilakten NS-Zeit) Material zu Vereinen ausfindig zu machen.<sup>159</sup> Einige Unterlagen in Bezug auf griechische Vereine konnte ich aus diesem Zeitraum jedoch orten. Die „Österreichisch-Griechische Vereinigung“<sup>160</sup> war „die Vorläuferin“ der „Deutsch-Griechischen Gesellschaft Wien“, welche sich im Juni 1939 konstituierte.<sup>161</sup> Die „Deutsch-Griechische Gesellschaft Wien“ befasste sich mit der „Ausgestaltung der deutsch-griechischen Beziehungen“.<sup>162</sup> Im Speziellen waren ihr die „wirtschaftlichen Beziehungen mit besonderer Berücksichtigung der Ostmark“ ein Anliegen.<sup>163</sup> Sie organisierte Informationsveranstaltungen „im Zeichen der vom Führer befohlenen Südostpolitik und der Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Griechenland“, sowie im Hinblick auf die Pflichterfüllung gegenüber dem „großdeutschen Vaterland und der engeren Heimat“ und war „im Sinne altbewährten Philhellenismus“ tätig.<sup>164</sup>

Im März 1944, als sich erneut ein griechischer Studentenverein gründen wollte, nämlich der „Verein griechischer Studenten in Wien“, gelang dies nicht, weil die NSDAP der Bildung des Vereins nicht zugestimmt hat.<sup>165</sup>

Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch erwähnen in ihrer Publikation „Vereine im Nationalsozialismus“, dass wichtige Dokumente zur Geschichte des österreichischen

---

Kurt Seidler: Das neue österreichische Vereinsrecht. Erläuterungen und Bemerkungen zu dem Vereins-Reorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945. Ein Ratgeber für Vereine mit praktischen Beispielen. Wien: Scholle 1945, 3ff. Zum offiziellen Ende der Tätigkeit des Stillhaltekommissars siehe Rothkappl, Die Zerschlagung österreichischer Vereine, 167f.

<sup>159</sup> Von den insgesamt rund 115.000 österreichischen Vereinen, die vom Stillhaltekommissar „behandelt“ wurden, blieben 5000 Vereine übrig. Diese waren Organisationen der NSDAP bzw. reichsdeutschen Institutionen unterstellt worden. Siehe hierzu Rothkappl, a.a.O., 41ff. und 167. „Für die Bildung von Vereinen war ab 1.12.1939 die Zustimmung des für den Vereinssitz zuständigen Gauleiters der NSDAP oder seines Beauftragten von der Vereinsbehörde einzuholen.“ (Rothkappl, a.a.O., 167.)

<sup>160</sup> Siehe hier, Kap. 1.4.1.

<sup>161</sup> ÖStA/AdR, 04, „Bürckel-Materien“, Krt. 12, Mappe 1560/3 „Deutsch-Griechische Gesellschaft in Wien“, Brief des Präsidenten der Deutsch-Griechischen Gesellschaft, Hofrat Dr. Erich Pistor, Wiener Handelskammeramtsdirektor a. D., vom 25.06.1939 an den Reichsstatthalter und Reichskommissar, Gauleiter Josef Bürckel. Dem Schreiben sind die Statuten beigelegt. Pistor gab auch ein Buch heraus: Erich Pistor: Griechenland und der Nahe Osten (Fiba-Bummel-Bücher). Wien–Leipzig: Fiba-Verlag 1932.

<sup>162</sup> Ebd.

<sup>163</sup> Ebd.

<sup>164</sup> ÖStA/AdR, 04, „Bürckel-Materien“, Krt. 12, Mappe 1560/3 „Deutsch-Griechische Gesellschaft in Wien“, Brief des Präsidenten der Deutsch-Griechischen Gesellschaft, Hofrat Dr. Erich Pistor, Wiener Handelskammeramtsdirektor a. D., vom 15.06.1939 an den Reichsstatthalter und Reichskommissar, Gauleiter Josef Bürckel.

<sup>165</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1944.398/1944.

Vereinswesens in Moskau liegen.<sup>166</sup> Dieses Aktenmaterial, das den NS-Behörden im Zuge des Einmarsches der sowjetischen Truppen abgenommen worden war, wurde dem Österreichischen Staatsarchiv 2009 „zurückgegeben“. Betreffend griechische Vereine kann festgestellt werden, dass sich unter diesen „Moskauer Dokumenten“ kein für diese Diplomarbeit interessantes Aktenmaterial befunden hat.<sup>167</sup>

### 1.4.3. Quellenlage ab 1945

Für die Zeit nach 1945 wurde mir vom Österreichischen Staatsarchiv (Archiv der Republik), vom Wiener Stadt- und Landesarchiv und vom Steiermärkischen Landesarchiv reichlich Aktenmaterial zur Verfügung gestellt. Auch im Tiroler Landesarchiv gibt es Vereinsakten zu griechischen Vereinen.<sup>168</sup> Salzburg verfügt, wie erwähnt, sehr geringfügig über für diese Diplomarbeit interessantes Material. Die Unterlagen des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ (IBNUW, Sammlung Dr. Anna Kyritsi) stellen einen besonders wertvollen und umfangreichen Quellenbestand aus den Jahren 1945-1956 dar, ebenso die vereinseigenen Unterlagen des ersten griechischen Studentenvereins in Wien nach 1945, die sich im Archiv der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit befinden.

Von den Jahren 1945-1949<sup>169</sup> gibt es jedoch im Staatsarchiv von der Abteilung für Vereinsangelegenheiten insgesamt nur zwei Kartons. Akten über griechische Vereine finden sich darin nicht. Die meisten Akten aus dieser Zeit wurden skartiert, darunter auch jene der griechischen Vereine. Auch in der staatspolizeilichen Abteilung waren keine Akten über griechische Vereine aus dieser Zeit zu finden.<sup>170</sup>

Dass keine griechischen Vereine laut Reorganisationsgesetz reaktiviert wurden, lässt sich der Publikation „Vereine im Nationalsozialismus“ von Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch entnehmen. Klösch schreibt:

---

<sup>166</sup> Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, *Vereine im Nationalsozialismus*, 21.

<sup>167</sup> Dies ergaben persönliche Gespräche mit Herrn Dr. Jeřábek und Herrn Amtsdirektor Placz (Österreichisches Staatsarchiv) im Zuge der Recherchen für diese Diplomarbeit.

<sup>168</sup> Die Akten aus dem Tiroler Landesarchiv wurden für diese Diplomarbeit nicht ausgewertet.

<sup>169</sup> Der Bürgerkrieg in Griechenland ist etwa für diese Jahre anzusetzen. Die Deutschen waren im Oktober 1944 aus Griechenland abgezogen, im selben Jahr fanden die „Dezemberkämpfe“ in Athen statt. Siehe Richard Clogg: *Geschichte Griechenlands im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Abriss*. Köln: Romiosini 1997, 168f. und Christian Gonsa: *Griechen in Linz: Der „Arbeitseinsatz“ bei den Reichswerken am griechischen Beispiel*. In: Oliver Rathkolb (Hrsg.): *Zwangsarbeit – Sklavenarbeit: Politik-, sozial- und wirtschaftshistorische Studien 1*, 591–624, hier 615.

<sup>170</sup> Herr Dr. Jeřábek / Staatsarchiv, tel. Auskunft vom 04.10.2011



*„Eine Durchsicht der Wiener Zeitung zwischen dem 22. September 1945 (dem erstmaligen Erscheinen nach dem Krieg) und dem 9. Juli 1948 ergab, dass sich in dieser Zeitspanne 181 Vereine nach dem Vereinsreorganisationsgesetz rekonstituiert hatten [...]“<sup>171</sup>*

Diese 181 Vereine sind auf neun Seiten in „Vereine im Nationalsozialismus“ aufgelistet.<sup>172</sup> Es befindet sich kein griechischer Verein darunter. Das bedeutet, dass es sich bei allen griechischen Vereinen, die es in Österreich nach 1945 gab, um Neugründungen handelt.

## 2. Teil

### 2.1. Griechen in Österreich im 20. Jahrhundert

Die Präsenz der Griechen in Österreich hat eine lange Geschichte.<sup>173</sup> Bald nachdem die osmanischen Truppen 1683 vor den Toren Wiens besiegt worden waren, kamen vermehrt Kaufleute, insbesondere Griechisch-Orthodoxe aus dem Osmanischen in das Habsburgerreich. Sie erhielten kaiserliche Privilegien und Wien wurde zu einer für sie attraktiven Handelsmetropole. Die Verträge von Karlowitz (1699) und Passarowitz (1718), die das Ende der österreichisch-türkischen Kriege kennzeichnen, gewährleisteten die Handelsfreiheit zwischen dem habsburgischen und dem Osmanischen Reich.<sup>174</sup> Zur Migration aus dem Osmanischen Südosteuropa existieren mehrere Studien.<sup>175</sup> Im 18. Jahrhundert

---

<sup>171</sup> Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, Vereine im Nationalsozialismus, 348.

<sup>172</sup> Pawlowsky/Leisch-Prost/Klösch, a.a.O., 571–579.

<sup>173</sup> Für einen ersten Überblick über die Anfänge griechischen kulturellen und wirtschaftlichen Einflusses auf den Donauraum und Österreich ab dem 9. Jahrhundert siehe Willibald M. Plöchl (Hrsg.): Die Wiener orthodoxen Griechen. Eine Studie zur Rechts- und Kulturgeschichte der Kirchengemeinden zum Hl. Georg und zur Hl. Dreifaltigkeit und zur Errichtung der Metropolis von Austria. Wien: Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1983, 15ff. Beiträge zu den Beziehungen zwischen Österreich und Byzanz im 12. und 13. Jahrhundert bietet Andreas Rhoby: Byzanz und Österreich. „Griechische“ Prinzessinnen in Windopolis. In: Das goldene Byzanz und der Orient. (Katalog zur Ausstellung auf der Schallaburg 30. März bis 04. November 2012). Schallaburg: Schallaburg Kulturbetriebsges. 2012, 189–199 sowie Andreas Rhoby: Wer war die „zweite“ Theodora von Österreich? Analyse des Quellenproblems. In: Wolfram Hörandner – Johannes Koder – Maria A. Stassinopoulou (Hrsgg.): Wiener Byzantinistik und Neogräzistik. Beiträge zum Symposium „Vierzig Jahre Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien im Gedenken an Herbert Hunger (Wien, 4.–7. Dezember 2002). (BNV 24). Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2004, 387–396.

<sup>174</sup> Siehe Vasiliki Seirinidou: Griechen in Wien im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Soziale Identitäten im Alltag. In: Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich (Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts 12), Bochum: Winkler 1997, 7–28, hier 9ff. und Plöchl, Die Wiener orthodoxen Griechen, 22.

<sup>175</sup> Siehe für einen ersten Überblick Olga Katsiardi-Hering: Das Habsburgerreich: Anlaufpunkt für Griechen und andere Balkanvölker im 17.–19. Jahrhundert. In: ÖOH 38/2 (1996), 171–188; dies.: Greeks in the Habsburg Lands (17th–19th centuries): Expectations, realities, nostalgias. In: Kröll, Herbert (Hrsg.): Austrian-Greek encounters over the centuries. History, diplomacy, politics, arts, economics. Innsbruck – Wien – Bozen: Studienverlag 2007, 147–157; dies.: Migrationen von Bevölkerungsgruppen in Südosteuropa vom 15. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Südost-Forschungen 59/60 (2000/2001), 125–148. Siehe auch Vaso Seirinidou:

wurden in Wien die beiden noch heute präsenten griechisch-orientalischen Kirchengemeinden gegründet.<sup>176</sup> Dokumente aus dem Archiv der Gemeinde zum Heiligen Georg (gegründet 1723) wurden uns erstmals 1912 zugänglich gemacht.<sup>177</sup> Eine Dissertation zur 1786/1787 gegründeten Gemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit ist derzeit im Entstehen begriffen.<sup>178</sup> Seit 1804 gibt es in Wien eine griechische Nationalschule, welche per k. k. Hofdekret genehmigt wurde.<sup>179</sup>

Zum Thema Griechen in Österreich im 20. Jahrhundert, zu dem diese Diplomarbeit einen Beitrag leisten soll, liegt Forschungsliteratur nur in einem sehr überschaubaren Rahmen vor. Sie bildet für die vorliegende Arbeit eine wichtige Grundlage.<sup>180</sup> Generell nahm

---

Ἕλληνες στη Βιέννη (18ος – μέσα 19ου αιώνα). Athen: Irodotos 2011. Einen guten Überblick von den Anfängen der ersten griechischen Einwanderer der Neuzeit bis zur Gegenwart bietet Maria A. Stassinopoulou: Griechen in Wien. In: Wir. Zur Geschichte und Gegenwart der Zuwanderung nach Wien. 217. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (19. September bis 29. Dezember 1996). Museen der Stadt Wien (Katalog): Wien 1996, 39–43 und dies.: Αυστρία. In: Ioannis K. Chasiotis – Olga Katsiardi-Hering – Evrydiki A. Ambatzi (Hrsgg.): Οι Ἕλληνες στη Διασπορά. 15ος – 21ος αἰ. Athen: Griechisches Parlament 2006, 168–173.

<sup>176</sup> Zunächst sprach man von „Bruderschaften“. Mit dem Hofdekret vom März 1776 erkannte Maria Theresia die Bruderschaft zum Heiligen Georg rechtlich an und beendete mit den Privilegien zugunsten der Griechen in Wien die seit vielen Jahren andauernden Auseinandersetzungen mit den Serben in Bezug auf die Benutzung der Kapelle zum Heiligen Georg und die Herkunft der Priester. Siehe hierzu Plöchl, Die Wiener orthodoxen Griechen, 36 sowie Seirinidou, Griechen in Wien im 18. und frühen 19. Jahrhundert, 22 und Stassinopoulou, Griechen in Wien, 40. Da innerhalb der Georgsbruderschaft die sozialen Spannungen zwischen den osmanischen Untertanen und den wirtschaftlich und sozial bereits emporgestiegenen österreichischen Untertanen zunahmen (Der Begriff „Griechen“ umfasste alle griechisch nicht unierten Christen, vgl. Plöchl, Die Wiener orthodoxen Griechen, 23 und 39), gründeten jene Griechen, die bereits österreichische Untertanen waren, eine eigene Bruderschaft, die Dreifaltigkeitsbruderschaft. Zum ersten Mal von „Kirchengemeinde“ sprach Joseph II., der 1787 die Gemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit mit einem kaiserlichen Privileg ausstattete. Siehe Plöchl, a.a.O., 40f. und Stassinopoulou, Griechen in Wien, 40. Zu den verschiedenen Ausgaben der kaiserlichen Privilegien für die Kirche zur Heiligen Dreifaltigkeit siehe Max D. Peyfuss: Balkanorthodoxe Kaufleute in Wien. Soziale und nationale Differenzierung im Spiegel der Privilegien für die griechisch-orthodoxe Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit. In: ÖOH 17 (1975), 44–54. Zur kirchengeschichtlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert siehe generell Plöchl, Die Wiener orthodoxen Griechen sowie Michail Th. Staikos: Γερμανός Καραβαγγέλης, Μητροπολίτης Ἀμασειάς καὶ Ἐξαρχος Κεντρῶας Εὐρώπης (1924–1935), Thessaloniki 1998. Statistiken zur Demographie der Wiener Griechen im 18. und 19. Jahrhundert arbeitete Schmidtbauer auf: Peter Schmidtbauer: Zur Familienstruktur der Griechen in Wien. In: Wiener Geschichtsblätter 35/3 (1980), 150–160.

<sup>177</sup> Siehe Sofronios Evstratiadis: Ὁ ἐν Βιέννῃ ναὸς τοῦ ἁγίου Γεωργίου καὶ ἡ κοινότης των ὀθωμανῶν ὑπηκόων. Ἀνατύπωσις Α' ἐκδόσεως. Ἐπιμέλεια – Εἰσαγωγή – Εὐρετήριο. Χαράλαμπος Γ. Χοτζακόγλου. Athen: Spanos 1997 [photomechanische Reproduktion der Ausgabe Alexandria 1912].

<sup>178</sup> Anna Ransmayr: Soziale Struktur und Organisation einer griechischen Diasporagemeinde: Die griechisch-orthodoxe Gemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit in Wien (1787–1918). (Diss. in Bearbeitung).

<sup>179</sup> Über die griechische Nationalschule in Wien im 20. Jahrhundert schrieb Katharina Malli: „Die griechische Nationalschule im 20. Jahrhundert“. (Unveröffentlichte Diplomarbeit). Wien 2007. Zum Dekret, welches neben dem Privilegium Franz' II. von 1796 für die Kirchengemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit in einer viersprachigen Ausgabe im Jahr 1822 ediert wurde, siehe Peyfuss, Balkanorthodoxe Kaufleute in Wien, 47. Vgl. auch Stassinopoulou, Griechen in Wien, 40. Zur Griechischen Nationalschule in Wien im 19. Jahrhundert siehe Seirinidou, Ἕλληνες στη Βιέννη (18ος – μέσα 19ου αιώνα), 315–337.

<sup>180</sup> Christian Gonsa: Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947. In: Asterios Argyriou – Konstantinos A. Dimadis – Anastasia Danai Lazaridou (Hrsgg.): Ο ελληνικός κόσμος ανάμεσα στην Ανατολή και τη Δύση 1453–1981. (Τόμος Β'). (Protokoll der 1. Europäischen Konferenz Neugriechischer Studien. Berlin, 2–4. Oktober 1998). Athen: Ellinika Grammata 1999, 321–329; Gonsa, Griechen in Linz; Christian Gonsa: Zwischen den Fronten. „Reichseinsatz“ und griechischer Bürgerkrieg. In: Wolfram Hörandner – Johannes Koder – Maria A. Stassinopoulou (Hrsgg.): Wiener Byzantinistik und Neogräzistik. Beiträge zum Symposium „Vierzig Jahre Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien im Gedenken an Herbert Hunger“ (Wien, 4. –

Österreich im 20. Jahrhundert für die griechische Geschichte keine so wichtige Rolle mehr ein, wie dies im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert im Hinblick auf die bevorstehende Bildung des griechischen Nationalstaats der Fall war.<sup>181</sup> Vor dem Ersten Weltkrieg soll es in der Kirchengemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit in Wien 108 österreichische und zwölf nicht-österreichische Staatsbürger griechischer Herkunft gegeben haben, die Gemeinde zum Heiligen Georg hatte ca. 70 Mitglieder.<sup>182</sup> In der Zwischenkriegszeit lebten – lt. der Volkszählung von 1934 – insgesamt 305 griechische Staatsbürger in Österreich, die meisten davon, 266, in Wien.<sup>183</sup> 1939 war die Zahl der griechischen Staatsbürger in Wien auf 184 abgesunken.<sup>184</sup> Erst in der Zeit des Zweiten Weltkriegs, ab 1942, wuchsen nach Ankunft der Fremdarbeiter die griechischen Kirchengemeinden in Wien stark an.<sup>185</sup>

Nachdem im April 1941 deutsche Truppen in Athen einmarschiert waren und die italienische, bulgarische und deutsche Besetzung Griechenlands begonnen hatte, wurden Anfang 1942 in Athen und Thessaloniki die ersten Büros des Deutschen Arbeitsdienstes zur Anwerbung freiwilliger griechischer Arbeiter für das Deutsche Reich eröffnet.<sup>186</sup> Die in Griechenland ansässigen deutschen Militärbehörden stellten eine Konkurrenz zu diesen Werbungsbüros des Reichsarbeitsministeriums dar, da diese bemüht waren, griechische Arbeiter in Griechenland selbst einzusetzen.<sup>187</sup> Die ersten Transporte mit griechischen Arbeitern und Arbeiterinnen trafen im Frühjahr 1942 im Deutschen Reich ein. Nach der Hungersnot im Winter 1941/42 war die Lebensmittelversorgung für viele Griechen das

---

7. Dezember 2002). (BNV 24). Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2004, 159–164; Christos Hadziiossif: Griechen in der deutschen Kriegsproduktion. In: Ulrich Herbert (Hrsg.): Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945. Essen: Klartext 1991, 210–233; Mark Mazower: Inside Hitler's Greece. The experience of occupation, 1941–44. New Haven – London: Yale University Press 1993, 73–78;

Stassinopoulou, Griechen in Wien; Stassinopoulou, *Αυστρία*.

<sup>181</sup> Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 321. „Die Hochblüte der Wiener griechischen Kolonie fällt in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.“ (Stassinopoulou, Griechen in Wien, 39).

<sup>182</sup> Die Zahlen gibt Plöchl für das Jahr 1913 an, siehe Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 322–323; vgl. Plöchl, Die Wiener orthodoxen Griechen, 85.

<sup>183</sup> Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 322.

<sup>184</sup> Lt. der deutschen Volkszählung vom Mai 1939. Siehe Gonsa, ebd.

<sup>185</sup> Dies zeigt sich in den Tauf-, Heirats-, Sterbe- und Protokollbüchern der Kirchengemeinden, die sich in der Wiener Metropolis befinden. Siehe Gonsa, ebd.

<sup>186</sup> Gonsa, Zwischen den Fronten, 160 und Gonsa, Griechen in Linz, 593. Siehe auch Hadziiossif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion, 224.

<sup>187</sup> Gonsa, Zwischen den Fronten, 160. Zur Zwangsarbeitspolitik der Deutschen in Griechenland siehe Hadziiossif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion. In diesem Artikel betrachtet Hadziiossif auf S. 210ff. auch die „deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen der Friedenszeit“: „Griechenland gehörte als Teil Südosteuropas zu dem Raum, der insbesondere nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise im Jahre 1929 von der deutschen Wirtschaft als bevorzugtes Expansionsgebiet vorgesehen war; [...]“ und „[...] bei vielen Gelegenheiten wirkte die deutsche Politik bewußt hemmend auf die Industrialisierung Griechenlands.“

ausschlaggebende Argument, sich für den Arbeitseinsatz nach Deutschland zu melden.<sup>188</sup> Da viele dieser Menschen Angst vor den Luftangriffen der Alliierten auf die deutschen Städte hatten, versprach die deutsche Propaganda, dass die griechischen Fremdarbeiter in den sicheren Gebieten „des alten Österreichs“ und des Sudetenlandes zum Einsatz kommen würden.<sup>189</sup> 1942 wurde in Griechenland um Fremdarbeiter noch „geworben“, wenn auch mit völlig überzogenen Versprechungen. Der Einsatz in Deutschland trug in diesem Jahr noch „Züge normaler Beschäftigung“.<sup>190</sup> Rasch wurde von den griechischen Arbeitern im Reich jedoch festgestellt, dass „weder Arbeit, Unterkunft, Ernährung und Bekleidung noch Entlohnung den Versprechungen entsprachen“.<sup>191</sup> Ende 1943 und 1944 wurde lt. Gonsa „der Zwang zum legitimen Mittel der Werbung“.<sup>192</sup> Die ehemalige Zwangsarbeiterin Giolanta Terentsio, die u.a. ihre Erinnerungen an das den Bombenangriffen der Alliierten ausgesetzte Wien der Jahre 1944 und 1945 in ihrem Roman „413 meres“ festhielt, wurde schon 1942 aus Griechenland deportiert, um als Arbeiterin im Deutschen Reich eingesetzt zu werden.<sup>193</sup> Aufgrund der großen Not im eigenen Land kamen viele Griechen in ausgemergeltem, krankem und zerlumptem Zustand ins Reich.<sup>194</sup> Weil in den Wehrmachtsbetrieben in Griechenland schon Arbeitermangel herrschte, wurde bis Mitte 1943 für den Reichseinsatz gezielt nicht nach Facharbeitern gesucht, während in den Anzeigen zur Anwerbung von Arbeitern für Griechenland selbst ausschließlich Facharbeiter angesprochen wurden.<sup>195</sup> Ab August 1943 hingegen erstreckte sich die Anwerbung für den Reichseinsatz auch auf Facharbeiter, speziell auf Metall-, Textil- und Bauarbeiter, Zimmerleute und LKW-Fahrer, seit dem Sommer 1944 auch auf Angestellte und Ingenieure mit deutschen Sprachkenntnissen.<sup>196</sup> Vermutlich im Februar 1944 wurden 200 Häftlinge aus Kreta nach Athen geflogen und von dort in das KZ Mauthausen gebracht, wo sie am 1. Mai

---

<sup>188</sup> Hadziiossif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion, 224f.

<sup>189</sup> Hadziiossif, a.a.O., 225 und Gonsa, Griechen in Linz, 594. Lange Zeit galt Wien als „der Luftschutzkeller des Deutschen Reiches“. Es wurde vergleichsweise spät, nämlich erst ab 1943, von der alliierten Luftwaffe unter Beschuss genommen. Siehe Ela Hornung und Margit Sturm: Stadtleben. Alltag in Wien 1945 bis 1955. In: Reinhard Sieder – Heinz Steinert – Emmerich Tálos (Hrsgg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft – Politik – Kultur. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 60). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1995, 54–67.

<sup>190</sup> Gonsa, Zwischen den Fronten, 160f.

<sup>191</sup> Gonsa, Zwischen den Fronten, 161.

<sup>192</sup> Gonsa, a.a.O., 160f. Auch Hadziiossif schreibt, dass seit dem Herbst 1943 bei der Rekrutierung von Arbeitskräften für den Reichseinsatz in zunehmendem Maße Gewalt angewendet wurde. So wurden beispielsweise im Oktober 1943 auf der Peloponnes ca. 3000 Personen festgenommen und zum Arbeitseinsatz ins Reich bereitgestellt. (Hadziiossif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion, 227).

<sup>193</sup> Giolanta Terentsio: 413 μέρες. (Neugriechische Literatur 259). Athen: Hestia 1981. Siehe auch Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 321. Zu Terentsio siehe <http://www.patris.gr/articles/119253/63436?PHPSESSID> (30.01.2013).

<sup>194</sup> Siehe Hadziiossif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion, 225 und Gonsa, Griechen in Linz, 601f.

<sup>195</sup> Hadziiossif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion, 225.

<sup>196</sup> Hadziiossif, ebd.

1944 eingeliefert wurden. Von Mauthausen aus gelangten sie in das Lager Melk, und arbeiteten dort an Tunnelbauten.<sup>197</sup> Im September 1944 (Höchststand an griechischen Arbeitskräften im Deutschen Reich<sup>198</sup>) wurden in der gesamten „Ostmark“ 10481 griechische Arbeitskräfte verzeichnet. 81,8 % davon waren Männer.<sup>199</sup> Die folgende Tabelle<sup>200</sup> vermittelt einen Eindruck, in welchen Regionen wie viele als Griechen ausgewiesene<sup>201</sup> Arbeiter für „das Reich“ im Einsatz waren:

Die griechischen Arbeiter und Angestellten im Großdeutschen Reich in den Gauarbeitsamtsbezirken der Ostmark per 30.9.1944<sup>202</sup>:

| Gauarbeitsamtsbezirk    | Männer      | Frauen      | Gesamt       |
|-------------------------|-------------|-------------|--------------|
| Wien                    | 4036        | 1214        | 5250         |
| Niederdonau             | 1103        | 374         | 1477         |
| Oberdonau               | 1433        | 167         | 1600         |
| Tirol-Vorarlberg        | 41          | 21          | 62           |
| Salzburg                | 39          | 4           | 43           |
| Kärnten                 | 131         | 21          | 152          |
| Steiermark              | 1788        | 109         | 1897         |
| <b>„Ostmark“ gesamt</b> | <b>8571</b> | <b>1910</b> | <b>10481</b> |

In seinem Beitrag „Griechen in Linz: Der ‚Arbeitseinsatz‘ bei den Reichswerken am griechischen Beispiel“ erwähnt Christian Gonsa hingegen, dass im Quartal April bis Juni 1944 eine ungewöhnlich hohe Zahl von Griechen in Oberdonau eintraf: „Das Rüstungskommando vermeldete an die 3400 Arbeiter.“<sup>203</sup>

<sup>197</sup> Hadziiossif, a.a.O., 228. In das Lager Mauthausen sind insgesamt ca. 1100 männliche Griechen eingewiesen worden. Siehe Florian Freund und Bertrand Perz: Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945. Gutachten im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich. Wien: Institut für Zeitgeschichte 2000, 154f.

<sup>198</sup> Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 324.

<sup>199</sup> Freund/Perz, Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945, 34. Siehe auch Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 324.

<sup>200</sup> Im Anhang finden sich noch drei weitere Tabellen, die den raschen Zuwachs an griechischen Arbeitskräften in der Ostmark in den Jahren 1943 und 1944 veranschaulichen.

<sup>201</sup> Es gab auch Griechen, die im Arbeitseinsatz als Bulgaren oder Russen geführt wurden. Siehe hierzu Gonsa, Griechen in Linz, 592 und 594.

<sup>202</sup> Tabelle erstellt von Margot Schneider. Quelle: Freund/Perz, Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945, 189 (Quelle: Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich, Nr. 11/12 vom 30.12.1944).

<sup>203</sup> Gonsa, Griechen in Linz, 609.

Abgesehen von den Zwangsarbeitern gab es noch eine weitere Gruppe von Griechen in Österreich, und zwar die Kollaborateure der deutschen Besatzungsmacht in Griechenland, die von Hermann Neubacher betreut wurden.<sup>204</sup> Neubacher war der erste Wiener Bürgermeister nach dem „Anschluss“.<sup>205</sup> Ab Oktober 1942 war er Sonderbeauftragter des Reichs für wirtschaftliche und finanzielle Fragen in Griechenland.<sup>206</sup> Der von Hitler bestellte Wirtschaftsexperte Neubacher führte von 1942–1944 eine wirtschaftliche Sonderaktion durch, deren Ziel es war „Wirtschaft und Währung in Griechenland vor dem Zusammenbruche zu bewahren, aber gleichzeitig die Finanzierung der Besatzungskosten sicherzustellen“.<sup>207</sup> Laut Neubacher galt es, den Geldcharakter der Papierdrachme zu erhalten, ein Existenzminimum an Lebensmitteln für die städtische Bevölkerung Griechenlands zu beschaffen und die Hyperinflation<sup>208</sup> zu steuern.<sup>209</sup> Dass die deutsche Reichsbank an dem fiktiven Kurs von 60 Drachmen für eine Reichsmark festhielt, während in Athen das Oka (1,28 kg) Olivenöl mit 30.000 Drachmen gehandelt wurde, führte zu „grotesken Geschäften“.<sup>210</sup> Neubacher führt folgendes Beispiel aus den Jahren 1942/43 an:

---

<sup>204</sup> Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 326f. Zu den Kollaborateuren und ihren verschiedenen Beweggründen siehe Hagen Fleischer: Im Kreuzschatten der Mächte. Griechenland 1941–1944 (Okkupation – Resistance – Kollaboration) I-II. (Studien zur Geschichte Südosteuropas 2). Frankfurt/Main: Peter Lang 1986, 184–193 und 458–464.

<sup>205</sup> Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 326f.

<sup>206</sup> Gonsa, ebd. Vgl. auch Hadziiosif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion, 227f. Zu Hermann Neubacher, der 1958 noch als Kandidat für die Obmannwahl der deutsch-nationalen Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) genannt wurde, und zu dessen Mitteleuropa-Konzept unter deutscher Hegemonie der 1930er und 1940er Jahre, das auf die ökonomische Ausbeutung Südosteuropas abzielte, siehe Thomas Mayer: Hermann Neubacher. Karriere eines Südosteuropa-Experten. In: Carola Sachse (Hrsg.): „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Wirtschafts- und kulturpolitische Expertisen im Zeitalter der Weltkriege. (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert 4). Göttingen: Wallstein 2010, 241–261. „Die Vorstellung eines Südosteuropas als ergänzendem Teil eines von der „deutschen Mitte“ her kontrollierten Wirtschaftsraumes fand sich zeitgleich in den Konzeptionen von maßgeblichen MWT-Verantwortlichen.“ (Mayer, Hermann Neubacher, 250). Zum MWT (Mitteleuropäischer Wirtschaftstag) vgl. Sachse, Einführung, „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum, 13–45.

<sup>207</sup> Hermann Neubacher: Sonderauftrag Südost 1940–1945. Bericht eines fliegenden Diplomaten. Göttingen: Musterschmidt 1956, 73. Zur „Aktion Neubacher“ und das „Wunder vom Oktober“ (1942) siehe auch Fleischer, Im Kreuzschatten der Mächte, 174ff.: Hitler vereinbarte mit Mussolini, dass auch Italien einen Experten mit den gleichen Vollmachten wie Neubacher bereitstellen würde. Gemeinsam mit dem Bankier d’Agostino zog Neubacher in Griechenland einen Fünf-Punkte-Plan (siehe Neubacher, Sonderauftrag Südost 1940–1945, 78f.) durch, der den Lebensmittelspekulanten den Garaus bereitete. Im September 1943 kam es allerdings in Griechenland zum Waffenstillstand mit Italien und Tausende italienische Truppen ergaben sich (Clogg, Geschichte Griechenlands, 163). Neubacher arbeitete in der Folge „allein“ an der wirtschaftlichen Sonderaktion weiter. Siehe hierzu Neubacher, Sonderauftrag Südost 1940–1945, 90.

<sup>208</sup> Zum griechischen Währungsverfall zwischen 1943 und 1944 siehe Hagen Fleischer: Griechenland – Der Krieg geht weiter. In: Ulrich Herbert und Axel Schildt (Hrsg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948. Essen: Klartext 1998, 168–206, hier 180f. „Bei der Währungsreform im November 1944 wurde eine neue Drachme mit 50 Mrd. „Besatzungsdrachmen“ gleichgesetzt.“ (Fleischer, a.a.O., 188 [Anmerkung 69]).

<sup>209</sup> Neubacher, Sonderauftrag Südost 1940–1945, 90. Siehe auch Hadziiosif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion, 227.

<sup>210</sup> Neubacher, Sonderauftrag Südost 1940–1945, 74 und 80.

*„Ein Grieche kaufte eine Maschine aus Deutschland und zahlte brav auf der Grundlage des mehrhundertfach überholten offiziellen Kurses für den Gegenwert von 1000 RM 60.000 Drachmen ins Clearing; die Maschine verkaufte er sofort an die deutsche Wehrmacht um 25 Millionen Drachmen, die er natürlich ohne Verzögerung in Gold und Waren verwandelte. Kofferweise wurden Papierdrachmen nach Deutschland geschmuggelt. Griechische Studenten lebten in Wien von Inflationsdrachmen, die ihnen zum offiziellen Kurs abgenommen wurden, in den teuersten Pensionen und vergaßen vor lauter Reichtum, die Vorlesungen zu besuchen.“<sup>211</sup>*

Ab Dezember 1944 führte Neubacher die „Dienststelle Wien des Auswärtigen Amts für Serbien, Montenegro, Albanien und Griechenland“.<sup>212</sup> In Bezug auf die Kollaborateure<sup>213</sup>, die Neubacher in Westösterreich betreute<sup>214</sup>, schreibt er in seinen Memoiren:

*„Die politische Emigration dieser Länder versammelte sich allmählich im Grandhotel Kitzbühel in Tirol. Unmittelbar vor dem Einmarsch der Roten Armee in Wien wurde auch meine Dienststelle dorthin verlegt.“<sup>215</sup>*

Bezüglich der Emigranten, „für die er zuständig war“, erwähnt Neubacher weiter, dass er – als die Ankunft der USA-Truppen in Kitzbühel nur mehr eine Frage von Tagen war – ihnen mitteilte, dass er nach der Ankunft der Amerikaner mit seiner Internierung zu rechnen hätte und dann „nichts mehr für sie tun könne“. Neubacher, der nach dem Krieg bis 1952 in siebeneinhalb-jähriger Gefangenschaft war, schreibt weiter:

*„Die meisten Griechen, darunter Hektor Tsironikos blieben in Kitzbühel.“<sup>216</sup>*

Tsironikos ist einer der bekanntesten Kollaborateure. In Österreich gründete er u.a. mit Logothetopoulos eine „Exilregierung“.<sup>217</sup> Die ab November 1944 in Wien herausgegebene

---

<sup>211</sup> Neubacher, a.a.O., 80. Siehe hierzu auch Dreidoppel, Der griechische Dämon, 17. Neubacher berichtet weiter, dass Auslandsdeutsche in Griechenland nach Deutschland Vermögen überwiesen, die sie nie gehabt hatten und dass die Kulturabteilung der deutschen Gesandtschaft besonders stolz auf einen geradezu atemberaubenden Siegeszug des deutschen Buches war: die deutsche Buchhandlung in Griechenland wurde überlaufen: „Unscheinbare Griechen, die kein Wort Deutsch sprachen, kauften Goethe, Kant und Schopenhauer, wichtige wissenschaftliche Werke – sie nahmen in ihrer Begeisterung für das deutsche Buch einfach alles. [...] Die Mehrzahl dieser Verehrer der deutschen Literatur verkaufte die schönen Bücher, die für Deutsche längst nicht mehr zu haben waren, ein paar hundert Schritte weiter nach Gewicht an einen Altpapierhändler. Das Geschäft – eine Reichsmark gleich 60 Drachmen – war glänzend.“ (Neubacher, Sonderauftrag Südost 1940–1945, 80f.)

<sup>212</sup> Neubacher, a.a.O., 191.

<sup>213</sup> Siehe Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 326f.

<sup>214</sup> Neubacher, Sonderauftrag Südost 1940–1945, 15.

<sup>215</sup> Neubacher, a.a.O., 191.

<sup>216</sup> Neubacher, a.a.O., 193. Viele Serben ließen sich hingegen nach Istrien abtransportieren, „wo sie sich zu den bewaffneten serbischen Freischärlern begaben. Die Albaner gingen entweder nach Italien oder in die Schweiz. Einige hatten sich rechtzeitig von Wien aus tadellos gefälschte Schweizer Pässe verschafft. Die islamische Solidarität half ihnen von der Schweiz aus weiter.“ (Neubacher, ebd.)

<sup>217</sup> Fleischer, Im Kreuzschatten der Mächte, 526. Laut Fleischer verließ der letzte deutsche Festlandsverband am 2. November 1944 griechischen Boden. „Vorausgegangen sind bereits einige Hundert „deutschgeschützter

griechische Fremdarbeiterzeitung „Pyrso“<sup>218</sup> gibt in der ersten Jänner-Ausgabe 1945 die Gründung jenes „Griechischen Nationalen Rates“ bekannt, in welchem Tsironikos, Passadakis und Goulas die Führerpersönlichkeiten darstellen.<sup>219</sup> Christian Gonsa schreibt in seinem Beitrag „Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947“:

*„Noch am 11. Februar 1945 hält der Kriegsverbrecher Georgios Poulos in den Wiener Sophiensälen eine Rede, in der er den Wiener Griechen droht und in der er für eine griechische Legion wirbt.“<sup>220</sup>*

Laut Hadziiossif nutzten Kollaborateure, aber auch „Widerständler“ die Auswanderung nach Deutschland, um jeweils der Verfolgung der Gegenseite zu entkommen.<sup>221</sup> Und Gonsa konstatiert:

*„Zu Kriegsende halten sich in Österreich also die verschiedensten griechischen Gruppen auf. Die großteils assimilierten Familien der alten Gemeinde, die große Gruppe der Arbeiter, die Kollaborateure. Daneben gibt es noch eine Gruppe von Studenten, die während des Krieges nach Wien kam – und die Häftlinge, in Gefängnissen, Arbeitslagern und KZs.“<sup>222</sup>*

Wenige Wochen nach Kriegsende begann „der Exodus der Fremdarbeiter“. Auf Anordnung der sowjetischen Besatzungsmacht in Österreich mussten die Ausländer das Land verlassen.<sup>223</sup> Mitte Mai 1945 machten sich nach Schätzungen von Terentsio etwa 3000 Griechen zum Fußmarsch nach Wiener Neustadt auf, von wo aus die Züge in die verschiedenen Länder starten sollten. Da es keine Züge gab, zogen die Trecks auf der Suche nach Transportmitteln und Nahrung wochenlang durch das verwüstete Niederösterreich.<sup>224</sup>

Zurückkehrende wurden in Griechenland mit Misstrauen empfangen. Die griechischen Behörden waren auf der Suche nach Kollaborateuren der Besatzungsmächte oder Anhängern der Kommunistischen Partei.<sup>225</sup> Viele, die unter großen Mühen ihr

---

Griechen“, meist Frauen und Kinder.“ (Fleischer, ebd.). „Einige Minister des Kollaborationsregime (sic!) konstituierten in Kitzbühel das „Griechische Nationalkomitee“ als Exilregierung mit umgekehrten Vorzeichen. Das von G. Poulos, Chef der „griechischen Nationalsozialisten“, geführte mazedonische „Freiwilligen-Btl.“ folgte der Wehrmacht und wurde erst am 18.4.45 wegen Befehlsverweigerung aufgelöst. Von den Amerikanern nach Athen ausgeliefert, wurde Poulos als einziger namhafter Kollaborateur hingerichtet.“ (Fleischer, Griechenland – Der Krieg geht weiter, 187 [Anmerkung 62]).

<sup>218</sup> Die erste Ausgabe der griechisch-sprachigen Arbeiterzeitung „Pyrso“ erschien im Februar 1944 und wurde zunächst in Leipzig gedruckt. Es handelt sich um eine Propagandazeitung, der es um den „europäischen Abwehrkampf gegen die sowjetischen Barbaren aus dem Osten“ geht. Siehe Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 326.

<sup>219</sup> Gonsa, ebd.

<sup>220</sup> Gonsa, ebd.

<sup>221</sup> Hadziiossif, Griechen in der deutschen Kriegsproduktion, 229.

<sup>222</sup> Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 327.

<sup>223</sup> Gonsa, ebd.

<sup>224</sup> Terentsio, 413 μέρες, 284. Siehe auch Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 327.

<sup>225</sup> Gonsa, Zwischen den Fronten, 163.



Heimatland Griechenland erreicht hatten, kehrten aus diesem Grund schlussendlich – eventuell nur ein paar Monate später – wieder nach Österreich zurück.<sup>226</sup> Im Oktober 1946 brach der griechische Bürgerkrieg aus. Dieser dauerte bis Oktober 1949.<sup>227</sup> Gonsa eruierte folgende Zahlen registrierter griechischer Staatsbürger in Wien:

Registrierte griechische Staatsbürger in Wien<sup>228</sup>:

- 1947.....1215
- 1948..... 991
- 1949.....940
- 1950.....924
- 1951..... 993

Die noch in Österreich anwesenden ehemaligen Fremdarbeiter des Zweiten Weltkrieges erhielten von den Alliierten den Namen „Displaced Persons“, kurz DP's. Diese Bezeichnung beinhaltete alle Gruppen von „entheimateten Ausländern“.<sup>229</sup> Tausende Griechen<sup>230</sup> in Österreich gehörten nach dem Krieg zu dieser Kategorie der „verschleppten Personen“, deren rasche Repatriierung angestrebt wurde. Aufgrund des gewaltigen Flüchtlingsproblems, dem sich Österreich nach dem Krieg gegenüber sah, erhielt die im Dezember 1945 neugeschaffene Abteilung des österreichischen Innenministeriums, welche sich mit dem Aufgabengebiet DP's, Flüchtlinge und Heimatvertriebene beschäftigte, die Bezeichnung „Umsiedlungsstelle“.<sup>231</sup> In der Zeit von 1945 bis 1983 beherbergte Österreich insgesamt 1.942.780 DP's, Flüchtlinge und Vertriebene aus verschiedenen Ländern.<sup>232</sup> Zwischen 1945 und 1957 wurden lt. einer Übersicht von Eduard Stanek, der nach Kriegsende

---

<sup>226</sup> Gonsa, ebd. Siehe auch Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 327. Vgl. Lithoxopoulos, der als betroffener Grieche in seinen Memoiren über seine Flucht nach Österreich erzählt [Kostas Lithoxopoulos: Οι δρόμοι της οδύνης. Οι Έλληνες της Βιέννης και οι αντιστασιακές – αντιφασιστικές οργανώσεις τους (1947–1982). Drama 1996.]

<sup>227</sup> Die Weichen für den Ausbruch des Bürgerkrieges wurden bereits 1944/1945 gestellt. Siehe Gonsa, Zwischen den Fronten, 164.

<sup>228</sup> Statistisches Jahrbuch der Gemeinde Wien. 1951 (Neue Folge 12). Wien 1953, S. 40, 119 (zitiert nach Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 327).

<sup>229</sup> Siehe hierzu Ulrich Herbert, der über die Situation der DP's in Deutschland schreibt: Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Bonn: J.H.W. Dietz Nachf. 1986, 341.

<sup>230</sup> 1945 sollen 22.000 Griechen in Wien eingetroffen sein, die zum Großteil sehr schnell weitergeschleust bzw. repatriert wurden. Diese gehörten aber nicht zum Kreis der laut Volkszählung registrierten Griechen. Vgl. IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/'Οργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S. 1]. Vgl. hier, Einleitung, S. 14: In wie weit die DP's (ehemalige Zwangsarbeiter und KZ-Insassen) ab dem Jahr 1947 zu den in Wien registrierten Griechen gehörten, ist nicht eindeutig (vgl. hier die Zahlen von Gonsa).

<sup>231</sup> Vgl. Eduard Stanek: Verfolgt, verjagt, vertrieben. Flüchtlinge in Österreich. Wien: Europaverlag 1985, 185.

in den Dienst des österreichischen Bundesministeriums für Inneres eintrat und der Flüchtlingsabteilung zugeteilt war, 3055 Griechen repatriert.<sup>233</sup> In der Zeit vom 1. Juli 1947 bis 31. Jänner 1952, als die IRO, eine internationale Flüchtlingsorganisation, in Österreich tätig war, „gelang es“ dieser, insgesamt 147.264 DP's und Flüchtlingen „zur Auswanderung zu verhelfen“ und insgesamt 5667 von ihnen in ihre Heimat zu repatriieren. Darunter waren 241 Griechen, die in ihr Heimatland zurückgingen.<sup>234</sup> Laut Stanek ist die Zahl jener Flüchtlinge, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erhielten, kaum schätzbar.<sup>235</sup> Dies trifft auch auf eingebürgerte Griechen zu.<sup>236</sup> Im Übrigen war Österreich kein Zielland der griechischen Gastarbeitermigration in Europa.<sup>237</sup>

In seinem Beitrag „Graz und die Griechen als Beispiel peripherer Kulturrezeption“ gibt Harald Heppner an, dass bis 1914 in Graz ca. 30 griechisch-sprachige Personen studierten.<sup>238</sup> Heppner spricht von einem „regelrechten Griechenboom“ an den Grazer Hochschulen nach dem Zweiten Weltkrieg: 1957/58 studierten an der allgemeinen Universität 221 Griechen (davon 35 Frauen). 1960/61 waren an der Grazer Technischen Hochschule 1400 Griechen und 50 Griechinnen eingeschrieben.<sup>239</sup> Heppner, der die NS-Zeit, in der an die 2000 Zwangsarbeiter in die Steiermark kamen, noch gänzlich unerwähnt lässt, führt in seinem Beitrag auch „griechische“ Vereine an. Das Entstehen dieser Vereine führt

---

<sup>232</sup> Stanek, Verfolgt, verjagt, vertrieben, 202.

<sup>233</sup> Stanek, a.a.O., 196.

<sup>234</sup> Stanek, a.a.O., 50.

<sup>235</sup> Stanek, a.a.O., 14. Zum Erwerb der Staatsbürgerschaft nach dem Zweiten Weltkrieg siehe Willibald Liehr: Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht I. Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Frau und der Kinder sowie der einschlägigen Bestimmungen des ausländischen Staatsbürgerschaftsrechtes. (Fachbücherei des Standesbeamten I). Wien: Oskar Höfels 1950.

Je nachdem wie viele Jahre ein Ausländer in Österreich zugebracht hatte, war es mehr oder weniger einfach, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen zu bekommen. Konnte man etwa seinen Wohnsitz in Österreich von 10 bis 30 Jahren nachweisen, oblag nach § 5, Abs. 4 des StBG 1949 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach freiem Ermessen der Landesregierung. Laut §5, Abs. 6 StBG 1949 (BGBl 276 v. 4. November 1949) konnten Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich erst nach dem 13.3.1938 begründet haben, frühestens ab 27.4.1955 einen zehnjährigen Wohnsitz geltend machen, da die in der Zeit vom 13.3.1938 bis 27.4.1945 im Gebiet der Republik zugebrachten Zeiträume unberücksichtigt blieben, wenn der Einbürgerungswerber erst innerhalb dieses Zeitraumes nach Österreich zugezogen war. Siehe Liehr, Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht, 54f. Zur historischen Entwicklung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts siehe Rudolf Thienel: Österreichische Staatsbürgerschaft I. Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen. Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1989.

<sup>236</sup> Bezogen auf Wien siehe hierzu Stassinopoulou, Griechen in Wien, 43 (Anmerkung 26): „*Statistisch greifbar sind bloß die in Wien gemeldeten Einwohner mit griechischer Staatsbürgerschaft bzw. die Österreicher mit zweiter Staatsbürgerschaft.*“ Die bei Volkszählungen nach diesen beiden Kategorien aufgeschlüsselten Statistiken bilden also nur einen Teil der in Österreich lebenden Griechen ab. Seit den Nachkriegsjahren besitzen viele Griechen die österreichische Staatsbürgerschaft und scheinen in den Statistiken als Österreicher auf. Siehe Stassinopoulou, ebd.

<sup>237</sup> Stassinopoulou, a.a.O., 41.

<sup>238</sup> Harald Heppner: „Graz und die Griechen“ als Beispiel peripherer Kulturrezeption. In: Gunnar Hering (Hrsg.): Dimensionen griechischer Literatur und Geschichte. Festschrift für Pavlos Tzermias zum 65. Geburtstag. (Studien zur Geschichte Südosteuropas 10). Frankfurt/Main: Peter Lang 1993, 203f.

er auf „das folkloristisch-touristische Interesse innerhalb der Grazer Bevölkerung“ zurück, „gepaart mit den ansässig gewordenen Griechen“ und erwähnt dabei „Die Österreichisch-griechische Gesellschaft“ und die „Gesellschaft der Freunde Griechenlands“. Beide genannten Vereine fallen nicht in den Forschungszeitraum der vorliegenden Diplomarbeit.<sup>240</sup> Was die meisten griechischen Vereine in Österreich bis 1974 betrifft, gelingt es der vorliegenden Diplomarbeit zu zeigen, dass die Wurzeln derselben weniger in folkloristisch-touristischem Interesse zu suchen sind, als vielmehr in den politischen Entwicklungen in Europa und Griechenland seit den 1920er Jahren.

## **2.2. Griechische Vereine in Österreich 1918 – 1974**

### **2.2.1. Die ersten griechischen Vereine in Österreich nach 1918**

Im Quellenteil der vorliegenden Arbeit wurde bereits auf die wirtschaftlichen und kulturellen griechischen Vereine in Österreich der 1920er und 1930er Jahre eingegangen.<sup>241</sup>

Die ersten griechischen Vereine der Ersten Republik waren jedoch Studentenvereine. Diese bildeten sich in Wien und in Graz.

#### **2.2.1.1. „Verein griechischer (bzw. später: hellenischer) Studierender in Wien“ (1923 – 1940)**

Schon von 1923 bis 1940 hat es in Wien einen griechischen Studentenverein gegeben. Sein offizieller Name laut Statuten war „**Verein griechischer Studierender in Wien**“.<sup>242</sup> Er verwendete folgenden Stempel:

---

<sup>239</sup> Heppner, ebd. Siehe auch Stassinopoulou, Griechen in Wien, 41.

<sup>240</sup> Der Verein „Österreichisch-Griechische Gesellschaft in Graz“ wurde 1984 gegründet und existiert noch heute. Der Verein „Gesellschaft der Freunde Griechenlands in Graz“ wurde 1988 gegründet und 2009 aufgelöst. Die Zwecke dieser beiden Vereine sind bzw. waren identisch: „[...] die Förderung und Vertiefung der kulturellen Beziehungen und menschlichen Kontakte zwischen Österreich und Griechenland. Die Gesellschaft strebt den Zusammenschluss aller aufrichtigen Freunde Griechenlands in Österreich an und verfolgt keinerlei politische und religiöse Ziele.“ (aus den öffentlich zugänglichen Statuten der beiden genannten Vereine).

<sup>241</sup> Siehe auch die Vereinsliste im Anhang, S. 127.

<sup>242</sup> Siehe auch hier, S. 37–38.



243

Abbildung 1: Stampiglie des Wiener griechischen Studentenvereins der Ersten Republik, verwendet von ca. 1927 – 1935

Im Juni 1935 („Ständestaat Österreich“) änderte der Verein seinen Namen auf „Verein Hellenischer Studierender in Wien“.<sup>244</sup> Er verfügte über ein eigenes, behördlich genehmigtes Abzeichen, welches laut Statuten ein „weißes Kreuz im blauen Feld“ darstellte:



245

Abbildung 2: Skizze des 1931 genehmigten Abzeichens des griechischen Studentenvereins in Wien

Wie bereits in Kapitel 1.4.1. erwähnt, blieb nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland der „Verein Hellenischer Studierender in Wien“ von der Auflösung durch die Nationalsozialisten verschont. Der Verein wurde zwar im Juni 1939 per Sammelverfügung durch den Stillhaltekommissar aufgelöst,<sup>246</sup> es geschah jedoch irrtümlich, da per „Einzelschlussbericht“ bereits im März 1939 die „Freistellung“ des Vereins verfügt worden war, was bedeutet, dass der Verein selbständig weiter bestehen bleiben durfte.<sup>247</sup> Noch im September 1941 – zu einer Zeit, als der Verein (ohne das Wissen der Behörde) gar nicht mehr bestand – bestätigte die „Geheime Staatspolizei“ dem Reichsstatthalter in Wien, dass „gegen den Weiterbestand des Vereines keine Bedenken erhoben werden“.<sup>248</sup> Erst im Mai 1942 wurde die Behörde vom ehemaligen Vereinsschriftführer darüber verständigt, dass der „Verein helleni-

<sup>243</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1923/5949/1923.

<sup>244</sup> Im Anhang befindet sich eine Übersichtstabelle zu den verschiedenen Wiener Studentenvereinen. Siehe S. 136.

<sup>245</sup> Skizze des 1931 genehmigten Abzeichens des „Vereines griechischer Studierender in Wien“ (ab 1935: „Verein Hellenischer Studierender in Wien“), WStLa/1.3.2.119.A32.1923/5949/1923.

<sup>246</sup> Ebd., Schlussbericht des Stillhaltekommissars vom 26. Juni 1939.

<sup>247</sup> Siehe WStLa/1.3.2.119.A32.1923/5949/1923, Schreiben des Stillhaltekommissars vom 22. November 1939 (Rückgängigmachung von Auflösungen). In diesem Zusammenhang hatte der Verein RM 10,-- Verwaltungsgebühr zu begleichen (ÖStA/AdR, Stiko Wien/35e/7/7).

scher Studierender in Wien“ bereits im Dezember 1940 aufgelöst worden war.<sup>249</sup> Die Vereinsauflösung wurde im Juni 1942 in der Wiener Ausgabe des „Völkischen Beobachters“ verlautbart.<sup>250</sup>

Im März 1944 sollte ein neuer Verein für griechische Studenten in Wien gegründet werden, der „Verein griechischer Studenten in Wien“. Dieser wurde jedoch von der NSDAP nicht genehmigt.<sup>251</sup> Die griechischen Studenten wurden im Oktober 1944 vom Studium ausgeschlossen, nachdem sie sich geweigert hatten, der Waffen-SS beizutreten, und auch „den wiederholten Aufforderungen des Arbeitsamtes zum »freiwilligen« Rüstungseinsatz“ nicht Folge leisteten.<sup>252</sup>

### 2.2.1.2. „Griechisch-akademischer Verein ‚Hellas‘“ in Graz (1924 – 1936)

Am 21. Juli 1924 reichte der erste Grazer griechische Studentenverein der Ersten Republik seine Statuten bei der „Steiermärkischen Landesregierung“ in der Grazer Burg ein.<sup>253</sup> Diese holte die Bewilligungen für den Verein beim Rektorat der Karl-Franzens-Universität sowie bei der Technischen Hochschule in Graz ein und am 22. August 1924 war der Verein „**Griechisch-akademischer Verein ‚Hellas‘**“ behördlich genehmigt.<sup>254</sup> In § 1 der Statuten wurde das Vereinsabzeichen festgelegt:

*„Das Vereinsabzeichen ist ein weiss-blaues Wappen mit einem weissen Kreuz in der Mitte, in den Ecken die Buchstaben G.A.V.G. und in der Mitte H.“<sup>255</sup>*

---

<sup>248</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1923/5949/1923, Schreiben vom 15. September 1941.

<sup>249</sup> In diesem Schreiben betont der ehemalige Schriftführer, dass der Verein „ein kleines Vermögen besitzt“. WStLa/1.3.2.119.A32.1923/5949/1923, Schreiben an das Polizeipräsidium, von diesem abgestempelt am 22. Mai 1942. In diesem Zusammenhang siehe das Thema Inflation der Griechischen Drachme 1942 (vgl. hier, S. 46–47).

<sup>250</sup> Siehe die Rechnung des Zentralverlags der NSDAP vom 10. Juni 1942 (WStLa/1.3.2.119.A32.1923/5949/1923).

<sup>251</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1944/398/1944. Die Untersagung seitens der NSDAP erfolgte am 2. Juni 1944, obwohl die Gaustudentenführung, der Wiener Polizeipräsident, die Geheime Staatspolizei und die „Vereinigung zwischenstaatlicher Verbände und Einrichtungen e.V.“ ausdrücklich keine Einwände gegen die Vereinsbildung erhoben hatten. Siehe auch die Vereinslisten hier im Anhang, S. 137 und 143.

<sup>252</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Schreiben vom 26. November 1945 an die „Österreichische Demokratische Studentenschaft“, in welchem der Studentenverein für einen Universitätsdozenten eintritt, der beschuldigt wurde, dem Nationalsozialismus gedient zu haben. Siehe auch das Schreiben des „Vereins Griechischer Studenten in Wien“ an das Komitee der geschädigten Hochschüler vom 12. Jänner 1947. Siehe weiters auch die zurückweisende Antwort des „Komitees der geschädigten Hochschüler / Wien“ an den Griechischen Studentenklub Wien vom 24. April 1947, gegen welche wiederum der Studentenverein am 19. März 1947 protestierte.

<sup>253</sup> StmkLA, Bestand Steiermärkische Landesregierung, Vereinswesen, LReg.-206-Gi-002-1936, „Gesuch des griechischen akademischen Vereins in Graz“ an die „Landesregierungsburg in Graz“ vom 21. Juli 1924.

<sup>254</sup> StmkLA, a.a.O.

<sup>255</sup> StmkLA, a.a.O., Statuten des „Griechisch – akademischen Vereines Hellas“ in Graz vom 12. Juli 1924, § 1.

Der Verein verfügte auch über einen Stempel, den laut Statuten der Sekretär in Verwahrung hatte<sup>256</sup>:



257

Abbildung 3: Stampiglie des "Griechisch-akademischen Vereins ‚Hellas‘", Graz, verwendet von 1924 – 1936 (Foto von Kopie)

In den Statuten, die vom Verein bereits am 12. Juli 1924 ausgearbeitet waren, ist unter § 2 geregelt, dass sich der Verein mit der „geistigen Ausbildung seiner Mitglieder“ befasse und dass der „gesellige und geistige Zusammenschluss aller in Graz studierender Griechen“ angestrebt werde. Weiters befasse sich der Verein ebenfalls mit der „Pflege der Beziehungen“ zu den österreichischen Kollegen, von der Vereinstätigkeit ausgeschlossen sei „jede Politik“. Um diese Zwecke zu erreichen, plante der „Griechisch-akademische Verein ‚Hellas‘“, eine Lesehalle zu errichten, Vorträge, Versammlungen und Ausflüge zu organisieren und eine Gruppe zur Pflege der Musik einzurichten.<sup>258</sup>

Erst im März 1936, nachdem es die Republik Österreich nicht mehr gab, und nun der Bundesstaat Österreich, genauer der „christlich, deutsche Bundesstaat auf ständischer Grundlage“ sich vorbehielt, Vereinsangelegenheiten zu regeln<sup>259</sup>, stellte der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Steiermark eine Anfrage an die Bundespolizeidirektion Graz, ob gegen die weitere Tätigkeit des „Griechisch-akademischen Vereins Hellas“ bzw. gegen einzelne Vereinsfunktionäre „vom staatspolizeilichen Standpunkte aus Bedenken“ obwalteten. Außerdem erfolgte im selben Schreiben die Anweisung, die Vereinsleitung anzuhalten, „die Satzungen so zu ändern, dass sämtliche Kronenbeträge in Schillingbeträge umgewandelt“ würden.<sup>260</sup> In Beantwortung dieses Schreibens bestätigte das „Staatspolizeiliche Büro“ der

<sup>256</sup> StmkLA, Bestand Steiermärkische Landesregierung, Vereinswesen, LReg.-206-Gi-002-1936, Statuten § 19.

<sup>257</sup> StmkLA, Bestand Steiermärkische Landesregierung, Vereinswesen, LReg.-206-Gi-002-1936, Schreiben des Vereins vom 07.03.1936 (Ansuchen um Satzungsänderung).

<sup>258</sup> StmkLA, Bestand Steiermärkische Landesregierung, Vereinswesen, LReg.-206-Gi-002-1936, Statuten § 2.

<sup>259</sup> Das Staatsgrundgesetz von 1867 war 1934 außer Kraft gesetzt worden. Siehe auch hier, S. 28–29, Anmerkung 94. Zum Ständestaat und zur ständischen Verfassung vom 1. Mai 1934 siehe hier S. 37.

<sup>260</sup> StmkLA, a.a.O., Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark an die Bundespolizeidirektion Graz vom 14. März 1936. Die Währungsumstellung von der Krone auf den Schilling (10.000 Kronen = 1 Schilling) war bereits per 1.1.1925 erfolgt. Zum völligen Währungszusammenbruch nach dem Ersten Weltkrieg, der neben Österreich auch Russland, Polen, Ungarn, Deutschland und Griechenland betraf, sowie zur österreichischen Hyperinflation siehe Roman Sandgruber: Ökonomie und Politik.

Bundespolizeidirektion Graz, dass gegen den griechischen Studentenverein keine Bedenken obwalteten.<sup>261</sup> Die Änderung der Kronenbeträge in Schillingbeträge wurde vom Verein per Statutenänderung vorgenommen, welche am 1. April 1936 genehmigt wurde. Somit hatte jedes ordentliche Mitglied, das übrigens jeder Grieche oder jede Griechin sein konnte, die bzw. der an den Hochschulen in Graz gesetzmäßig immatrikuliert war, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 1 Schilling (statt 10.000 Kronen) im Vorhinein zu entrichten.<sup>262</sup>

Im Oktober 1936 wurde der Verein „Griechisch-akademischer Verein ‚Hellas‘“ behördlich aufgelöst, da ein Mitglied der Behörde mitgeteilt hatte, dass der Verein nur mehr aus zwei Mitgliedern bestünde und auch keine Tätigkeit mehr ausübte. Die behördliche Löschung erfolgte am 24. Oktober 1936.<sup>263</sup>

### **2.2.2. Die ersten griechischen Vereine in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum Staatsvertrag**

Im Herbst 1944, nach Ende der deutschen Besatzung in Griechenland, saßen die griechischen Zwangsarbeiter im Reich fest. Sie erlebten „in unfreiwilliger Solidarität mit der deutschen Bevölkerung die alliierten Luftangriffe mit“.<sup>264</sup> Die folgenden Eindrücke stammen großteils von Ela Hornung und Margit Sturm. In ihrem Beitrag „Stadtleben. Alltag in Wien 1945 bis 1955“ gelingt es ihnen, ein Bild des Lebens in Wien direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu vermitteln: Der Kampf um Wien in den letzten Kriegstagen im April 1945 führte dazu, dass rund 850.000 Kubikmeter Schutt in den Straßen lagen. Durch die Zerstörungen hatte die Stadt ihr Gesicht verändert. Das Wahrzeichen Wiens – der Stephansdom – war teilweise verbrannt.<sup>265</sup> Auch die Oper und das Burgtheater lagen in Trümmern.<sup>266</sup> 135 Brücken waren zerstört, das Wiener Kanalnetz wies an 1.681 Stellen Beschädigungen auf. Ebenso beschädigt waren unzählige Häuser.<sup>267</sup> Am Ende des Krieges hatten 270.000 Menschen in Wien ihre Bleibe verloren, und 80.000 Wohnungen waren

---

Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. (Österreichische Geschichte). Wien: Ueberreuter 1995, 354ff.

<sup>261</sup> StmkLA, Bestand Steiermärkische Landesregierung, Vereinswesen, LReg.-206-Gi-002-1936, Schreiben der Bundespolizeidirektion Graz an den Sicherheitsdirektor des Bundes für das Land Steiermark in Graz vom 26. März 1936.

<sup>262</sup> StmkLA, Bestand Steiermärkische Landesregierung, Vereinswesen, LReg.-206-Gi-002-1936, handschriftlicher Brief des Studentenvereins an die Sicherheitsdirektion Graz vom 7.3.1936 (Statutenänderung). Vgl. die Statuten des Vereins, § 11 (Mitgliedsbeitrag).

<sup>263</sup> Siehe die behördlichen Schreiben vom Oktober 1936 in StmkLA, a.a.O.

<sup>264</sup> Gonsa, Zwischen den Fronten, 163.

<sup>265</sup> Hornung/Sturm, Stadtleben. Alltag in Wien 1945 bis 1955, 56f.

<sup>266</sup> Siehe Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 406.

<sup>267</sup> Hornung/Sturm, Stadtleben. Alltag in Wien 1945 bis 1955, 58.

zerbommt.<sup>268</sup> Die Organisations-, Kommunikations- und Infrastrukturen der Stadt waren zusammengebrochen. In großen Teilen Wiens war die Strom- und Wasserversorgung ausgefallen. Es gab keine Zeitung, kein Radio und keine andere Möglichkeit an offizielle Nachrichten zu kommen, also auch keine Post. Die Organisation von Wasser, Lebensmitteln und Heizmaterial wurde zur täglichen Herausforderung. Es herrschte Hungersnot und Seuchengefahr.<sup>269</sup>

Mitten in diesem Nachkriegschaos<sup>270</sup>, noch vor Einsetzung des Alliierten Rates für Österreich – Wien war vorerst nur von der Roten Armee besetzt<sup>271</sup> – kam es zur ersten vereinsähnlichen Gruppierung von Griechen. Im April 1945 befanden sich ca. 22.000 griechische Arbeiter in Wien.<sup>272</sup> Aus diesen Kreisen bildete sich noch im April 1945 eine griechische kommunistische Organisation („μία Έλληνική Κομμουνιστική Όργάνωση“<sup>273</sup>), welche sich später „Αντιφασιστική Όργάνωση“ („Antifaschistische Organisation“)<sup>274</sup> nannte.<sup>275</sup> Diese hatte einerseits den Zweck, „griechische Faschisten und Nazi-Kollaborateure“ in Österreich zu verfolgen und andererseits griechische Opfer des Faschismus zu betreuen.<sup>276</sup> Diese Organisation war allerdings nur von kurzem Bestand.<sup>277</sup> Nach mindestens einmonatiger Existenz wurde sie von den sowjetischen Behörden aufgelöst.<sup>278</sup> Bei der

---

<sup>268</sup> Hornung/Sturm, a.a.o., 57 und Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 406.

<sup>269</sup> Hornung/Sturm, Stadtleben. Alltag in Wien 1945 bis 1955, 58–61 und Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 406.

<sup>270</sup> Zu den Zerstörungen kam auch noch die riesige Dimension des Flüchtlingsproblems. „1945 lebten 1 Million fremdsprachige und 600.000 deutschsprachige Displaced Persons (DPs) in Österreich, eine bunte Mischung von »Faschisten« und »Antifaschisten«. Hanisch, a.a.O., 418. Zu den DP's siehe auch hier, 49–50.

<sup>271</sup> Erst im Juli 1945 wurde Wien in vier Besatzungszonen aufgeteilt. Siehe die Zeittafel bei Hanisch, a.a.O., 493.

<sup>272</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S. 1.

<sup>273</sup> Lt. Bericht, ebd.

<sup>274</sup> Nicht zu verwechseln mit dem Verein „Griechisch-antifaschistisches Komitée Wien“, der hier im Anschluss beschrieben wird.

<sup>275</sup> Es handelt sich bei diesen Namen der Organisation nur um vage Bezeichnungen. Siehe den genannten Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 und den zweiten Bericht ohne Datum (IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες)

<sup>276</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/ Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 und den zweiten Bericht ohne Datum: Hier auch der Hinweis, dass viele der Nazi-Kollaborateure nach Westösterreich geflohen sind, was mit der russischen Besetzung erklärt wird (Bericht vom 23.10.1947, S.1). Zu diesem Thema siehe auch Stanek, Verfolgt, verjagt, vertrieben, 46f. In Anspielung auf die diversen nationalen faschistischen Verbände, welche gegen Kriegsende mit den deutschen Armeen „auf unseren Boden zurückfluteten“, sowie auf antikommunistisch gesinnte Jugoslawen und schließlich auf die aus der Machtübernahme der kommunistischen Einheitsparteien in Österreichs östlichen Nachbarländern resultierenden unzähligen Flüchtlinge konstatiert Stanek: „Der überwiegende Teil der fremdsprachigen Flüchtlinge zog sich im Jahre 1945 aus sehr verständlichen Gründen in die westlichen Besatzungszonen zurück.“ (Stanek, ebd.)

<sup>277</sup> Der Grund für die Auflösung der Organisation hatte möglicherweise auch mit ihren Mitgliedern zu tun. Bei vielen von ihnen dürfte es sich um gar „abenteuerliche Elemente“ gehandelt haben, „deren Herkunft und Leben dunkel war.“ Siehe IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ (ohne Datum), S.1.

<sup>278</sup> Bezüglich der Bestehensdauer dieser Organisation widersprechen sich die Berichte: Vgl. IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ (ohne Da-



genannten Organisation handelt es sich möglicherweise um jene „Partei“, die Giolanta Terentsio in ihrem Roman „413 meres“ erwähnt: die „Ελληνικό Κομμουνιστικό Κόμμα Βιέννης“ („Griechische Kommunistische Partei Wiens“), die im Frühjahr 1945 gegründet wurde und in Wien, Nähe Karlsplatz, ein Büro hatte.<sup>279</sup> Bei der bzw. – sollte es sich um unterschiedliche Organisationen handeln – den erwähnten Organisationen war es mir im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht möglich herauszufinden, welche rechtlichen Gebilde diese darstellten. Handelte es sich dabei um einen politischen Verein, eine Partei<sup>280</sup> oder nur um informelle Gruppen? Das Vereinsgesetz von 1867, welches noch zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen unterschied, stellt für politische Vereine bestimmte Sondernormen auf, ohne jedoch ein Kriterium für den Begriff derselben zu bieten.<sup>281</sup> Eine Normativbestimmung dieses Gesetzes lautet, dass „Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige“ als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden dürfen (§30).<sup>282</sup> Sollte(n) die erwähnte(n) Organisation(en) über Statuten verfügt haben und definiert man die Organisation(en) als politische(n) Verein(e)<sup>283</sup>, so haben wir hier den ersten Widerspruch, weil es sich ja bei der Zielgruppe der Mitglieder um Griechen – also gerade um Ausländer handelte. Im Rahmen dieser Diplomarbeit war es weder nachzuvollziehen, um wie viele Organisationen es sich hier tatsächlich handelte, noch wie lange diese Bestand hatten. Was nun die Rechtsform dieser Organisation(en) betrifft, bewegen wir uns hier wahrscheinlich in einem

---

tum), S.1 (wonach die Organisation nur einen Monat, nämlich bis Anfang Mai 1945 existierte) mit jenem Bericht vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S. 1, wonach es die Organisation wenigstens wenige Monate gegeben haben soll.

<sup>279</sup> Terentsio, 413 μέρες, 259ff.

<sup>280</sup> In Österreich wurde erst 1975 ein Parteiengesetz eingeführt. Dieses legte die Gründung und die Aufgaben einer Partei in der Verfassung fest. Vgl. Jakob Rohde: Das Parteiensystem Österreichs. Betrachtung der Parteienlandschaft Österreichs. (Studienarbeit). Norderstedt: Grin 2009, 7. Die Bestimmungen im Vereinsgesetz von 1867 bezüglich politischer Vereine wurden erst 1947 aufgehoben (BGBl.Nr.251/1947). Vgl. hierzu Schauer, Die historische Entwicklung des Vereinswesens in Österreich, 25 und 49ff. Brindelmayer/Markovics schreiben 1951 in Bezug auf politische und nichtpolitische Vereine, sowie auf politische Parteien (als das Vereinsgesetz von 1867 noch gültig war und noch kein eigenes Parteiengesetz existierte): „Die Gliederung der Vereine in politische und nichtpolitische hat zufolge der Vereinsgesetz-Novelle 1947, die die Sonderbestimmungen für politische Vereine aufhob, jede rechtliche Bedeutung verloren. Politische Parteien unterliegen nicht den Bestimmungen des Vereinsrechtes.“ (Brindelmayer/Markovics, Vereins- und Versammlungsrecht, 20). Zu den verschiedenen Kontroversen, ob nun damals politische Parteien im Sinne des Vereinsgesetzes zu behandeln waren, bzw. – im Gegenteil – jeder vereinsrechtlichen Pflicht entbunden waren vgl. Feil, Vereinsgesetz 1951, 10f.

<sup>281</sup> Schauer, Die historische Entwicklung des Vereinswesens in Österreich, 49ff. Laut Schauer sucht Hugelmann in der Zeitschrift für Verwaltung (1877) auf S. 105 eine Abgrenzung des Vereinsgesetzes 1867 zum Vereinspatent 1852. „Dieses hatte die Bildung von Vereinen untersagt, welche Zwecke verfolgen, die den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung beeinflussen sollen. Das Gesetz von 1867 wollte nun gerade dieses Verbot durch die Zulassung politischer Vereine beseitigen.“ (Schauer, a.a.O., 50, Anmerkung 85)

<sup>282</sup> RGBl 134/1867 (Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht), § 30.

<sup>283</sup> A.a.O, § 35: „Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereins geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen. Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurtheilen.“

rechtlichen Graubereich, da das Rechtsüberleitungsgesetz (R-ÜG, StGBI 6/1945), mit welchem das Vereinsgesetz aus dem Jahre 1867 wieder in Kraft trat, erst am 01. Mai 1945 verlautbart wurde, zu einem Zeitpunkt also, wo die besagte(n) Organisation(en) vielleicht ohnehin schon wieder aufhörten zu existieren.<sup>284</sup>

Mit dem für diese Diplomarbeit zur Verfügung stehenden Archivmaterial lassen sich die ersten deutlich belegten griechischen Vereine der Zweiten Republik ab dem Spätsommer bzw. Herbst 1945 nachweisen. Zu dieser Zeit waren Österreich und seine Hauptstadt Wien bereits in vier Besatzungszonen aufgeteilt.<sup>285</sup> Die ersten griechischen Vereine bildeten sich in Wien und in Graz.

### 2.2.2.1. Griechische Studentenvereine in Wien ab 1945

#### 2.2.2.1.1. „Verein griechischer Studenten in Wien“ 1945 – 1949 (?)

Der erste griechische Verein der Zweiten Republik war der „**Verein griechischer Studenten in Wien**“, anfangs auch genannt „**Griechischer Studentenklub Wien**“. Von diesem Verein ist uns in den offiziellen Archiven kein behördliches Aktenmaterial erhalten geblieben, weshalb es im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht möglich war, herauszufinden, wann genau er gebildet wurde. In dem ersten mir zugänglichen Brief des Studentenklubs vom 30. August 1945 führte der Verein bereits folgende Stampiglie:

---

<sup>284</sup> Siehe Scherhak/Szirba, Das österreichische Vereinsrecht, 20. Siehe auch hier, Kap. 1.3, S. 28. Dr. Kurt Seidler schreibt in der Einleitung seiner „Erläuterungen und Bemerkungen zu dem Vereins-Reorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945“, dass „schon wenige Wochen, ja bisweilen nur wenige Tage, nachdem der Kanonendonner verhallt war“, sich „hier und dort Ansätze eines neuen Vereinslebens zeigten. Das pulsierende Leben ist stärker als das starre Recht und will sich durchsetzen, auch wenn die Formen noch fehlen. Gerade in Zeiten revolutionären Umbruchs zeigt es sich, daß die Rechtsgebung mit den stürmenden Ereignissen nicht Schritt zu halten vermag. Wenn sie ihre Aufgabe recht versteht, muß sie bestrebt sein, den in dem wirklichen Geschehen zum Ausdruck drängenden Notwendigkeiten der Zeit nachträglich gerecht zu werden, muß Formen und Wege finden, um den Wildbach sich überstürzender Ereignisse in ein geordnetes Bett zu leiten. Sie darf nicht hemmen, sondern muß regulieren! Vergeblich wäre der Versuch, den Lauf der Dinge, wie er den Bedürfnissen und der Seele des Volkes entspringt, einzudämmen oder auch nur abzulenken. Die vordringlichste Aufgabe der Gesetzgebung in derartigen Zeiten ist es, die „wilden“ Akte, die zwar gesetzlos, aber nicht ungesetzlich sind, im nachhinein zu legalisieren.“ (Seidler, Das neue österreichische Vereinsrecht, 4f.)

<sup>285</sup> Siehe das „Abkommen über die Alliierte Kontrolle“ vom 4. Juli 1945 (=Erstes Kontrollabkommen) und das „Abkommen der Alliierten über die Besatzungszonen“ vom 9. Juli 1945. Vgl. Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 404 und 493. Vgl. auch Hornung/Sturm, Stadtleben. Alltag in Wien 1945 bis 1955, 61. Die Einquartierung der Alliierten verschärfte noch die allgemeine Wohnungsnot: In Wien beschlagnahmten die USA „750 Wohnungen, 148 Villen, 19 Hotels, 38 Geschäftslokale, 29 Garagen, 2 Schulen und 67 sonstige Objekte; GB: 380 Wohnungen, 159 Wohnräume, 86 Villen, 5 Hotels, 17 Geschäftslokale, 31 Garagen, 15 Schulen und 32 sonstige Objekte; Frankreich: 722 Wohnungen, 329 Wohnräume, 15 Villen, 10 Hotels, 23 Geschäftslokale, 14 Garagen, 1 Schule und 32 sonstige Objekte; UdSSR: 3.292 Wohnungen, 1.456 Wohnräume, 9 Villen, 7 Hotels, 32 Geschäftslokale, 28 Garagen, 4 Schulen und 43



286

Abbildung 4: Stampiglie des Vereins griechischer Studenten in Wien aus dem Jahr 1945

Aus den Briefen, die uns im Archiv zur Heiligen Dreifaltigkeit erhalten geblieben sind, ist ersichtlich, dass der Studentenverein mit verschiedenen Institutionen in Verbindung trat, um sich für die Bedürfnisse der Studenten einzusetzen. Wie schlecht 1945 z.B. die Ernährungslage war, geht etwa aus dem Brief vom 30. August 1945 hervor, mit dem sich der Studentenverein an das Österreichische Rote Kreuz wandte. Da im Studentenwerk Wien, wo griechische Studenten die Möglichkeit hatten, verköstigt zu werden, das Abendessen gestrichen werden musste, bat der Verein das Rote Kreuz um Lebensmittel.<sup>287</sup> Auch beim Internationalen Roten Kreuz versuchte der Verein im November 1945 für die griechischen Studenten, die seit „eineinhalb Jahren von jeglicher Verbindung zu ihrer Heimat“ abgeschnitten waren, sein Glück: Da bereits Sendungen des IRK in Wien eingetroffen wären, wiederholte der Verein seine schon einmal gestellte Bitte, auch die griechischen Studenten mit Hilfslieferungen zu versorgen.<sup>288</sup> Bei der „Interalliierten Kommandatur“ musste der Verein um

---

sonstige Objekte (vgl. Vocelka, *Trümmerjahre*, o.J., 12).“ (Hornung/Sturm, a.a.O., 62 bzw. 67, Anmerkungen 22 und 23).

<sup>286</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Brief vom 30. August 1945 an das Österreichische Rote Kreuz. Der Stempel wurde bis September 1947 verwendet (siehe Brief Nr. 49 lt. Briefftagebuch des Studentenvereins, Brief an das Konsulat in Wien vom 10.09.1947). Diese Stampiglie (mit dem Schriftzug „Griechischer Studenten**klub**“) wie auch jene von Abb. 5 wurde allerdings von einem späteren Studentenverein weiter verwendet (siehe die Einladung des Studentenvereins „Griechischer Studentenverein in Wien“ vom 29. Oktober 1956: AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 8 (Hellenischer Studentenverband in Wien 1953 – 1973)).

<sup>287</sup> Zur allgemeinen Ernährungssituation siehe Hornung/Sturm, *Stadtleben. Alltag in Wien 1945 bis 1955*, 61: Die Innere Stadt Wiens wurde von allen vier Besatzungsmächten gemeinsam verwaltet und kontrolliert. „Die westlichen Alliierten konnten auf Grund ihrer ökonomischen Potenz für eine bessere Versorgung der ihnen zugeteilten Besatzungszonen sorgen als die Sowjets. Bis 1946 hatte jede Besatzungszone eigene Lebensmittelkarten, die nur zonenweise eingelöst werden konnten, was vor allem für jene, die Wohnung und Arbeitsplatz nicht im selben Bezirk hatten, mühsam war. Das Ungleichgewicht in der Versorgung, das vielen als »Unglück, in der Russenzone zu wohnen« in Erinnerung ist, wurde durch den gemeinsamen »Kalorientopf« überwunden: 1946 beschlossen die vier Besatzungskommandanten, die gesamte Lebensmittelaufbringung der städtischen Selbstverwaltung zur zentralisierten Verteilung an die Bevölkerung zu übergeben.“

<sup>288</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Brief an das Internationale Rote Kreuz vom 15. November 1945.

Genehmigung für jede Art von Feier ansuchen.<sup>289</sup> Im Jahr 1946 versandte der „Griechische Studentenclub“ in Bezug auf Lebensmittel und sonstige Unterstützung Bittbriefe an verschiedene Institutionen, wie das Amerikanische Rote Kreuz, die UNRRA, die USFA und den Metropoliten von New York.<sup>290</sup> Aus den fast gleichlautenden Schreiben des „Griechischen Studentenklubs“ vom 23. Februar 1946 an das „Amerikanische Rote Kreuz“ und an die UNRRA geht hervor, dass zu dieser Zeit in Wien 140 Griechen an österreichischen Universitäten und Hochschulen studierten.<sup>291</sup> In jenem Brief vom 10. Mai 1946 an die USFA gibt der „Griechische Studentenclub“ an, dass es sich bei diesem um einen Verein von 75 Studenten handle, die allesamt DPs seien, die noch keine Lebensmittelpakete erhalten hätten. Einige von ihnen seien ehemalige Soldaten im Krieg gegen Deutschland und Italien gewesen und teilweise Kriegsinvalide. Wegen ihrer strikten antinazistischen Haltung seien sie von der Gestapo in Wien verfolgt worden. Aufgrund der schlechten Behandlung durch das Nazi-Regime litten viele noch immer an Tuberkulose, Unterernährung und anderen Krankheiten.<sup>292</sup> In dem Bittbrief an den Metropoliten von New York vom 26. August 1946 wird erwähnt, dass es sich bei den Studenten des Vereins um 90 Personen handelte, die in Wien verschiedene wissenschaftliche und künstlerische Zweige studierten.<sup>293</sup>

Auch in studientechnischen Angelegenheiten war der Verein der Vertreter aller griechischen Studenten, er kümmerte sich aber auch um die Anliegen und Probleme einzelner. Im Februar 1946 wandte sich der „Verein griechischer Studenten in Wien“ an den Rektor der Universität Wien, mit der Bitte, dass ein Teil der griechischen Studenten das geforderte Deutsch-Kolloquium zu einem späteren Zeitpunkt als verlangt ablegen dürfe und trotzdem schon das nächste Semester inskribieren dürfe, da es sich bei jenen Studenten um Personen handle, die von der deutschen Besatzungsmacht in Griechenland zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt worden seien und sie aufgrund ihrer gegenüber dem Naziregime passiven Haltung verfolgt und misshandelt worden seien, weshalb sie keine Gelegenheit gehabt hätten, die deutsche Sprache gut genug zu erlernen.<sup>294</sup>

Der „Verein griechischer Studenten in Wien“ betätigte sich auch politisch. Im Oktober 1946 verfasste das Präsidium eine Art offenen Brief, den es in vier Sprachen drucken

---

<sup>289</sup> Siehe Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Brief des Griechischen Studentenklubs an die Interalliierte Kommandatur vom 21.12.1945 (Weihnachtsfeier) oder Schreiben vom 21.03.1946 (Feier zur Unterstützung des Stipendienfonds).

<sup>290</sup> AHD, a.a.O.

<sup>291</sup> AHD, a.a.O., Brief vom 23. Februar 1946 an „The American Red Cross, Vienna“ und Brief vom selben Tag an die UNRRA (sic), Wien.

<sup>292</sup> AHD, a.a.O., Brief vom 10. Mai 1946 an General Marc Clark, Hochkommissar der „United States Forces in Austria“.

<sup>293</sup> AHD, a.a.O.

<sup>294</sup> AHD, a.a.O., Brief an das Rektorat der Universität Wien vom 15.02.1946.

ließ. Im August/September 1946 hatte in Prag ein internationaler Studentenkongress stattgefunden, bei dem bulgarische Studenten Druckschriften verteilten, in denen sie den Gebietsanspruch Bulgariens auf Westthrazien propagierten.<sup>295</sup> Der vierseitige gedruckte Brief des „Griechischen Studentenklubs“, in dem dieser für die Unabtrennbarkeit Westthraziens von Griechenland plädierte, sollte eine diplomatische „Richtigstellung“ darstellen, die mit den folgenden Sätzen schloss:

*„Wir erlauben uns zu bemerken, dass internationale Studentenkongresse [...] den näheren und freundschaftlicheren Kontakt der Jugend aller Nationen bezwecken. Politische Differenzen und Gebietsstreitigkeiten, wie sie die bulgarischen Studenten durch die Verteilung der Druckschrift provoziert haben, sind unserer Meinung nach nicht zur Erreichung des obgenannten Zweckes geeignet.“<sup>296</sup>*

Der Studentenverein stand auch mit dem „Griechisch-antifaschistischen Komitee Wien“ in Verbindung.<sup>297</sup> Mitglieder des Studentenvereins nahmen am 24. August 1946 an einer Gedenkfeier in Krems teil, wo das Griechisch-Antifaschistische Komitee eine Erinnerungssäule zum Gedenken an jene 150 Griechen enthüllte, die im April 1945 nach ihrer Freilassung aus der Haftanstalt Stein ermordet worden waren.<sup>298</sup>

1947 änderte der „Verein griechischer Studenten in Wien“ seine Stampiglie. Statt „Griechischer Studentenklub“ hieß es nun „Griechischer Studentenverein“, wobei die griechische Bezeichnung gleich blieb:

---

<sup>295</sup> Die Bulgaren waren als Verbündete Hitlers im April 1941 in den ostmazedonisch-thrazischen Raum eingerückt (siehe Dreidoppel, Der griechische Dämon, 12). Sie siedelten in diesen Gebieten bulgarische Einwanderer an und verfolgten die griechische Bevölkerung (Clogg, Geschichte Griechenlands, 154.)

<sup>296</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949). Am 15.11.1946 informierte der Studentenverein das griechische Außenministerium über die Vorkommnisse auf dem Studentenkongress und über diese Gegenaktion des „Griechischen Studentenclubs“, zu welcher das Bildungsministerium in Athen dem Studentenverein gratulierte (Schreiben des Bildungsministeriums vom 15.2.1947).

<sup>297</sup> Der Verein „Griechisch-antifaschistisches Komitee Wien“ wird hier in Kapitel 2.2.2.3. behandelt.

<sup>298</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Brief des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 17. August 1946 (Einladung zur Gedenkfeier) und vom 29. August 1946 (Dankschreiben bezüglich Teilnahme an der Gedenkfeier). Fotos zur Gedenktafel siehe hier, S. 73–74.



299

Abbildung 5: Stampiglie des Vereins griechischer Studenten in Wien ab dem Jahr 1947

Ab September 1947 führte der „Griechische Studentenverein in Wien“ auch ein Abzeichen:



300

Abbildung 6: Entwurf des Vereinsabzeichens des „Ελληνικός Φοιτητικός Σύλλογος Βιέννης“ 1947

Am 24. September 1947 wurde die Bestellung von 150 Abzeichen (100 Stück mit Schaftnadel, 50 Stück mit Fuß) bestätigt.<sup>301</sup> Daraus lässt sich eine ungefähre Mitgliederzahl des „Griechischen Studentenvereins“ erahnen. Das Vereinsabzeichen wurde auch offiziell genehmigt.<sup>302</sup>

Im Dezember 1947, nachdem der „Verein griechischer Studenten in Wien“ beim griechischen Konsulat in Wien um die Ausgabe allgemeiner Reisepässe für die Studenten angesucht hatte, forderte das Konsulat die Statuten des Vereins an sowie eine Bestätigung

<sup>299</sup> Stempel des Schreibens des Griechischen Studentenvereins an den Ungarischen Akademiker Verein in Wien v. 21.12.1947 (Weihnachtsgrüße und Glückwünsche), vgl. Briefftagebuch/Nr. 63 (AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949). Die Stampiglie wurde – wie auch jene von Abb. 4 – von einem späteren Studentenverein weiterverwendet. Siehe hier, Abb. 14, S. 89 [AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 8 (Hellenischer Studentenverband in Wien 1953 – 1973), Einladung des Studentenvereins (Σύλλογος Ελλήνων Φοιτητών Βιέννης) vom 21.3.1962].

<sup>300</sup> Das Vereinsabzeichen entwarf anscheinend Alexander Tsitsovits, siehe „Schreiben“ v. 22.9.1947 (AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 [Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949]).

<sup>301</sup> AHD, a.a.O., Bestellbestätigung der Firma Rudolf Souval OHG v. 27. September 1947.

<sup>302</sup> AHD, a.a.O., Mitteilung des Griechischen Studentenvereins an die „Handelsgesellschaft Rudolf Souval“ vom November 1947, vgl. Briefftagebuch/Nr. 56.

der Anerkennung desselben durch die österreichische Regierung.<sup>303</sup> Der Verein war „als Vertreter der Interessen der griechischen Studenten“ vom akademischen Auslandsamt der österreichischen Hochschülerschaft Wien anerkannt.<sup>304</sup>

Der „Griechische Studentenverein“ arbeitete netzwerkorientiert. Er trat einem Verband bei, der verschiedene ausländische Studentenvereine umfasste.<sup>305</sup> Er hatte mit der griechischen Vertretung in Prag<sup>306</sup> Kontakt sowie mit der Grazer Zeitung „Hellas“<sup>307</sup>, die den Verein auch finanziell unterstützte.<sup>308</sup> Nachdem im Jänner 1948 auch ein Kontakt mit der nationalkonservativen (griech. „εθνικόφρων“) Zeitung „Πατριωτική Ήχώ“<sup>309</sup> zustande kam<sup>310</sup>, trat auch der „Griechische Verein in Zürich“ mit dem Verein griechischer Studenten in Wien in Verbindung.<sup>311</sup> Der „Verein griechischer Studenten in Wien“ existierte wahrscheinlich nur bis Ende 1949<sup>312</sup>, längstens aber bis Anfang 1953. Im März 1953 wurde nämlich ein neuer griechischer Studentenverein gegründet, und zwar der Verein „Griechischer Studenten Verein“ (sic!).

#### **2.2.2.1.2. „Griechischer Studenten Verein“ bzw. „Verein der griechischen Studenten in Wien“ (1953 – 1956)**

Am 27. März 1953 wurde beim Magistrat Wien um die Genehmigung des Vereins „Griechischer Studenten Verein“<sup>313</sup> angesucht und ab 18. April 1953 war der Verein berechtigt, seine Tätigkeit aufzunehmen.<sup>314</sup>

---

<sup>303</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Korrespondenz des Studentenvereins mit dem griechischen Konsulat Dezember 1947 (Brieftagebuch/ Nr. 59, 60 und 62).

<sup>304</sup> Siehe die Bestätigung des Auslandsreferates der Österreichischen Hochschülerschaft vom 13. Dezember 1947 (AHD, a.a.O., Brieftagebuch/Nr.61).

<sup>305</sup> AHD, a.a.O., Mitteilung der verschiedenen ausländischen Studentenvereine (Ungarn, Bulgarien, C.S.R., Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Griechenland) an den Zentralausschuss der österreichischen Hochschülerschaft v. 19. November 1947.

<sup>306</sup> Vgl. AHD, a.a.O., Schreiben der „Légation Royale de Grèce“, Prag vom 11. Jänner 1947 (Brieftagebuch/Nr. 35).

<sup>307</sup> Die nationalkonservative Zeitung „Η Έλλάς“ liegt in der Österreichischen Nationalbibliothek unter der Signatur 745221-C auf. Sie wurde von 1946–1947 herausgegeben. Siehe hier, S. 78, Anmerkung 390.

<sup>308</sup> Siehe die Korrespondenz des griechischen Studentenvereins mit dem Herausgeber der Zeitung „Hellas“, Graz, vom Oktober 1947 (AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 [Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949], Brieftagebuch/Nr. 54 und 55).

<sup>309</sup> Diese Zeitung erschien 1948. Sie liegt in der österreichischen Nationalbibliothek unter der Signatur 764754-C auf.

<sup>310</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Schreiben der Zeitschrift „Ελληνισμός του Εξωτερικού“ an den Griechischen Studentenverein in Wien vom 8. Jänner 1948 (Brieftagebuch/Nr. 66). Siehe auch hier, Kapitel 2.2.2.4. „Organisation der neugriechischen Wiedergeburt“ (Οργανισμός Νεοελληνικής Αναγεννήσεως), 1948.

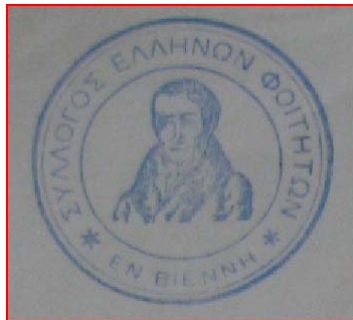
<sup>311</sup> AHD, a.a.O., Schreiben des „Griechischen Vereins in Zürich“ vom 16. Februar 1948 (Brieftagebuch/Nr. 68).

<sup>312</sup> Als letzte Eintragung im Brieftagebuch des griechischen Studentenvereins scheint ein Brief vom 30.12.1949 auf (AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51, Brieftagebuch „Griechischer Studentenverein in Wien 1947–“).

<sup>313</sup> Name laut Statuten.

Bei der Generalversammlung vom 24. Jänner 1954 wurden Statutenänderungen beschlossen, behördlich genehmigt wurden diese am 27. Februar 1954. Damit wurde der Verein „Griechischer Studenten Verein“ umbenannt in „**Verein der griechischen Studenten in Wien**“. In § 15 der Statuten wurde die Stampiglie festgelegt:

*„Die Stampiglie des Vereins hat runde Form und trägt in der Mitte den Kopf des Adamantios Korais.“<sup>315</sup>*



316

Abbildung 7: Stampiglie des Vereins der griechischen Studenten in Wien 1953–1956

Der „Verein griechischer Studenten in Wien“ löste sich laut Generalversammlungsbeschluss vom 30. Juni 1956 auf.<sup>317</sup> Dies gab der Verein der Bundespolizeidirektion Wien am 2. Juli 1956 schriftlich bekannt. Weiters hieß es in diesem Schreiben:

*„Das Vermögen des Vereines wird dem neu gegründeten Verein griechischer Studenten übertragen.“<sup>318</sup>*

Bei diesem neugegründeten Verein handelt es sich um den Verein „Griechischer Studentenverein in Wien“<sup>319</sup>, der bereits im März 1956 gegründet wurde (zu einer Zeit, als

---

<sup>314</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1953.2503/1953. Zum Vereinszweck siehe die Liste im Anhang, S. 138.

<sup>315</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1953.2503/1953, Statuten des Vereines der griechischen Studenten in Wien, bewilligt am 27. Februar 1954. Die Stampiglie wurde aber auch schon vor der Vereinsumbildung und Namensänderung verwendet. Vgl. die Einladungen des Vereins „Griechischer Studenten Verein in Wien“ an den Hellenischen Studentenverband in Wien vom 27.10.1953 und 20.11.1953 mit jener vom 22.03.1954 (AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 8 [Hellenischer Studentenverband in Wien 1953 – 1973]). Adamantios Korais (1748–1833) war ein großer Gelehrter der griechischen Aufklärung, der zur Zeit der französischen Revolution in Paris lebte. Zum Teil geht auf seine Ideen zur Standardisierung der griechischen Sprache jene spätere Schriftsprache des griechischen Staates zurück, die bis 1976 Amtssprache Griechenlands war. Siehe hierzu Gunnar Hering: Die Auseinandersetzungen über die neugriechische Schriftsprache. In: Nostos. Gesammelte Schriften zur südosteuropäischen Geschichte / Gunnar Hering. Hrsg. von Maria A. Stassinopoulou. Frankfurt am Main; Wien [u.a.]: Lang 1995, 189–264.

<sup>316</sup> Siehe die Einladung des Studentenvereins an den Hellenischen Studentenverband in Wien vom 27.10.1953 (AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 8 [Hellenischer Studentenverband in Wien 1953 – 1973]).

<sup>317</sup> Zum Vorgang der Umbildung und der Auflösung gibt es auch einen Innenministeriumsakt im Staatsarchiv (ÖStA/AdR /Inneres/10142–2/1956, bzw. Geschäftszahl des Innenministeriums 36580–2/54).



der „Verein der griechischen Studenten in Wien“ noch existierte). Das Innenministerium notiert in einem Akt aus dem Jahr 1956, dass zwischen dem Verein „Griechischer Studentenverein in Wien“ und dem „Verein der griechischen Studenten in Wien“ kein Zusammenhang bestehe:

*„Die Mitglieder des zuletzt genannten Vereines dürften sich verlaufen haben, sodass nunmehr andere Personen die Bildung des vorne bezeichneten Vereines [„Griechischer Studentenverein in Wien“, Anm.] bei der SD.f.Wien angezeigt haben.“<sup>320</sup>*

### 2.2.2.2. Die „Griechische Kolonie, Graz“ (1945 – 1949)

Graz lag in der britischen Zone.<sup>321</sup> Früh schlossen sich dort Griechen zusammen, um gleich nach dem Krieg einen Verein zu gründen. Bereits am 30. September 1945 fand eine Vollversammlung statt, bei der sieben Mitglieder zu Vereinsfunktionären gewählt wurden. Bei diesen handelte es sich um Griechen zwischen 23 und 41 Jahren mit den verschiedensten Berufen, die allesamt im Jahr 1942 nach Österreich gekommen waren. Nachdem die politische Abteilung der Kriminalpolizei mittels eines Schreibens vom 6. Oktober 1945 bestätigt hatte, dass keine Bedenken gegen die Bildung des Vereins vorlagen, reichte der Vereinsvorstand am 13. November 1945 die Statuten bei der „Landeshauptmannschaft für Steiermark“ ein. Über Briefpapier mit Vereins-Briefkopf und Stampiglie verfügte der Verein zu diesem Zeitpunkt bereits:



322

Abbildung 8: Stampiglie der "Griechischen Kolonie, Graz", verwendet ab 1945

<sup>318</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1953.2503/1953, Schreiben des „Vereins griechischer Studenten in Wien“ an die Bundespolizeidirektion Wien vom 02.07.1956.

<sup>319</sup> Dieser Verein wird hier in Kapitel 2.2.3.1.1. behandelt.

<sup>320</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/91.580-2/56.

<sup>321</sup> Zur britischen Zone gehörten Kärnten, Osttirol und die Steiermark (mit Ausnahme des steirischen Salzkammerguts, welches in der amerikanischen Zone lag). Siehe das Abkommen betreffend die Besatzungszonen vom 9. Juli 1945. Vgl. Rudolf Hoke und Ilse Reiter (Hrsgg.): Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte. Wien – Köln – Weimar: Böhlau 1993, 557.

<sup>322</sup> StmkLA, Bestand Landessicherheitsdirektion, Vereinswesen, Sidi-Gi-001-1949, Foto von Kopie des Stempels (Schreiben der Griechischen Kolonie vom 22. Jänner 1947).

Laut den überarbeiteten Statuten vom 7. Dezember 1945 führte der Verein den Namen „**Griechische Kolonie, Graz**“. Im ersten Paragraph dieser Statuten wird betont, dass der Verein vollkommen unpolitisch sei. Aus dem zweiten Paragraph geht hervor, dass „die Förderung der nationalen Einstellung“ ihrer Mitglieder Vereinszweck sei:

*„Die Griechische Kolonie, Graz, hat für [sic!] Zweck:*

- a) die Wahrung griechischer Interessen jeder Art in Österreich*
- b) jede Hilfeleistung an die Griechen*
- c) die Förderung der nationalen Einstellung ihrer Mitglieder,*
- d) die sonstige Betreuung der Mitglieder, wie Ausflüge, Tanzabende, Vorstellungen, sportliche Wettkämpfe.“<sup>323</sup>*

Diese Zwecke sollten erreicht werden durch die Einhebung von Beitrittsgebühren und monatlichen Beiträgen, durch Einnahmen aus Theatervorstellungen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen sowie aus Sammlungen, Schenkungen und aus Vermächtnissen.<sup>324</sup> Mitglied konnte jeder griechische Bürger werden, der „im Besitze seiner gesetzlichen Rechte“ war und das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Der Verein sah in den Statuten auch einen Verwalter vor.<sup>325</sup> Dieser sollte ein Buch mit den Vermögensaufzeichnungen führen, welches sämtliches Sachvermögen der Kolonie enthalten sollte:

*„Er hat die Beaufsichtigung der Möbel und sonstiger Gegenstände und muss auch für ihre Erhaltung sorgen. Ausserdem obliegt ihm auch der wohlthätige Teil. Er übernimmt und führt auch jede solche Tätigkeit aus, wie z.B. die Sendung von Lebensmitteln oder Bekleidungsstücken an Kranke oder eingesperrte Griechen.“<sup>326</sup>*

Die „Griechische Kolonie, Graz“ sorgte auch für eine außergewöhnliche Regelung im Falle der Auflösung des Vereines:

---

<sup>323</sup> StmkLA, a.a.O., Statuten der „Griechischen Kolonie, Graz“ vom 7. Dezember 1945, Paragraph 2 „Zweck“.

<sup>324</sup> Ebd.

<sup>325</sup> StmkLA, Bestand Landessicherheitsdirektion, Vereinswesen, Sidi-Gi-001-1949, Statuten der „Griechischen Kolonie, Graz“ vom 7. Dezember 1945, Paragraph 7 „Ausschuss“, Abs. 7.

<sup>326</sup> Ebd. Diese Passage wurde im Juli 1947 aus den Statuten gestrichen. Die Funktion des Verwalters gab es dann nicht mehr. Vgl. StmkLA, a.a.O., Schreiben vom 9. Juli 1947 (Satzungsänderung).

*„Wenn durch die Nachkriegsverhältnisse bedingt, der Fall eintritt, das (sic!) sämtliche Griechen nach Griechenland zurück müssen, dann tritt eine automatische und rechtmässige Auflösung der Kolonie ein. Im Falle der Auflösung der Griechischen Kolonie fliesst jedes vorhandene Vermögen in Sachen oder Geld, dem griechischen Staate zu. Daher wird jedes Sachvermögen veräussert und das ganze Kapital wird in einer hiesigen Bank im Namen der griechischen Regierung und zwar des Wohlfahrtsministeriums eingezahlt. Die Quittung wird bei der Ankunft in Griechenland dem obgenannten Ministerium ausgefolgt. Der Verein kann die Auflösung beschliessen, wenn weniger als sieben Mitglieder in der Kolonie sind.“<sup>327</sup>*

Der Verein „Griechische Kolonie, Graz“ wurde am 22.1.1946 vom „Landeshauptmann für Steiermark“ [sic!] genehmigt. Im Juni 1946 wurden bis auf den „Vorstand-Stellvertreter“ neue Mitglieder für den „Verwaltungsausschuss“<sup>328</sup> gewählt. Alle bis auf eines waren seit 1942 in Österreich. Nur der Sekretär war erst im August 1943 nach Österreich gekommen. Was deren Berufe anging, handelte es sich bei den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse übrigens um qualifizierte Fachkräfte: Unter ihnen fanden sich ein Chirurg, ein Ingenieur für Druckmaschinen, ein Autolackierer, ein Autoschlosser, ein Mechaniker, ein Elektroschweißer, ein diplomierter Sportlehrer, ein diplomierter Fachmann für Druckmaschinen, ein Kaufmann, ein Kraftfahrer, ein technischer Zeichner, ein Koch und ein Büroangestellter.<sup>329</sup> Eine Mitgliederanzahl der „Griechischen Kolonie, Graz“ ist uns nicht bekannt. Jedenfalls dürfte diese rasch geschrumpft sein. Dies spiegelte sich im „Verwaltungsausschuss“. Bestand dieser im Jahr 1945 noch aus sieben Mitgliedern, wurde er Anfang 1947 auf fünf und im Sommer 1947 schließlich auf nur drei Personen reduziert.<sup>330</sup> Wie aus verschiedenen Schreiben der „Griechischen Kolonie, Graz“ an die Vereinsbehörden hervorgeht, dürfte es mehr oder weniger regelmäßige Personentransporte nach Griechenland gegeben haben, da der Verein laufend Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei der Behörde abmeldete.<sup>331</sup> Am 11. August 1949 schliesslich ersuchte die Vereinsleitung der „Griechischen Kolonie“ um die Löschung derselben „infolge zu geringer Mitgliederzahl“: Vermögen oder Inventar sei

---

<sup>327</sup> StmkLA, Bestand Landessicherheitsdirektion, Vereinswesen, Sidi-Gi-001-1949, Statuten der „Griechischen Kolonie, Graz“ vom 7. Dezember 1945, Paragraph 10 „Auflösung“.

<sup>328</sup> Der Verwaltungsausschuss umfasste folgende Funktionäre: Vorstand, Vorstand-Stellvertreter, Sekretär, Kassier, Sekretär-Stellvertreter, Kassier-Stellvertreter und Verwalter.

<sup>329</sup> StmkLA, a.a.O., Schreiben der „Greek Colony“ an die Landeshauptmannschaft für Steiermark vom 12. Dezember 1945 und vom 13. Juni 1946.

<sup>330</sup> StmkLA, a.a.O., Schreiben der „Greek Colony“ an die Landeshauptmannschaft für Steiermark vom 13. Juni 1946, sowie an die Sicherheitsdirektion Graz vom 22. Jänner 1947 und vom 8. Juli 1947.

<sup>331</sup> So kehrte etwa ein ehemaliger „Vize-Präsident“ der „Greek Colony“ „mit dem Transport“ vom 5. Jänner 1947 „in die Heimat zurück“ (siehe StmkLA, a.a.O., Schreiben an die Vereinsabteilung der Polizeidirektion vom 13. Jänner 1947). Vgl. auch das Schreiben an denselben Empfänger vom 28. November 1946.

nicht vorhanden.<sup>332</sup> Die behördliche Auflösung erfolgte am 23. August 1949, was auch im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark verlautbart wurde.<sup>333</sup>

### 2.2.2.3. Das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ (1945 – 1955)

Das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ war neben dem Studentenverein der frühesten griechischen Verein im Wien der Zweiten Republik. Er wurde am 10.11.1945 gegründet<sup>334</sup> und am 25.02.1946 behördlich genehmigt<sup>335</sup>. Möglicherweise ist es allerdings nur einem Zufall zu verdanken, dass die Bildung dieses Vereins nicht – wie es bei einigen anderen griechischen Vereinen zu dieser Zeit der Fall war – untersagt wurde.<sup>336</sup> Im betreffenden Akt des Bundeskanzleramtes für auswärtige Angelegenheiten findet sich folgender Briefentwurf vom Februar 1946, welcher die Ansicht des damaligen Außenministers Gruber widerspiegelt<sup>337</sup>:

*„Das B.K.A. (AA) ist der Ansicht, dass der Name des Vereins abgeändert werden sollte, da das Wort ‚antifaschistisches‘ Anlass zu Missdeutungen geben könnte, weil dieses Wort antifaschistisch leicht mit antiitalienisch verwechselt werden könnte, was sicherlich nicht von den Vereinsproponenten beabsichtigt wird. Es würde z.B. das Wort „demokratisch“ statt antifaschistisch den Zweck des Vereins genau so zum Ausdruck bringen.*

*Gegen die Bestimmungen der Statuten und gegen den Proponenten des Vereins bestehen h.a. keine Bedenken.“<sup>338</sup>*

---

<sup>332</sup> StmkLA, Bestand Landessicherheitsdirektion, Vereinswesen, Sidi-Gi-001-1949, Schreiben der Polizeidirektion Graz an die Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 11. August 1949. In Griechenland ging zu dieser Zeit der Bürgerkrieg zu Ende: Im August 1949 flohen Angehörige der Demokratischen Armee, die in den Schlachten von Grammos und Vitsi besiegt worden war, nach Albanien. Endgültig beendet wurde der griechische Bürgerkrieg, der etwa 55.000 Griechen das Leben kostete, im Oktober 1949 (Clogg, Geschichte Griechenlands, 306 und Fleischer, Griechenland – der Krieg geht weiter, 203).

<sup>333</sup> StmkLA, Bestand Landessicherheitsdirektion, Vereinswesen, Sidi-Gi-001-1949, Schreiben der Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 1. Dezember 1949.

<sup>334</sup> Siehe IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Vgl. Mappe Ὁργάνωση – Ὁμιλίες/Berichte des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ jeweils S.1 und Mappe Διαφορά Ἐγγράφα, Bericht an die KPÖ vom 6. August 1947). Tatsächlich dürfte der Verein aber noch früher gegründet worden sein. In einem Schreiben des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 19.10.1945 an das Zentralkomitee der KPÖ heißt es, dass der Verein vor kurzem gegründet worden sei (IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/a.a.O.).

<sup>335</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946, Nichtuntersagungsbescheid vom 25. Februar 1946.

<sup>336</sup> Die Bildung griechischer Vereine wurde zu jener Zeit vom österreichischen Außenministerium her weitgehend unterbunden. Dass sich gerade das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ legal konstituieren konnte, war nur möglich, weil das Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten die Untersagungsfrist „übersah“. Zu jenen Vereinen, die wegen des Einwandes des österreichischen „Außenministeriums“ nicht gebildet werden konnten, siehe hier unter Kapitel 2.2.2.5.

<sup>337</sup> ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14, Zl. 110.416 – pol/46 v. Februar 1946, handschriftlicher Briefentwurf des B.K.A. (AA) an den Wiener Magistrat, siehe die handschriftliche Randbemerkung auf dem Brief.

<sup>338</sup> ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14, Zl. 110.416 – pol/46 v. Februar 1946, handschriftlicher Briefentwurf des B.K.A. (AA) an den Wiener Magistrat.

Nach einigen Umformulierungsversuchen wurde schließlich folgende ablehnende Stellungnahme an den Wiener Magistrat geschickt:

*„Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, teilt der Magistratsabteilung VII mit, dass eine Erledigung in der Frage, ob gegen die Bestimmungen der Statuten des geplanten Vereines „Griechisch-antifaschistisches Komitee Wien“ oder gegen den Proponenten des Vereines ein Anstand obwaltet, erst möglich sein wird, wenn mit der griechischen Regierung darüber in Verbindung getreten werden kann.“<sup>339</sup>*

Der Magistrat hatte um Bekanntgabe etwaiger Einwände gegen den Verein bis spätestens 21. Februar gebeten, um die Untersagungsfrist einhalten zu können.<sup>340</sup> Da die ablehnende Stellungnahme des BKA erst am 8. März 1946 bei der zuständigen Magistratsabteilung eintraf, konnte sie „im Verfahren über die Anzeige der Vereinsbildung nicht mehr berücksichtigt werden“, und das „Griechisch-antifaschistische Komitee“ wurde genehmigt.<sup>341</sup> Der Name des Vereins und die Verwendung eines Vereinsstempels wurden in Paragraph 1 der Statuten festgelegt:

*„Der Verein nennt sich Griechisch-antifaschistisches Komitee Wien und hat seinen Sitz in Wien. Sein Stempel ist rund, führt den Namen des Vereines in deutscher und griechischer Sprache und hat in der Mitte das Portrait des Regas aus Pherrai (griechischer Nationalheld).“<sup>342</sup>*

---

<sup>339</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946, Schreiben des Bundeskanzleramtes für auswärtige Angelegenheiten an den Wiener Magistrat vom 27. Februar 1946. Vgl. die Entwürfe in ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14, Zl. 110.416 – pol/46.

<sup>340</sup> Die Paragraphen 6 und 7 des Vereinsgesetzes von 1867 sahen eine vierwöchige Untersagungsfrist vor.

<sup>341</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946, Schreiben der Landeshauptmannschaft Wien, Magistratsabteilung 62 an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 6. Juli 1946. Vgl. ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14, Zl. 110.416 – pol/46.

<sup>342</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946 und ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14. Bei dem Nationalhelden „Regas aus Pherrai“ handelt es sich um Rigas Veletinlis (1757–1798), der – als er sich zur Zeit der Aufklärung zwei Mal länger in Wien aufhielt – dort seine Bücher und revolutionären Texte sowie seine bekannte Landkarte drucken ließ. Die Karte stellte als Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches ein neues Griechenland mit Bezug auf die Antike dar, im Sinne eines „restaurierten Byzanz“. Rigas Feraios wurde in Belgrad hingerichtet, nachdem er auf seinem Weg auf den Balkan in Triest von einem griechischen Landsmann verraten und anschließend von den österreichischen an die osmanischen Behörden ausgeliefert worden war. Er gilt seitdem als „Erster Märtyrer der griechischen Unabhängigkeit“. Vgl. Clogg, Die Geschichte Griechenlands, 286f. und Penna, Vienna and Enlightenment: The case of Rigas Veletinles, 139–146.



343

Abbildung 9: Stampiglie des "Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien"

Paragraph 2 der Statuten legte die Vereinszwecke fest:

„Zwecke des Vereines sind:

- a) Antifaschistische Aufklärung der in Wien lebenden Griechen durch Vorträge, Feiern, Zeitschriften, etc.
- b) Materielle und sonstige Unterstützung der durch den Krieg geschädigten Griechen, insbesondere der im K.Z. gefangenen.
- c) Aktive Teilnahme in Repatriierungsangelegenheiten.
- d) Unterstützung der in Wien bleibenden Griechen (in Fragen der Unterkunft, des Berufes, des Studiums, der ärztlichen Fürsorge, etc.).<sup>344</sup>

Mitglied konnte laut Statuten jeder Grieche werden, der keiner Mitarbeit „mit den Faschisten in der Vergangenheit und Gegenwart“ beschuldigt werden konnte.<sup>345</sup>

Das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ wurde bald nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gegründet. Nach Angaben in Berichten des Vereins befanden sich nach dem Krieg rund 22.000 Griechen in Wien, welche zum Großteil sehr schnell weitergeschleust bzw. repatriert wurden.<sup>346</sup> In Wien verblieben nur ca. 2000 Griechen, von denen schließlich im Oktober 1947 nur noch ca. 500 übrig waren.<sup>347</sup> Sofort nach seiner Gründung im November

<sup>343</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946, Foto von Stempel des Protokollauszugs des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23. November 1949.

<sup>344</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946 und ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14.

<sup>345</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946 und ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14., „Statuten des griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“, Paragraph 3.

<sup>346</sup> Ende 1945 traf in Wien ein Abgesandter der griechischen Regierung ein, der für die Organisation der Rücktransporte der in Österreich anwesenden Griechen zuständig war. Siehe IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S.2.

<sup>347</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S. 1. Vgl. mit dem zweiten Bericht in der Mappe ohne Datum, S. 1.

1945 hielt der Verein wöchentliche Versammlungen ab, deren Ziel es war, das politische Geschehen aus antifaschistischer Sicht zu analysieren und zu diskutieren. Bei diesen Treffen waren jedes Mal mehr als 100 Personen anwesend.<sup>348</sup> Die Tätigkeiten des Vereins wurden rasch ausgeweitet<sup>349</sup>: Kranke Griechen (damals litten viele an Tuberkulose) sowie ehemalige Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge wurden versorgt. Für Griechen, „die keine Faschisten waren“ bzw. die keine anderen Griechen geschädigt hatten, wurden über die Fremdenpolizei Aufenthaltsgenehmigungen besorgt. Für zu Unrecht inhaftierte Griechen, oder Griechen, die inhaftiert waren, weil sie keine Papiere hatten, wurde die Entlassung aus den Gefängnissen erwirkt. Schließlich war der Verein in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt darum bemüht, die während des Kriegs nach Wien gekommenen Griechen bei der Arbeitssuche zu unterstützen.<sup>350</sup>

Enttäuscht gab sich das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ über „die alte griechische Kolonie Wiens“, welche ca. 150 Personen umfasste, wovon die meisten Händler waren:

*„...in der Naziepoche und auch danach schloss [sie] sich in ihr Schneckenhaus ein, kümmerte sich um ihren Handel und schenkte dem Schicksal ihrer Landsleute keinerlei Beachtung.“<sup>351</sup>*

Unterstützt wurde das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ von Anfang an von der KPÖ, welche dem Verein Büroräumlichkeiten zur Verfügung stellte. Die ersten Büros des Vereins befanden sich in der amerikanischen Zone, später fand eine Übersiedelung in die russische Zone statt.<sup>352</sup> Von den 400 Mitgliedsanträgen, die anfangs gestellt wurden, wurden nur 170 positiv entschieden.<sup>353</sup> Der Verein war bestrebt, mit anderen Vereinen und auch den griechischen Gemeinden in Wien zusammenzuarbeiten. Mitglieder des ersten griechischen Studentenvereins nach dem Zweiten Weltkrieg und Vertreter der griechischen Gemeinden in Wien nahmen im August 1946 an einer Gedenkfeier in Krems-Stein teil<sup>354</sup>, wo das „Grie-

---

<sup>348</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/’Οργάνωση – ’Ομιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite) und Bericht ohne Datum, jeweils S. 1–2.

<sup>349</sup> Ebd.

<sup>350</sup> Dem „Griechisch-antifaschistischen Komitee“ gelang es in den ersten Phasen seines Bestehens ca. 300-400 Leute in ihren erlernten Berufen auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/’Οργάνωση – ’Ομιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ ohne Datum, S.1.

<sup>351</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/’Οργάνωση – ’Ομιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S.2

<sup>352</sup> Ebd.

<sup>353</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/’Οργάνωση – ’Ομιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees“ Wien ohne Datum, S.2.

<sup>354</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Brief des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 17. August 1946 (Einladung zur Gedenkfeier) und vom 29. August 1946 (Dankschreiben bezüglich Teilnahme an der Gedenkfeier). Siehe auch hier, S. 61. Siehe auch

chisch-antifaschistische Komitée Wien“ eine Gedenktafel zu Ehren jener 150 Griechen<sup>355</sup> gestiftet hatte, die beim Massaker vom 6. April 1945 von den Nationalsozialisten ermordeten worden waren.<sup>356</sup> Auch Vertreter der russischen Besatzungsmacht und der Stadt Krems waren bei der Enthüllung des Denkmals anwesend.<sup>357</sup>

---

IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/’Οργάνωση – ’Ομιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S.3.

<sup>355</sup> Die Zahl stammt von dem Einladungsschreiben des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ an den griechischen Studentenverein Wien: AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Brief des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 17. August 1946 (Einladung zur Gedenkfeier).

<sup>356</sup> Bei diesem Massaker, welches als „die Kremser Hasenjagd“ bekannt ist, kamen mindestens 386 Menschen ums Leben. Die tatsächliche Gesamtzahl der Opfer ist allerdings bis heute nicht bekannt. Als sich am 6. April 1945 (die rote Armee stand bereits vor Wien) im Zuchthaus Krems-Stein die Lebensmittelvorräte dem Ende zuneigten und kein Nachschub mehr zu erwarten war, entschied der damalige Gefängnisdirektor, die Anstalt räumen zu lassen. Hunderte politische Häftlinge wurden freigelassen, sie erhielten sogar Entlassungspapiere. Aufgrund der Falschmeldung eines Justizwachebeamten an die Kreisleitung der NSDAP Krems, in der Strafanstalt sei eine Revolte ausgebrochen, richteten SS, SA, Wehrmacht und Volkssturm auf dem Anstaltsareal ein Blutbad an, indem sie an die 230 Menschen erschossen. Nur jenen Häftlingen, denen es gelang, in ihre offenen Zellen zurückzukehren und die Türen zuzuschlagen, blieben verschont. Überlebende Häftlinge hoben in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1945 im Wäschereihof der Zuchtanstalt drei Massengräber aus, wo die Toten verscharrt wurden. Jene Toten, die in den Gräbern keinen Platz mehr fanden, wurden in die Donau geworfen. Jene Häftlinge, die sich bereits außerhalb des Zuchthauses befunden hatten, wurden in der Umgebung (auch Hörfarth, Paudorf, Rottersdorf, Wolfenreith, Theiss und Göttweiger Berg) verfolgt, zusammengetrieben und dann erschossen. In Hadersdorf am Kamp, Nähe Krems, wurden 61 Häftlinge durch eine Einheit der Waffen-SS ebenfalls erschossen, nachdem sie „wie die Hasen gejagt“ worden und während der Aushebung ihres Grabes misshandelt worden waren. Ein nach einem zu starken Hieb mit dem Gewehrkolben arbeitsunfähiger Grieche wurde auf der Stelle erschossen. Ca. ein Jahr nach der Erschießung wurden die in Hadersdorf ermordeten exhumiert und obduziert. Es konnten nur 22 Männer identifiziert werden: 14 Österreicher, 4 Kroaten, 3 Griechen und ein Tscheche. Siehe Gerhard Jagschitz und Wolfgang Neugebauer (Hrsgg.): Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein. Wien: Bundesministerium für Justiz / Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 1995. Siehe auch Udo Eduard Fischer: Erinnerungen 1914 – 1947. Beiträge zur Geschichte der Pfarre Paudorf-Göttweig. Paudorf: Pfarrgemeinderat der Pfarre Paudorf-Göttweig 1995. Viele Links zum Thema „Kremser Hasenjagd“ befinden sich im Internet auf <http://www.kremser-hasenjagd.at/> und <http://www.gedenkstaette-hadersdorf.at/> (30.01.2013). Zum Thema „Endphaseverbrechen“ siehe auch Walter Manoschek, Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955. In: Sieder, Reinhard – Heinz Steinert – Emmerich Tálos (Hrsgg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft – Politik – Kultur. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 60). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1995, 94–106.

<sup>357</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/’Οργάνωση – ’Ομιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S.3.





358

Abbildung 10: Gedenksäule des "Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien", gegenüber der Justizanstalt Krems-Stein, Steiner Landstraße 4 (Foto: Margot Schneider)

---

<sup>358</sup> Foto privat aufgenommen am 28.11.2012.



359

Abbildung 11: Gedenktafel zu Ehren der 150 Griechen, die am 6. April 1945 in Krems-Stein und Umgebung ermordet wurden (Foto: Margot Schneider)

Ein zentraler Vereinszweck des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ bestand in der „antifaschistischen Aufklärung der in Wien lebenden Griechen durch Vorträge, Feiern, Zeitschriften etc“.<sup>360</sup> Der Verein arbeitete deshalb stark netzwerkorientiert und betrieb eine effektive Öffentlichkeitsarbeit, speziell zum Thema Bürgerkrieg in Griechenland 1946–1949. Dies gelang vor allem auch durch die Herausgabe von drei Vereinszeitschriften, was aufgrund der Tatsache, dass dem Verein keine Papierverwendungsgenehmigung zugesprochen wurde, zur Herausforderung wurde.<sup>361</sup> Im Mai 1946 richtete die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (Bundesministerium für Inneres) die Anfrage an das Bundeskanzler-

<sup>359</sup> Foto privat aufgenommen am 28.11.2012.

Vgl. auch den Artikel „Schatten der Vergangenheit“, Der Kriminalbeamte, Wien 2005: [http://haftwien.files.wordpress.com/2010/05/ja-stein-marcus-j-oswald-derkriminalbeamte-02\\_2005-09-11-massaker-in-stein.pdf](http://haftwien.files.wordpress.com/2010/05/ja-stein-marcus-j-oswald-derkriminalbeamte-02_2005-09-11-massaker-in-stein.pdf) (30.01.2013).

<sup>360</sup> Siehe Vereinsstatuten, Paragraph 2. WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946 und ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14.

<sup>361</sup> Da es in Österreich nach dem Krieg zu Engpässen bei der Papierversorgung kam, wurde am 29.08.1945 ein eigenes Gesetz erlassen, das den Papierverbrauch für Druckzwecke regeln sollte: das Papierverbrauchs-Lenkungsgesetz (Gesetz über die Lenkung des Papierverbrauchs für Druckzwecke vom 29. August 1945, StGBL 147/1945). Vgl. Fritz, Buchstadt und Buchkrise, 62. Zur wirtschaftlichen Situation in den Krisenjahren 1945–1947 siehe Fritz Weber, Wiederaufbau zwischen Ost und West. In: Sieder, Reinhard – Heinz Steinert – Emmerich Tálos (Hrsgg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft – Politik – Kultur. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 60). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1995, 68–79, hier 74–76: „[...]Mit dem Anlaufen der Industrieproduktion machten sich anfangs auch zonen-egoistische Tendenzen bemerkbar, vergleichbar jenem Länder-Separatismus, wie er nach dem Ende des Ersten Weltkriegs als existentielle Grundhaltung aufgetreten war. Während zum

amt für auswärtige Angelegenheiten, ob dem „Griechisch-antifaschistischen Komitee Wien“ eine Papierverwendungsgenehmigung für ein Mitteilungsblatt erteilt werden könne:

*„[...]Das genannte Mitteilungsblatt soll 2x monatlich, in einem Umfange von 6 Seiten (4 Seiten in griechischer, 2 Seiten in deutscher Sprache), in einer Auflage von 2000 Stück herausgebracht werden.[...] Über den Zweck der Zeitschrift enthält das Ansuchen folgende Angaben: ‚Herstellung und Pflege der Verbindung der in Österreich lebenden Griechen (Wien, Graz, Innsbruck) untereinander, Übermittlung von kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Nachrichten aus unserer griechischen Heimat und Pflege des antifaschistischen Gedankens unter den in Österreich lebenden Griechen.[...]‘<sup>362</sup>*

Das Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten lehnte die Erteilung einer Papierverwendungsgenehmigung für das antifaschistische Komitee ab, mit der Begründung, dass noch keine diplomatischen Verbindungen zwischen Griechenland und Österreich vorhanden seien.<sup>363</sup>

Das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ gab schließlich drei verschiedene Vereinszeitungen heraus: „Δελτίο ειδήσεων“ (Deltio Eidiseon = „Nachrichten“), „Πατρίδα“ (Patrida = „Heimat“) und „Ἡ Ἐλεύθερη Φωνή“ (I Elevtheri Foni = „Die Freie Stimme“). Das Papier dafür bekam der Verein anfänglich „von den Russen“.<sup>364</sup> Das „Deltio Eidiseon“ wurde erstmals am 2.7.1946 herausgegeben. Es berichtete vor allem über den Bürgerkrieg in Griechenland, speziell über die militärischen Geschehnisse rund um die DSE, der „Demokratischen Armee Griechenlands“<sup>365</sup>, der Nachfolgerin der ELAS bis zum Ende des Bürgerkriegs

---

*Beispiel in der sowjetischen und französischen Besatzungszone ein empfindlicher Papiermangel herrschte, exportierten die britische und die amerikanische Zone, in denen die Papiererzeugung konzentriert war, Papier ins Ausland.[...]*

<sup>362</sup> ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14, Zl. 111.486 – pol/46, Brief des Innenministeriums an das Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten vom 15. Mai 1946.

<sup>363</sup> ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14, Zl. 111.486 – pol/46. Der erste griechische Konsul nach dem Zweiten Weltkrieg traf im Dezember 1946 in Wien ein. IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S.2. Zuvor – Mitte Juni 1946 – wurde aus Athen eine griechische Mission nach Wien angekündigt, die nur eine Woche bleiben sollte. Diese Kommission sollte sich „mit den zuständigen österreichischen Stellen“ in Verbindung setzen, damit den in Österreich weilenden Griechen von ihren Angehörigen Geldmittel überwiesen werden konnte, damit sie nicht gezwungen wären, „sich auf andere Weise Geld zu beschaffen“. Laut dem österreichischen Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten hielt sich außerdem seit längerer Zeit ein griechischer Gendarmerieoffizier in Wien auf, der Listen anlegte, die Daten in Bezug auf den Wehrdienst in Griechenland enthielten. Unter den jungen Griechen in Wien herrschte deswegen eine gewisse Aufregung, da es hieß, dass diejenigen, die ihrer Dienstpflicht noch nicht nachgekommen waren, zu einem mehrjährigen Nachdienen herangezogen werden sollten (ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 2, 111.619 – pol/46).

<sup>364</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ ohne Datum, S.7.

<sup>365</sup> Die ΔΣΕ (Δημοκρατικός Στρατός Ελλάδας), die (kommunistische) „Demokratische Armee Griechenlands“ wurde im Oktober 1946 gebildet. Ihr Anführer war Markos Vafeiadis, ein früherer Führer von ELAS. Siehe Clogg, Geschichte Griechenlands, 173 und 305–306 (Zeittafel).

1949. Die DSE hatte eine Radiostation namens „Ελευθέρη Ελλάδα“ (Elevtheri Ellada = „Freies Griechenland), und „Deltio“ verbreitete die Informationen, die über diese Radiostation gesendet wurden, in gedruckter Form.<sup>366</sup>

Am 15.9.1946 begann die Herausgabe der 15-tägigen Zeitung „I Elevtheri Foni“.<sup>367</sup> Die Zeitung wurde beim kommunistischen Globus-Verlag gedruckt und erschien ein bis zwei Mal pro Monat.<sup>368</sup> Gonsa fasst die Inhalte dieser Zeitung wie folgt zusammen:

*„Die Zeitung ergreift Partei für die Kommunisten, sie informiert ausführlich und mit eindeutiger Tendenz über den Bürgerkrieg. Unter anderem werden auch Aufrufe zur Teilnahme an einer internationalen Brigade veröffentlicht.“<sup>369</sup>*

Bei der dritten Vereinszeitschrift, der „Patrida“, handelte es sich um eine Monatszeitung ab Dezember 1947. Sie versuchte einen großen Bildungsanspruch abzudecken. Sie behandelte verschiedenste Themengebiete wie z.B. Technik, Naturwissenschaft, Politik, Literatur, Zeitgeschichte und veröffentlichte monatliche Meldungen und Berichte über andere Länder (z.B. Indonesien, Paraguay).<sup>370</sup>

Das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ hatte zur Zeit des griechischen Bürgerkriegs laut eigener Angaben um die 90 Mitglieder, wobei 20-25 davon aktiv im Verein mitarbeiteten.<sup>371</sup> 1947 wurde Kontakt zum Zentralkomitee der EAM in Athen aufgenommen.<sup>372</sup> Ebenso trat das antifaschistische Komitee Anfang 1947 mit der EAM-Vertretung in Prag in

---

<sup>366</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite), S.3. Siehe die Ausgaben der Vereinszeitschrift „Deltio Eidiseon“ in IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Έντυπα της Ε.Α.Ο.Β. 1946–1948, Δελτία-Πατρίδα.

<sup>367</sup> Die insgesamt 34 Ausgaben der „I Elevtheri Foni“ erschienen in der Zeit vom 15.9.1946 bis zum 15.6.1948. Die Zeitschrift liegt komplett sowohl am Institut für Byzantinistik und Neogräzistik in Wien auf (IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/“Ελ. Φωνή – Φύλλα 1–34“) als auch in der Österreichischen Nationalbibliothek unter der Signatur 745323-D, 1–2, 1946–48.

<sup>368</sup> Der Globus-Verlag war von 1945–1993 der Parteiverlag der Kommunistischen Partei Österreichs. Seine Wichtigkeit in der Verlagslandschaft der Nachkriegsjahre ist u.a. auf die große Bedeutung der KPÖ als politischer Faktor (trotz ihres schlechten Abschneidens bei Wahlen) zurückzuführen, welche vor allem auf der Patronanz der sowjetischen Besatzungsmacht beruhte. Siehe Hans Peter Fritz, Buchstadt und Buchkrise. Verlagswesen und Literatur in Österreich 1945–1955. (Diss.) Wien 1989, 268–282, hier 268 und Christina Köstner, “Wie das Salz in der Suppe”. Zur Geschichte eines kommunistischen Verlages – Der Globus-Verlag (unveröffentlichte Diplomarbeit). Wien: 2001. Siehe hierzu auch Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 328.

<sup>369</sup> Gonsa, Die griechische Diaspora, 328.

<sup>370</sup> Am Institut für Byzantinistik und Neogräzistik Wien liegen einige Exemplare der “Patrida” auf (IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Έντυπα της Ε.Α.Ο.Β. 1946–1948, Δελτία-Πατρίδα).

<sup>371</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ ohne Datum, S.2.

<sup>372</sup> Die EAM, die nationale Befreiungsfront in Griechenland, war ein Bündnis der KKE mit drei kleineren Linksparteien mit dem Ziel “die Nation vom Joch der Fremdherrschaft zu befreien und die volle Unabhängigkeit des Landes zu erreichen”. Siehe Dreidoppel, Der griechische Dämon, 44–45.

Verbindung.<sup>373</sup> Obwohl man sich darum bemühte, gelang es nicht, mit dem KKE-Kader Miltiadis Porfyrogenis, Prager EAM- und KKE-Vertreter, ehemaligen Minister der Übergangsregierung Papandreou 1944 und späteren Minister der Bergregierung in Griechenland, persönlich zusammenzutreffen.<sup>374</sup> Am 12.10.1947 feierte das antifaschistische Komitee im größten Kinosaal Wiens das 6-Jahres-Jubiläum der EAM, zu welchem an die 1200 Leute, darunter auch österreichische Politiker, erschienen.<sup>375</sup> Ende April 1948 teilte die griechische Botschaft in Wien dem antifaschistischen Komitee mit, dass sie Maßnahmen ergreifen würde, die zur Auflösung des Vereins führen sollten.<sup>376</sup>

Das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ löste sich am 01.06.1955 freiwillig auf, nachdem die KKE dies angeordnet hatte.<sup>377</sup>

#### 2.2.2.4. Organisation der neugriechischen Wiedergeburt (1948)

Zum vorerwähnten „Griechisch-antifaschistischen Komitee Wien“, das sich in Wien in der sowjetischen Zone befand und eine eindeutig kommunistische Tendenz aufwies<sup>378</sup>, gab es in

---

<sup>373</sup> Siehe den Brief des antifaschistischen Komitees an Porfyrogenis vom 4. April 1947 (IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Διάφορα Έγγραφα). Der hier oft zitierte Bericht vom 23.10.1947 ist an Porfyrogenis gerichtet, siehe S. 8 des Berichts [IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite)].

<sup>374</sup> Es gab deswegen massive Konflikte innerhalb des Vereins. Siehe die handschriftliche Rede des Vorstands des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ [IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Manuskript (an Aivatzis), S. 10].

<sup>375</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ ohne Datum, S.3 und ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 65, 1948,F-G, Griechenland 49, Zl. 110.383 – pol/48. Der Gründungstag der EAM war der 27. September 1941. (Siehe IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Διάφορα Έγγραφα, Brief des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ vom 6.8.1947 an das ZK des KPÖ). *„Im September 1947, sechs Jahre nach Gründung der EAM, beschloß das 3. ZK-Plenum, ‘den Schwerpunkt der Parteiarbeit auf die Organisation und Durchführung des bewaffneten Kampfes zu verlegen’, denn dieser sei ‘die einzig gebotene Antwort für das Volk und Griechenland gegenüber den fremden Okkupanten und deren einheimischen Domestiken’*“ (Fleischer, Griechenland – Der Krieg geht weiter, 201). Am 23.12.1947 konstituierte sich die Regierung in den Bergen unter General Markos. Diese wurde jedoch von keinem Staat anerkannt. (Fleischer, ebd.) Am 27. Dezember 1947 wurde die KKE in Griechenland für illegal erklärt. Siehe hierzu Clogg, Geschichte Griechenlands, 173-175.

<sup>376</sup> IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση – Όμιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ ohne Datum, S.6. Die griechische Botschaft in Wien registrierte jedes Mitglied des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ (Lithoxopoulos, Οι δρόμοι της οδύνης, 54).

<sup>377</sup> Kostas Lithoxopoulos, der selbst im Vorstand des „Griechisch-antifaschistischen Komitees Wien“ als Generalsekretär tätig war, war auch Mitglied der KPÖ. In seinem Buch *“Οι δρόμοι της οδύνης“* erzählt er, wie er eines Tages in das Zentralbüro der KPÖ zitiert wurde und dort erfuhr, dass sich der Verein auf Befehl der Kommunistischen Partei Griechenlands aufzulösen hätte. Der Partei blind gehorchend, beschloss der Verein die Auflösung in einer Generalversammlung (Lithoxopoulos, a.a.O., 98-99). Zur Vereinsauflösung 1955 siehe auch den Akt zum „Griechisch-antifaschistischen Komitee Wien“ im Wiener Stadt- und Landesarchiv unter der Signatur WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946.

<sup>378</sup> Das „Griechisch-antifaschistische Komitee Wien“ zog es allerdings zumindest zeitweise vor, sich davon zu distanzieren, als „kommunistisch“ bezeichnet werden zu wollen, was wohl mit den Massenverhaftungen von über 10.000 „Linken“ in Griechenland und dem Verbot der Presse der KKE und EAM im Jahr 1947 zu tun hatte. So im Bericht an Porfyrogenis vom Oktober 1947, S. 7 [IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi/Όργάνωση –

Graz, welches in der britischen Zone lag, eine Art „Gegenströmung“, die als „griechisch national gesinnt“ zu betrachten ist.

Über die „Organisation der neugriechischen Wiedergeburt“ (Οργανισμός Νεοελληνικής Αναγεννήσεως), die im Jahr 1948 existierte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob es sich um einen offiziellen österreichischen Verein handelte, da in den Archiven keine Unterlagen darüber aufliegen. Der einzige Hinweis auf diese wahrscheinlich internationale Organisation, die schon dem Titel nach eine griechisch-national gesinnte war, befindet sich auf dem Briefkopf eines Schreibens aus Graz an den griechischen Studentenverein in Wien vom 8. Jänner 1948.<sup>379</sup> Der Absender dieses Schreibens war die Monatszeitschrift „Ελληνισμός του εξωτερικού“ („Griechentum des Auslands“). Diese Zeitschrift war das Organ der „Organisation der neugriechischen Wiedergeburt“. Der Chefredakteur der Zeitung war Johannes Kousoulas, der Herausgeber der ebenfalls national gesinnten Zeitung „Η Έλλάς“ (I Ellas), die vom Dezember 1946 bis Juni 1947 in Graz erschien.<sup>380</sup> Tatsächlich polemisierten die Zeitschriften „I Elevtheri Foni“ (die Vereinszeitschrift des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“) und „I Ellas“ gegeneinander.<sup>381</sup>

### **2.2.2.5. Vereine, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg nicht konstituierten bzw. nicht konstituieren durften (1945 – 1955)**

1946 und auch später gab es eine Reihe von „Vereinen“, denen es nicht gelang, die Gründung zu vollziehen.<sup>382</sup> Sie alle hatten ihre Statuten zur Genehmigung bei den Behörden eingereicht. Aus verschiedenen Gründen konnten bzw. durften sie sich jedoch nicht konstituieren. Besonders heikel wurde das Thema „zwischenstaatliche Gesellschaften“ behandelt.

---

<sup>379</sup> Ομιλίες/Bericht des „Griechisch-antifaschistischen Komitées Wien“ vom 23.10.1947 (Datum auf der letzten Seite)].

<sup>379</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7 (Griech. Studentenverein Wien, 1945–1949), Schreiben der Zeitschrift „Ελληνισμός του Εξωτερικού“ an den Griechischen Studentenverein in Wien vom 8. Jänner 1948 (Briefstagebuch/Nr. 66). In dem Schreiben ging es darum, dass sich der griechische Studentenverein in Wien zwecks Zusammenarbeit mit der internationalen Studentenzeitung „Πατριωτική Ηχώ“ („Patriotisches Echo“) in Genf in Verbindung setzen sollte. Ein Antwortschreiben des Studentenvereins bzw. ein Schreiben an den Verlag in Genf ist im „Archiv der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit“ leider nicht erhalten geblieben. Die Zeitung „Πατριωτική Ηχώ“ liegt in der Österreichischen Nationalbibliothek auf. Sie erschien Februar bis Juli 1948 (bis der Herausgeber nach Spanien abreiste – siehe die handschriftliche Anmerkung der Österreichischen Nationalbibliothek auf der ersten Ausgabe der Zeitung). Siehe auch hier, S. 63.

<sup>380</sup> Christian Gonsa erwähnt in seinem Beitrag „Die griechische Diaspora in Österreich“ die Zeitung „I Ellas“ als das Organ der Gemeinde der Griechen in Graz. Auf der ersten Ausgabe der Zeitung scheint als Erscheinungs-jahr 1945 auf. Gonsa fand heraus, dass es sich dabei um einen Druckfehler handelt. Statt 1945 sollte es 1946 heißen. Siehe Gonsa, Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947, 322.

<sup>381</sup> Siehe hierzu Gonsa, a.a.O., 328. Er schreibt, dass der Anlass der Polemik ein Interview von „I Ellas“ mit Periklis Simos, dem neubestellten griechischen Konsul in Österreich, war. Simos wurde von Bern nach Wien versetzt, um dort Anfang 1947 die Wiedereinrichtung der griechischen Botschaft vorzubereiten (Gonsa, ebd.).

a) „Österreichisch-Griechische Gesellschaft zur Förderung der gegenseitigen kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen“ mit dem Sitz in Graz (Februar 1946):

Am 1. Februar 1946 wurden die Statuten dieser „Österreichisch-Griechischen Gesellschaft“ ausgearbeitet. Diese liegen sogar in gedruckter Form in der Österreichischen Nationalbibliothek auf.<sup>383</sup> Neben den üblichen Mitgliedern des Präsidiums sollte es laut Statuten noch zwölf weitere Präsidialmitglieder geben, und zwar je einen Vertreter aus Österreich und Griechenland aus den Fachgebieten Verwaltung, Kunst, Wissenschaft, Industrie, Handel und Verkehr.<sup>384</sup> Es war geplant, die Hauptversammlungen abwechselnd in Österreich und Griechenland abzuhalten, wobei „im Rahmen einer ‚Österreichisch-Griechischen Woche‘ auch größere kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Durchführung gelangen sollten“.<sup>385</sup> Paragraph 11 der Statuten legte die Arbeit des Wirtschaftssektors fest. So beabsichtigte die Gesellschaft etwa, eine „Österreichisch-Griechische Handels- und Clearing-Bank“ zu errichten, zu welcher nur Mitglieder als Aktionäre zugelassen werden sollten.<sup>386</sup>

Dass man die Statuten drucken ließ, stellte sich als voreilig heraus. Aus Hofgastein<sup>387</sup> wurden in zwei Briefen<sup>388</sup> an die „Landesregierung von Steiermark“ Bedenken gegen die geplante „Österreichisch-griechische Gesellschaft“ geäußert:

*„[...] Hiezu moechte ich mitteilen, dass es vor 1938 eine solche Gesellschaft schon gab und dieselbe nach dem „Anschluss“, wie ueblich, zwangsweise in die deutsch-griech.Gesellschaft uebergeleitet wurde.*

*Die ehemalige oesterr.-griech. Gesellschaft, die von massgeblichen Persoenlichkeiten gegruendet und geleitet war,- wird in Kuerze ihre Wiederaufrichtung vornehmen. Diese Gesellschaft stuetzte sich vor allem auch auf die alteigesessenen [sic!] Oesterreicher in Griechenland und umgekehrt auf solche*

---

<sup>382</sup> Siehe die Vereinsliste im Anhang, S. 143–144.

<sup>383</sup> Österreichisch-Griechische Gesellschaft zur Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen: Statuten. Graz: Leykam 1946 (Signatur 743617-A, Österreichische Nationalbibliothek).

<sup>384</sup> StmkLA, LReg.–392–Gi003–1946, Statuten der Österreichisch-griechischen Gesellschaft zur Förderung der gegenseitigen kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen, S.3 (§7, Punkt f.).

<sup>385</sup> StmkLA, a.a.O., Statuten S.5 (§8).

<sup>386</sup> StmkLA StmkLA, LReg.–392–Gi003–1946, Statuten S.6 (§11).

<sup>387</sup> Das Bundesland Salzburg und somit auch Bad Hofgastein und Bad Gastein standen unter amerikanischer Besatzung. In Bad Gastein befand sich ab 1945 bis März 1946 ein DP-Lager: „Die amerikanischen Truppen, die bis in das Mühlviertel vorstießen, brachten aus dem Konzentrationslager Mauthausen und seinen Nebenlagern die wenigen überlebenden, zum Skelett abgemagerten Juden in ihre Zone und brachten sie in Hotels, vorwiegend in Bad Gastein, unter. Zum Teil hatten diese Hotels in der letzten Zeit des Krieges als Heimatlazarette für deutsche Soldaten gedient und waren daher gehörig eingerichtet, um die KZ-Häftlinge halbwegs gesund zu pflegen.“ (Stanek, Verfolgt, verjagt, vertrieben, 46).

<sup>388</sup> (StmkLA, a.a.O., Schreiben vom 28. Februar und 7. März 1946).

*Griechen in Oesterreich. Denn nur dieser Kreis kann Traeger solcher Einrichtungen sein.*

*Da die neue oesterr.-griech.Gesellschaft ihre Autorisation anstrebt, waere zu pruefen, ob eine soche Zweitgruendung mit gleichem Namen und gleichen Zielen den oesterr. Interessen entspricht und ob es vorteilhaft erscheint, dass diese neue Gesellschaft, unbekannt wie der Herr Proponent, in lebensnahe Interessen der alteingesessenen Oesterreicher kommen will, ohne sich deren Mitarbeit zu versichern.[...]“<sup>389</sup>*

Das Schreiben wurde „im Namen der alteingesessenen Österreicher in Griechenland“ verfasst, die *“diesmal jede Art einer Fremdverwaltung oder Interessenwahrnehmung fremder Personen schon von Anfang an ablehnen“*. Der Architekt verstand sich als Teil dieser alteingesessenen Österreicher:

*„Zu sehr wurden unsere Interessen geschaedigt, zu viel steht fuer uns auf dem Spiele; als dass, ohne uns, eine solche Zweitgruendung eine Taetigkeit aufnimmt, zu der, der dort heiklen Lage entsprechend, auch die Vorbedingung eines Verdienstes um Griechenland, nachgewiesen werden muss. Auch muessen Träger solcher Bestrebungen den d o r t i g e n Auffassungen einer voelligen Unbelastetheit entsprechen.[...]“<sup>390</sup>*

Die Vehemenz, mit der auch im zweiten Schreiben „im Namen der in Griechenland ansässigen Österreicher“ gegen die Gründung dieser „Österreichisch-griechischen Gesellschaft“ Einspruch erhoben wurde, zeigte Wirkung. Die Landeshauptmannschaft für Steiermark leitete die Briefe des Architekten an den Polizeipräsidenten bzw. an die Polizeidirektion weiter.<sup>391</sup> Im Mai 1946 erklärte schließlich der Proponent des Vereines, dass „nach ihm erteilten Informationen in Wien“ die Bildung der Gesellschaft „nicht in Frage“ kam.<sup>392</sup>

b) 3x „Österreichisch-Griechische Gesellschaft“ mit dem Sitz in Wien  
(März, Mai und Oktober 1946)

Unterdessen man sich bemühte, die Bildung der vorgenannten Grazer „Österreichisch-Griechischen Gesellschaft“ zu vereiteln, wurde in Wien zwei Mal

---

<sup>389</sup> StmkLA, a.a.O., Schreiben vom 28. Februar 1946. Das Schreiben ist folgendermaßen adressiert: „An die verehrliche Landesregierung von Steiermark, Abteilung zur Autorisation zwischenstaatlicher Gesellschaften, Graz.“

<sup>390</sup> StmkLA, LReg.-392-Gi003-1946, Schreiben vom 28. Februar 1946 an die Landesregierung von Steiermark.

<sup>391</sup> StmkLA, a.a.O., Schreiben der Landeshauptmannschaft für Steiermark vom 11. März und 13. April 1946.

<sup>392</sup> StmkLA, a.a.O., Schreiben der Polizeidirektion Graz an die Landeshauptmannschaft für Steiermark vom 7.5.1946.



versucht, ebenfalls eine „Österreichisch-Griechische Gesellschaft“ zu gründen, beide Male ohne Erfolg. Ein dritter Versuch wurde im Oktober 1946 unternommen.

Der erste Versuch erfolgte am 25. März 1946.<sup>393</sup> Am 13. April 1946 wurde die Gründung vom österreichischen Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten abgelehnt, da noch keine diplomatischen Beziehungen zwischen Österreich und Griechenland existierten.<sup>394</sup>

Der zweite Gründungsversuch wurde im Mai 1946 gemacht. Die Statuten wurden am 14. Mai 1946 bei der Behörde eingereicht<sup>395</sup>:

*„Von dem Wunsche beseelt, die im Jahre 1938 unterbrochene traditionelle Verbindung zwischen Österreich und Griechenland nun mehr wieder zum Wohle beider Länder aufzunehmen, stelle ich den Antrag auf Neubildung des Vereines ‚Österreichische-Griechische Gesellschaft‘. Die neuzubegründende ‚Österreichisch-Griechische Gesellschaft‘, [...] [der in] ihrem Proponenten-Komitee führende Männer aus Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Leben angehören, macht es sich zur Aufgabe, die zahlreichen traditionellen Fäden kultureller und wirtschaftlicher Art die Österreich und Griechenland verbinden, zusammenzufassen und die gegenseitige Verständigung in der intensivsten Weise zu fördern. [...]“<sup>396</sup>*

Das Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten lehnte die Vereinsgründung ab:

*„[...] Solange als diplomatische Beziehungen zwischen Österreich und Griechenland noch nicht aufgenommen sind und auch die Möglichkeit eines freien und ungehinderten Verkehrs mit diesem Lande nicht gegeben ist, muß es wohl als ausgeschlossen angesehen werden, daß der proponierte Verein auch nur im entferntesten eine Tätigkeit im Rahmen des Statutenentwurfes entfalten könnte.[...]“<sup>397</sup>*

Am 25. Juli 1946 zog der Proponent des Vereines seine Eingabe zurück, allerdings mit dem Vorsatz, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Vereinsgründung zu stellen.<sup>398</sup> Auf dem Deckblatt des Vereinsaktes ist ersichtlich, dass es am 7.1.1947 einen Antrag auf Neubildung gegeben hat.<sup>399</sup>

---

<sup>393</sup> Zu diesem Fall gibt es im Wiener Stadt- und Landesarchiv die Signatur WStLa/1.3.2.119.A32.1946.4412/1946. Der Akt dazu liegt aber nicht ein. Die Informationen stammen aus dem Akt WStLa/1.3.2.119.A32.1946.6546/1946 (Gründungsversuch vom Mai 1946).

<sup>394</sup> In seinem Schreiben vom 24. Mai 1946 betreffend den (nächsten) Gründungsversuch vom Mai 1946 gibt das Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten als seine Referenz die Zahl 110.917-pol/46 für die ablehnende Stellungnahme vom 13.4.1946 an (siehe WStLa/1.3.2.119.A32.1946.6546/1946).

<sup>395</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.6546/1946.

<sup>396</sup> WStLa/a.a.O./Schreiben an die Magistratsabteilung 62, mit Eingangsstempel versehen am 14. Mai 1945.

<sup>397</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.6546/1946, Schreiben des Bundeskanzleramtes für auswärtige Angelegenheiten vom 24. Mai 1946.

<sup>398</sup> WStLa/a.a.O./ handschriftlicher Vermerk vom 25. Juli 1946.

<sup>399</sup> WStLa/a.a.O./Vermerk auf Aktenumschlag vom 7.1.1947: „Neubildung“ unter der Zahl 119/47. Dazu gibt es aber keinen Akt im Wiener Stadt- und Landesarchiv.

Tatsächlich wurde der dritte Antrag, die Vereinsstatuten zu genehmigen, am 25.10.1946 eingereicht.<sup>400</sup> Am 21.11.1946 richtete das österreichische Innenministerium ein Schreiben an den Wiener Magistrat, in welchem es „auf Grund der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten“ seine Bedenken gegen die Bildung des Vereines bekanntgab. Man bezweifelte zunächst die „erforderliche sachliche und moralische Eignung“ des Proponenten “zur Organisation eines derartigen Vereines”. Im Schreiben heißt es weiter:

*„Da die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Griechenland bevorsteht, müsste nach Ansicht des Aussenamtes auch darauf Bedacht genommen werden, ob die in Betracht kommenden griechischen Staatsbürger und Österreicher griechischer Nationalität als Proponenten oder Vorstandsmitglieder des Vereines bei der griechischen diplomatischen Vertretung als willkommen angesehen werden, da andernfalls die staatlichen Interessen Österreichs gefährdet würden.“*

Das Innenministerium berief sich weiters auf die bevorstehende Neugründung der „Österreichisch-Griechischen Vereinigung“, die durch den ehemaligen österreichischen Honorarkonsul in Athen und zwei weitere prominente Persönlichkeiten beim Ministerium angezeigt wurde und „die die Tätigkeit des bis 1938 bestandenen Vereines gleichen Namens übernehmen sollte“<sup>401</sup>:

*„Dieser Verein besitzt nicht nur das Recht der Priorität, sondern dürfte nach Ansicht des Bundeskanzleramtes auch die Gewähr für eine erspriessliche Leitung und Zusammenarbeit mit den behördlichen Stellen bieten. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer gleichartiger Vereine würde jedoch den österreichischen Interessen zuwiderlaufen. Es ergeht daher die Einladung, die Proponenten zur Zurücknahme der Bildungsanzeige zu veranlassen, widrigenfalls mit der Untersagung der Bildung vorzugehen wäre.[...]“<sup>402</sup>*

Auf dem Aktenumschlag des Magistrats sowie auf der Bildungsanzeige befindet sich der Vermerk „Eingabe zurückgezogen“.<sup>403</sup>

---

<sup>400</sup> Der Proponent war derselbe, der die Österreichisch-Griechische Gesellschaft schon im Mai 1946 gründen wollte. Siehe WStLa/1.3.2.119.A32.1946.19030/1946.

<sup>401</sup> In diesem Zusammenhang ist interessant, dass sich gerade diese “Österreichisch-Griechische Vereinigung” – obwohl behördlich nicht untersagt – ebenfalls nicht konstituiert hat. Siehe Punkt d), S. 84.

<sup>402</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.19030/1946, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an den Wiener Magistrat vom 21. November 1946.

<sup>403</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.19030/1946.

c) „Vereinigung griechischer Künstler Wiens“ (Juni 1946)

Am 17.6.1946 wurden die Statuten des Vereins „Vereinigung griechischer Künstler Wiens“ beschlossen und bei der Behörde eingereicht.<sup>404</sup> Laut Artikel 2 der Statuten war der Zweck der Vereinigung „die künstlerische Bildung der Mitglieder und die sittliche und materielle Unterstützung derselben.“ Artikel 3 legte die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes fest:

*„Mittel zur Erreichung des Zweckes sind jede Art künstlerischer Darbietungen wie Theateraufführungen, Konzerte, Künstlerabende, Tanzveranstaltungen u.s.w.; Ausgeschlossen sind Darbietungen mit politischem Charakter.“*<sup>405</sup>

Nachdem wie bei allen Vereinen „Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Proponenten“ bei den „Meldestellen zur Registrierung der Nationalsozialisten“ in den verschiedenen Bezirken eingeholt worden waren und die Statuten vom Verein noch einmal überarbeitet worden waren, richtete das Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten am 11. Juli 1946 eine ablehnende Stellungnahme an den Wiener Magistrat:

*„[...] beehrt sich [sic!] das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, auf seine Ausführungen unter Zl. 111.634-pol/46 vom 22. Juni 1946 [...] betreffend Gesellschaft griechischer Künstler in Wien zu verweisen und zu empfehlen, auch mit der Erteilung der Zulassungsgenehmigung für die Vereinigung griechischer Künstler Wiens vorläufig zuzuwarten.“*<sup>406</sup>

Am 26.7.1946 wurde schließlich per handschriftlicher Niederschrift eines Vereinsproponenten „die Eingabe zurückgezogen“.<sup>407</sup>

d) Österreichisch-Griechische Vereinigung (Dezember 1946)

Am 14. Dezember 1946 wurden die bereits genehmigten Statuten der „Österreichisch-Griechischen Vereinigung“ vom Innenministerium an den Wiener Magistrat übermittelt, was bedeutet, dass diese Vereinsgründung „von oben her“

---

<sup>404</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.8036/1946.

<sup>405</sup> WStLa/a.a.O., Statuten der Vereinigung griechischer Künstler Wiens, Artikel 3.

<sup>406</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1946.8036/1946, Schreiben des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten an den Wiener Magistrat vom 11. Juli 1946. Hier der Hinweis auf einen weiteren Künstlerverein mit dem Namen „Gesellschaft griechischer Künstler in Wien“, der sich nicht konstituieren durfte.

<sup>407</sup> WStLa/a.a.O./Niederschrift vom 26.7.1946 bei der Mag.Abt. 62.

erfolgte”, denn normalerweise war der Behördenweg umgekehrt.<sup>408</sup> Paragraph 2 der Statuten legte den Vereinszweck fest:

*„Der Verein ist ein unpolitischer. Er bezweckt die Pflege kultureller, einschließlich der künstlerischen, desgleichen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehungen zwischen Griechenland und Österreich. Er hat zu diesem Zweck in Griechenland und anderen Ländern Beziehungen mit Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen, anzuknüpfen und zu pflegen.“<sup>409</sup>*

Der Verein „gliederte sich in zwei Abteilungen, die wirtschaftliche und die kulturelle“<sup>410</sup>, wie es auch bei der „Österreichisch-Griechischen Vereinigung“ vor 1938 der Fall war.<sup>411</sup> Am 8. Jänner 1947 wurde von der Sicherheitsdirektion Wien der Nichtuntersagungsbescheid ausgestellt.<sup>412</sup>

Die „Österreichisch-Griechische Vereinigung“, welche dem österreichischen Innenministerium noch im November 1946 als Vorwand gedient hatte, die erwähnte „Österreichisch-Griechische Gesellschaft“ nicht zu genehmigen<sup>413</sup>, konstituierte sich allerdings nie bzw. wurde nie tätig. Dies ergaben Erhebungen der Polizeidirektion Wien vom Oktober 1949.<sup>414</sup> Die Löschung aus dem Vereinskataster erfolgte durch die Sicherheitsdirektion Wien am 27.10.1949.

e) *„Gesellschaft zur Förderung des österreichisch-griechischen Außenhandels“ (Oktober 1952)*

Am 18. Dezember 1952 wurde der Antrag zur Genehmigung der Vereinsstatuten bei der Sicherheitsdirektion Wien eingereicht.<sup>415</sup> Diese wurden zwei Mal geändert. Unter anderem ging es um den Vereinsnamen, der zuerst „Gesellschaft des griechisch-österreichischen Außenhandels“ lautete. Das österreichische Bundesministerium für Inneres, das grundsätzlich keine Einwände gegen die Bildung des Vereins hatte, gab diesbezüglich bekannt:

---

<sup>408</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1947.119/1947, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an den Wiener Magistrat vom 14. Dezember 1946.

<sup>409</sup> WStLa/a.a.O./Satzungen der Österreichisch-griechischen Vereinigung in Wien, §2.

<sup>410</sup> WStLa/ebd., §3.

<sup>411</sup> Zur „Österreichisch-Griechischen Vereinigung“ aus der Zeit vor 1938 siehe hier, Kapitel 1.4.1., S.36–37.

<sup>412</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1947.119/1947.

<sup>413</sup> Siehe hier S. 82f.

<sup>414</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1947.119/1947.

<sup>415</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1952.32856/1952. Die „Gesellschaftsanmeldung“ ist mit 16. Oktober 1952 datiert.

*„Im Hinblick darauf, dass es sich um einen österreichischen Verein handelt, wäre der Vereinsname in Gesellschaft zur Förderung des österreichisch-griechischen Aussenhandels’ zu ändern.“<sup>416</sup>*

Der Verein, der sich zunächst selbst als „Kammer“ bezeichnete (dieses Wort musste in den Statuten aufgrund des § 33 des Handelskammergesetzes auf „Gesellschaft“ geändert werden<sup>417</sup>), gab in den Statuten als Vereinszweck die „Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Griechenland“ an.<sup>418</sup> Paragraph 3 der Statuten regelte die umfangreichen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

*„[...]“*

- a) Erfassung der physischen und juristischen Personen in Oesterreich und Griechenland, die am Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Ländern interessiert*
- b) ~~E~~ntdichtung von Informationen an die Mitglieder, hauptsächlich über Erzeugung, Verbrauch, Absatz, Transportmöglichkeiten, Zölle, Zahlungsbedingungen, Insolvenzen, Konkurse usw., Namhaftmachung geeigneter Vertreter und Agenten;*
- c) Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen Angelegenheiten;*
- d) fallweise Interventionen und Eingaben für die Mitglieder bei den österreichischen und griechischen Behörden, Aemtern, Handels- u. Gewerbekammern und sonstigen wirtschaftlichen Institutionen und Korporationen;*
- e) Förderung des Abschlusses von Vereinbarungen und Transaktionen zwischen Einzelpersonen oder Organisationen beider Länder;*
- f) Erstellung von Marktberichten über Wirtschaftsverhältnisse in Oesterreich und Griechenland;*
- g) Einholung von Auskünften über österreichische und griechische Firmen;*
- h) geeignete Werbung zu Gunsten des österreichisch-griechischen Handels;*
- i) Durchführung aller dieser Aufgaben in engster Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden österreichischen und griechischen amtlichen Stellen, insbesondere mit den Handelskammern.[...]“<sup>419</sup>*

Aufgrund der Beschaffenheit des Vereinszwecks und der Mittel veranlasste die Bundespolizeidirektion Wien die Einholung einer Stellungnahme der Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Diese Stellungnahme, welche eine ablehnende war, erreichte die Sicherheitsdirektion am 9. Jänner 1953.<sup>420</sup> Die Handelskammer

---

<sup>416</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1952.32856/1952, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Sicherheitsdirektion für Wien vom 17. Jänner 1953.

<sup>417</sup> Ebd.

<sup>418</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1952.32856/1952, Statuten der Gesellschaft zur Förderung des österreichisch-griechischen Außenhandels, § 2.

<sup>419</sup> Ebd., § 3.

<sup>420</sup> Das Präsidium des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau hatte hingegen gegen den Verein keine Bedenken. Siehe WStLa/1.3.2.119.A32.1952.32856/1952, Schreiben des Präsidiums des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau an die Sicherheitsdirektion Wien vom 2. Jänner 1953.

beanstandete, dass der Proponent des Vereines „völlig unbekannt“ war und dass der Zweck und die Mittel „mit dem Handelskammergesetz, BGBl.Nr. 182/46 kollidierten“:

*„[...] Nach dem Handelskammergesetz obliegt die Wirtschaftsförderung den bei den Landeskammern und der Bundeskammer errichteten Wirtschaftsförderungsinstituten, die auch die entsprechenden Reklamen und Werbungen durchzuführen gehalten sind. Desgleichen fällt die Erteilung von Informationen in den Arbeitsbereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und gehört es auch in deren Aufgabenkreis, mit den zuständigen in- und ausländischen amtlichen Stellen zu verhandeln. Wenn diese Tätigkeiten den Kammern auch nicht ausschließlich zustehen, so liegt es doch nicht im wirtschaftlichen Interesse, wenn die gleichen Bestrebungen nebenbei selbständig von Vereinen geübt werden. Dies muß notgedrungenemassen zu einer wirtschaftlich ungesunden Mehrgeleisigkeit führen.[...]“<sup>421</sup>*

Der Verein wurde trotzdem am 15. Jänner 1953 bewilligt.<sup>422</sup> Dennoch konstituierte sich der Verein nie.<sup>423</sup> Der Vereinsproponent gab der Behörde am 11. Juli 1955 bekannt, dass sich die Gesellschaft nicht konstituiert habe, da „auf Grund der wirtschaftlichen Änderungen der Verhältnisse dem Verein der Boden für seine Agenden entzogen wurde“.<sup>424</sup> Am 10. August 1955 erfolgte die behördliche Löschung des Vereins.<sup>425</sup>

### **2.2.3. Griechische Vereine in Österreich ab 1955**

#### **2.2.3.1. Griechische Studentenvereine in Österreich**

Bereits in den 1950er und vor allem zu Beginn der 1960er Jahre befanden sich viele griechische Studenten in Österreich, was sich auch auf das Vereinswesen auswirkte. Den Entwicklungstrend der Studentenzahlen dieser Jahre zeigt die folgende Graphik:

---

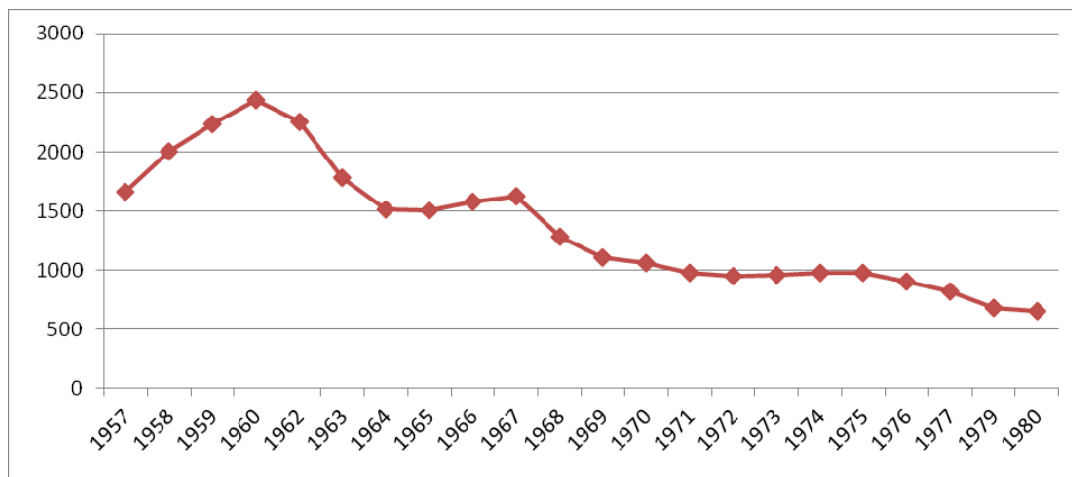
<sup>421</sup> WStLa/a.a.O., Schreiben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien (Handelskammer) an die Sicherheitsdirektion Wien vom 5.1.1953.

<sup>422</sup> WStLa/a.a.O., Nichtuntersagungsbescheid vom 15. Jänner 1953.

<sup>423</sup> Betreffend „Konstituierung“ eines Vereines nach dem Vereinsgesetz von 1951 siehe hier, S. 33, Anmerkung 125.

<sup>424</sup> WStLa/1.3.2.119.A32.1952.32856/1952, Schreiben des Proponenten vom 11.7.1955.

<sup>425</sup> WStLa/a.a.O.



426

Abbildung 12: Darstellung des Entwicklungstrends der Anzahl der griechischen Studenten in den 1960er und 1970er Jahren in Österreich

Der Höchststand wurde 1960 mit 2.439 griechischen Studenten österreichweit erreicht, wobei sich in Graz 1.636, in Wien hingegen nur 559 Studenten befanden. 129 Studenten wurden in diesem Jahr in Innsbruck registriert, 34 in Leoben und ein Student in Salzburg.<sup>427</sup>

### 2.2.3.1.1. Griechische Studentenvereine in Wien

#### 2.2.3.1.1.1. „Griechischer Studentenverein in Wien“ (1956 – 1968 ?)

Im März 1956 wurde der Verein „Griechischer Studentenverein in Wien“ gegründet, zu einer Zeit, als der „Vorgängerverein“, der „Verein der griechischen Studenten in Wien“, noch bestand.<sup>428</sup> Bei der konstituierenden Generalversammlung, welche am 15. Mai 1956 stattfand, nahmen ca. 300 Personen teil.<sup>429</sup> Der Verein, der bis 1968 bestanden haben dürfte<sup>430</sup>, hatte im Laufe der Jahre drei verschiedene Stempel in Verwendung. Neben den beiden Ver-

<sup>426</sup> Graphik erstellt von Margot Schneider. Quellen: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.), Österreichische Hochschulstatistiken 1957-1980. Im Anhang, S. 148 befindet sich die dazugehörige Zahlentabelle.

<sup>427</sup> Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Wintersemester 1960/61. (Beiträge zur österreichischen Statistik 71). Wien 1961.

<sup>428</sup> Siehe hier, S. 64f. Die Untersagungsfrist endete am 17.4.1956, d.h. der Verein muss mindestens vier Wochen vorher gegründet worden sein (ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/91.580-2/56. Zu den Statuten siehe die Vereinsliste im Anhang, S. 139.

<sup>429</sup> Siehe den Bericht der Bundespolizeidirektion Wien vom 15.5.1956 (ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/91.580-2/56).

<sup>430</sup> Im Österreichischen Staatsarchiv befinden sich nur Akten bereits gelöschter Vereine. Die Aktensammlung „Griechischer Studentenverein in Wien 1968“ enthält Vereinsakten von 1956-1968 dieses Vereines. Es findet sich darin aber kein Hinweis, wann der Verein aufgelöst wurde.

einstampeln, die schon der Studentenverein von 1945 verwendet hatte<sup>431</sup>, gab es auch noch folgende Stampiglie:



Abbildung 13: Eine der drei verwendeten Stampiglien des Vereins "Griechischer Studentenverein in Wien" aus dem Jahr 1958

Zur Stampiglie bemerkte das österreichische Innenministerium 1962:

*„Der Verein besitzt eine Stampiglie mit der Abbildung der Athene und herum den Titel ‚Griechischer Studentenverein in Wien‘ in Griechisch und Deutsch.“<sup>433</sup>*



Abbildung 14: Stampiglie des Vereins "Griechischer Studentenverein in Wien" aus dem Jahr 1962

Laut Polizeibericht vom 16. April 1956 fand in Wien eine Versammlung der in Wien wohnhaften griechischen Studenten statt.<sup>435</sup> Diese Versammlung wurde von DDr. Tsiter, Archi-

<sup>431</sup> Siehe hier die Abbildungen 4 (S. 55) und 5 (S. 58).

<sup>432</sup> Stempel der Einladung des Studentenvereins vom 25. Oktober 1958: AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 8 (Hellenischer Studentenverband in Wien 1953 – 1973).

<sup>433</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/Grundzahl 26.191-2B/62, Geschäftszahl 43.546-2B/62, Aktenvermerk („Sachverhalt“).

<sup>434</sup> AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 8 (Hellenischer Studentenverband in Wien 1953 – 1973), Einladung des Studentenvereins (Σύλλογος Ελλήνων Φοιτητών Βιέννης) vom 21.3.1962. Vgl. Abb. 5, S. 58. Der Stempel wurde auch 1956 schon verwendet (siehe etwa AHD, a.a.O., Einladung des Griechischen Studentenvereins in Wien vom 22.12.1956).



mandrit der griechisch-orthodoxen Kirchengemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit und seit 1955 Titular- und Auxiliarbischof, eröffnet. Sie wurde von ca. 200 Studenten besucht, nur zehn davon waren weiblich. Bei dieser Versammlung hielt der griechische Botschafter eine Rede, da „die Gefahr einer Zersplitterung innerhalb der in Wien befindlichen griechischen Studenten bestand, da sich drei verschiedene politische Richtungen bildeten.“ Deshalb sollte ein neuer Verein gegründet werden, der diesen Zerfall aufhalten sollte. Die Statuten dieses neuzugründenden Vereins wurden bei der Versammlung verlesen. Der neuzugründende Verein stand „unter der Patronanz“ der griechischen Regierung und wurde auch von der griechisch-orthodoxen Kirche gebilligt.<sup>436</sup> Obwohl sich nun der „Griechische Studentenverein in Wien“ erst am 15.5.1956 konstituiert hatte, wurde der Bundespolizeidirektion vom Vereinsvorstand am 24.5.1956 mitgeteilt, dass der Verein bis Ende Juni 1956 wieder aufgelöst werden sollte.<sup>437</sup> Die Bundespolizeidirektion stellte über den Vereinsvorstand Nachforschungen an und hielt in einem Bericht fest, dass eines der Vorstandsmitglieder „National-Griechen“ sein dürfte, da es sich „gelegentlich abfällig über den Kommunismus geäußert“ hätte.<sup>438</sup>

Der „Griechische Studentenverein in Wien“ löste sich dennoch nicht wie angekündigt auf. Im Juni 1957 wurde eine Generalversammlung abgehalten, zu welcher von der Vereinsleitung ein Inspektionsbeamter<sup>439</sup> angefordert und bezahlt wurde.<sup>440</sup> Zu der Versammlung kamen ca. 250 Personen.<sup>441</sup> Von behördlicher Seite wurde festgestellt, dass der Vereinsleitung „eine große Gegnerschaft“ gegenüberstand.<sup>442</sup> Im Polizeibericht heißt es:

*„Man ist bestrebt, im Einvernehmen mit der griech. Gesandtschaft in Wien, ein besseres Einvernehmen zwischen den beiden Studentengruppen herzustellen.“<sup>443</sup>*

---

<sup>435</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/91.580-2/56, Bericht der Polizeidirektion Wien vom 16.4.1956.

<sup>436</sup> Ebd.

<sup>437</sup> ÖStA/a.a.O./Schreiben der „Bundes-Polizeidirektion Wien“ an das Bundesministerium für Inneres vom 12. Juni 1956.

<sup>438</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/Grundzahl 91.580-2/56, Geschäftszahl 158930-2/56, Bericht der Bundes-Polizeidirektion Wien vom 12.10.1956.

<sup>439</sup> Dies war nicht das einzige Mal, dass zu einer Generalversammlung von der Vereinsleitung Polizeischutz angefordert wurde. Vgl. ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/Grundzahl 38604-2B/58, Geschäftszahl 141.236-2B/58, Bericht der Bundespolizeidirektion Wien vom 17. Jänner 1959: „[...]Der Einberufer der Versammlung hatte [...] um Polizeischutz bei Einreichung der Veranstaltung gebeten und hielten sich im Vorraum ein bis drei SWB [...] auf. Durch die Anwesenheit der Polizeiorgane kam es zu keinen Unzukömmlichkeiten seitens der säumigen, im Vorraum anwesenden Vereinsmitglieder.[...]“

<sup>440</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/Grundzahl 32332-2/57, Geschäftszahl 119.270-2/57, Bericht der Polizeidirektion Wien vom 18.6.1957.

<sup>441</sup> Ebd.

<sup>442</sup> Ebd.

<sup>443</sup> Ebd.

Im Laufe des Jahres 1957 erlangte die Opposition im Verein die Mehrheit. Im Oktober desselben Jahres kam es auch zu einem Vorstandswechsel zu Gunsten dieser Mehrheit.<sup>444</sup> Der neue „Vorstand“ war auch schon im „Vorgängerverein“ Obmann gewesen, nämlich dem „Verein der griechischen Studenten in Wien“, der 1953 gegründet wurde und sich am 30.06.1956 aufgelöst hatte.<sup>445</sup> Die „Anhänger“ dieser neuen Mehrheit im Verein waren „zum überwiegenden Teil Studenten“, die laut dem „Informanten“ „erst in letzter Zeit nach Österreich gekommen“ waren und die „energisch die Idee des Anschlusses Cypern an Griechenland“ vertraten.<sup>446</sup> Im Innenministeriumsakt heißt es weiter:

*„Sie behaupten, einen diesbezüglichen Auftrag der griechischen Regierung zu besitzen und über grössere Geldmittel zu verfügen, um in Österreich Kundgebungen durchzuführen, die den Zweck verfolgen sollen, die Weltöffentlichkeit auf das Cypern-Problem aufmerksam zu machen und eine feindselige Haltung gegenüber Grossbritannien (sic!) zu konstruieren. Es soll auch versucht werden, in der österr. Presse entsprechende Artikel zu veröffentlichen.“<sup>447</sup>*

Der Wortführer dieser Gruppe hatte laut weiterer Information dieses Berichts angeblich

*„mit Ostblock-Staaten insbes. der CSR. Verbindung aufgenommen, um von diesen Waffen für Cypern zu kaufen.“<sup>448</sup>*

Von dieser neuen Führungsgruppe des Vereins „Griechischer Studentenverein in Wien“ wurde laut weiteren Angaben des Innenministeriums behauptet, dass sie „kommunistisch eingestellt gewesen wäre und von der KPÖ unterstützt worden wäre“.<sup>449</sup> Im Bericht heißt es weiter:

---

<sup>444</sup> Siehe ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/Grundzahl 32332-2B/57, Geschäftszahl 165.640-2B/57.

<sup>445</sup> Ebd. („Information“ vom 20.Oktober 1957, S. 2). Zum „Verein der griechischen Studenten in Wien“ (1953–1956) siehe hier, Kapitel 2.2.2.1.2., S. 63–65.

<sup>446</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/Grundzahl 32332-2B/57, Geschäftszahl 165.640-2B/57, S. 3 der „Information“ vom 20.Oktober 1957. Zum Zypernkonflikt siehe Jeanette Choisi: Wurzeln und Strukturen des Zypernkonfliktes 1878 bis 1990. (Studien zur modernen Geschichte 43). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1993 und Heinz A. Richter: Geschichte der Insel Zypern. Band 2: 1950–1959. (Peleus / Studien zur Archäologie und Geschichte Griechenlands und Zyperns 35). Mannheim – Möhnesee: Bibliopolis 2006.

<sup>447</sup> Ebd.

<sup>448</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/Grundzahl 32332-2B/57, Geschäftszahl 165.640-2B/57, S. 3 der „Information“ vom 20.Oktober 1957, S. 3–4.

<sup>449</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/Grundzahl 32332-2B/57, Geschäftszahl 165.640-2B/57, S. 4 der „Information“ vom 20.Oktober 1957.

*„Diese Behauptungen, die darauf zurück gehen, Kommunismus und Anhängerschaft der cypriotischen Idee zu identifizieren, sind aber wohl verfehlt, da sowohl [der Redner<sup>450</sup>] selbst, als auch eine grosse Anzahl der Gruppe [...] Mitglieder des Verbandes Sozialistischer Studenten Österr. sind.[...]“<sup>451</sup>*

Im Dezember 1957 hatte der „Griechische Studentenverein in Wien“ 550 Mitglieder. Zur Generalversammlung erschienen aber wieder „nur“ ca. 250 Personen.<sup>452</sup>

Der letzte vorhandene Eintrag bezüglich des Vereines „Griechischer Studentenverein in Wien“ stammt vom 6. Jänner 1968 in einem Bericht über das Neujahrsfest des Vereines, zu dem 120 Personen erschienen waren und an dem auch der Metropolit der griechisch-orthodoxen Kirche in Wien, Dr. Tsiter teilnahm:

*„[...]Bemerkt wird, dass an dieser Veranstaltung in der Mehrzahl politisch linksorientierte Studenten teilnahmen.[...]“<sup>453</sup>*

### **2.2.3.1.1.2. „Griechischer Studentenverband in Wien“ (1958 – 1962)**

Im Mai 1958 bildete sich der Verein „Griechischer Studentenverband in Wien“, eine „Splitterorganisation“<sup>454</sup> des im vorigen Kapitel behandelten „Griechischen Studentenvereins in Wien“. Ein Mitglied, das „früher Vorstandsmitglied ohne Funktion“ im letztgenannten Verein gewesen war, gab bei der Bundes-Polizeidirektion Wien an, dass es – wie auch andere Vereinsmitglieder – mit der [den Anschluss Zyperns an Griechenland vertretenden] Vereinsführung nicht einverstanden gewesen war, weshalb es den neuen Verein gründete.<sup>455</sup> Das Mitglied betonte allerdings, dass es für die Abspaltung keine politischen Hintergründe gegeben habe und dass die Gründe in finanziellen Meinungsverschiedenheiten zu suchen seien.<sup>456</sup> Mitglied beim Verein „Griechischer Studentenverband in Wien“ konnte laut Statuten „jeder Grieche werden, welcher ein Ansuchen zur Aufnahme gestellt hat, den Nachweis eines Hochschulstudiums in Wien erbringt und durch die Zustimmung des Vorstands aufgenommen wird“.<sup>457</sup> Am 10. April 1962 wurde von der Bundespolizeidirektion Wien bei der

---

<sup>450</sup> Name aus Datenschutzgründen entfernt.

<sup>451</sup> ÖStA, ebd.

<sup>452</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/32332-2B/57, Bericht der Bundespolizeidirektion Wien vom 13. Dezember 1957.

<sup>453</sup> ÖStA/AdR/Inneres/Griechischer Studentenverein in Wien 1968/20.696-17/68.

<sup>454</sup> ÖStA/AdR/Inneres/43518-16/69, Zahl 73.092-4/58 „Sachverhalt“, S. 2.

<sup>455</sup> Siehe ÖStA/AdR/Inneres/43518-16/69, Niederschrift im Vereinsbüro der Bundes-Polizeidirektion Wien vom 22. Juli 1958.

<sup>456</sup> Ebd.

<sup>457</sup> Vgl. den Statutenauszug in der Liste im Anhang, S. 139.

Sicherheitsdirektion Wien beantragt, den „Griechischen Studentenverband in Wien“ behördlich aufzulösen:

*„[...] Der Vereinspräsident [...] gab ha. am 10.4.1962 niederschriftlich an [...], daß der Verein seit dem Jahre 1960 keine Tätigkeit mehr entfalte und eine Wiederaufnahme derselben nicht beabsichtigt sei. Der Verein habe keine Mitglieder mehr. Der „Griechische Studentenverband in Wien“ entspricht daher nicht mehr den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes [...].“<sup>458</sup>*

Es ist anzunehmen, dass die behördliche Löschung auch tatsächlich durchgeführt wurde. Trotzdem veranstaltete – laut der Bundespolizeidirektion Wien – der „Griechische Studentenverband“ Jahre später<sup>459</sup>, am 27.10.1969, eine „Feierstunde anlässlich des griechischen Nationalfeiertages“, an der ca. hundert Personen teilnahmen und bei welcher der Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Vizekanzler Österreichs DDR. Pittermann<sup>460</sup> in seiner Eigenschaft als Präsident der „Sozialistischen Internationale“ eine Rede hielt, in der es um „die Bemühungen der Demokratischen Länder Europas für die Wiederherstellung der Demokratie in Griechenland“ ging.<sup>461</sup>

---

<sup>458</sup> ÖStA/AdR/Inneres/43518–16/69, Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien an die Sicherheitsdirektion Wien vom 12. April 1962.

<sup>459</sup> Es ist anzunehmen, dass es sich hier um eine Ungenauigkeit der Vereinsbezeichnung im Polizeibericht handelt und es hier um einen Studentenverein mit einer anderen Bezeichnung geht. Im selben Polizeibericht wird auch ein „Österreichischer Verband demokratischer Freunde Griechenlands“ erwähnt, bei welchem es sich um den hier in der in Anmerkung 460 erwähnten Verein „Freunde der griechischen Demokratie“ handeln dürfte. ÖStA/a.a.O./Bericht der Bundespolizeidirektion Wien vom 27.10.1969.

<sup>460</sup> Pittermann hatte im November 1967 einen Verein mit dem Namen **„Freunde der griechischen Demokratie“** gegründet, dessen Mitglieder durchwegs österreichische Politiker waren, weshalb dieser Verein nicht direkt Teil dieses Diplomarbeitsthemas ist und auch in die Liste im Anhang nicht aufgenommen wird. Im Jahr 1974 hatte der Vorstand ca. 74 prominente Mitglieder, von denen kein einziger Grieche war. Der Verein, der sich aktiv für die Wiederherstellung der Demokratie in Griechenland einsetzte, hielt gemeinsame Versammlungen mit den griechischen Studenten in Wien ab, etwa anlässlich des Aufenthalts der Sängerin Melina Mercuri in Wien im März 1968. Die „Freunde der griechischen Demokratie“ veranstalteten auch internationale Kongresse und Tagungen gegen die Militärjunta in Griechenland. Auch der „Weltkongress der Auslandsorganisationen der griechischen Zentrums-Union“ vom 5. bis 7. November 1971 fand unter dem Ehrenschutz von Pittermann in Wien statt. In der Österreichischen Nationalbibliothek liegt unter der Signatur 1.040.887-C die Vereinszeitschrift „Mitteilungen des Vereines Freunde der griechischen Demokratie“ auf, die jedoch nur zwei Ausgaben aus dem Jahr 1968 umfasst. Am 29.2.1976 wurde die Vereinsauflösung vom 31.1.1976 in der Wiener Zeitung veröffentlicht: „Durch die Wiederherstellung der Demokratie in Griechenland hat sich die Tätigkeit des Vereines Freunde der griechischen Demokratie, dem als Vereinsziel oblag, für ein freies, demokratisches Griechenland einzutreten, erübrigt.“ (ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/X–1842). DDR. Bruno Pittermann arbeitete auch mit Antonis Drosopoulos zusammen, der hinter der von 1970 – 1974 erschienenen Zeitung „Griechenland-Nachrichten“ stand. Siehe hierzu Stassinopoulou, *Αυστρία*, 171. Die Griechenland-Nachrichten liegen in der Österreichischen Nationalbibliothek unter der Signatur 1046983-C auf.

<sup>461</sup> Zu dieser Zeit war in Griechenland bereits die Militärjunta an der Macht. Zu der erwähnten Versammlung, die das Thema „Wiedererrichtung einer Demokratie in Griechenland“ hatte, siehe ÖStA/a.a.O./Bericht der Bundespolizeidirektion Wien vom 27.10.1969. Seit 16.05.1969 gab es außerdem in Wien schon den noch heute existierenden und unter dem aktuellen Namen bekannten „Verein griechischer Studenten und Akademiker in Wien“.

## 2.2.3.1.2. Griechische Studentenvereine in Graz

### 2.2.3.1.2.1. „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“ (bis 1959 „Verbindung griechischer Studenten“) 1955 – 1968

Der Verein „Verbindung griechischer Studenten“ mit dem Sitz in Graz war am 22.06.1955 behördlich genehmigt worden.<sup>462</sup> Vier Jahre später, am 22.06.1959 wurde der Behörde mitgeteilt, dass in der Vollversammlung vom 15.02.1959 eine Namensänderung beschlossen worden war. Der Verein hieß nun „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“, was vom österreichischen Innenministerium auch genehmigt wurde.<sup>463</sup> Im Jahr 1961 kam es zu politischen Differenzen innerhalb des Vereines. Im April 1961 berichtete die Österreichische Botschaft in Athen dem österreichischen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten über „griechische Pressestimmen über Österreich“ unter dem Motto „Was geht in Graz vor?“. Es handelte sich um einen Leserbrief, der im März 1961 in den Athener Tageszeitungen „Vima“ und „Nea“ erschienen war.<sup>464</sup> Die österreichische Botschaft in Athen fasste zusammen, dass in diesem Brief 27 namentlich angeführte griechische Studenten, alle in Graz wohnhaft, „gegen Umtriebe angeblich faschistischer Elemente in ihren eigenen Reihen“ protestierten:

*„Diese faschistischen Studenten sollen mit Sonderausweisen der griechischen Behörden, wie sie hier für Konfidenten von der Staatspolizei ausgestellt werden, versehen sein und hätten sich bei einer Generalversammlung des Studentenverbandes am 31.1.1960 in Graz in aller Öffentlichkeit als Faschisten bezeichnet. Über Betreiben dieser Konfidenten seien durch die griechische Botschaft in Wien zwei in Graz studierende griechische Studenten wegen des Verdachtes kommunistischer Betätigung zum Abbruch ihres Studiums und zur Rückkehr nach Griechenland aufgefordert worden.“<sup>465</sup>*

In dem Schreiben bemerkt die Österreichische Botschaft in Athen weiter:

---

<sup>462</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Schreiben der Bundes-Polizeidirektion Graz an das Bundesministerium für Inneres vom 22. Juni 1959.

<sup>463</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Geschäftszahl 86.101-2A/59, Aktennotiz vom 07.07.1959.

<sup>464</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Schreiben der Österreichischen Botschaft Athen an das (österreichische) Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vom 12. April 1961. Das Schreiben ist Anhang des Schreibens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an das Bundesministerium für Inneres in Wien vom 19. Mai 1961. Im März bzw. April 1961 erschienen noch weitere Artikel in den (linken) Athener Tageszeitungen „Anexartitos Typos“ und „Avghi“. Siehe ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Geschäftszahl 31.155-2A/61, Schreiben des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an das Bundesministerium für Inneres, Wien, vom 5. Juni 1961.

<sup>465</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Schreiben der Österreichischen Botschaft Athen an das (österreichische) Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vom 12. April 1961. Das Schreiben ist Anhang des Schreibens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an das Bundesministerium für Inneres in Wien vom 19. Mai 1961.

*„Nach den ha. Erfahrungen erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass zumindest ein Teil dieser Angaben den Tatsachen entspricht. Aus den vorstehenden Ausführungen geht aber nicht hervor, ob nicht eine vorhergegangene kommunistische Agitation eine Gegenreaktion ausgelöst hat.“<sup>466</sup>*

Der Verein „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“ hatte im Juni 1961 ca. 1.440 Studenten als Mitglieder eingetragen.<sup>467</sup> Die Bundes-Polizeidirektion in Graz hatte dem Verein bereits seit Beginn des Jahres 1960 „ein erhöhtes Augenmerk zugewendet“, da bei Vereinsveranstaltungen einige Male „zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung“ behördliche Maßnahmen erforderlich gewesen seien.<sup>468</sup> Der Vereinsvorstand wurde von der Bundespolizeidirektion ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es untersagt sei, „mündliche oder schriftliche Propaganda für eine in- oder ausländische Partei zu machen“ oder etwa bei Vereinsversammlungen bzw. „überhaupt im Rahmen der Verbindung politische Themen zu besprechen oder in Verhandlung zu nehmen“.<sup>469</sup> Weiters habe – zwecks behördlicher Überwachung – die Sprache bei den Vereinsversammlungen Deutsch zu sein.<sup>470</sup>

Bei einer Generalversammlung im März 1962 wurde dennoch beschlossen, in die Statuten aufzunehmen, dass die „öffentliche Sprache bei den Versammlungen der Verbindung“ Griechisch sei und dass die Verbindung das Recht habe, „die nationalen Interessen des griechischen Staates moralisch zu unterstützen“.<sup>471</sup> Diese Passagen dürften aber schließlich aus den Statuten wieder gestrichen worden sein, da die Umbildung des Vereins sonst – nach Anweisung des österreichischen Innenministeriums – untersagt worden wäre.<sup>472</sup>

Generell nahmen an den Vereinsversammlungen eine große Anzahl von Mitgliedern teil. So wurde etwa die Generalversammlung des Vereins „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“ vom 04.12.1962 von 700 griechischen Studenten besucht<sup>473</sup>, jene vom 02.12.1963 von 750-800 Studenten<sup>474</sup> und zu der Generalversammlung vom 25.02.1968 kamen 795 von 800 Mitgliedern<sup>475</sup>.

---

<sup>466</sup> Ebd.

<sup>467</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Geschäftszahl 31.155-2A/61, Schreiben der Bundes-Polizeidirektion Graz an das Bundesministerium für Inneres in Wien vom 17. Juni 1961.

<sup>468</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Geschäftszahl 31.155-2A/61, Schreiben der Bundes-Polizeidirektion Graz an das Bundesministerium für Inneres in Wien vom 17. Juni 1961.

<sup>469</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Niederschrift bei der Bundespolizeidirektion Graz vom 12. April 1960.

<sup>470</sup> Ebd.

<sup>471</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark an das Bundesministerium für Inneres, Wien, vom 23. März 1962.

<sup>472</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, 1. Einlageblatt vom 12. April 1962.

<sup>473</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Unterakt 25.303-2A/62, Versammlungsbericht der Bundespolizeidirektion Graz vom 05.12.1962.

<sup>474</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Bericht der Bundespolizeidirektion Graz vom 3. Dezember 1963.

<sup>475</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Aktennotiz (Umschlaginnenseite).

Der Verein „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“ gab eine Vereinszeitung mit dem Titel „Ο φοιτητής“ („O Foititis“ = „Der Student“) heraus. Zu dieser Zeitschrift gab 1968 der Obmann des Vereins in einer Niederschrift bei der Bundespolizeidirektion Graz folgendes an:

*„Unsere Studentenverbindung gibt im Jahr zwei bis drei Brüschiüren [sic!] mit dem Titel „O PHITITHIS“ heraus, in welchen die Vereinsmitglieder zu gewissen Problemen Stellung nehmen können. Darüberhinaus ist es den Vereinsmitgliedern gestattet, in dieser Broschüre ihre eigene Meinung zu aktuellen Themen darzulegen und diese in Form von Beiträgen zu veröffentlichen. Wie aus dem Impressum ersichtlich ist, decken sich die namentlich gezeichneten Artikel nicht unbedingt mit den Meinungen des Verbindungsrates. Auf Grund der derzeitigen politischen Verhältnisse in unserer Heimat sehen sich unsere Vereinsmitglieder gezwungen, Kommentare und Beiträge zu veröffentlichen, die sich in der Hauptsache mit aktuellen politischen Problemen unserer Heimat befassen. Da zur Zeit in Griechenland die Diktatur herrscht, ist es verständlich, daß in dieser [Broschüre] fast ausschließlich Beiträge solcher Art zu finden sind.“<sup>476</sup>*

Seit der Errichtung der Militärdiktatur in Griechenland hatte die politische Betätigung innerhalb des Vereines **„Verbindung Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz“**<sup>477</sup> zugenommen.<sup>478</sup> Es wurde zum Beispiel ein Listenwahlrecht eingeführt. Einige Mitglieder stellten am 26.06.1968 einen Antrag auf behördliche Überprüfung des Vereines. In ihrem Schreiben an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark bemerken sie zu der Einführung des Listenwahlrechts:

*„Dies hat zur Folge, dass in Hinkunft bei Vereinswahlen Listen kandidieren werden, die in ihren Zielsetzungen den derzeit in Griechenland vorhandenen politischen Parteien, bezw. (sic!)*

---

<sup>476</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68. In diesem Akt des österreichischen Innenministeriums befindet sich ein Exemplar der Studentenzeitung „O Foititis“ vom Juni 1968. Die Militärjunta in Griechenland herrschte vom 21. April 1967 bis zum 24. Juli 1974. An diesem Tag übergab das Regime die Regierung dem aus Paris gerufenen Politiker Konstantinos Karamanlis, der Griechenland zur parlamentarischen Demokratie zurückführte. Siehe Gunnar Hering: Griechenland vom Lausanner Frieden bis zum Ende der Obersten-Diktatur 1923–1974. In: Theodor Schieder (Hrsg.): Handbuch der Europäischen Geschichte 7/2, 1313–1338, hier 1335–1336.

<sup>477</sup> Es ist unklar, ob bzw. wann es tatsächlich zu dieser neuerlichen Namensänderung des Vereines gekommen ist. In den vorhandenen Akten des Innenministeriums taucht die Bezeichnung **„Verbindung Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz“** erstmals am 24.07.1968 auf, indem der Vereinsobmann in einer Niederschrift erwähnt, er wäre am 27.02.1968 zum Obmann des Vereines mit eben dieser Bezeichnung gewählt worden. In der Folge wird dieser neue Vereinsname auch von der Bundespolizeidirektion Graz (Schreiben vom 1.8.1968) und vom Innenministerium weitergeführt. Siehe ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68. Andererseits gibt es auch Briefe von Vereinsmitgliedern an die Behörden, wo der Verein auch noch nach dem 27.02.1968 als **„Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“** bezeichnet wird (siehe a.a.O., Schreiben an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 26.06.1968 oder Schreiben an die Polizeidirektion Graz vom 01.07.1968). Auch in der Ausgabe der Vereinszeitung „O Foititis“ vom Juni 1968 bezeichnet sich der Verein selbst als „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“.

<sup>478</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Schreiben der Bundespolizeidirektion Graz an das Bundesministerium für Inneres in Wien vom 01.08.1968.

*Gruppierungen, E.D.A. ( Kommunistische Partei [sic] ), Zentrums Union [sic] ( linksstehend ) und Konservative Rechte entsprechen.*<sup>479</sup>

Der Verein „Verbindung Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz“ war bis zum Schluss in linksgerichtete („Kommunisten und Zentrumsanhänger“) und rechtsgerichtete Mitglieder gespalten.<sup>480</sup> Am 29.11.1968 wurde – obwohl der Verein mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für die Steiermark schon am 19.09.1968 aufgelöst worden war (der Bescheid war aber noch nicht rechtskräftig) – eine ordentliche Vollversammlung abgehalten, in der auch Statutenänderungen beschlossen wurden.<sup>481</sup> Per 20.12.1968 wurde der Auflösungsbescheid der Sicherheitsdirektion vom österreichischen Innenministerium bestätigt.<sup>482</sup>

Das Bundesministerium für Inneres bemerkte:

*„Der Verein überschreitet seinen Wirkungskreis, indem er bewußt politische Ziele verfolgt. Es wurde daher dessen Auflösung beantragt.“*<sup>483</sup>

### **2.2.3.1.2.2. „Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz“ (1964 – 1965)**

Um die Genehmigung des Vereines „**Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz**“ wurde am 30. November 1964 angesucht.<sup>484</sup> Bei diesem Verein konnte als ordentliches Mitglied „jeder griechische Student aufgenommen werden“, welcher u.a. einen Nachweis dafür erbrachte, dass er in einer Grazer Hochschule immatrikuliert war.<sup>485</sup> Mit Bescheid vom 15. Jänner 1965 wurde der Verein behördlich genehmigt.<sup>486</sup> Die konstituierende Nationalversammlung fand am 14. Februar 1965 statt.<sup>487</sup> Zweck und Ziel des Vereines waren laut Statuten:

---

<sup>479</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Schreiben an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 26.06.1968.

<sup>480</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Geschäftszahl 41.882-17/68, Bericht der Bundespolizeidirektion Graz vom 06.12.1968, S.5.

<sup>481</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Geschäftszahl 41.882-17/68, Bericht der Bundespolizeidirektion Graz vom 06.12.1968.

<sup>482</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Niederschrift vom 16.01.1969.

<sup>483</sup> ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68, Umschlaginnenseite, datiert mit 2. September 1968.

<sup>484</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964, Schreiben des Proponenten an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 30.11.1964.

<sup>485</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964, Satzung der Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz, S. 2.

<sup>486</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964, Nichtuntersagungsbescheid vom 15.01.1965.

<sup>487</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964, Schreiben der Sicherheitsdirektion für Steiermark an das Bundesministerium für Inneres vom 17.03.1965.



- „a) Kontaktnahme mit kulturellen Geschehnissen.
- b) Vertretung bei kulturellen Angelegenheiten.
- c) Engere Fühlungnahme der österreichischen und griechischen Kultur.
- d) Vollkommene Ausschließung aller wie immer gearteten politischer und religiöser Ziele.“<sup>488</sup>

Die „Mittel zur Erreichung der gesetzten Ziele“ wurden in den Statuten, Paragraph III festgelegt:

- „a) Vorträge, Ausstellungen, gesellige Zusammenkünfte, Unterhaltungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen [sic].
- b) Ordentliche und ausserordentliche Versammlungen der Gemeinschaftsmitglieder.
- c) Gemeinsame Ausflüge.
- d) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- e) Einrichtung einer Bibliothek.“<sup>489</sup>

Die „Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz“ war nicht lange von Bestand. Bereits nach ca. fünf Monaten, am 04. Juli 1965, wurde die Auflösung des Vereines in einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen. Zu dieser Vollversammlung erschienen nur 21 Mitglieder, was die Hälfte der Gesamtmitgliederanzahl ausmachte, weswegen die Versammlung auch nicht gleich beschlussfähig war.<sup>490</sup> Das erste Thema der Versammlung lautete: „Beziehungen zwischen der K. G. G. Studenten in Graz [Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz, Anm.] und der ‚Verbindung Hellenischer Studenten‘“.<sup>491</sup> Zu diesem Thema hatte im Vorfeld ein Briefwechsel zwischen den beiden Vereinsvorständen stattgefunden. Da der Verein „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“ vor kurzem ein 14-köpfiges Kulturkomitee gegründet hatte, könne „genügend für allgemeine kulturelle Veranstaltungen“ und für eine „Intensivierung des Kulturlebens zwischen den griechischen Studenten“ gesorgt werden, weshalb der Obmann des Vereines der „Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz“ dafür plädierte, den Verein aufzulösen.<sup>492</sup>

*„Dieser Zeit, die seit der Gründung der K. G. vergangen ist gibt mir das Recht mein Bedauern zu äussern für die Interessenlosigkeit der Mitglieder, und die Vernachlässigung Ihrer Pflichten. Das alles macht ein weiteres Bestehen der K.G. ungerechtfertigt.“<sup>493</sup>*

<sup>488</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964, Satzung der Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz, S. 1.

<sup>489</sup> Ebd. Vgl. auch den Innenministeriumsakt ÖStA/AdR/Inneres/25.505-2A/65, Geschäftszahl 43.080-2A/64.

<sup>490</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964, Protokoll der Außerordentlichen Vollversammlung der Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz vom 04.07.1965.

<sup>491</sup> Ebd.

<sup>492</sup> Ebd.

<sup>493</sup> Ebd.

Einige Vereinsmitglieder, die gegen die Auflösung des Vereins waren, argumentierten damit, dass „die K. G. kein Hindernis für die Tätigkeit der V. H. St. [Verbindung Hellenischer Studenten, Anm.]“ darstelle. Sie schlugen eine Intensivierung der Aktivität der Gemeinschaft vor.<sup>494</sup> Nachdem der Obmann in der Versammlung aber betonte, dass gerade eine intensivere Aktivität des Vereins ein Hindernis für Tätigkeit der „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“ darstellen würde, wurde die Auflösung des Vereines „Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz“ mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.<sup>495</sup> Die behördliche Löschung aus dem Vereinskataster erfolgte am 18. oder 19.10.1965.<sup>496</sup>

### **2.2.3.1.2.3. „Hellenische Studentenverbindung ‚PALLAS ATHENE‘“ in Graz (1965 – 1969)**

Die Statuten wurden am 16. Februar 1965 zur Genehmigung eingereicht.<sup>497</sup> Der Verein sollte zunächst nur „PALLAS ATHENE“ heißen, jedoch musste diese Bezeichnung durch ein Wort wie „Studentenverbindung“ erweitert werden, da man vom Vereinsnamen auf den Vereinszweck schließen können muss.<sup>498</sup> Das österreichische Innenministerium, welches gegen die Bildung des Vereins keine Bedenken hatte, wies die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark an, „über die Konstituierung und die gewählten Vorstandsmitglieder“ der „Hellenischen Studentenverbindung ‚PALLAS ATHENE‘“ sowie „über besondere Wahrnehmungen hinsichtlich der Vereinstätigkeit“ zu berichten.<sup>499</sup> Zu den Vereinszwecken der Verbindung gehörten neben der „Pflege des Kontaktes hellenischer Studenten in Graz“ und der „Abhaltung regelmäßiger Diskussionsabende in eigenen Klubräumen“ auch die „engere Fühlungnahme der in Graz lebenden hellenischen Studenten“ und die „Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Belange hellenischer Studenten in Graz“.<sup>500</sup> Diese „Ziele“ sollten „durch ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Verbindungsmitglieder“ erreicht werden, wie auch „durch Vorträge, Ausstellungen, Abhaltung von Unterhaltungen, Diskussionsabenden und sonstige kulturelle Veranstaltungen“ sowie

---

<sup>494</sup> Ebd.

<sup>495</sup> Ebd.

<sup>496</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964, Schreiben der Sicherheitsdirektion für Steiermark an das Bundesministerium für Inneres, Wien vom 18.10.1965. Vgl. ÖStA/AdR/Inneres/25.505-2A/65, 45.522-16/65.

<sup>497</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969. Siehe auch den Innenministeriumsakt ÖStA/AdR/Inneres/28.349-17/70.

<sup>498</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, Schreiben der Sicherheitsdirektion für Steiermark an das Bundesministerium für Inneres vom 17.02.1965.

<sup>499</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 10.03.1965.

<sup>500</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, Satzung der Verbindung, S. 1.

„durch sportliche Wettbewerbe“ und „gemeinsame Ausflüge“.<sup>501</sup> Die Statuten regelten auch die Vorgehensweise im Falle einer freiwilligen Auflösung:

*„[...] Im Falle der freiwilligen Auflösung werden die vorhandenen Geldmittel und Sachwerte, der Kgl. griechischen Botschaft in Wien zur Verfügung gestellt.“<sup>502</sup>*

Die Statuten wurden am 24. März 1965 behördlich genehmigt<sup>503</sup>, die Konstituierung erfolgte zwei Tage später, am 26. März 1965.<sup>504</sup> Der Verein wurde aus behördlicher Sicht zum ersten Mal auffällig, als es am 23. Februar 1969 beim „Ball der Hellenen“, welcher von der „Hellenischen Studentenverbindung ‚Pallas Athene‘“ veranstaltet wurde und zu dem der griechische Botschafter aus Wien als Ehrengast erschienen war, zu einer Bombendrohung kam:

*„während der veranstaltung erfolgten mehrere anonyme anrufe beim portier des hotels steirerhof und bei der polizei, dass eine bombe zur explosion gebracht werde. nach betätigung der fangtaste wurde ermittelt, dass der anruf von einem oeffentlichen muenzfersprecher auf dem jakominiplatz erfolgte. sofort nach bekanntwerden dieser mitteilung wurden ensprechende [sic!] sicherheitsvorkehrungen getroffen. es ergaben sich sonst keinerlei zwischenfaelle.“<sup>505</sup>*

Noch im selben Jahr, am 05.12.1969 beschloss der Verein „Hellenische Studentenverbindung ‚PALLAS ATHENE‘“ seine freiwillige Auflösung. Diese wurde der Behörde am 25.03.1970 schriftlich bekanntgegeben. In dem Schreiben erklärte der Vereinsvorstand auch, „dass kein Vereinsvermögen vorhanden“ sei.<sup>506</sup> Die behördliche Löschung aus dem Vereinskataster erfolgte ca. am 07.04.1970.<sup>507</sup>

---

<sup>501</sup> Ebd.

<sup>502</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, Satzung der Verbindung, S. 6.

<sup>503</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, Nichtuntersagungsbescheid vom 24.03.1965.

<sup>504</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, Schreiben der Sicherheitsdirektion für Steiermark an das Bundesministerium für Inneres, Wien vom 15.04.1965.

<sup>505</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, Fernschreiben (daher auch die durchgehende Kleinschreibung) der „Bpd Graz“ an das „BMfi. – Staatspolizeilicher Dienst“ vom 24.02.1969. Zu dem Ball, der um 22.00 Uhr begann und um 03.45 Uhr endete, waren 300 Personen erschienen.

<sup>506</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, Schreiben an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark in Graz vom 25.03.1970.

<sup>507</sup> StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969, letztes Blatt.

#### 2.2.3.1.2.4. „Verband Hellenischer Studenten in Graz (V.H.S.G.)“ bzw. später „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ (1968 – ?)

Anfang Dezember 1968 wurde um die Genehmigung der Bildung des Vereines „**Verband Hellenischer Studenten in Graz (V.H.S.G.)**“ mit dem Sitz in Graz angesucht.<sup>508</sup> Einige der Proponenten waren früher Mitglieder bzw. Vereinsfunktionäre im Verein „Verbindung Hellenischer Studenten in Graz“.<sup>509</sup> Die konstituierende Generalversammlung fand am 02. März 1969 statt.<sup>510</sup>

Im Jahr 1970 kam es zu einer Umbenennung des Vereines „Verband Hellenischer Studenten in Graz (V.H.S.G.)“:

*„Der griechische Studentenverein „Hellenische Studentenverbindung Pallas Athene“, mit dem Sitz in Graz, hat sich einstimmig am 05.12.1969 freiwillig aufgelöst. [...] Der griechische Verein „Verband Hellenischer Studenten in Graz“ ist auf Grund des Bescheides der SD. für das Land Steiermark, vom 10.4.1970, [...] von nun an berechtigt, die Bezeichnung „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ zu führen.“<sup>511</sup>*

Ein Zeitungsartikel mit dem Titel „Hinaus mit den Spitzeln des Athener Putschistenregimes!“ vom 17. April 1970 in der „Wahrheit“, dem Organ der KPÖ/Steiermark, veranlasste die Behörden, den Vereinsobmann des „Verbandes Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ zu befragen.<sup>512</sup> Die Befragung ergab, dass Dimitrios Papaloukas (General a.D.), der Leiter des Amtes für Auslands Griechen in Athen am 06.04.1970 in Graz im Hotel „Steirerhof“ eingetroffen war, wobei er „vom gesamten Verbindungsrat“ des Verei-

<sup>508</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 41.548-17/68, Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark an das Bundesministerium für Inneres, Wien vom 04.12.1968.

<sup>509</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 41.548-17/68, Aktenvermerk des österreichischen Innenministeriums vom 12.12.1968.

<sup>510</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 25.487-17/69, Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark an das Bundesministerium für Inneres, Wien vom 24.03.1969.

<sup>511</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 28.348-17/70. Hervorhebungen laut Quelle.

<sup>512</sup> Der Artikel wurde im Auftrag des „Vereines Griechischer Studenten und Akademiker in Graz“ gedruckt. (Der Verein besteht heute noch, siehe Vereinsliste im Anhang). Der Zeitungsartikel wendet sich gegen den „Oberst a.D. und Leiter der Abteilung für die Auslands Griechen im Amt des Ministerpräsidenten Papaloukos [sic!]“, welcher am 06. April 1970 griechische Studenten in Graz um sich versammelt habe und „die wenigen Anhänger des Militärregimes“ aufgefordert habe, „den dritten Jahrestag der Machtergreifung der Junta in Griechenland zu feiern“. „[...] Wir sind über die Gerüchte der Juntaleute, daß die österreichische Polizei die Erlaubnis für eine solche Veranstaltung bereits erteilt hat, sehr erstaunt und besorgt; die Erlaubnis zu einer Veranstaltung, in der es gilt, den Jahrestag des Beginns der Unterdrückung des griechischen Volkes und die verbrecherischen Taten der Obristen, die international und zuletzt auch vom Europarat bewiesen und verurteilt wurden, zu feiern. Der Verein Griechischer Studenten und Akademiker in Graz, als repräsentatives Organ der griechischen Studenten, drückt hiemit die Empörung seiner Mitglieder aus, daß im Ausland – und auch in Graz – Juntaagenten solche Feiern unbehindert veranstalten können, die die Bespitzelung der griechischen [sic!] Demokraten loyalisieren. [...]“ (siehe ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 28.348-17/70, Zeitungsartikel aus der „Wahrheit“ vom 17.04.1970).

nes „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ empfangen worden sei. Es sollte den Vereinsfunktionären die Gelegenheit gegeben werden, mit Papaloukas „dringende Probleme (Militäraufschub)“ zu diskutieren. Bei einem Abendessen im Restaurant „Wilder Mann“ sollten die Diskussionen weiter geführt werden. Die Studenten hatten nämlich das Problem, dass ihnen die Reisepässe von der griechischen Botschaft in Wien nicht verlängert wurden.

*„Der Wille des Funktionärs mit den griechischen Studenten zu diskutieren, habe sich bei den Studenten in den Kaffeehäusern der inneren Stadt rasch herumgesprochen, sodaß sich im Verlaufe des Abends in der Restauration „Wilder Mann“ gegen 100 Griechen eingefunden, die Fragen an Papaloukas gestellt haben.“<sup>513</sup>*

Bei der Befragung beanstandete die Grazer Polizeibehörde, dass die Versammlung nicht angemeldet war. Daraufhin argumentierte der Vereinsobmann damit, dass es sich nicht um eine Vereinsversammlung gehandelt habe und dass bei dieser Versammlung nicht nur Vereinsmitglieder des Vereines „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ anwesend waren, sondern auch solche griechischen Studenten, die anderen Vereinen angehörten und die „erst im Laufe des Abends durch Mundpropaganda von der Anwesenheit des Papaloukas und der Diskussion“ erfahren hätten.<sup>514</sup> Schließlich erklärte der Vereinsobmann bei der polizeilichen Befragung, dass der Verein „nicht die Absicht habe, anlässlich des Jahrestages der Machtergreifung durch das Militär (21.4.1967) in Griechenland, hier eine Feier abzuhalten“. Wohl sei aber beabsichtigt, in Graz einen Diskussionsabend abzuhalten, „bei dem Konsul Ailianos über studentische Probleme sprechen“ solle.<sup>515</sup>

Am 25.04.1971 veranstaltete der Verein „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ eine Feier anlässlich des 150. Jahrestages der Befreiung Griechenlands von der türkischen Vorherrschaft.<sup>516</sup> Laut Polizeibericht solle diese Veranstaltung gleichzeitig eine Sympathiekundgebung „für das derzeitige Regime in Griechenland sein“, zum vierten Jahrestag der Machtübernahme durch das Militär.<sup>517</sup>

---

<sup>513</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 28.348-17/70, Aktenvermerk der Bundespolizeidirektion Graz, Staatspolizeiliche Abteilung, vom 17.04.1970.

<sup>514</sup> Ebd., S. 2.

<sup>515</sup> Ebd.

<sup>516</sup> Vgl. ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 26.935-17/71, Schreiben der Bundespolizeidirektion Graz an das Bundesministerium für Inneres, Wien vom 26.04.1971.

<sup>517</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 26.935-17/71, Bericht der Bundespolizeidirektion Graz, Staatspolizeiliche Abteilung vom 26.04.1971.

*„[...] Kurz vor der Eröffnung der Veranstaltung erschienen in der Restauration etwa 30 links-extremistische Personen [...].“<sup>518</sup>*

Da diese „linksextremistischen Personen“ die Veranstaltung vereiteln wollten, wurden „zur Verstärkung der Dienst versehenen Beamten“ drei Funkstreifenwagen zum Veranstaltungsort beordert und „das Objekt“ wurde geräumt.<sup>519</sup> Erst nach der Räumung des Saales konnte die (ordnungsgemäß angemeldete und „somit unter polizeilichem Schutz stehende“) Veranstaltung beginnen.<sup>520</sup>

Für den 08. Mai 1971 meldete der „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ bei der Behörde eine Versammlung an, bei der „der griechische Botschafter in Wien, Menellas ALEXANDRAKIS, der seit 6.5.1971 zum Besuch der Grazer Messe anwesend war, zu den griechischen Studenten sprechen sollte“.<sup>521</sup>

*„Die Versammlung wurde demgemäß zunächst mit einer Zugänglichkeit für alle Grazer griechischen Studenten angemeldet. Nachdem Informationen besagten, daß ein Teil der Studenten griechischer Nationalität die Versammlung für Provokationen und Störungen nützen würden, und nachdem angeblich der veranstaltende Studentenverein das Einvernehmen mit dem Botschafter hergestellt hatte, wurde mittels neuerlicher rechtzeitiger Versammlungsanzeige der Zugang zu dieser Versammlung auf Vereinsmitglieder und persönlich eingeladene Personen beschränkt. [...]“<sup>522</sup>*

In dem Bericht der Bundespolizeidirektion Graz vom 10.05.1971 findet sich auch ein Hinweis auf den „Verein Griechischer Studenten und Akademiker in Graz“. In Bezug auf die oben genannte Veranstaltung berichtet die Bundespolizeidirektion Graz:

*„[...] hatten sich vor dem Hotel Steirerhof 15 Mitglieder des Vereines Griechischer Studenten und Akademiker in Graz“ (einer Parallelorganisation) eingefunden, die von den Versammlungsordnern aber auf die gesetzliche Regelung aufmerksam gemacht wurden. Trotzdem versuchten Einzelne durch die Hotelküche in den Saal zu gelangen, was allerdings durch Ordner und intervenierende Polizeiorgane vereitelt wurde.“<sup>523</sup>*

An den Demonstrationen nahmen auch Österreicher teil:

---

<sup>518</sup> Ebd.

<sup>519</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, Geschäftszahl 26.935-17/71, Bericht der Bundespolizeidirektion Graz, Staatspolizeiliche Abteilung vom 26.04.1971.

<sup>520</sup> Ebd.

<sup>521</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71 (Fernschriftliche Information der Bundespolizeidirektion Graz).

<sup>522</sup> Ebd.

<sup>523</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71 (Fernschriftliche Information der Bundespolizeidirektion Graz). Zum (demokratisch eingestellten) „Verein Griechischer Studenten und Akademiker in Graz“ siehe auch hier, S. 101/Anmerkung 512 und die Vereinsliste im Anhang.

*„[...] erschienen 5 jugendliche Österreicher, die zum Teil bisher bei Veranstaltungen der FÖJ und der „Spartakisten“ aufgefallen sind, mit Transparenten vor dem Hoteleingang. Die Transparente lauteten: „Faschisten raus aus Österreich“, „Schluß mit der Diktatur in Griechenland“, „Weg mit griechischen Folter KZS“ und „Nieder mit der Diktatur in Griechenland“.“<sup>524</sup>*

Bei der Versammlung, die (schließlich) ungestört verlief waren ca. 170 griechische Studenten anwesend.<sup>525</sup>

### **2.2.3.1.3. Griechische Studentenvereine in Leoben**

#### **2.2.3.1.3.1. „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“, bzw. später „Hellas‘ Verein Griechischer Studenten und Akademiker“ (1962 – 1986)**

Am 14.12.1962 wurde beim Bundespolizeikommissariat Leoben um die Genehmigung des Vereins „Hellas“ mit dem Sitz in Leoben angesucht.<sup>526</sup> Die Behörde wies darauf hin, dass der Name des Vereines so beschaffen sein müsse, dass er einen Schluss auf den Vereinszweck zulasse und schlug vor, vor dem Wort „Hellas“ eine entsprechende Bezeichnung wie „Studentenverein“ oder „Studentenvereinigung“ zu setzen.<sup>527</sup> Das österreichische Innenministerium gab der Sicherheitsdirektion für Steiermark bekannt, dass der Tätigkeit des Vereines „ein besonderes Augenmerk zuwenden zu lassen“ sei und über besondere Wahrnehmungen betreffend der Konstituierung und der Mitglieder des Vereinsausschusses zu berichten sei.<sup>528</sup>

Der Verein entschied sich für die Bezeichnung „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“.<sup>529</sup> Laut Statuten, Paragraph 2, war der Zweck des Vereines:

- „a) den neuankommenden Griechischen Studenten das Einleben in die Gemeinschaft zu erleichtern*
- b) Diese in das gesellschaftliche und sportliche Leben einzuführen.*
- c) Die Zusammenarbeit mit Studentischen [sic!] Vereinen in Europa zu pflegen.*
- d) Der Verein ist vollkommen unpolitisch. Die Mitglieder haben sich jeder politischen Tätigkeit innerhalb des Vereines zu enthalten.“<sup>530</sup>*

---

<sup>524</sup> ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71 (Fernschriftliche Information der Bundespolizeidirektion Graz).

<sup>525</sup> Ebd.

<sup>526</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979 und ÖStA/AdR/Inneres/41.935-2A/63, Geschäftszahl 43.768-2A/62.

<sup>527</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Schreiben der Sicherheitsdirektion für Steiermark vom 1. Februar 1963.

<sup>528</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 25.01.1963.

<sup>529</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Vereinssatzungen.

Der Vereinszweck sollte erreicht werden durch

*„die fallweise Abhaltung von Vorträgen und gesellschaftlichen Einladungen, um das Verständnis für unsere Art und Lebensauffassung zu erreichen.“<sup>531</sup>*

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sollte das gesamte Vermögen dem SOS Kinderdorf zufließen.<sup>532</sup> Der Verein „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“ mit dem Sitz in Leoben wurde am 10. April 1963 behördlich genehmigt.<sup>533</sup> Die Konstituierung erfolgte am 09. November 1963.<sup>534</sup>

Von den 35 Griechen, die im Dezember 1964 an der Montanistischen Hochschule in Leoben studierten, waren ca. 25 Mitglied der „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“. <sup>535</sup> Das Bundespolizeikommissariat Leoben hielt in seinem Bericht vom 11.12.1964 fest, dass es bis zum Dezember 1964 unter den griechischen Studenten an der Montanistischen Hochschule Leoben keine Probleme wegen politischer Differenzen gegeben habe.<sup>536</sup> Die in Leoben und Umgebung wohnhaften griechischen Studenten stammten „fast durchwegs aus wohlhabenden griechischen Familien“. Ca. 80% könnten „als politisch rechtsorientiert betrachtet werden“. 20% galten als „politisch indifferent“ und nur „ganz wenige griechische Studenten können als politisch links orientiert angesehen werden“. <sup>537</sup> Am 10.12.1964 zeigten nun zwei griechische Studenten der „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“ beim Bundespolizeikommissariat Leoben an, dass der Obmann seine Stelle niedergelegt habe, da „in letzter Zeit bei diesem Verein entgegen den Statuten Politik betrieben werde“. <sup>538</sup> Den Polizeibeamten gelang es nicht, herauszufinden, ob sich die Politik im Verein für oder gegen das Königreich in Griechenland richtete.<sup>539</sup> Im Bericht heißt es:

*„[...] Den Gefertigten ist aus ihren dienstlichen Wahrnehmungen heraus bekannt, daß sich dieser Verein seit der Gründung immer den Statuten gemäß verhalten hat und es bisher innerhalb der Mitglieder kaum welche Differenzen gegeben hat. Lediglich eine kleine Gruppe griechischer Studenten stand seit eh und je diesem Verein ablehnend gegenüber. Diese kleine*

---

<sup>530</sup> Ebd.

<sup>531</sup> Ebd., § 3.

<sup>532</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Vereinssatzungen, S. 6, § 16.

<sup>533</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Nichtuntersagungsbescheid vom 10.04.1963.

<sup>534</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Schreiben des Bundespolizeikommissariats Leoben an die Sicherheitsdirektion für Steiermark in Graz vom 11.11.1963.

<sup>535</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Bericht des Bundespolizeikommissariats Leoben, Staatspolizeiliche Abteilung vom 11.12.1964.

<sup>536</sup> Ebd.

<sup>537</sup> Ebd.

<sup>538</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Amtsvermerk des Bundespolizeikommissariats Leoben, Staatspolizeiliche Abteilung vom 10.12.1964.

<sup>539</sup> Ebd.



*Minderheit unter den griechischen Studenten wollte sogar Ende 1963 – Anfang 1964 einen eigenen Studentenverein unter der Bezeichnung „Platon“ gründen. Die in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungen haben jedoch eindeutig ergeben, daß diese oppositionelle Gruppe nur deshalb einen eigenen Verein gründen wollte, weil persönliche Differenzen scheinbar unüberwindbar waren. Inzwischen wurde aber die Gründung der Verbindung „Platon“ aufgegeben und besteht vorerst keine Absicht einen solchen Verein zu gründen. [...]*<sup>540</sup>

Die politische Spaltung im Verein „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“ war seit Ende November 1964 darauf zurückzuführen, dass bei einer Versammlung darüber abgestimmt worden war, ob die „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“ dem Verband „EFEE“<sup>541</sup> in Griechenland beitreten solle.<sup>542</sup> Die Mehrheit des Vereins stimmte für den Beitritt zu dieser Organisation, was einige griechische Studenten (auch Nichtmitglieder der „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“) problematisch sahen, da der Verband „EFEE“<sup>543</sup> in Griechenland von linksgerichteten Personen geführt werde. In einer Niederschrift vom 11.12.1964 wurde von einem Studenten folgendes angegeben:

*„[...] Ein Teil der Vereinsmitglieder ist sich noch nicht einmal der Tragweite ihrer Handlungen bewusst, dass sie von linksextremistischen Personen zu politischen Zwecken gegen den eigenen und griechischen Staat beeinflusst werden. Der griechische Verband „EFA“ [sic!] der auch im Ausland versucht tätig zu werden ist [...] eine Gefahr für die derzeitige Regierung in Griechenland, [...].“*<sup>544</sup>

Durch die Zersplitterung des Vereines „Hellas“ in Leoben wurde ein ungesundes Klima unter den griechischen Landsleuten befürchtet.<sup>545</sup> Da es bei einer „derartigen Abstimmung unter den griechischen Studenten in Graz“ schon „zu Tätlichkeiten gekommen“ sei, „sodass die Polizei in Graz intervenieren musste“, sollten „gleiche Ausschreitungen in Leoben ver-

---

<sup>540</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Bericht des Bundespolizeikommissariats Leoben, Staatspolizeiliche Abteilung vom 11.12.1964. Zum Verein „Platon“ siehe hier, S. 119.

<sup>541</sup> EFEE - Ethniki Foititiki Enosi Ellados (ΕΦΕΕ – Εθνική Φοιτητική Ένωση Ελλάδος); in der Quelle (StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Niederschrift beim Bundespolizeikommissariat Leoben vom 11.12.1964 wurde die falsche Abkürzung „EFA“ verwendet. In einer anderen Niederschrift wurde der Verband mit der ebenfalls falschen Abkürzung „EEFE“ bezeichnet. Es handele sich dabei um die „Nationale griechische Studentenverbindung“ in Athen, welche „erst seit kurzer Zeit“ bestehe und „sehr radikal“ sei. „Die meisten Führer dieser griech. Studentenverbindung [sic!] gehören dem äussersten linken Flügel an. [...]“ (StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Niederschrift beim Bundespolizeikommissariat Leoben vom 11.12.1964, 13.00 Uhr). Weiters hieß es in dieser Niederschrift, dass dasjenige Mitglied, das den Antrag zur Zusammenarbeit mit dieser Organisation gestellt habe, das Abzeichen der „Nationalen griechische Studentenverbindung“ trage, welches rechteckig sei und auf blauem Grund die Buchstaben EEFE [sic!] in weißer Farbe trage.

<sup>542</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Niederschrift beim Bundespolizeikommissariat Leoben vom 11.12.1964.

<sup>543</sup> In der Quelle (StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Niederschrift beim Bundespolizeikommissariat Leoben vom 11.12.1964 wurde die falsche Abkürzung „EFA“ verwendet.

<sup>544</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Niederschrift beim Bundespolizeikommissariat Leoben vom 11.12.1964. Die richtige Abkürzung statt EFA lautet EFEE.

<sup>545</sup> Ebd.

mieden werden.“<sup>546</sup> Von den 35 Leobner griechischen Studenten hätten mindestens 20 den aufrichtigen Wunsch in Leoben ohne Politik zu studieren und zu leben.<sup>547</sup>

Der Obmann des Vereines „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“ erläuterte, dass es sich bei dem „Verein der Nationalen Union der Griechischen Studenten“ mit dem Sitz in Athen, Griechenland, um eine Organisation handle, die „erst im Aufbau begriffen“ sei und „in Zukunft ähnlich der Österreichischen Hochschülerschaft wirken“ solle. Weiters äußerte der Obmann die ausdrückliche Vermutung, dass „die Führer dieser Union linksorientiert wären“.<sup>548</sup> Der „Anschluss an die Griechische Union der Studenten (Kurzbezeichnung: EFEE)“ könne frühestens 1965 erfolgen, da „die Frist zur Anmeldung in Athen bereits abgelaufen sei.“<sup>549</sup> Der Obmann bestätigte weiters, dass „der Wiener und Grazer Verein der griechischen Studenten bereits den Anschluss vollzogen“ hätten, und dass es in Wien und Graz diesbezüglich keine Schwierigkeiten gegeben haben soll.<sup>550</sup>

Da es der „Studentenvereinigung ‚Hellas‘“ mit dem Sitz in Leoben den Satzungen zufolge gestattet war, mit studentischen Vereinigungen in Europa zusammenzuarbeiten, stellten diese Vorkommnisse für die österreichische Behörde auch kein Problem dar. Weiters konnte bei der Mitgliederversammlung des Vereines vom 16.12.1964, „zu der alle an der Montanistischen Hochschule in Leoben inskribierten Studenten geladen wurden“ und auch „alle Griechen (ca. 40)“ erschienen waren, „der Friede wieder hergestellt werden“.<sup>551</sup>

In den folgenden Jahren wurden keine Auffälligkeiten des Vereins mehr behördlich festgestellt. Im Juli bzw. Juni 1974 wurde bei einer Vollversammlung beschlossen, dass der Verein umbenannt werden sollte.<sup>552</sup> Der neue Name lautete gemäß § 1 der neuen Statuten: **„Hellas‘ Verein griechischer Studenten und Akademiker.“** Die neuen Statuten wurden am 10. Juli 1974 behördlich genehmigt.<sup>553</sup>

Am 04. März 1986 löste sich der Verein **„Hellas‘ Verein griechischer Studenten und Akademiker“** mit dem Sitz in Leoben bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

---

<sup>546</sup> Ebd., S. 2.

<sup>547</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Niederschrift beim Bundespolizeikommissariat Leoben vom 11.12.1964, 13.00 Uhr.

<sup>548</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Niederschrift beim Bundespolizeikommissariat Leoben vom 15.12.1964, 09.00 Uhr.

<sup>549</sup> Ebd.

<sup>550</sup> Ebd.

<sup>551</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Bericht des Bundespolizeikommissariats Leoben vom 21.12.1964.

<sup>552</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Schreiben des Vereins an das Bundespolizeikommissariat vom 14.06.1974. Die Versammlung dürfte wohl eher am 05. Juni 1974 stattgefunden haben.

<sup>553</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Nichtuntersagungsbescheid vom 10. Juli 1974.

mit Zweidrittel-Mehrheit freiwillig auf.<sup>554</sup> Die behördliche Löschung erfolgte am 05. Mai 1986.<sup>555</sup>

### **2.2.3.1.3.2. „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker der Montanistischen Hochschule Leoben (V.H.S.A.M.H.L.)“ (1970 – ?)**

Im Dezember 1970 wurde der „**Verband Hellenischer Studenten und Akademiker der Montanistischen Hochschule Leoben (V.H.S.A.M.H.L.)**“ mit dem Sitz in Leoben gegründet.<sup>556</sup> Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark berichtete dem Bundesministerium für Inneres in Wien

*„[...] daß ein namentlich gleichlautender Verein, jedoch mit dem Sitz in Graz, mit Bescheid der ho. Sicherheitsdirektion vom 8.1.1969, [...] nicht untersagt wurde. Nachdem der oben genannte Verein mit dem Sitz in Leoben dieselben Statuten wie der Grazer Verein eingereicht hat und diese lediglich geringfügige Änderungen, bezogen auf den Sitz in Leoben aufweisen, ist von ha. beabsichtigt, den Verein nicht zu untersagen.[...]“<sup>557</sup>*

Bei dem genannten Grazer Verein, der die gleichen Statuten wie der „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker der Montanistischen Hochschule Leoben (V.H.S.A.M.H.L.)“ aufwies, handelt es sich um den „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“<sup>558</sup> aus dem Jahr 1970. Das österreichische Innenministerium vermerkte im Vereinsakt am 14. Jänner 1971:

*„Die [...] angeführten Proponenten sind ho. bereits vorgemerkt. Sie gelten als Anhänger der griechischen Militärregierung.[...]“<sup>559</sup>*

Der Verein konstituierte sich am 26. Februar 1971.<sup>560</sup> Am 23. Juni 1971 wandte sich das Bundespolizeikommissariat Leoben „mit dem Ersuchen um Weisung“ an das österreichische Innenministerium, da für den 23.06.1971 ein Besuch des griechischen Botschafters in Öster-

---

<sup>554</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, Schreiben des Vereins an die Bundespolizeidirektion vom 05.03.1986.

<sup>555</sup> StmkLA, SD-Ver-0065-1979, letztes Blatt (Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 05.05.1986).

<sup>556</sup> ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71, Geschäftszahl 42.082-17/70, Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 17. Dezember 1970.

<sup>557</sup> Ebd. Hervorhebung lt. Quelle.

<sup>558</sup> Siehe hier, S. 100–103.

<sup>559</sup> ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71, Geschäftszahl 42.082-17/70.

<sup>560</sup> ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71, Geschäftszahl 23.456-17/71, Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark an das Bundesministerium für Inneres in Wien vom 05.03.1971.

reich beim Rektor der Montanistischen Hochschule geplant war.<sup>561</sup> Am Abend desselben Tages sollte „für regierungstreue griechische Studenten (Verband hellenischer Studenten und Akademiker)“ ein Studentenheim eröffnet werden. Bei dieser Eröffnung sollte der griechische Botschafter ebenfalls anwesend sein. Auch der Obmann der oppositionellen griechischen Studenten war zu der Eröffnung eingeladen worden.<sup>562</sup> Im Akt des österreichischen Innenministeriums heißt es weiter:

*„Der Verband sozialistischer Studenten will Flugblätter verteilen, deren Inhalt sich nicht gegen den Botschafter, sondern gegen das Regime in Griechenland richtet. Die Flugblätter haben folgenden Inhalt:*

*„Nieder mit Faschismus. Seit 4 Jahren wird Griechenland durch die Militärjunta terrorisiert. An der Tagesordnung stehen:*

- 1. Massenverhaftung politisch Andersdenkender*
- 2. Folterungen*
- 3. Hinrichtungen.*

*Der Verband hellenischer Studenten und Akademiker unterstützt dieses Regime aus opportunistischen Gründen. Sind Sie der Meinung, daß man einem solchen Verband die Referenz erweisen sollte?“<sup>563</sup>*

Das Bundespolizeikommissariat Leoben ersuchte das Bundesministerium für Inneres um Weisung, ob die Flugblattaktion des VSStÖ unterbunden werden sollte. Es erging jedoch die Weisung, dass „der Vorgang“ nur zu beobachten wäre, „aber, so lange keine anderen gesetzlichen Vorschriften verletzt würden, gegen das Verteilen der Flugblätter nichts unternommen“ werden solle.<sup>564</sup>

Das Bundespolizeikommissariat Leoben berichtete dem Bundesministerium für Inneres am 24.06.1971, dass es dem am 29.01.1971 neugebildeten „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker der Montanistischen Hochschule Leoben“ mit Unterstützung der griechischen Botschaft in Wien in kurzer Zeit gelungen sei, in Leoben ein eigenes Vereinsheim (bestehend aus drei Räumen) für die regimetreuen griechischen Studenten einzurichten.<sup>565</sup> Das Bundespolizeikommissariat berichtet weiter:

*„Der regimetreue Verband Hellenischer Studenten zählte bei seiner Gründung 7 Mitglieder und hat sich die Zahl inzwischen vervielfacht. Bemerkenswert erscheint, daß sich besonders länger studierende Griechen und solche, die knapp vor den Abschlußprüfungen stehen um die Mitgliedschaft bewerben damit sie unbehellig in ihre Heimat zurückkehren können.“<sup>566</sup>*

---

<sup>561</sup> ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71.

<sup>562</sup> ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71.

<sup>563</sup> Ebd.

<sup>564</sup> Ebd.

<sup>565</sup> ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71, Schreiben vom 24.06.1971.

<sup>566</sup> Ebd.

Der in Graz ansässige griechisch-orthodoxe Studentenpfarrer, Archimandrit Agathagelos Papageorgiou, welcher auch allwöchentlich für die griechisch-orthodoxen Studenten in Leoben einen Gottesdienst hielt, nahm die Weihe des neuen Studentenheimes vor.<sup>567</sup> Das Bundespolizeikommissariat Leoben konstatierte weiter:

*„Die vor dem Heim am 23.6.71, abends, vom VSStÖ durchgeführte Flugblattaktion ist zweifelsohne von Funktionären des regimefeindlichen Studentenvereines „HELLAS“<sup>568</sup> angezettelt worden.“<sup>569</sup>*

Zur Heimeröffnung waren vom Veranstalter auch die Österreichische Hochschülerschaft, alle in Leoben ansässigen „Studentenverbindungen“ und die Mitglieder des Vereins „HELLAS“ eingeladen worden, wobei letztere eine ziemlich unflätige schriftliche Absage erteilt hätten.<sup>570</sup>

## **2.2.3.1.4. Griechische Studentenvereine in Innsbruck**

### **2.2.3.1.4.1. „Verein griechischer Studenten“ mit dem Sitz in Innsbruck (1955 - 1975)**

Der „Verein griechischer Studenten“ mit dem Sitz in Innsbruck wurde am 15.06.1955 gebildet.<sup>571</sup> Er dürfte bis zum 24.04.1975 bestanden haben.<sup>572</sup> Diesem Verein stand ab 1967 das Militärregime in Griechenland feindlich gesinnt gegenüber, im Gegensatz zum Verein „Nationale Union hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“, der seit Dezember 1968 existierte und der vom österreichischen Innenministerium als „regimefreundlich eingestellt“ bezeichnet wurde.<sup>573</sup> Diese beiden Vereine, der „Verein griechischer Studenten“ und der Verein „Nationale Union hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“,

---

<sup>567</sup> ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71, Schreiben des Bundespolizeikommissariats Leoben vom 24.06.1971.

<sup>568</sup> Zum Verein „HELLAS“ siehe hier, S. 104–107.

<sup>569</sup> ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71, Schreiben des Bundespolizeikommissariats Leoben vom 24.06.1971. Hervorhebungen lt. Quelle.

<sup>570</sup> Ebd., S. 2.

<sup>571</sup> Siehe ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70 „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“, Aktenvermerk Umschlaginnenseite. Zum „Verein griechischer Studenten“ mit dem Sitz in Innsbruck existiert ein Akt im Tiroler Landesarchiv (Signatur SID-Verein 2004/040). Ich danke an dieser Stelle Herrn Dr. Ronald Bacher vom Tiroler Landesarchiv für seine telefonische Auskunft vom 29.05.2012.

<sup>572</sup> Vgl. ebd.

<sup>573</sup> Siehe ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70 „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“, Aktenvermerk Umschlaginnenseiten.

sollten fusioniert werden. Das österreichische Innenministerium hielt zu diesem Thema im Vereinsakt fest:

*„Am 12. 10. 1970 hielt sich der griechische Botschafter in Österreich zusammen mit Generalkonsul Papas aus Salzburg in Innsbruck auf, um über den Zusammenschluß der [...] genannten griechischen Studentenvereine zu konferieren. Vom Botschafter wurde den Studenten mitgeteilt, die Athener Regierung fordere dringlich die Fusionierung und man bei Nichterfüllung dieser Forderung mit Druckmitteln rechnen müsse. Der Athener Regierung sei wohl bekannt, daß es insbesondere im „Verein griechischer Studenten Innsbruck“ Gegner dieser Fusionierung gebe. Es gehe nun darum, diese Vereinsmitglieder zu überzeugen, daß nur ein regierungstreuer Verein für die griechischen Studenten Vorteile bringe.“<sup>574</sup>*

Am 30.10.1970 fand eine Generalversammlung des „Vereines Griechischer Studenten“ statt, an welcher 25 Mitglieder teilnahmen. Bei dieser Versammlung sollte u.a. über die Fusionierung der beiden Studentenvereine abgestimmt werden, bzw. darüber, ob der eigene Verein aufgelöst werden solle. Im Vereinsakt des österreichischen Innenministeriums ist zu dieser Generalversammlung noch folgendes vermerkt:

*„Der Präsident des Vereines [...] berichtete der Versammlung, er sei vor kurzem in Athen gewesen und habe mit dem zuständigen General für die Studenten in Europa eine Aussprache gehabt. Dieser General habe ihm dringend geraten, dafür Sorge zu tragen, daß beide Vereine in Innsbruck aufgelöst werden und dann ein Studentenverein gegründet werde, dem alle griechischen Studenten angehören sollten. Aus seinen Schilderungen war zu entnehmen, daß man versucht hatte, ihn unter Druck zu setzen und ihm Sanktionen angedroht hat.“<sup>575</sup>*

Bei der Generalversammlung plädierte folglich der Präsident des Vereines für eine Einigung unter den in Innsbruck wohnenden Studenten und dafür, alle „in einen Verein zu bringen“.<sup>576</sup> In einer anschließenden Diskussion wurde betont, dass man sich unter keinen Umständen einem Diktat beugen wolle und dass es unerhört sei, „in einer Vereins Sache von höchster Stelle Direktiven zu erhalten“. Nachdem nach dieser Diskussion ein neuer Vorstand gewählt worden war, versprach der neue Präsident, „die Arbeit so wie bisher fortzusetzen“. Unter seiner Führung werde nur nach demokratischen Regeln gehandelt.

---

<sup>574</sup> ÖStA/AdR/Inneres/29.349-17/70, die Information stammt von einem Bericht der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 04.11.1970.

<sup>575</sup> ÖStA/AdR/Inneres/29.349-17/70, die Information stammt von einem Bericht der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 04.11.1970.

<sup>576</sup> Ebd.

*„Nach einer weiteren Diskussion wurde in einer geheimen Wahl darüber abgestimmt, ob nun der Verein aufgelöst werden solle oder nicht. Von den 25 abgegebenen Stimmen waren 19 gegen und 6 für eine Auflösung. Somit bleibt der Verein bestehen.“<sup>577</sup>*

#### **2.2.3.1.4.2. „Athene‘ Griechischer akademischer kultureller Klub“ mit dem Sitz in Innsbruck (1959 – ?)**

Am 11. Mai 1959 berichtete die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol dem österreichischen Innenministerium, dass

*„sich innerhalb des bereits genehmigten Vereines der griechischen Studenten in Tirol ein Griechischer akademischer kultureller Klub mit dem Namen ‚Athene‘, mit dem Sitz in Innsbruck, gegründet hat. Zweck dieses Klubs ist der kulturelle Austausch zwischen Österreich und Griechenland.“<sup>578</sup>*

Der Verein **„Athene‘ Griechischer akademischer kultureller Klub“** wurde am 11. Mai 1959 auch behördlich genehmigt.<sup>579</sup> Der Proponent des Vereines war der ehemalige (bis 1958) Präsident bzw. Vizepräsident des „Vereines griechischer Studenten“ mit dem Sitz in Innsbruck.<sup>580</sup> Die konstituierende Generalversammlung des Vereines „Athene‘ Griechischer akademischer kultureller Klub“ fand am 25. Mai 1960 statt.<sup>581</sup>

#### **2.2.3.1.4.3. „Nationale Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ (1968 – ?)**

Beim Verein **„Nationale Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“** handelt es sich laut dem österreichischen Innenministerium um einen „regimefreundlich eingestellten Studentenverein“, also um einen der Militärregierung in Athen nahestehenden Verein.<sup>582</sup> Dieser hatte sich im Dezember 1968 gebildet. Als Proponent war ein ehemaliger

---

<sup>577</sup> Ebd. Hervorhebung lt. Quelle.

<sup>578</sup> ÖStA/AdR/Inneres/33.385-2A/60, Geschäftszahl 69.939-2A/59, Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol an das Bundesministerium für Inneres, Wien vom 11.05.1959.

<sup>579</sup> Siehe ebd. Lt. ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70 „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“, Aktenvermerk Umschlaginnenseite, wurde der Verein „Athene‘ Griechischer akademischer kultureller Klub“ am 09.05.1959 gebildet.

<sup>580</sup> ÖStA/AdR/Inneres/29.349-17/70, Geschäftszahl 98.807-2A/59, Aktenvermerk vom 28.07.1959.

<sup>581</sup> ÖStA/AdR/Inneres/33.385-2A/60.

<sup>582</sup> Siehe ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70 „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“, Aktenvermerk Umschlaginnenseiten. Im Österreichischen Staatsarchiv ist kein eigener Akt für den Verein „Nationale Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ vorhanden. Es gibt aber einen Vereinsakt im Tiroler Landesarchiv unter der Signatur SID-Verein 1123/024.

Obmann des „Vereins griechischer Studenten“ in Innsbruck aufgetreten.<sup>583</sup> Die konstituierende Generalversammlung fand am 05.02.1969 statt. Die „Nationale Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ war ab Mai 1969 auch Teil des Vereins „Föderation Hellenischer Studentenverbände in Österreich (F.H.S.V.Ö.).“<sup>584</sup>

Wie in Kapitel 2.2.3.1.4.1. erwähnt, sollten aufgrund der Forderung der griechischen Militärregierung in Athen die Vereine „Verein griechischer Studenten“ und „Nationale Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ fusioniert werden. Am 05.05.1970 fand in Innsbruck eine Diskussion zwischen Mitgliedern beider Vereine statt. Es sollte auch über die beabsichtigte Fusionierung abgestimmt werden. Schließlich wurde ein Proponentenkomitee für den neu zu gründenden Gesamtverein gewählt.<sup>585</sup> Die Bundespolizeidirektion Innsbruck berichtete dem österreichischen Innenministerium am 27.05.1970 weiter:

*„Die Mitglieder dieses Komitees setzen sich ausschließlich aus Angehörigen des nationalen Vereines „Nationale Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ zusammen. Dieses Komitee soll innerhalb kürzester Zeit die Statuten ausarbeiten und Anfang Juni 1970 die Statuten bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol einreichen. Angeblich wurde vereinbart, bei Konstituierung des neuen Vereines gleichzeitig die bisher bestandenen Vereine aufzulösen. Sämtliche Mitglieder der beiden Vereine sollen dann in den neu zu gründenden-Verein übergeführt werden.[...]“<sup>586</sup>*

Der neue Verein wurde im November 1970 gebildet. Es handelt sich dabei um den im nächsten Kapitel beschriebenen „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“.<sup>587</sup>

#### **2.2.3.1.4.4. „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ (1970 – 1977 ?)**

Die Bildung dieses Vereins war – wie schon in den vorhergehenden Kapiteln erwähnt – das Ergebnis der Vorgabe der Militärregierung in Griechenland, einen regierungstreuen Verein zu schaffen, in welchem alle griechischen Studenten Innsbrucks zusammengefasst werden sollten.<sup>588</sup> Schon im April 1970 führte der Leiter des Amtes für Auslandsgriechen in Athen,

---

<sup>583</sup> Siehe ÖStA/AdR/Inneres/30.810-17/69 [„Föderation Hellenischer Studentenverbände in Österreich (F.H.S.V.Ö.)], Umschlaginnenseite.

<sup>584</sup> ÖStA/AdR/Inneres/24.002-17/71, Geschäftszahl 30.810-17/69.

<sup>585</sup> ÖStA/AdR/Inneres/29.349-17/70.

<sup>586</sup> Ebd. (Ablichtung des Berichtes der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 27.05.1970).

<sup>587</sup> Siehe ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70, Geschäftszahl 40.767-17/70.

<sup>588</sup> ÖStA/AdR/Inneres/29.349-17/70. Zum Verein „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ existiert auch ein Akt im Tiroler Landesarchiv (Signatur SID-Verein-1209/025).



Papaloukas (General a.D.), mit den Vorständen jener Studentenvereine in Graz und Innsbruck, die der griechischen Militärregierung nahestanden, Gespräche. Dabei betonte er, dass er sich erwarte, dass alle griechischen Studenten dem neuen Verein beitreten werden und kündigte an, „dass für Außenseiter und Saboteure hinsichtlich der Verlängerung ihrer Reisepässe Schwierigkeiten entstehen würden“.<sup>589</sup> Zusätzlich zu diesen Informationen vermerkte das österreichische Innenministerium im Vereinsakt:

*„Die griechische Botschaft zeigt an der Auflösung beider Vereine [dem ‚Verein griechischer Studenten‘ in Innsbruck und der ‚Nationalen Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck‘, Anm.] und am Überwechseln dieser griechischen Studenten in den neugegründeten Verein ‚Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck‘ offensichtliches Interesse.“<sup>590</sup>*

Die Proponenten des Vereins **„Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“** stammten allesamt aus dem ebenfalls „regimefreundlich eingestellten“ Verein „Nationale Union Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“.<sup>591</sup>

Am 13.11.1970 legte die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol dem österreichischen Innenministerium ein Statutenexemplar des in Bildung begriffenen Vereins „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ vor. Das Ministerium fasste folgenden Sachverhalt zusammen:

*„[...] Der Verein, der Mitglieder [sic!] eines Bundes griechischer Studentenvereine in Österreich ist, erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol und bezweckt nach [sic!] Art. 2 der Statuten im Rahmen der Gesetze:*

- a) die engere Bindung der kollegialen Beziehungen und den Ausbau der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern, sowie die Stärkung der Bindungen derselben mit den Kollegen in Griechenland und im Ausland.*
- b) die Begegnung und Förderung der jeweilig auftauchenden studentischen Probleme.*
- c) die Pflege der griechisch-österreichischen kulturellen Beziehungen und die Konsolidierung der Freundschaft zwischen beiden Völkern.*
- d) Die Pflege der geistigen Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern.*
- e) Die Vertretung der in Innsbruck studierenden griechischen Vereinsmitglieder.*
- f) Die Bewahrung der Mitglieder vor Handlungen, die der in Österreich geltenden Rechtsordnung und den Prinzipien der freien Welt zuwiderlaufen.“*

*Der Verein ist nach seinen Statuten nicht auf materielle Vorteile seiner Mitglieder bedacht, wird die Gesetze Österreichs achten, nie die griechische Rechtsordnung übertreten und sich jeder politischen Tätigkeit fernhalten. Die offizielle Sprache des Vereines ist die deutsche und die griechische Sprache.*

---

<sup>589</sup> ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70, hintere Umschlaginnenseite und 1. Einlageblatt.

<sup>590</sup> ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70, 1. Einlageblatt, S. 2.

<sup>591</sup> ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70, Geschäftszahl 40.767-17/70, Umschlaginnenseiten.

*Nach Art. 10 der Statuten sind ordentliche Mitglieder alle griechischen Studenten, die an höheren Schulen im Bundesland Tirol immatrikuliert sind, sowie beschäftigte Akademiker fremder Staatsbürgerschaft, aber griechischer Nationalität.[...]“<sup>592</sup>*

Am 11.12.1970 wurde in Innsbruck durch die „Aktion Innsbruck, unabhängiger österreichischer Studentenverein“ ein offener Brief an die österreichischen Regierungsmitglieder in Form von Flugblättern verteilt. In diesem offenen Brief wurde die österreichische Bundesregierung aufgefordert, wegen der Verletzung österreichischen Rechts und des Missbrauchs des diplomatischen Status durch den griechischen Botschafter „scharfen Protest“ bei der griechischen Regierung einzulegen und die Statuten des neuen „Verbandes Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ wegen antidemokratischer Betätigung nicht zu genehmigen. In dem Brief heißt es u.a.:

*„[...]Auf Druck der griechischen Regierung hin, verbunden mit der Drohung, Sanktionen gegen Familienangehörige in Griechenland durchzuführen, wurde der „Verein griechischer Studenten“ stillgelegt. Dabei wurden Methoden verwendet, die an die Zeiten diktatorischer Regimes [sic!] in Österreich stark erinnern und außerdem österreichisches Recht verletzen. Ohne Meldung bei der Vereinsbehörde hielt z.B. Vizegeneral Dim. Papaloukan [sic!] im Frühjahr 1970 eine Versammlung in Innsbruck ab, bei der er die Auflösung des unliebsamen Vereins forderte und mit Sanktionen drohte. Einige Zeit später wurde der Vorstand dieses Vereins nach Salzburg zitiert, wo der gleiche ‚Wunsch‘ sowie die gleichen Drohungen von Konsul Papas und Botschafter Triantafykalos wiederholt wurden. [...]“<sup>593</sup>*

Vom österreichischen Bundesministerium für Inneres wurde u.a. festgestellt:

*„[...]Die Auseinandersetzungen zwischen den griechischen Studenten und ihrer Regierung sind eine innerstaatliche griechische Angelegenheit. Aufgabe der österreichischen Sicherheitsbehörden kann es nur sein, die in Österreich aufhältigen griechischen Staatsangehörigen vor Übergriffen zu schützen.[...]“<sup>594</sup>*

Auf die weitere Entwicklung der Innsbrucker Studentenvereine kann im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht eingegangen werden. Das Aktenmaterial im Tiroler Landesarchiv würde hier sicher noch weitere Einblicke geben.

---

<sup>592</sup> ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70, Geschäftszahl 40.767-17/70, Hervorhebung laut Quelle.

<sup>593</sup> Vgl. die Fernschrift vom 11.12.1970 der Sicherheitsdirektion Tirol an das Bundesministerium für Inneres und das Schreiben des Sekretariats des Bundesministers für Inneres an den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit vom 05.12.197 (ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70). Die Flugblattaktion, die vom Innenministerium mit „üblichen Beschwerden einer kommunistischen Gruppe“ gleichgesetzt wurde, war auch in Wien und anderen Landeshauptstädten durchgeführt worden (siehe ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70, Stellungnahme vom 21.1.1971).

<sup>594</sup> ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70, Bundesministerium für Inneres (Abteilung 17), Information vom 20.05.1970.

### 2.2.3.2. „Verein Griechischer Demokraten in Österreich“ 1962 – 1982

Beim „Verein Griechischer Demokraten in Österreich“ handelte es sich um den Nachfolgeverein des „Griechisch-antifaschistischen Komiteés Wien“<sup>595</sup>. Nachdem letzteres 1955 aufgelöst worden war, beschlossen ehemalige Mitglieder desselben 1962 eine neue Organisation in Österreich zu gründen, welche „eine erste Parteizelle der KKE“ darstellen sollte.<sup>596</sup> Sechzehn Proponenten, darunter Konstantin Lithoxopoulos und einige andere ehemalige Funktionäre des „Griechisch-antifaschistischen Komiteés Wien“, die teilweise auch KPÖ-Mitglieder waren, reichten im April 1962 die Statuten zur Genehmigung bei der Behörde ein. Als Zweck und Ziel des Vereines wurde in den Statuten festgelegt:

„ [...]

a) Die Pflege des Kontaktes zwischen allen in Österreich lebenden Griechen.

b) Die engere Fühlungnahme der österreichischen und griechischen Kultur.

c) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem österreichischen und griechischen Volke für Frieden und gegenseitige Verständigung der Völker.“<sup>597</sup>

Die Bundespolizeidirektion Wien bemerkte:

„[...] daß es sich um eine Organisation von Griechen handelt, die zum Großteil nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Würde ein derartiger Verein eine politische Tätigkeit ausüben, könnten dadurch unter Umständen die Beziehungen Österreichs zu Griechenland gestört werden.“<sup>598</sup>

Der „Verein Griechischer Demokraten in Österreich“ wurde schließlich am 14. Mai 1962 genehmigt.<sup>599</sup> Zunächst war es dem neugegründeten Verein ein Anliegen, sich den Studenten anzunähern, die sich zu jener Zeit in Wien und Graz befanden.<sup>600</sup> Diese Annäherung wurde aber nicht erwidert. Die Angst vor Erfassung durch die Sicherheitsbehörden, Unterdrückung und Aberkennung der griechischen Staatsangehörigkeit, nötigte die Studenten, einigen Abstand zu halten.<sup>601</sup>

---

<sup>595</sup> Siehe hier, S. 65–73.

<sup>596</sup> Siehe Lithoxopoulos, *Oi drómoi της οδύνης*, 100.

<sup>597</sup> ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/X-1624, „Satzungen des Vereines Griechischer Demokraten in Österreich“ (Hervorhebung durch die Behörde).

<sup>598</sup> ÖStA/a.a.O./Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien an die Sicherheitsdirektion Wien vom 24. April 1962.

<sup>599</sup> ÖStA/a.a.O./Nichtuntersagungsbescheid vom 14. Mai 1962.

<sup>600</sup> Siehe Lithoxopoulos, *Oi drómoi της οδύνης*, 100.

<sup>601</sup> Ebd.

Im Juni 1964 hatte der Verein (wie bei seiner Gründung) ca. 120 Mitglieder, welche in der Mehrzahl aus griechischen Arbeitern bestanden.<sup>602</sup> Im Februar 1965 waren es nur noch 30 Mitglieder. Laut Bericht der Polizeidirektion Wien sei der Schwund der Mitgliederanzahl angeblich darauf zurückzuführen, dass die meisten Mitglieder der Meinung waren, „dass der Vereinsvorstand kommunistische Ziele verfolge, damit aber nicht einverstanden waren und deshalb ihre Mitgliedschaft zurückzogen“.<sup>603</sup>

Die Tätigkeiten des „Vereins Griechischer Demokraten in Österreich“ erstreckten sich u.a. auf die Abhaltung von Gedenkfeiern im ehemaligen KZ Mauthausen in den Jahren 1964, 1965 und 1966 für die dort während der NS-Zeit hingerichteten Griechen sowie auf eine Kranzniederlegung im April 1965 in Krems/Donau.<sup>604</sup> Während der Mauthausenfeier vom 9. Mai 1965 wurden von Mitgliedern des „Vereines Griechischer Demokraten in Österreich“ Unterschriften gesammelt, mit denen sie die Freilassung von 88 in Griechenland aus politischen Gründen Inhaftierten erreichen wollten. Dazu wurde auch ein Flugblatt verteilt. Diese Handlungen stellten für die österreichische Behörde eine durch die Vereinsstatuten nicht gedeckte politische Tätigkeit dar.<sup>605</sup> In der Folge wurde dem Verein sowie den Funktionären seitens der Behörde „ein besonderes Augenmerk gewidmet“, was dazu führte, dass der damalige Obmann des Vereins von der Polizeidirektion Wien befragt wurde und darüber belehrt wurde, dass jede politische Tätigkeit innerhalb des Vereins zu unterlassen sei.<sup>606</sup>

Der „Verein Griechischer Demokraten in Österreich“ gab auch eine Zeitschrift heraus. Diese Vereinszeitschrift mit dem Namen „Rigas“, die auch nach Amerika und Australien versendet wurde, war das „Fundament“ des Vereins.<sup>607</sup>

Am 21. April 1967 führte die Militärjunta in Griechenland ihren Putsch durch. Drei bzw. sieben Tage später (am 24.4. und am 28.4.1967) wurden in der Umgebung und vor der griechischen Botschaft in Wien aufgrund der Ereignisse in Griechenland Demonstrationen durchgeführt. An diesen Demonstrationen nahm der „Verein Griechischer Demokraten in Österreich“ teil, wie auch der „Griechische Studentenverein in Wien“.<sup>608</sup>

---

<sup>602</sup> ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/X-1624, Vgl. die Berichte der Polizeidirektion Wien vom 27.6.1964 und 7.2.1965.

<sup>603</sup> ÖStA/a.a.O./Bericht vom „7.II.1965“

<sup>604</sup> ÖStA /a.a.O./Bericht der Polieidirektion Wien vom 08.07.1965. Zur „Kremser Hasenjagd“, dem blutigen Massaker von Krems-Stein vom April 1945, bei dem hunderte Menschen, darunter sehr viele Griechen erschossen wurden, vgl. hier S. 72, Anmerkung 356.

<sup>605</sup> ÖStA /a.a.O./Z – A 90.057/65 und Flugblatt des „Vereines Griechischer Demokraten in Österreich“

<sup>606</sup> ÖStA/a.a.O./Bericht der Polizeidirektion Wien vom 18.8.1965 und Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien vom 10.9.1965.

<sup>607</sup> Siehe Lithoxopoulos, Οι δρόμοι της οδύνης, 101. Die Zeitschrift aus den Jahren 1963 - 1968 liegt in der Österreichischen Nationalbibliothek auf (Signaturen 991.902-C und 2-9.12.13).

<sup>608</sup> ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/X-1624, Bericht der Bundespolizeidirektion Wien vom 7.6.1967.

Am 15.10.1982 löste sich der Verein freiwillig auf. Der Vorstand, dessen Vorsitzender zu dieser Zeit Kostas Lithoxopoulos war, hat den Mitgliedern empfohlen, dem „Sozial-Kulturellen Verein der Griechischen Gemeinde Wiens und Umgebung“ beizutreten.<sup>609</sup>

### **2.2.3.3. Andere Vereine, die bis 1974 gegründet wurden**

#### **2.2.3.3.1. „Arbeitsgemeinschaft griechischer Maschinenwesenstudenten“, Graz (1963 – 1965)**

Der Verein „Arbeitsgemeinschaft griechischer Maschinenwesenstudenten“ mit dem Sitz in Graz existierte vom 9.5.1963 bis 9.11.1965. Der Verein richtete sich an griechische Studenten der „Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik“ sowie an griechische Studenten „anderer Fakultäten, die an der Anschaffung der von der Arbeitsgemeinschaft herausgegebenen Skripten oder an der Benützung ihrer Bibliothek interessiert waren“. Neben den beiden genannten Kategorien konnten auch Absolventen der Technischen Hochschule Graz Mitglied werden, die sich bereit erklärten, die Arbeitsgemeinschaft zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Der Verein „Arbeitsgemeinschaft griechischer Maschinenwesenstudenten“ löste sich am 9.11.1965 freiwillig auf.<sup>610</sup>

#### **2.2.3.3.2. „Verbindung Hellenischer Mediziner ‚Hippokrates‘ Graz“ (1965 – 1981)**

Der Verein „Verbindung Hellenischer Mediziner ‚Hippokrates‘ Graz“ existierte in behördlich genehmigter Form von November 1965 bis Dezember 1981. Laut „Satzung“ war der Zweck und das Ziel der „Verbindung“:

- „a) Pflege des Kontaktes der hellenischen Mediziner in Graz untereinander.*
- b) Vertretung der in Graz studierenden hellenischen Mediziner.*
- c) Vollkommene Ausschließung aller wie immer gearteter politischer und religiöser Ziele.*
- d) Die allgemeine Interessenvertretung der hellenischen Mediziner in Graz.“<sup>611</sup>*

---

<sup>609</sup> ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/X-1624, Schreiben des „Vereins griechischer Demokraten in Österreich“ an die Polizeidirektion Wien vom 21.10.1982. Dieses Schreiben wurde auch veröffentlicht in Lithoxopoulos, Οι δρόμοι της οδύνης, 212.

<sup>610</sup> StmkLA/SD-Ver-A-304-1963.

<sup>611</sup> StmkLA/SD-Ver-0433-1978, Satzung, Abs. II.

Ordentliches Mitglied konnte „jeder hellenische Mediziner werden, der den Nachweis erbracht hat, dass er an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz inskribiert sei, sowie diejenigen, die sich in Vorstudien bzw. im Absolventenstadium befänden, sowie alle hellenischen Mediziner, die ihr Studium beendet haben und erklärten, weiterhin Mitglieder der Verbindung bleiben zu wollen.“<sup>612</sup>

### **2.2.3.3.3. „Kulturgemeinschaft in Graz“ (1967)**

Über den Verein „Kulturgemeinschaft in Graz“ ist nur bekannt, dass er im Juni 1967 gebildet werden sollte. Es gab seitens des Innenministeriums keine Bedenken gegen die Bildung dieses Vereins.<sup>613</sup> Es ist anzunehmen, dass die Bildung auch realisiert wurde, jedoch sind über diesen Verein keine weiterführenden Unterlagen in den Archiven vorhanden. Zweck und Ziel der Gemeinschaft war lt. Statuten:

- „a) Pflege des Kontaktes der Gemeinschaftsmitglieder untereinander.*
- b) Die engere Fühlungnahme der österreichischen und hellenischen Kultur.*
- c) Vollkommene Ausschließung aller wie immer gearteter politischer und religiöser Ziele.“<sup>614</sup>*

### **2.2.3.4. Vereine die sich nicht konstituierten oder nicht konstituieren durften (1955 – 1974)**

#### *a) „Platon“ mit dem Sitz in Leoben (November 1963)*

Die geplante Studentenverbindung „Platon“ sollte als zweiter Verein neben der ebenfalls erst im Jahre 1963 gebildeten griechischen Studentenverbindung „Hellas“ bestehen.<sup>615</sup> Da die von der Behörde verlangten Statutenänderungen nie eingereicht wurden, begann auch die sechswöchige Untersagungsfrist nie zu laufen. Da sich „durch die Abwanderung einiger Interessenten“ kein Interesse mehr an der Bildung dieses Vereines bestand, ersuchte der Vereinsproponent die Sicherheitsdirektion für

---

<sup>612</sup> StmkLA/a.a.O./Satzung, Abs. V [“Mitglieder der Verbindung”, Abs. a)]. Siehe auch ÖStA/AdR/Inneres/20.399-16/66).

<sup>613</sup> ÖStA/AdR/Inneres/29.366-17/67.

<sup>614</sup> Ebd.

<sup>615</sup> StmkLA, SD-Ver-Le-307-1963, Schreiben des Bundespolizeikommissariats Leoben an die Sicherheitsdirektion für Steiermark in Graz vom 22.11.1963. Zur „Studentenvereinigung „Hellas““ mit dem Sitz in Leoben siehe hier, S. 102.

Steiermark, das Bildungsansuchen vom 20. November 1963 als gegenstandslos zu betrachten.<sup>616</sup>

b) *„Österreichisch-Griechische Gesellschaft“ mit dem Sitz in Wien (Dezember 1964)*

Im Dezember 1964 suchte ein sechsköpfiges Proponentenkomitee, welches nur aus Österreichern bestand (von denen nur einer ein Grieche war, der die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen hatte), um die Genehmigung der Statuten für den Verein „Österreichisch-Griechische Gesellschaft“ mit dem Sitz in Wien an. Der Vereinszweck beinhaltete laut Statuten im Gegensatz zu den früheren „Österreichisch-Griechischen Gesellschaften“ keine wirtschaftlichen Interessen:

*„Die Oesterreichisch-Griechische Gesellschaft sieht als ihre Hauptaufgabe die engere Gestaltung der kulturellen Beziehungen zwischen Griechenland und Oesterreich an. Sie will zum Verständnis der Kulturen beider Völker beitragen und einen Gedankenaustausch zwischen den Angehörigen beider Länder ermöglichen. Sie will insbesondere den griechischen Studenten in Oesterreich sowie den österreichischen Studenten in Griechenland Kontakte mit dem jeweiligen Gastland eröffnen. Dies soll erreicht werden durch Abhaltung von Vorträgen, Lehrveranstaltungen, Diskussionsabenden, Studienreisen und nicht zuletzt durch zwanglose gesellschaftliche Veranstaltungen.“<sup>617</sup>*

Nachdem vom Vereinsbüro der Bundespolizeidirektion Wien mittels Erhebungsberichten<sup>618</sup> detaillierte Informationen betreffend das staatsbürgerliche und moralische Verhalten, persönliche Verhältnisse, die Einstellung zur Republik Österreich und die Teilnahme am politischen Geschehen für jedes einzelne Mitglied des Proponentenkomitees eingeholt worden waren, genehmigte das österreichische Innenministerium die Statuten am 23. Dezember 1964.<sup>619</sup> Gleichzeitig wurde die Bundespolizeidirektion Wien vom Innenministerium beauftragt, *„der Tätigkeit des Vereines „ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und über besondere Wahrnehmungen, zunächst über dessen Konstituierung sowie die gewählten Vorstandsmitglieder anher zu berichten.“<sup>620</sup>*

---

<sup>616</sup> StmkLA/ a.a.O./Niederschrift vom 26.11.1964 bzw. Schreiben der Sicherheitsdirektion für Steiermark an das Bundesministerium für Inneres (Zurückziehung der Bildungsanzeige) vom 30.11.1964. Siehe auch ÖStA/AdR/Inneres/43.413-2A/64.

<sup>617</sup> ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/X-1717, „Statuten der Oesterreichisch-Griechischen Gesellschaft“

<sup>618</sup> ÖStA/a.a.O./Erhebungsberichte vom Dezember 1964.

<sup>619</sup> ÖStA/a.a.O./Nichtuntersagungsbescheid vom 23. Dezember 1964.

<sup>620</sup> ÖStA/a.a.O./Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an die Bundespolizeidirektion vom 23. Dezember 1964.

Obwohl nun der Verein „Österreichisch-Griechische Gesellschaft“ genehmigt worden war, konstituierte er sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Jahresfrist. Am 26. Jänner 1966 gab das Proponentenkomitee dem Vereinsbüro bekannt:

*„Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Konstituierung der österr.-griechischen Gesellschaft auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeiten nicht möglich ist.[...]“<sup>621</sup>*

Am 4. März 1966 wurde der Verein von der Sicherheitsdirektion Wien aus dem Vereinskataster gelöscht.<sup>622</sup>

c) *„Hellenische Politische Bewegung“ mit dem Sitz in Wien (Oktober 1966)*

Mitte Oktober 1966 wollte sich ein griechischer Verein in Wien bilden, der in seinem Vereinsnamen wie auch in den Statuten seine politischen Zwecke offen darlegte: der Verein „Hellenische Politische Bewegung“ mit dem Sitz in Wien.

- „a) Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern eine breite soziale und politische Ausbildung zu geben, die auf den Prinzipien der griechischen Tradition und den Prinzipien fußt, die jeden freien, fortschrittlichen, friedliebenden und demokratischen Staat leiten.*
- b) Der Verein wird sich bemühen, alle gleichgesinnten jungen Menschen in Kontakt zu bringen, zuerst aber wird sich der Verein bemühen, zwischen den gleichgesinnten Griechen einen besseren Kontakt herzustellen.*
- c) Der Verein wird in der nächsten Zukunft den Zweck verfolgen, als Mitglieder politisch andersgesinnte junge Griechen zu gewinnen oder mit ihnen wenigstens in Aufbaukontakt zu kommen, zwecks Gestaltung einer schöneren Zukunft für Griechenland.*
- d) Der Verein wird sich um die Schaffung neuer Voraussetzungen für den Kontakt der politischen Welt Griechenlands zu jener des Auslandes bemühen.*

*[...]*

- g) Der Verein und seine Mitglieder sind für die Freiheit, für die Wahrheit und für die wirkliche Demokratie und gegen jede Knechtschaft und Tyrannei der Menschheit sowie gegen jede Rassendiskriminierung, unabhängig von Sprache und Religion.*

*[...]*

---

<sup>621</sup> ÖStA/a.a.O./Schreiben der „Österreichisch-Griechischen Gesellschaft“ vom 26.1.1966.

<sup>622</sup> ÖStA/a.a.O./Löschungsmittelteilung der Bundespolizeidirektion Wien/Vereinsbüro vom 9. März 1966.



- k) *Der Verein und dessen Mitglieder sind der Meinung, daß die Prinzipien und Zwecke des Vereines heute mit den Prinzipien und Zwecken der Partei Griechenlands „Nationale Radikale Union“ übereinstimmen und sie wollen ihrem Werk Beistand leisten.[...]“<sup>623</sup>*

In Punkt 6 der Statuten wird „den Mitgliedern, die Studenten sind, die Mitwirkung an dem G.S.V.W. (Griechischer Studentenverein Wiens) empfohlen.“<sup>624</sup> Einer der Proponenten war früher selbst Präsident in dem hier gemeinten Verein „Griechischer Studentenverein in Wien“<sup>625</sup>, der 1956 gebildet worden war „und für den Anschluss Zyperns an Griechenland eingetreten war“.<sup>626</sup>

Gegen die beabsichtigte Bildung des Vereines „Hellenische Politische Bewegung“ wurden „ernste staatspolizeiliche Bedenken geltend gemacht“. Mit der Begründung, dass es Ausländern in Österreich untersagt sei, sich politisch zu betätigen, wurde der Verein nicht genehmigt.<sup>627</sup>

### **2.3. Abschließende Betrachtung**

Die vorliegende Diplomarbeit wirft einen kulturhistorischen Blick auf die griechische Vereinslandschaft in Österreich von 1918 bis 1974. Im ersten Teil wurde auch eine Begriffsbestimmung und ein Abriss der vereinsrechtlichen Grundlagen für diesen Zeitraum erarbeitet.

Anhand des mir für diese Diplomarbeit zugänglichen Quellmaterials konnte ich für den Zeitraum 1918 bis 1974 in Österreich insgesamt 46 griechische Vereine ermitteln. Von diesen 46 bestanden tatsächlich nur 34 Vereine. Die restlichen zwölf griechischen Vereine konstituierten sich aus verschiedenen Gründen nicht. In der vorliegenden Arbeit wird auch auf die Gründe dieser Nicht-Konstituierungen eingegangen. Drei Vereine (gegründet am 13.10.1965, am 07.05.1969 und am 16.05.1969) bestehen heute noch. Diese werden in der vorliegenden Diplomarbeit nicht näher behandelt, da einerseits der Datenschutz keine Einsicht in das Material ermöglicht, andererseits es sich um ein zeitlich weiteres Kapitel in der Geschichte griechischer Vereine in Österreich handelt, das im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr abgehandelt werden konnte. Das Quellmaterial ist in sehr unterschiedlicher Quantität erhalten geblieben, weshalb einige Vereine genau beschrieben werden konnten, andere

---

<sup>623</sup> ÖStA/AdR/Inneres/37.349-17/66, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 17. Oktober 1966, Auszug aus den Statuten des Vereines „Hellenische Politische Bewegung“ (Hervorhebungen lt. Quelle).

<sup>624</sup> Statutenauszug ebd.

<sup>625</sup> Zu diesem Studentenverein siehe hier, S. 83.

<sup>626</sup> ÖStA/AdR/Inneres/37.349-17/66, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 17. Oktober 1966, Auszug aus den Statuten des Vereines „Hellenische Politische Bewegung“, Anmerkung zum Statutenauszug.

jedoch nur in der Vereinsliste im Anhang erwähnt werden. Manchmal sind nur einzelne Hinweise auf griechische Vereine – etwa in Zeitschriften – vorhanden, in anderen Fällen sind uns ganze Nachlässe an vereinseigenen Unterlagen erhalten geblieben. Keinesfalls erhebt die von mir herausgefundene Anzahl griechischer Vereine in Österreich Anspruch auf Vollständigkeit, da das Quellmaterial in den Archiven teilweise schwer zugänglich ist, bzw. viele Vereinsakten von Behördenseite skartiert wurden. Zudem war es mir im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht möglich, die Vereinsakten des Tiroler Landesarchivs auszuwerten. Auf Innsbrucker Vereine konnte ich trotzdem eingehen, da mir hier das Österreichische Staatsarchiv Quellmaterial zur Verfügung stellen konnte.

Je nach Zeitraum hatten die Vereinstätigkeiten unterschiedliche Schwerpunkte. Bereits ab 1923 gab es Studentenvereine, die ersten in Wien und in Graz. Generell kann man sagen, dass ca. zwei Drittel aller griechischen Vereine in Österreich, die in der Zeit von 1918 bis 1974 existierten, Studentenvereine waren. Ein Drittel der Vereine war anderer Art. Ihr Zweck war wirtschaftlicher, politischer oder kultureller Natur. Diese Aufteilung gilt auch für die drei zur Zeit noch bestehenden Vereine, welche vor 1974 gegründet wurden.

In den 1920er und 1930er Jahren lag das Hauptaugenmerk einiger wichtiger Vereine vor allem auf wirtschaftlichen Interessen. Ab der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die wirtschaftlichen (zwischenstaatlichen) Aufgaben zunehmend von staatlichen Institutionen (wie etwa Handelskammern) übernommen, weshalb griechische Vereine mit wirtschaftlicher Zielrichtung im Prinzip nicht mehr erwünscht waren.

Der Zweite Weltkrieg brachte tausende griechische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf österreichischen Boden. Den ersten griechischen Vereinen nach dem Krieg ging es primär darum, das Überleben der Landsleute zu sichern. Sie organisierten Nahrungsmittel für ihre Mitglieder, sorgten für Kranke und Kriegsversehrte und halfen bei der Arbeitsbeschaffung. Da es anfangs noch keine griechische Botschaft in Wien gab, stellten die griechischen Vereine unverzichtbare Anlaufstellen für viele griechische DPs dar. Mit dem Bürgerkrieg in Griechenland 1946 – 1949 und den darauf folgenden politischen Umständen traten wieder andere Schwerpunkte in den Vordergrund. Kommunistisch orientierte und griechisch-national gesinnte Vereine standen sich nun auch in Österreich gegenüber. Diese Spaltung in politisch links- bzw. rechtsgerichtet setzte sich sogar innerhalb einzelner griechischer Vereine in Österreich fort. Auch zur Zeit der Militärjunta spiegelte sich die Zerrissenheit der griechischen Gesellschaft in den zahlreichen griechischen Vereinen in Österreich wider.

---

<sup>627</sup> ÖStA/AdR/Inneres/37.349-17/66.

Einige Studentenvereine wurden von den österreichischen Behörden aufgelöst, da sich ihre Mitglieder nicht an die Vorgabe hielten, sich nicht politisch zu betätigen. In anderen Fällen hatte der österreichische Staat sogar eine Schutzfunktion und ermöglichte ein Weiterbestehen von Vereinen, die etwa von der Militärjunta zur Auflösung gedrängt wurden. Nicht immer war jedoch der Beitritt zu einem Verein ideologisch bedingt. Viele Studenten traten etwa gegen Ende ihres Studiums dem der Militärjunta in Griechenland nahestehenden „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker der Montanistischen Hochschule Leoben“ aus pragmatischen Gründen bei, um nach dem abgeschlossenen Studium in Österreich unbehelligt in die Heimat zurückkehren zu können.

Die griechischen Vereine in Österreich arbeiteten stets netzwerkorientiert. Sie kommunizierten mit- bzw. auch gegeneinander. Besonders politisch gleichgesinnte Studentenvereine der 1960er- und 1970er Jahre arbeiteten zusammen. Es wurde sogar eine Föderation in Vereinsform von einem Wiener, einem Grazer und einem Innsbrucker Verein gebildet, die „Föderation Hellenischer Studentenverbände in Österreich (FHSVÖ)“.

Mit der Gründung des Freundschaftsvereines zwischen Österreich und Griechenland – der „Österreichisch-Griechischen Liga, Gesellschaft zur Pflege und Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Griechenland“ am 13. Oktober 1965 wurde in Bezug auf „zwischenstaatliche Freundschaftsvereine“ ein neues Kapitel aufgeschlagen, welches aber nicht mehr Teil dieser Diplomarbeit ist.



## **Anhang**

### *Listen der Vereine*



In den beiden Hauptlisten [„Liste der griechischen Vereine in Österreich 1918 – 1974 nach Gründungsdatum und Vereine 1974 – 2012“ und „Liste der Vereine, die sich nicht konstituierten, bzw. nicht konstituieren durften (1918 - 1974) “] sind die **Vereinsnamen** fett gedruckt. In der Liste „Statutenauszüge der bereits gelöschten griechischen Studentenvereine in Wien ab 1918“ ist jener Verein, der sich nicht konstituieren durfte, in grauer Schrift gedruckt.

### Liste der griechischen Vereine in Österreich 1918 – 1974 nach Gründungsdatum und Vereine 1974 – 2012:

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum  | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum   | Vereinsname  | Vereinsitz |
|-----------------|--|--|--|------------|
| 1               | 03.07.1923<br>(behörl. Genehmigung)<br><br>01.07.1935<br>(behörl. Genehmigung der Umbildung) | 13.06.1935<br>(Beschluss Generalversammlung)<br><br>Dezember 1940<br>(freiwillige Auflösung)<br>27.06.1942<br>(behördliche Löschung) | <b>„Verein griechischer Studierender in Wien“</b><br><br><b>„Verein Hellenischer Studierender in Wien“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1923/5949/1923 und ÖStA/AdR, Stiko Wien/35e/7/7)  | Wien       |
| 2               | 12.07.1924<br>(Ausfertigung der Statuten)<br><br>22.08.1924<br>(behörl. Genehmigung)         | 24.10.1936<br>(behördliche Löschung nach freiwilliger Auflösung)   | <b>„Griechisch – akademischer Verein „Hellas“</b><br><br>(StmkLA, LReg.-206-Gi-002-1936)   | Graz       |
| 3               | 27.09.1929<br>(Einreichung Statuten)<br>09.10.1929<br>(behörl. Genehmigung)                  | 30.05.1930<br>(freiwillige Auflösung)<br>03.05.1937<br>(behördliche Löschung)  | <b>„Verein griechischer und österreichischer Kaufleute zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen in Wien“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1929.6088/1929 und ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/XVIII 11159)  | Wien       |
| 4               | 30.05.1930<br><br><br>11.11.1938<br>(Aufhebung des Auflösungsbescheides vom 24.08.1938)      | 24.08.1938<br>(vorübergehende Auflösung durch die NSDAP – Stillhaltekommissar)   | <b>„Österreichisch-griechische Vereinigung“</b><br>(übernahm die Agenden des „Vereins griechischer und österreichischer Kaufleute zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen in Wien“, s. WStLa/1.3.2.119.A32.1929.6088/1929)<br>zwangsweise Umbenennung in <b>„Deutsch-Griechische Gesellschaft“</b><br>(s. ÖStA/AdR, Stiko Wien/IV Ad/35 G)<br><br>Zusammenführung mit der „Österreichisch-Griechischen Gesellschaft“, die ebenfalls in „Deutsch-Griechische Gesellschaft“ umbenannt wurde | Wien       |

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum   | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum  | Vereinsname   | Vereinsitz |
|-----------------|---|---|---|------------|
| 5               | Gründungsdatum unbekannt<br><br>25.07.1938<br>(Freistellung des Vereines durch den Stillhaltekommissar der NSDAP unter der Voraussetzung der Umbenennung)<br>Konstituierung wahrscheinlich April 1939 |   | <b>„Österreichisch-Griechische Gesellschaft“</b><br><br>zwangsweise Umbenennung in <b>„Deutsch-Griechische Gesellschaft“</b> (s. ÖStA/AdR, Stiko Wien/IV Ad/35 G)<br><br>Zusammenführung mit der „Österreichisch-Griechischen Vereinigung“, die ebenfalls in „Deutsch-Griechische Gesellschaft“ umbenannt wurde | Wien       |
| 6               | 1945  | unbekannt   | <b>„Verein griechischer Studenten in Wien“</b> = „Griechischer Studentenklub Wien“, später „Griechischer Studentenverein Wien“ = „Ελληνικός Φοιτητικός Σύλλογος Βιέννης“<br><br>(AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 7)  | Wien       |
| 7               | 30.09.1945 bzw. 22.01.1946<br>(behördl. Genehmigung)  | 11.08.1949 bzw. 23.08.1949<br>(behördl. Auflösung)                                    | <b>„Griechische Kolonie, Graz“</b><br>= Greek Colony<br><br>= Ελληνική Παροικία Γκράτς<br><br>(StmkLA, Sidi-Gi-001-1949)  | Graz       |
| 8               | 10.11.1945 bzw. 25.02.1946<br>(behördl. Genehmigung)  | 01.06.1955<br>(freiwillige Auflösung)<br>bzw.<br>24.08.1955<br>(behördliche Löschung) | <b>„Griechisch-antifaschistisches Komitee Wien“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1946.792/1946 und ÖStA, AdR, BMf.AA Sektion II-pol 13, 1946, Griechenland 14, sowie IBNUW/Sammlung Dr. Anna Kyritsi)  | Wien       |
| 9               | Dezember 1946   | unbekannt   | <b>„Griechischer Verein zum Schutz und zur Fürsorge der Griechen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg“</b><br><br>= Ελληνικός Σύλλογος Προστασίας και Περιθάψεως Ελλήνων Επαρχίων Τυρόλου και Φοράλμπεργκ<br><br>(Der Verein hatte ca. 200 Mitglieder. Siehe Zeitung „I Ellas“, Graz v. Jan. 1947, S. 3)       | Innsbruck  |
| 10              | 1948(?)   | unbekannt   | <b>„Organisation der neugriechischen Wiedergeburt“</b><br><br>= Οργανισμός Νεοελληνικής Αναγεννήσεως<br><br>(Es ist nicht nachweisbar, ob diese Organisation ein österreichischer Verein war. Siehe hier, Kapitel 2.2.2.4., S. 81).   | Graz (?)   |



| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum                                    | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum      | Vereinsname  | Vereinssitz |
|-----------------|--|---------------------------------------|--|-------------|
| 11              | 18.04.1953<br>27.02.1954   | 27.02.1954<br>30.06.1956              | „Griechischer Studenten Verein“<br><br>„Verein der griechischen Studenten in Wien“<br><br>= Σύλλογος Ελλήνων Φοιτητών εν Βιέννη<br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1953.2503/1953)  | Wien        |
| 12              | 15.06.1955   | 24.04.1975 (?)                        | „Verein griechischer Studenten“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/29.349-17/70 und<br>ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70)  | Innsbruck   |
| 13              | 22.06.1955<br>15.02.1959<br><br>?                                  | 15.02.1959<br><br>?<br><br>20.12.1968 | „Verbindung griechischer Studenten“<br><br>„Verbindung hellenischer Studenten in Graz“<br><br>„Verbindung hellenischer Studenten und Akademiker in Graz“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/31.730-17/68)                                    | Graz        |
| 14              | Ca. 17.03.1956   | 1968?                                 | „Griechischer Studentenverein in Wien“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/Sammelakt „Griechischer Studentenverein in Wien 1968“)   | Wien        |
| 15              | Mai 1958   | 10.04.1962                            | „Griechischer Studentenverband in Wien“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/43.518-16/69)   | Wien        |
| 16              | 11.05.1959<br>(Nichtuntersagung)<br>25.05.1960<br>(Konstituierung) | ?                                     | „‘Athene’ Griechischer akademischer kultureller Klub“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/33.385-2A/60, Geschäftszahl 69.939-2A/59; siehe auch<br>ÖStA/AdR/Inneres/29.349-17/70, Geschäftszahl 98807-2A/59 und ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70) | Innsbruck   |
| 17              | 1962 (?)   | ?                                     | „Verein zur Fortbildung griechischer Gastärzte in Wien“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/28.693-2B/62 „Ausländische nationale Vereine in Österreich“, Liste vom 10.05.1962)  | Wien        |

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum  | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum  | Vereinsname  | Vereinsitz |
|-----------------|--|---|--|------------|
| 18              | April 1962 bzw.<br>14.05.1962<br>(behördliche Genehmigung)   | 15.10.1982  | <b>„Verein Griechischer Demokraten in Österreich“</b><br><br>(ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/X-1624)   | Wien       |
| 19              | 14.12.1962<br>(Ansuchen) bzw.<br>10.04.1963<br>(behördliche Genehmigung)<br><br>09.11.1963<br>(Konstituierung)<br><br>10.07.1974<br>(Nichtuntersagung) | 05.07. oder<br>05.06.1974<br>(Umbenennung)<br><br>04.03.1986<br>(freiwillige Auflösung)<br><br>05.05.1986<br>(behördliche Löschung) | <b>„Studentenvereinigung ‘HELLAS’“</b><br><br><b>„‘Hellas’ Verein Griechischer Studenten und Akademiker“</b><br><br>(StmkLA, SD-Ver-0065-1979 und ÖStA/AdR/Inneres/41.935-2A/63, Geschäftszahl 43.768-2A/62) | Leoben     |
| 20              | 9.5.1963   | 9.11.1965   | <b>„Arbeitsgemeinschaft griechischer Maschinenwesenstudenten“</b><br><br>(StmkLA/SD-Ver-A-304-1963)  | Graz       |
| 21              | 30.11.1964<br>(Ansuchen)<br><br>15.01.1965<br>(behördliche Genehmigung)  | 04.07.1965<br>(freiwillige Auflösung)<br><br>18./19.10.1965<br>(behördliche Löschung)   | <b>„Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz“</b><br><br>(StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964 und ÖStA/AdR/Inneres/25.505-2A/65)  | Graz       |
| 22              | 16.02.1965<br>(Ansuchen)<br><br>24.03.1965<br>(behördliche Genehmigung)  | 05.12.1969<br>(freiwillige Auflösung)<br><br>Ca. 07.04.1970<br>(behördliche Löschung)   | <b>„Hellenische Studentenverbindung ‘Pallas Athene’“</b><br><br>(StmkLA, SD-Ver-Stu-018-1969 und ÖStA/AdR/Inneres/28.349-17/70)  | Graz       |

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum                                  | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum | Vereinsname   | Vereinsitz |
|-----------------|--|----------------------------------|---|------------|
| 23              | Juni 1965 bzw.<br>08.11.1965<br>(behördliche Genehmigung)        | 01.12.1981                       | <b>„Verbindung Hellenischer Mediziner ‘Hippokrates’ Graz“</b><br><br>(StmkLA/SD-Ver-0433-1978 und ÖStA/AdR/Inneres/20.399-16/66)  | Graz       |
| 24              | 1965   | ?                                | <b>„Griechischer Akademischer Klub“</b><br><br>= Ελληνικός Ακαδημαϊκός Όμιλος Βιέννης (Ε.Α.Ο.)<br><br>(AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 8)  | Wien       |
| 25              | 13.10.1965   | Verein besteht noch              | <b>„Österreichisch-Griechische Liga, Gesellschaft zur Pflege und Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Griechenland“</b><br><br>(ZVR-Zahl : 786545735)   | Wien       |
| 26              | Juni 1967  | ?                                | <b>„Kulturgemeinschaft in Graz“</b><br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/29.366-17/67)  | Graz       |
| 27              | 16.12.1968<br>(Konstituierung)                                   | ?                                | <b>„Hellenischer Studentenverband in Wien (H.S.V.W.)“</b><br><br>(ÖStA/AdR/Inneres 24.002-17/71/Geschäftszahl 30.810-17/69 und AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51/Fasz. 8)  | Wien       |
| 28              | Dezember 1968<br>(Bildung)<br><br>05.02.1969<br>(Konstituierung) | 1970 (?)                         | <b>„Nationale Union hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“</b><br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/24.002-17/71, Geschäftszahl 30.810-17/69; ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70; ÖStA/AdR/Inneres/29.349-17/70).   | Innsbruck  |
| 29              | 2.3.1969<br>(Konstituierung)<br><br>10.04.1970<br>(Umbenennung)  | 10.04.1970<br><br>?              | <b>„Verband Hellenischer Studenten in Graz“ (V.H.S.G.)“</b><br><br><b>„Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“</b><br><br>[ÖStA/AdR/Inneres/27.559-17/71, s. auch ÖStA/AdR/Inneres/24.002.-17 – „Föderation Hellenischer Studentenverbände in Österreich (FHSVÖ)“] | Graz       |

| Laufende Nummer                            | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum                                    | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum  | Vereinsname   | Vereinsitz   |
|--|--|---|---|--|
| 30   | 07.05.1969   | Verein besteht noch   | „Verein griechischer Studenten und Akademiker in Graz“<br><br>(ZVR-Zahl : 245300985)  | Graz   |
| 31   | 16.05.1969   | Verein besteht noch   | „Verein griechischer Studenten und Akademiker in Wien“<br><br>= Σ.Ε.Φ.Ε.Β. (Σύλλογος Ελλήνων Φοιτητών και Επιστημόνων Βιέννης)<br><br>(ZVR-Zahl : 295748594)                      | Wien   |
| 32   | Juni 1969  | Keine Tätigkeit mehr seit ca. 1971<br><br>07.11.1979<br>(behördliche Auflösung) | „Föderation Hellenischer Studentenverbände in Österreich (FHSVÖ)“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/24.002.-17 und SbgLA/SID-Vr 5181/1979)   | Graz<br><br>(lt. Statuten jährlicher Wechsel zw. Graz, Wien und Innsbruck) |
| 33   | November 1970  | 1977 (?)  | „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/42.221-17/70 und Tiroler Landesarchiv SID-Verein-1209/025)                                  | Innsbruck  |
| 34   | Dezember 1970 (Ansuchen) bzw. 29.01.1971 (behördliche Genehmigung) | ?   | „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker der Montanistischen Hochschule Leoben (V.H.S.A.M.H.L.)“<br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/30.008-17/71)                                     | Leoben   |
| <b>Weitere Vereinsgründungen ab 1974 :</b> |  |   |   |  |
| 35   | 22.04.1976   | Verein besteht noch   | „ÖSTERREICHISCH-GRIECHISCHE GESELLSCHAFT (Österreichische Gesellschaft zur Pflege der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Griechenland)“<br><br>(ZVR-Zahl: 697106553) | Innsbruck  |
| 36   | 24.01.1979<br><br>?<br>(Umbenennung)                               | ?<br>(Umbenennung)<br><br>Verein besteht noch                                   | „Gesellschaft der Griechen in Österreich“<br><br>„Griechische Gesellschaft in Österreich“<br><br>(ZVR-Zahl: 398841996)  | Wien   |

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum | Vereinsname  | Vereinsitz |
|-----------------|---------------------------------|----------------------------------|--|------------|
| 37              | 14.06.1982                      | Verein besteht noch              | <b>„Sozial-kultureller Verein der griechischen Gemeinde in Wien und Umgebung“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 418096896) | Wien       |
| 38              | 09.03.1984                      | Verein besteht noch              | <b>„Österreichisch-Griechische Gesellschaft in Graz“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 408077512)                          | Graz       |
| 39              | 30.11.1987                      | Verein besteht noch              | <b>„Österreichisch-Griechische Kulturgemeinschaft in Linz“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 086289195)                    | Linz       |
| 40              | 01.06.1988                      | 31.03.2009                       | <b>„Gesellschaft der Freunde Griechenlands“</b>  | Graz       |
| 41              | 13.03.1990                      | Verein besteht noch              | <b>„Vorarlbergisch – hellenische Gesellschaft PHILOXENIA“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 130237141)                     | Dornbirn   |
| 42              | 31.03.1990                      | Verein besteht noch              | <b>„Kultur und Geselligkeitsverein XENITEAS“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 492129493)                                  | Wien       |
| 43              | 02.11.1993                      | Verein besteht noch              | <b>„Inter-Kultureller Verein MAKEDONIEN“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 215312309)                                      | Wien       |
| 44              | 29.12.1993                      | Verein besteht noch              | <b>„Griechischer Folklore-Tanzverein “PAREA”“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 342751103)                                 | Graz       |
| 45              | 09.03.1995                      | 17.01.2011                       | <b>„1. Griechischer Tanzclub Vorarlbergs XOPEYETE“</b>   | Feldkirch  |
| 46              | 27.12.1995                      | Verein besteht noch              | <b>„Freunde der griechischen Volkstanzgruppe “I PAREA”“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 391164006)                       | Wien       |

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum | Vereinsname   | Vereinsitz |
|-----------------|---------------------------------|----------------------------------|---|------------|
| 47              | 15.06.1996                      | Verein besteht noch              | <b>„ASKLIPIOS“ Verein Hellenischer Mediziner und in verwandten Berufen Tätiger in Österreich</b><br><br>(ZVR-Zahl: 800430275) | Wien       |
| 48              | 16.06.1996                      | Verein besteht noch              | <b>„Verein zur Förderung der griechischen Kultur – Busuki“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 756554950)                                   | Wien       |
| 49              | 05.09.1998                      | Verein besteht noch              | <b>„MELTEMI – Verein für griechische Volkstänze“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 787098318)   | Wien       |
| 50              | 20.11.2000                      | Verein besteht noch              | <b>„Griechischer Volkstanzverein O Brakas“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 166564545)   | Wien       |
| 51              | 27.11.2003                      | Verein besteht noch              | <b>„TO STEKI – Verein zur Förderung der neugriechischen Sprache und Kultur“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 033920319)                  | Salzburg   |
| 52              | 05.03.2004                      | Verein besteht noch              | <b>„OESA – Verband Hellenischer Vereine in Österreich“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 042900498)                                       | Wien       |
| 53              | 23.02.2007                      | Verein besteht noch              | <b>„Hellenen Gemeinde Austria“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 948611786)   | Graz       |
| 54              | 12.06.2007                      | Verein besteht noch              | <b>„Österreichisch-Griechische – Gesellschaft“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 055887064)   | Wien       |
| 55              | 16.01.2009                      | Verein besteht noch              | <b>„SYMPOSION – Institut für griechische Studien“</b><br><br>(ZVR-Zahl: 741696838)  | Pregarten  |

### Liste der griechischen Studentenvereine in Wien 1918 - 2012:

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum   | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum   | Vereinsname   | Vereinsitz |
|-----------------|---|--|---|------------|
| 1               | 03.07.1923<br>(behörtl.<br>Genehmigung)<br><br>01.07.1935<br>(behörtl.<br>Genehmigung der<br>Umbildung) | 13.06.1935<br>(Beschluss<br>Generalversammlung)<br><br>Dezember 1940<br>(freiwillige Auflösung)<br>27.06.1942<br>(behördliche<br>Löschung) | „Verein griechischer Studierender in<br>Wien“<br><br>„Verein Hellenischer Studierender in<br>Wien“  | Wien       |
| 2               | 1945  | unbekannt  | „Verein griechischer Studenten in<br>Wien“ = „Griechischer Studentenklub<br>Wien“, später „Griechischer<br>Studentenverein Wien“ = „Ελληνικός<br>Φοιτητικός Σύλλογος Βιέννης“ | Wien       |
| 3               | 18.04.1953<br><br>27.02.1954  | 27.02.1954<br><br>30.06.1956   | „Griechischer Studenten Verein“<br><br>„Verein der griechischen Studenten in<br>Wien“<br><br>= Σύλλογος Ελλήνων Φοιτητών εν<br>Βιέννη   | Wien       |
| 4               | Ca. 17.03.1956  | 1968?  | „Griechischer Studentenverein in<br>Wien“   | Wien       |
| 5               | Mai 1958  | 10.04.1962   | „Griechischer Studentenverband in<br>Wien“  | Wien       |
| 6               | 1965  | ?  | „Griechischer Akademischer Klub“<br><br>= Ελληνικός Ακαδημαϊκός Όμιλος<br>Βιέννης (Ε.Α.Ο.)  | Wien       |
| 7               | 16.12.1968<br>(Konstituierung)  | ?  | „Hellenischer Studentenverband in<br>Wien (H.S.V.W.)“   | Wien       |
| 8               | 16.05.1969  | Verein besteht noch  | „Verein griechischer Studenten und<br>Akademiker in Wien“<br><br>= Σ.Ε.Φ.Ε.Β. (Σύλλογος Ελλήνων<br>Φοιτητών και Επιστημόνων Βιέννης)  | Wien       |

**Statutenauszüge der bereits gelöschten griechischen Studentenvereine in Wien ab 1918 (in grauer Schrift jener Verein, der sich nicht konstituieren durfte):**

|                 | <b>Vereinsname lt. Statuten</b>   | <b>Vereinszweck lt. Statuten und Mittel zur Erreichung dieses Zwecks</b>   | <b>Mögliche Mitglieder lt. Statuten</b>  |
|-----------------|---|--|--|
| 1923 – 1935     | „Verein griechischer Studierender in Wien“  | „Der Verein bezweckt: Die geistige Ausbildung und die Solidarität der Mitglieder. Als Mittel dienen Diskussionen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Gründung einer Vereinsbibliothek.“   | Jeder in Wien studierende Grieche beiderlei Geschlechts.   |
| 1935 – 1940     | „Verein Hellenischer Studierender in Wien“  | „Zweck des Vereines ist der Zusammenschluss aller in Wien studierender Hellenen, die geistige Ausbildung und körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und die Erhöhung des Solidaritätsgefühles und Nationalbewusstseins im Auslande. Mittel zu diesem Zweck sind Vorträge, festliche Veranstaltungen und gesellige Zusammenkünfte, bei denen jede Erwähnung und Diskussion religiöser oder politischer Tendenz streng ausgeschlossen ist. Der Verein kann ferner seinen Mitgliedern anhand von glaubwürdigen Beweisen zu Studienzwecken finanzielle Unterstützung gewähren, und zwar nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und ohne Rechtsansprüche. Der Verein verfügt ferner über eine wissenschaftliche und literarische Bibliothek.“ | Jeder in Wien studierende Hellene beiderlei Geschlechts.   |
| 1944            | „Verein griechischer Studenten in Wien“ (die Bildung des Vereins wurde von der NSDAP untersagt, der Verein kam nie zustande).                                     | „Zweck des Vereines ist, alle griechischen Studenten, die an Wiener Hoch- und Fachschulen studieren, zu einer Gemeinschaft zusammenzufassen. Er entbehrt jeden politischen Zieles und Charakters. Der Verein übernimmt die Aufgabe, die Beziehungen zwischen den griechischen und deutschen Studenten in Wien zu fördern und zu pflegen, die Interessen der griechischen Studenten bei den deutschen akademischen Behörden zu vertreten und durch kameradschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung sowie durch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen aller Art das gegenseitige Verständnis zu wecken und zu vertiefen.“  | Alle an den Wiener Hoch- und Fachschulen eingetragenen griechischen Studenten und Studentinnen, bzw. alle griechischen Studenten und Akademiker, die vom Vorstand des Vereines zur Mitgliedschaft zugelassen werden. |
| 1945 – 1949 (?) | „Verein griechischer Studenten in Wien“ = „Griechischer Studentenklub Wien“, später „Griechischer Studentenverein Wien“ = „Ελληνικός Φοιτητικός Σύλλογος Βιέννης“ | Keine Statuten vorhanden   | Keine Statuten vorhanden   |



|             | Vereinsname lt. Statuten                    | Vereinszweck lt. Statuten und Mittel zur Erreichung dieses Zwecks  | Mögliche Mitglieder lt. Statuten  |
|-------------|---|--|---|
| 1953 – 1954 | „Griechischer Studenten Verein“             | <p>„Zweck des Vereines.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zusammenschluß der in Wien studierenden Griechen zur Pflege geselliger Zusammenkünfte.</li> <li>Die Veranstaltung von geselligen Unterhaltungen, Vorträgen, behördlich genehmigten Festen und Theatervorstellungen.</li> <li>Die Unterstützung unbemittelter Studenten. Die Gewährung von Unterstützungen erfolgt ohne jeden Rechtsanspruch und nach Massgabe der vorhandenen Vereinsmittel, wobei die Höhe der Unterstützungen in jedem Einzelfalle vom Vereinsvorstand bestimmt wird.“</li> </ol> <p>„Mittel zur Erreichung des Zweckes.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.</li> <li>Durch freiwillige Spenden und Sammlungen.</li> <li>Durch das Reinerträgnis der von dem Vereine zu veranstaltenden behördlich bewilligten Festen.“</li> </ol>  | Jeder griechische Student, der vom Vereinsvorstand aufgenommen wird.  |
| 1954 – 1956 | „Verein der griechischen Studenten in Wien“ | <p>„Zweck des Vereines.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zusammenschluß der in Wien studierenden Griechen zur Pflege moralisch einwandfreier geselliger Zusammenkünfte;</li> <li>die Veranstaltung von Vorträgen, Festen, künstlerischen Vorführungen, Ausstellungen sowie einwandfreien geselligen Unterhaltungen;</li> <li>die Unterstützung unbemittelter Studenten. Die Gewährung von Unterstützungen erfolgt bei erwiesener Bedürftigkeit ohne jeden Rechtsanspruch und nach Maßgabe der vorhandenen Vereinsmittel, wobei die Höhe der Unterstützungen in jedem Einzelfalle vom Generalsekretär bestimmt wird;</li> <li>die Pflege und Vertiefung der geistigen und kulturellen Beziehungen zwischen Griechenland und Österreich.“</li> </ol> <p>„Mittel zur Erreichung des Zweckes.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.</li> <li>Durch freiwillige Spenden.</li> <li>Durch das Reinerträgnis der von dem Verein zu veranstaltenden Feste, geselligen Unterhaltungen und künstlerischen Vorführungen.“</li> </ol> | Jeder griechische Student an einer Gewerbeschule, einer höheren Lehranstalt oder an einer Hochschule, der den Wunsch hat, dem Verein als Mitglied beizutreten und vom Generalsekretär bzw. von der Generalversammlung aufgenommen wird. |

|                | Vereinsname lt. Statuten                | Vereinszweck lt. Statuten und Mittel zur Erreichung dieses Zwecks  | Mögliche Mitglieder lt. Statuten  |
|----------------|---|--|---|
| 1956 – 1968(?) | „Griechischer Studentenverein in Wien“  | <p>1956:<br/>           „Zweck und Ziel des Vereines:<br/>           a) Das Pflegen des Kontaktes der griechischen Studenten in Wien.<br/>           b) Die Vertretung der griechischen studierenden Jugend in Wien.<br/>           c) Die engere Fühlungnahme der österreichischen und griechischen Kultur.<br/>           d) Die allgemeine Interessenvertretung der griechischen Studenten in Wien.<br/>           e) Die vollkommene Ausschliessung politischer und religiöser Ziele.“</p> <p>„Mittel zur Erreichung der gesetzten Ziele:<br/>           a) Durch ordentliche und ausserordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder.<br/>           b) Durch Vorträge, Ausstellungen, Unterhaltungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen.<br/>           c) Durch sportlichen Wettbewerb.<br/>           d) Durch gemeinsame Ausflüge.</p> | Jeder Grieche, der ein Ansuchen zur Aufnahme gestellt hat und den Nachweis eines Hochschulstudiums in Wien erbringt.  |
| 1958 – 1962    | „Griechischer Studentenverband in Wien“ | <p>Siehe oben: Zweck und Mittel sind lt. Statuten identisch mit jenen des Vereins „Griechischer Studentenverein in Wien“ 1956 – 1968(?). Zusätzlich gibt es bei den Mitteln noch<br/>           e) Gründung eines Sprech-Spielzimmers und je nach Bedarf einer oder mehrerer Studenten-Mensen bzw. Pensionen.</p>  | Jeder Grieche, welcher ein Ansuchen zur Aufnahme gestellt hat, den Nachweis eines Hochschulstudiums in Wien erbringt und durch die Zustimmung des Vorstands aufgenommen wird. |

## Liste der griechischen Studentenvereine in Graz 1918 - 2012:

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum   | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum  | Vereinsname  | Vereinssitz |
|-----------------|---|---|--|-------------|
| 1               | 12.07.1924<br>(Ausfertigung der Statuten)<br><br>22.08.1924<br>(behördl. Genehmigung) | 24.10.1936<br>(behördliche Löschung nach freiwilliger Auflösung)                      | „Griechisch – akademischer Verein ‚Hellas‘“  | Graz        |
| 2               | 22.06.1955<br><br>15.02.1959<br><br>?   | 15.02.1959<br><br>?<br><br>20.12.1968   | „Verbindung griechischer Studenten“<br><br>„Verbindung hellenischer Studenten in Graz“<br><br>„Verbindung hellenischer Studenten und Akademiker in Graz“ | Graz        |
| 3               | 9.5.1963  | 9.11.1965   | „Arbeitsgemeinschaft griechischer Maschinenwesenstudenten“   | Graz        |
| 4               | 30.11.1964<br>(Ansuchen)<br><br>15.01.1965<br>(behördliche Genehmigung)               | 04.07.1965<br>(freiwillige Auflösung)<br><br>18./19.10.1965<br>(behördliche Löschung) | „Kulturgemeinschaft Griechischer Studenten in Graz“<br><br>(StmkLA, SD-Ver-Stu-079-1964 und ÖStA/Adr/Inneres/25.505-2A/65)                               | Graz        |
| 5               | 16.02.1965<br>(Ansuchen)<br><br>24.03.1965<br>(behördliche Genehmigung)               | 05.12.1969<br>(freiwillige Auflösung)<br><br>Ca. 07.04.1970<br>(behördliche Löschung) | „Hellenische Studentenverbindung ‚Pallas Athene‘“  | Graz        |
| 6               | Juni 1965 bzw.<br>08.11.1965<br>(behördliche Genehmigung)                             | 01.12.1981  | „Verbindung Hellenischer Mediziner ‚Hippokrates‘ Graz.“  | Graz        |

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum                                 | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum | Vereinsname  | Vereinsitz |
|-----------------|---|----------------------------------|--|------------|
| 7               | 2.3.1969<br>(Konstituierung)<br><br>10.04.1970<br>(Umbenennung) | 10.04.1970<br><br>?              | „Verband Hellenischer Studenten in Graz“ (V.H.S.G.)<br><br>„Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Graz – Pallas Athene“ | Graz       |
| 8               | 07.05.1969  | <b>Verein besteht noch</b>       | „Verein griechischer Studenten und Akademiker in Graz“   | Graz       |

#### Liste der griechischen Studentenvereine in Leoben 1918 - 2012:

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum  | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum  | Vereinsname  | Vereinsitz |
|-----------------|--|---|--|------------|
| 1               | 14.12.1962<br>(Ansuchen) bzw.<br>10.04.1963<br>(behördliche Genehmigung)<br><br>09.11.1963<br>(Konstituierung)<br><br>10.07.1974<br>(Nichtuntersagung) | <br><br>05.07. oder<br>05.06.1974<br>(Umbenennung)<br><br>04.03.1986<br>(freiwillige Auflösung)<br><br>05.05.1986<br>(behördliche Löschung) | „Studentenvereinigung ‘HELLAS’“<br><br>„’Hellas’ Verein Griechischer Studenten und Akademiker“         | Leoben     |
| 2               | Dezember 1970<br>(Ansuchen) bzw.<br>29.01.1971<br>(behördliche Genehmigung)  | ?   | „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker der Montanistischen Hochschule Leoben (V.H.S.A.M.H.L.)“ | Leoben     |

Liste der griechischen Studentenvereine in Innsbruck 1918 - 2012:

| Laufende Nummer | Gründungs- bzw. Umbildungsdatum                                    | Auflösungs- bzw. Umbildungsdatum | Vereinsname  | Vereinssitz |
|-----------------|--|----------------------------------|--|-------------|
| 1               | 15.06.1955   | 24.04.1975 (?)                   | „Verein griechischer Studenten“                                      | Innsbruck   |
| 2               | 11.05.1959<br>(Nichtuntersagung)<br>25.05.1960<br>(Konstituierung) | ?                                | „‘Athene’ Griechischer akademischer kultureller Klub“                | Innsbruck   |
| 3               | Dezember 1968<br>(Bildung)<br>05.02.1969<br>(Konstituierung)       | 1970 (?)                         | „Nationale Union hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“ | Innsbruck   |
| 4               | November 1970  | 1977 (?)                         | „Verband Hellenischer Studenten und Akademiker in Innsbruck“         | Innsbruck   |

Liste der Vereine, die sich nicht konstituierten, bzw. nicht konstituieren durften (1918-1974):

| Laufende Nummer | Datum der Statuten-<br>ausarbeitung bzw.<br>-einreichung | Datum der<br>Rückziehung der<br>Eingabe bzw.<br>Untersagung oder<br>behördlichen<br>Löschung | Vereinsname  | Vereinssitz |
|-----------------|--|--|--|-------------|
| 1               | 27.03.1944   | 02.06.1944 (NSDAP)<br><br>20.06.1944<br>(Untersagungs-<br>bescheid)                          | <b>„Verein griechischer Studenten in<br/>Wien“</b><br><br>(Die Bildung des Vereins wurde von der NSDAP<br>untersagt, siehe<br>WStLa/1.3.2.119.A32.1944/398/1944)                                 | Wien        |
| 2               | 1.02.1946  | 07.05.1946   | <b>„Österreichisch-Griechische<br/>Gesellschaft zur Förderung der<br/>gegenseitigen kulturellen und<br/>wirtschaftlichen Beziehungen“</b><br><br>(StmkLA, LReg.-392-Gi003-1946)                  | Graz        |
| 3               | 25.03.1946   | 13.04.1946   | <b>„Österreichisch-Griechische<br/>Gesellschaft“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1946.4412/1946, Akt liegt<br>nicht im Archiv ein. Siehe die Hinweise in<br>WStLa/1.3.2.119.A32.1946.6546/1946.) | Wien        |
| 4               | 14.05.1946   | 25.07.1946   | <b>„Österreichisch-Griechische<br/>Gesellschaft“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1946.6546/1946)   | Wien        |
| 5               | 25.10.1946   | 21.11.1946   | <b>„Österreichisch-Griechische<br/>Gesellschaft“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1946.19030/1946)  | Wien        |
| 6               | 07.06.1946   | 22.06.1946   | <b>„Gesellschaft griechischer Künstler in<br/>Wien“</b><br><br>(Siehe Hinweise in<br>WStLa/1.3.2.119.A32.1946.8036/1946, Schreiben<br>vom 11.07.1946)  | Wien        |
| 7               | 17.06.1946   | 26.7.1946  | <b>„Vereinigung griechischer Künstler<br/>Wiens“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1946.8036/1946)   | Wien        |

| Laufende Nummer | Datum der Statuten-<br>ausarbeitung bzw.<br>-einreichung   | Datum der<br>Rückziehung der<br>Eingabe bzw.<br>Untersagung oder<br>behördlichen<br>Löschung | Vereinsname   | Vereinsitz |
|-----------------|--|--|---|------------|
| 8               | 14.12.1946<br>(Statuteneinreichung<br>durch das<br>Innenministerium)<br><br>08.01.1947<br>(Nichtuntersagungs-<br>bescheid) | 27.10.1949<br>(behördliche Löschung,<br>weil sich der Verein<br>nie konstituiert hat)        | <b>„Österreichisch-Griechische<br/>Vereinigung“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1947.119/1947)  | Wien       |
| 9               | 18.12.1952   | 10.08.1955<br>(behördliche Löschung,<br>weil sich der Verein<br>nie konstituiert hat)        | <b>„Gesellschaft zur Förderung des<br/>österreichisch-griechischen<br/>Außenhandels“</b><br><br>(WStLa/1.3.2.119.A32.1952.32856/1952)                           | Wien       |
| 10              | 20.11.1963   | 26.11.1964<br>(Verein hat sich nie<br>konstituiert)  | <b>„Platon“</b> (=Verbindung griechischer Studenten<br>an der Mont. Hochschule Leoben)<br><br>(StmkLA, SD-Ver-Le-307-1963 und<br>ÖStA/AdR/Inneres/43.413-2A/64) | Leoben     |
| 11              | 23.12.1964<br>(Nichtuntersagungs-<br>bescheid)   | 04.03.1966<br>(behördliche Löschung,<br>weil sich der Verein<br>nie konstituiert hat)        | <b>„Österreichisch-Griechische<br/>Gesellschaft“</b><br><br>(ÖStA/AdR, BPD Wien, VB/X-1717)   | Wien       |
| 12              | Oktober 1966   | November 1966  | <b>„Hellenische Politische Bewegung“</b><br><br>(ÖStA/AdR/Inneres/37.349-17/66)   | Wien       |





## Statistiken

Die griechischen Arbeiter und Angestellten im Großdeutschen Reich in den Gauarbeitsamtsbezirken der Ostmark per 30.6.1943<sup>628</sup>:

| Gauarbeitsamtsbezirk    | Männer      | Frauen     | Gesamt      |
|-------------------------|-------------|------------|-------------|
| Wien-Niederdonau        | 3839        | 433        | 4272        |
| Oberdonau               | 673         | 22         | 695         |
| Steiermark-Kärnten      | 925         | 36         | 961         |
| Alpenland               | 34          | 2          | 36          |
| <b>„Ostmark“ gesamt</b> | <b>5471</b> | <b>493</b> | <b>5964</b> |

Die griechischen Arbeiter und Angestellten im Großdeutschen Reich in den Gauarbeitsamtsbezirken der Ostmark per 31.12.1943<sup>629</sup>:

| Gauarbeitsamtsbezirk    | Männer      | Frauen     | Gesamt      |
|-------------------------|-------------|------------|-------------|
| Wien                    | 3653        | 669        | 4322        |
| Niederdonau             | 514         | 132        | 646         |
| Oberdonau               | 731         | 41         | 772         |
| Tirol-Vorarlberg        | 40          | 6          | 46          |
| Salzburg                | 23          | 4          | 27          |
| Kärnten                 | 24          | 5          | 29          |
| Steiermark              | 776         | 50         | 826         |
| <b>„Ostmark“ gesamt</b> | <b>5761</b> | <b>907</b> | <b>6668</b> |

---

<sup>628</sup> Tabelle erstellt von Margot Schneider. Quelle: Freund/Perz, Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945, 183 (Quelle: Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich, Nr. 7 vom 31.7.1943).

<sup>629</sup> Tabelle erstellt von Margot Schneider. Quelle: Freund/Perz, a.a.O., 185 (Quelle: Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich, Nr. 2/3 vom 31.3.1944).

Die griechischen Arbeiter und Angestellten im Großdeutschen Reich in den Gauarbeitsamtsbezirken der Ostmark per 31.3.1944<sup>630</sup>:

| <b>Gauarbeitsamtsbezirk</b> | <b>Männer</b> | <b>Frauen</b> | <b>Gesamt</b> |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Wien                        | 3822          | 783           | 4605          |
| Niederdonau                 | 697           | 147           | 844           |
| Oberdonau                   | 1049          | 55            | 1104          |
| Tirol-Vorarlberg            | 17            | 6             | 23            |
| Salzburg                    | 32            | 2             | 34            |
| Kärnten                     | 49            | 4             | 53            |
| Steiermark                  | 749           | 58            | 807           |
| <b>„Ostmark“ gesamt</b>     | <b>6415</b>   | <b>1055</b>   | <b>7470</b>   |

Die griechischen Arbeiter und Angestellten im Großdeutschen Reich in den Gauarbeitsamtsbezirken der Ostmark per 30.9.1944<sup>631</sup>:

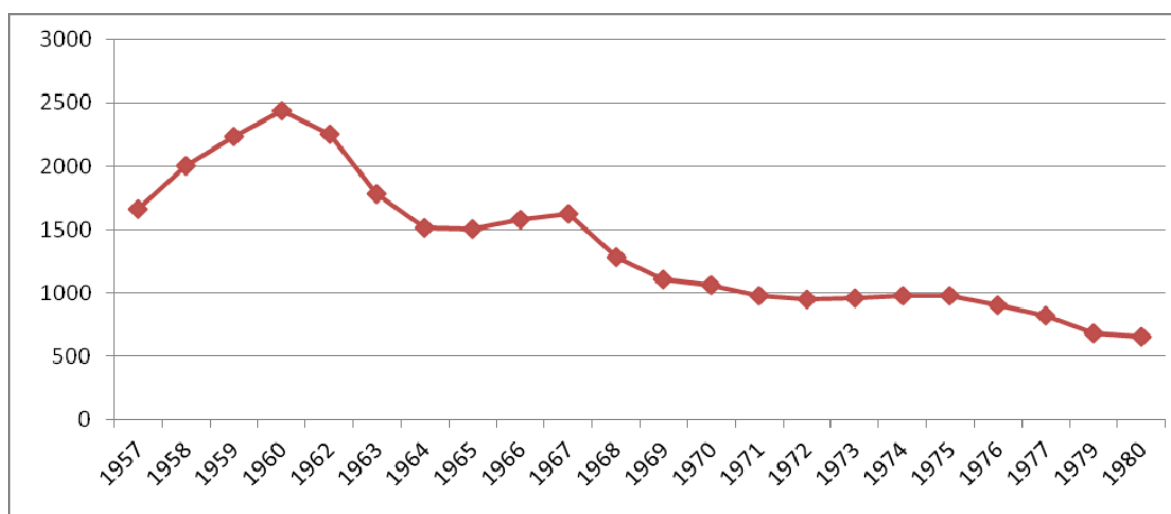
| <b>Gauarbeitsamtsbezirk</b> | <b>Männer</b> | <b>Frauen</b> | <b>Gesamt</b> |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Wien                        | 4036          | 1214          | 5250          |
| Niederdonau                 | 1103          | 374           | 1477          |
| Oberdonau                   | 1433          | 167           | 1600          |
| Tirol-Vorarlberg            | 41            | 21            | 62            |
| Salzburg                    | 39            | 4             | 43            |
| Kärnten                     | 131           | 21            | 152           |
| Steiermark                  | 1788          | 109           | 1897          |
| <b>„Ostmark“ gesamt</b>     | <b>8571</b>   | <b>1910</b>   | <b>10481</b>  |

<sup>630</sup> Tabelle erstellt von Margot Schneider. Quelle: Freund/Perz, a.a.O., 187 (Quelle: Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich, Nr. 6/7 u. 8 vom 21.8.1944).

<sup>631</sup> Tabelle erstellt von Margot Schneider. Quelle: Freund/Perz, a.a.O., 189 (Quelle: Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich, Nr. 11/12 vom 30.12.1944).

## Österreichische Hochschulstatistik ab WS 1957/58 Studierende GriechInnen in Österreich<sup>632</sup>

|      | Wien | Graz | Innsbruck | Salzburg | Leoben | Andere | Insgesamt |
|------|------|------|-----------|----------|--------|--------|-----------|
| 1957 | 622  | 804  | 82        | 0        | 32     | 118    | 1658      |
| 1958 | 652  | 1136 | 89        | 0        | 33     | 94     | 2004      |
| 1959 | 575  | 1425 | 95        | 0        | 35     | 108    | 2238      |
| 1960 | 559  | 1636 | 120       | 1        | 34     | 89     | 2439      |
| 1962 | 511  | 1472 | 154       | 2        | 42     | 72     | 2253      |
| 1963 | 461  | 1089 | 119       | 0        | 37     | 75     | 1781      |
| 1964 | 409  | 894  | 118       | 0        | 28     | 66     | 1515      |
| 1965 | 407  | 899  | 96        | 3        | 26     | 70     | 1501      |
| 1966 | 399  | 989  | 93        | 3        | 24     | 71     | 1579      |
| 1967 | 388  | 1039 | 90        | 3        | 26     | 74     | 1620      |
| 1968 | 347  | 796  | 67        | 6        | 21     | 48     | 1285      |
| 1969 | 293  | 683  | 58        | 5        | 20     | 44     | 1103      |
| 1970 | 284  | 676  | 48        | 7        | 12     | 36     | 1063      |
| 1971 | 274  | 560  | 82        | 7        | 17     | 41     | 981       |
| 1972 | 260  | 524  | 98        | 7        | 13     | 49     | 951       |
| 1973 | 243  | 535  | 99        | 9        | 16     | 61     | 963       |
| 1974 | 266  | 527  | 99        | 11       | 16     | 56     | 975       |
| 1975 | 294  | 481  | 96        | 9        | 20     | 78     | 978       |
| 1976 | 284  | 409  | 93        | 11       | 31     | 72     | 900       |
| 1977 | 276  | 355  | 84        | 11       | 24     | 72     | 822       |
| 1979 | 254  | 262  | 67        | 12       | 22     | 60     | 677       |
| 1980 | 261  | 254  | 48        | 12       | 24     | 55     | 654       |



<sup>632</sup> Tabelle und Graphik erstellt von Margot Schneider. Quellen: Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.), Österreichische Hochschulstatistiken 1957-1980.



## **Bibliographie**

### **A. Quellen**

#### **a. Archive / Unveröffentlichte Quellen**

##### **Archiv der griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit**

- AHD, Gemeinde/Akten, Krt. 51

##### **Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien (IBNUW)**

- IBNUW, Sammlung Dr. Anna Kyritsi

##### **Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA/AdR)**

- ÖStA/AdR, Auswärtige Angelegenheiten
- ÖStA/AdR, Inneres
- ÖStA/AdR, BPD Wien, VB [*Bundespolizeidirektion Wien, Vereinsbüro*]
- ÖStA/AdR, „Bürckel“/Materie [*Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich/Materie*]
- ÖStA/AdR, Stiko Wien [*Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände Wien*]

##### **Salzburger Landesarchiv**

- SbgLA

##### **Steiermärkisches Landesarchiv**

- StmkLA, Bestand Steiermärkische Landesregierung, Vereinswesen
- StmkLA, Bestand Landessicherheitsdirektion, Vereinswesen

##### **Wiener Stadt- und Landesarchiv**

- WStLA, M.Abt. 119/A 32 Vereinskataster, gelöschte Vereine

## **b. Statistiken**

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Wintersemester 1957/58. (Beiträge zur österreichischen Statistik 26). Wien 1958, 15 und 50–51.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Ausländische Studierende. In: Österreichische Hochschulstatistik. Wintersemester 1958/59. (Beiträge zur österreichischen Statistik 45). Wien 1960, 27–39.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Ausländer. In: Österreichische Hochschulstatistik. Wintersemester 1959/60. (Beiträge zur österreichischen Statistik 60). Wien 1961, 54–55 und 116–117.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Wintersemester 1960/61. (Beiträge zur österreichischen Statistik 71). Wien 1961.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Wintersemester 1962/63. (Beiträge zur österreichischen Statistik 85). Wien 1963, 33 und 52–53.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Wintersemester 1963/64. (Beiträge zur österreichischen Statistik 96). Wien 1964, 56–57.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Wintersemester 1964/65. (Beiträge zur österreichischen Statistik 110). Wien 1965, 86–87.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1965/66. (Beiträge zur österreichischen Statistik 130). Wien 1966, 108–109.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1966/67. (Beiträge zur österreichischen Statistik 162). Wien 1967, 164–165.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1967/68 (I). (Beiträge zur österreichischen Statistik 179). Wien 1968, 120–121.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1968/69. (Beiträge zur österreichischen Statistik 223). Wien 1970, 328–329.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1969/70 (I). (Beiträge zur österreichischen Statistik 226). Wien 1970, 164–165.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1970/71 (II). (Beiträge zur österreichischen Statistik 302). Wien 1972, 82–83.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1971/72. (Beiträge zur österreichischen Statistik 319). Wien 1973, 98–99.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1972/73. (Beiträge zur österreichischen Statistik 343). Wien 1974, 106–107.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1973/74. (Beiträge zur österreichischen Statistik 377). Wien 1975, 112–113.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1974/75. (Beiträge zur österreichischen Statistik 462). Wien 1977, 144–145.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1975/76. (Beiträge zur österreichischen Statistik 529). Wien 1979, 166–167.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1976/77. (Beiträge zur österreichischen Statistik 551). Wien 1979, 166–167.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1977/78. (Beiträge zur österreichischen Statistik 575). Wien 1980, 178–179.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1978/79. (Beiträge zur österreichischen Statistik 595). Wien 1981, 194–195.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1979/80. (Beiträge zur österreichischen Statistik 638). Wien 1982, 212–213.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hrsg.): Österreichische Hochschulstatistik. Studienjahr 1980/81. (Beiträge zur österreichischen Statistik 692). Wien 1983, 148–149.

### **c. Zeitungen/Zeitschriften**

Griechenland Nachrichten, 1970 – 1974.

Ἡ Ἑλλάς. Δεκαπενθήμερη ἔφημερις τῶν εἰδήσεων ἐκδιδομένη ἐν GRAZ. Hrsg. von KOUSOULAS, JOHANNES. Graz 1945 und 1947.

Πατριωτικὴ Ἥχώ. Μηνιαῖο περιοδικὸ τῶν φοιτητῶν τοῦ ἐξωτερικοῦ. Graz: Hellas 1948.



## **B. Sekundärliteratur**

ABLEITINGER, ALFRED – SIGFRIED BEER – EDUARD G. STAUDINGER (Hrsg.): Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955 (Studien zu Politik und Verwaltung 63). Wien – Köln – Graz: Böhlau 1998.

AUMÜLLNER, PHILIP: „Die Personenvorgesellschaften nach UGB“. (Diss.) Wien 2009.

BARTA, HEINZ: Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken. Wien: WUV Universitätsverlag 2004.

BAST, GERALD (Hrsg.): Universitätsgesetz 2002. (Manzsche Gesetzesausgaben 45b). Wien: Manz 2003.

BAST, GERALD (Hrsg.): UOG 1993 (Universitäts-Organisationsgesetz). (Manzsche Gesetzesausgaben 45a). Wien: Manz <sup>2</sup>1998.

BERKA, WALTER – CHRISTIAN BRÜNNER – WERNER HAUSER (Hrsg.): Handbuch des österreichischen Hochschulrechts. (Schriften zum Wissenschaftsrecht der Ludwig Boltzmann-Forschungsstelle für Bildungs- und Wissenschaftsrecht 8). Wien – Graz: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2006.

BRÄNDLE, CLAUS und STEFAN REIN: Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen – Steuerliche Aspekte – Vereinsgesetz – Vereinsrichtlinien. Wien: Linde <sup>4</sup>2011.

BRÄNDLE, CLAUS und MANFRED SCHNETZER: Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen – Steuerliche Aspekte – Musterstatuten aller Bundesländer. Wien: Linde <sup>2</sup>2000.

BRÄNDLE, CLAUS und MANFRED SCHNETZER: Das österreichische Vereinsrecht. Rechtliche Grundlagen – Steuerliche Aspekte – Vereinsgesetz 2002 – Vereinsrichtlinien 2001. Wien: Linde <sup>3</sup>2002.

BRINDELMAYER, SIEGFRIED und ALBERT MARKOVICS: Vereins- und Versammlungsrecht. Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1951.

BYDLINSKI, FRANZ: System und Prinzipien des Privatrechts. Wien: Springer 1996.

CHOISI, JEANETTE: Wurzeln und Strukturen des Zypernkonfliktes 1878 bis 1990. (Studien zur modernen Geschichte 43). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1993.

CLOGG, RICHARD: Geschichte Griechenlands im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Abriss. Köln: Romiosini 1997.

DEHN, WILMA: UGB. Das neue Unternehmensgesetzbuch. Wien: Manz 2006.

DROBESCH, HEINZ und WALTER GROSINGER: Das neue österreichische Datenschutzgesetz: Datenschutzgesetz 2000. Wien: Juridica 2000.

EVSTRATIADIS, SOFRONIOS: 'Ο ἐν Βιέννη ναὸς τοῦ ἁγίου Γεωργίου καὶ ἡ κοινότης των ὀθωμανῶν ὑπηκόων. Ἀνατύπωσις Α' ἐκδόσεως. Ἐπιμέλεια – Εἰσαγωγή – Εὐρετήριο. Χαράλαμπος Γ. Χοτζακόγλου. Athen: Spanos 1997 [photomechanische Reproduktion der Ausgabe Alexandria 1912].

FEIL, ERICH (Hrsg.): Vereinsgesetz 1951. (Monographien zum österreichischen Recht). Eisenstadt: Prugg 1965.

FISCHER, UDO EDUARD: Erinnerungen 1914 – 1947. Beiträge zur Geschichte der Pfarre Paudorf-Göttweig. Paudorf: Pfarrgemeinderat der Pfarre Paudorf-Göttweig 1995.

FLEISCHER, HAGEN: Griechenland – Der Krieg geht weiter. In: HERBERT, ULRICH und AXEL SCHILDT (Hrsgg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948. Essen: Klartext 1998, 168–206.

FLEISCHER, HAGEN: Im Kreuzschatten der Mächte. Griechenland 1941–1944 (Okkupation – Resistance – Kollaboration) I-II. (Studien zur Geschichte Südosteuropas 2). Frankfurt/Main: Peter Lang 1986.

FLOßMANN, URSULA: Österreichische Privatrechtsgeschichte. Wien: Springer <sup>5</sup>2005.

FREIBERGER, CHRISTIAN: Einsichtgewährung in Archivbestände. (MStLA 47). Graz 1997, 61–78.

FREUND, FLORIAN und BERTRAND PERZ: Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939 – 1945. Gutachten im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich. Wien: Institut für Zeitgeschichte 2000.

FRTZ, CHRISTIAN: Gesellschafts- und Unternehmensformen in Österreich. Praxishandbuch unter Berücksichtigung der Änderungen durch das UGB. Wien: Linde <sup>3</sup>2007.

FRTZ, HANS PETER: Buchstadt und Buchkrise. Verlagswesen und Literatur in Österreich 1945–1955. (Diss.) Wien 1989.

GAHLEITNER, SIEGLINDE: Grundzüge des Gesellschaftsrechts für Arbeitnehmervertreter I. Die österreichischen Rechtsformen im Überblick. (WRM 1). VÖGB/AK Österreich 2006.

GEHLER, MICHAEL: Die Geschichte der Studentenvereine in Österreich von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. In: PELINKA, ANTON und HELMUT REINALTER (Hrsgg.): Österreichisches Vereins- und Parteienlexikon. Von der Aufklärung bis 1938. (Interdisziplinäre Forschungen 10). Innsbruck – Wien – München – Bozen: Studienverlag 2002, 58–69.

GEHLER, MICHAEL: Österreichische Studentenvereine und Korporationen. Ein Überblick von den Anfängen im 19. Jh. bis ins 20. Jh.: Entstehungsbedingungen – Zielsetzungen – Wirkungsgeschichte. In: HARM-HINRICH BRANDT UND MATTHIAS STICKLER (Hrsgg.): „Der Burschen Herrlichkeit“. Geschichte und Gegenwart des studentischen Korporationswesens. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 8). Würzburg: Schöningh 1998, 173–205.

GONSA, CHRISTIAN: Die griechische Diaspora in Österreich 1944–1947. In: ASTERIOS ARGYRIOU – KONSTANTINOS A. DIMADIS – ANASTASIA DANAI LAZARIDOU (Hrsgg.): Ο ελληνικός κόσμος ανάμεσα στην Ανατολή και τη Δύση 1453–1981. (Τόμος Β'). (Protokoll der 1. Europäischen Konferenz Neugriechischer Studien. Berlin, 2–4. Oktober 1998). Athen: Ellinika Grammata 1999, 321–329.

GONSA, CHRISTIAN: Griechen in Linz: Der „Arbeitseinsatz“ bei den Reichswerken am griechischen Beispiel. In: OLIVER RATHKOLB (Hrsg.): Zwangsarbeit – Sklavenarbeit: Politik-, sozial- und wirtschaftshistorische Studien 1, 591–624.

GONSA, CHRISTIAN: Zwischen den Fronten. „Reichseinsatz“ und griechischer Bürgerkrieg. In: WOLFRAM HÖRANDNER – JOHANNES KODER – MARIA A. STASSINOPOULOU (Hrsgg.): Wiener Byzantinistik und Neogräzistik. Beiträge zum Symposium „Vierzig Jahre Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien im Gedenken an Herbert Hunger“ (Wien, 4. –7. Dezember 2002). (BNV 24). Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2004, 159–164.

GROTHUSEN, KLAUS-DETLEV (Hrsg.): Griechenland. (Südosteuropa-Handbuch III). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1980.

HADZIOSSIF, CHRISTOS: Griechen in der deutschen Kriegsproduktion. In: ULRICH HERBERT (Hrsg.): Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945. Essen: Klartext 1991, 210–233.

HANISCH, ERNST: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. (Österreichische Geschichte 1890–1990). Wien: Ueberreuter 1994.

HELLER, KURT: Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien: Österreich 2010.

HEPPNER, HARALD: „Graz und die Griechen“ als Beispiel peripherer Kulturrezeption. In: GUNNAR HERING (Hrsg.): Dimensionen griechischer Literatur und Geschichte. Festschrift für Pavlos Tzermias zum 65. Geburtstag. (Studien zur Geschichte Südosteuropas 10). Frankfurt/Main: Peter Lang 1993.

HERBERT, ULRICH: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Bonn: J.H.W. Dietz Nachf. <sup>2</sup>1986.

HERBERT, ULRICH und AXEL SCHILDT (Hrsgg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948. Essen: Klartext 1998.

HERING, GUNNAR: Die Auseinandersetzungen über die neugriechische Schriftsprache. In: Nostos. Gesammelte Schriften zur südosteuropäischen Geschichte / Gunnar Hering. Hrsg. von MARIA A. STASSINOPOULOU. Frankfurt am Main; Wien [u.a.]: Lang 1995, 189–264.

HERING, GUNNAR: Griechenland vom Lausanner Frieden bis zum Ende der Obersten-Diktatur 1923–1974. In: THEODOR SCHIEDER (Hrsg.): Handbuch der Europäischen Geschichte 7/2, 1313–1338.

HOKE, RUDOLF und ILSE REITER (Hrsgg.): Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte. Wien – Köln – Weimar: Böhlau 1993.

HORNUNG, ELA und MARGIT STURM: Stadtleben. Alltag in Wien 1945 bis 1955. In: SIEDER, REINHARD – HEINZ STEINERT – EMMERICH TÁLOS (Hrsgg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft – Politik – Kultur. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 60). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1995, 54–67.

HUBER, ANDREAS: „Wir wählen schwarz-weiss-rot!“ NS-Provokationen bei den ÖH-Wahlen 1946 und ihre Konsequenzen. In: Zeitgeschichte 38/2 (2011), 67–87.

JAGSCHITZ, GERHARD und STEFAN KARNER: „Beuteakten aus Österreich“. Der Österreichbestand im russischen „Sonderarchiv“ Moskau. (Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung, Graz – Wien 2). Graz – Wien: Selbstverlag des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung 1996.

JAGSCHITZ, GERHARD und WOLFGANG NEUGEBAUER (Hrsgg.): Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein. Wien: Bundesministerium für Justiz / Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes 1995.

JAHNEL, DIETMAR: Handbuch Datenschutzrecht. Wien: Jan Sramek Verlag 2010.

KATSIARDI-HERING, OLGA: Das Habsburgerreich: Anlaufpunkt für Griechen und andere Balkanvölker im 17.–19. Jahrhundert. In: ÖOH 38/2 (1996), 171–188.

KATSIARDI-HERING, OLGA: Greeks in the Habsburg Lands (17th–19th centuries): Expectations, realities, nostalgias. In: KRÖLL, HERBERT (Hrsg.): Austrian-Greek encounters over the centuries. History, diplomacy, politics, arts, economics. Innsbruck – Wien – Bozen: Studienverlag 2007, 147–157.

KATSIARDI-HERING, OLGA: Migrationen von Bevölkerungsgruppen in Südosteuropa vom 15. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Südost-Forschungen 59/60 (2000/2001), 125–148.

KÖFLER, GRETL: Auflösung und Restitution von Vereinen, Organisationen und Verbänden in Tirol. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 21/3). Wien – München: Oldenbourg 2004.

KOLONOVITS, DIETER: Rechtsfragen der „Rückstellung“ ausgewählter öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach 1945 am Beispiel von entzogenen Banken-, Apotheken- und Gewerbe Konzessionen sowie der Reorganisation von Vereinen nach 1945. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 32). Wien – München: Oldenbourg 2004.

KÖNIG, WOLFGANG und CLAUDIA REICHEL-HOLZER: Das Unternehmensgesetzbuch. UGB – HGB im Vergleich. Änderungen auf einen Blick. Farbmarkierung der Neuerungen. Mit den parlamentarischen Materialien. Wien: Linde 2006.

KOSTAL, MARIO – WERNER HAUSER – DIETMAR DRAGARIC: Pädagogische Hochschulen. In: BERKA, WALTER – CHRISTIAN BRÜNNER – WERNER HAUSER (Hrsgg.): Handbuch des österreichischen Hochschulrechts. (Schriften zum Wissenschaftsrecht der Ludwig Boltzmann-Forschungsstelle für Bildungs- und Wissenschaftsrecht 8). Wien – Graz: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2006, 313–372.

KNIGHT, ROBERT: Opferrolle und Wiedergutmachung nach 1945. In: AVGUŠTIN MALLE und VALENTIN SIMA (Hrsgg.): Der „Anschluss“ und die Minderheiten in Österreich. (Slowenisches wissenschaftliches Institut Klagenfurt: Dissertationen und Abhandlungen 19). Klagenfurt: Drava 1989, 282–294.

KÖSTNER, CHRISTINA: “Wie das Salz in der Suppe”. Zur Geschichte eines kommunistischen Verlages – Der Globus-Verlag (unveröffentlichte Diplomarbeit). Wien: 2001.

KREJCI, HEINZ – SONJA BYDLINSKI – CHRISTIAN RAUSCHER – ULRICH WEBER–SCHALLAUER: Vereinsgesetz 2002. Kommentar. Wien: Manz 2002.

KREJCI, HEINZ – SONJA BYDLINSKI – ULRICH WEBER–SCHALLAUER: Vereinsgesetz 2002. Kurzkomentar. Wien: Manz <sup>2</sup>2009.

KRÖLL, HERBERT (Hrsg.): Austrian-Greek encounters over the centuries. History, diplomacy, politics, arts, economics. Innsbruck – Wien – Bozen: Studienverlag 2007.

LABRINOS, GEORG: Makronissi. Das heutige amerikanische Dachau in Griechenland. Hrsg. von: GRIECHISCHES ANTIFASCHISTISCHES KOMITEE. Wien: Globus 1950.

LIEHR, WILLIBALD: Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht I. Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Frau und der Kinder sowie der einschlägigen Bestimmungen des ausländischen Staatsbürgerschaftsrechtes. (Fachbücherei des Standesbeamten I). Wien: Oskar Höfels 1950.

LITHOXOPOULOS, KOSTAS: Οι δρόμοι της οδύνης. Οι Έλληνες της Βιέννης και οι αντιστασιακές – αντιφασιστικές οργανώσεις τους (1947–1982). Drama 1996.

MANOSCHEK, WALTER: Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955. In: SIEDER, REINHARD – HEINZ STEINERT – EMMERICH TÁLOS (Hrsgg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft – Politik – Kultur. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 60). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1995, 94–106.

MALLI, KATHARINA: „Die griechische Nationalschule im 20. Jahrhundert“. (Unveröffentlichte Diplomarbeit). Wien 2007.

MAYER, HEINZ (Hrsg.): Fachwörterbuch zum Öffentlichen Recht. Wien: Manz 2003.

MAYER, HEINZ (Hrsg.): Kommentar zum Universitätsgesetz 2002 mit den Verfassungsbestimmungen von UOG 1993, KUOG und UniStG, Art 17, 17a StGG, Durchführungsverordnungen und Nebengesetzen. Wien: Manz 2005.

MAYER, THOMAS: Hermann Neubacher. Karriere eines Südosteuropa-Experten. In: CAROLA SACHSE (Hrsg.): „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Wirtschafts- und kulturpolitische Expertisen im Zeitalter der Weltkriege. (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert 4). Göttingen: Wallstein 2010, 241–261.

MAYER-SCHÖNBERGER, VIKTOR und ERNST O. BRANDL: Das Datenschutzgesetz 2000. Wien: Linde 1999.

MAZOWER, MARK: After the war was over. Reconstructing the family, nation, and state in Greece, 1943–1960. Princeton: Princeton University Press 2000.

MAZOWER, MARK: Inside Hitler's Greece. The experience of occupation, 1941–44. New Haven – London: Yale University Press 1993.

MILLA, ASLAN – RUTH VCELOUCH-KIMESWENGER – MARTIN WEBER: Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008. Praxiskommentar. Wien: Linde 2008.

Mitteilungsblatt der Universität Wien (2003–2005)

NEUBACHER, HERMANN: Sonderauftrag Südost 1940–1945. Bericht eines fliegenden Diplomaten. Göttingen: Musterschmidt 1956.

NIKOLAKOPOULOS, ILIAS: Η καχεκτική δημοκρατία. Κόμματα και εκλογές, 1946–1967. (Νεότερη και Σύγχρονη Ιστορία 4). Athen: Patakis 2001.



NOVAK, MANFRED: Universitäten. In: BERKA, WALTER – CHRISTIAN BRÜNNER – WERNER HAUSER (Hrsgg.): Handbuch des österreichischen Hochschulrechts. (Schriften zum Wissenschaftsrecht der Ludwig Boltzmann-Forschungsstelle für Bildungs- und Wissenschaftsrecht 8). Wien – Graz: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2006, 83–217.

Österreichisch-Griechische Gesellschaft zur Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen: Statuten. Graz: Leykam 1946.

OSTHEIM, ROLF: Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht. Ein Beitrag zur Auslegung des § 26 ABGB. Wien: Springer 1967.

PAWLOWSKY, VERENA – EDITH LEISCH-PROST – CHRISTIAN KLÖSCH: Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945. (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 21/1). Wien – München: Oldenbourg 2004.

PELINKA, ANTON und HELMUT REINALTER (Hrsgg.): Österreichisches Vereins- und Parteienlexikon. Von der Aufklärung bis 1938. (Interdisziplinäre Forschungen 10). Innsbruck – Wien – München – Bozen: Studienverlag 2002.

PENNA, VASSO: Vienna and Enlightenment: The case of Rigas Velestinles. In: KRÖLL, HERBERT (Hrsg.): Austrian-Greek encounters over the centuries. History, diplomacy, politics, arts, economics. Innsbruck – Wien – Bozen: Studienverlag 2007, 139–146.

PEYFUSS, MAX D.: Balkanorthodoxe Kaufleute in Wien. Soziale und nationale Differenzierung im Spiegel der Privilegien für die griechisch-orthodoxe Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit. In: ÖOH 17 (1975), 44–54.

PISTOR, ERICH: Griechenland und der Nahe Osten (Fiba-Bummel-Bücher). Wien-Leipzig: Fiba-Verlag 1932.

PLÖCHL, WILLIBALD M. (Hrsg): Die Wiener othodoxen Griechen. Eine Studie zur Rechts- und Kulturgeschichte der Kirchengemeinden zum Hl. Georg und zur Hl. Dreifaltigkeit und zur Errichtung der Metropolis von Austria. Wien: Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1983.

PREGLAU-HÄMMERLE, SUSANNE: Die politische und soziale Funktion der österreichischen Universität. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. (Diss.) [Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit 5]. Innsbruck: Inn-Verlag 1986.

PUNTINGAM, ALOIS und BEATRIX SCHWAR: Gewerberecht und (wissenschaftliche) Forschung an Universitäten und Fachhochschulen. In: zfhr 1 (2004), 129–138.

RANSMAYR, ANNA: Soziale Struktur und Organisation einer griechischen Diasporagemeinde: Die griechisch-orthodoxe Gemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit in Wien (1787–1918). (Diss. in Bearbeitung).

RATHKOLB, OLIVER: Historische Fragmente und die „unendliche Geschichte“ von den sowjetischen Absichten in Österreich 1945. In: ALFRED ABLEITINGER – SIGFRIED BEER – EDUARD G. STAUDINGER (Hrsgg.): Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955. (Studien zu Politik und Verwaltung 63). Wien – Köln – Graz: Böhlau 1998, 137–158.

RATHKOLB, OLIVER: Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2010. Innsbruck – Wien: Haymon 2011 (Haymon tb 67).

RAUCHENSTEINER, MANFRIED: Das Jahrzehnt der Besatzung als Epoche in der österreichischen Geschichte. In: ALFRED ABLEITINGER – SIGFRIED BEER – EDUARD G. STAUDINGER (Hrsgg.): Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955. (Studien zu Politik und Verwaltung 63). Wien – Köln – Graz: Böhlau 1998, 15–39.

REIMER, SEBASTIAN: Das neue Vereinsrecht – Bleibt alles anders? (Studienarbeit V9002). München: Grin 2002.

RHOBY, ANDREAS: Byzanz und Österreich. „Griechische“ Prinzessinnen in Windopolis. In: Das goldene Byzanz und der Orient. (Katalog zur Ausstellung auf der Schallaburg 30. März bis 04. November 2012). Schallaburg: Schallaburg Kulturbetriebsges. 2012, 189–199.

RHOBY, ANDREAS: Wer war die „zweite“ Theodora von Österreich? Analyse des Quellenproblems. In: WOLFRAM HÖRANDNER – JOHANNES KODER – MARIA A. STASSINOPOULOU (Hrsgg.): Wiener Byzantinistik und Neogräzistik. Beiträge zum Symposium „Vierzig Jahre Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien im Gedenken an Herbert Hunger (Wien, 4.–7. Dezember 2002). (BNV 24). Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2004, 387–396.

RICHTER, HEINZ A.: Geschichte der Insel Zypern. Band 2: 1950–1959. (Peleus / Studien zur Archäologie und Geschichte Griechenlands und Zyperns 35). Mannheim – Möhnesee: Bibliopolis 2006.

ROFOUSOU, EMILIA: Die Kulturbeziehungen zwischen der SBZ/DDR und Griechenland in der Phase der Nicht-Anerkennung. In: CHRYSOULA KAMBAS – MARILISA MITSOU (Hrsgg.): Hellas verstehen. Deutsch-griechischer Kulturtransfer im 20. Jahrhundert. Köln – Weimar – Wien: Böhlau 2010, 191–203.

ROHDE, JAKOB: Das Parteiensystem Österreichs. Betrachtung der Parteienlandschaft Österreichs. (Studienarbeit). Norderstedt: Grin 2009.

ROTHKAPPL, GERTRUDE: Die Zerschlagung österreichischer Vereine, Organisationen, Verbände, Stiftungen und Fonds. Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars in den Jahren 1938–1939. (Diss.) Wien 1996.

SACHSE, CAROLA (Hrsg.): Einführung. „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Der Mitteleuropäische Wirtschaftstag im Kontext. In: „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Wirtschafts- und kulturpolitische Expertisen im Zeitalter der Weltkriege. (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert 4). Göttingen: Wallstein 2010, 13–45.

Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes. 10. Heft – Jahre 1930 (mit Ausnahme des bereits im 9. Heft der Sammlung einbezogenen Monats Jänner) und 1931. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei 1934.

SANDGRUBER, ROMAN: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. (Österreichische Geschichte). Wien: Ueberreuter 1995.

SCHAUER, KARIN: Die historische Entwicklung des Vereinswesens in Österreich. (Diss.) Wien 1969.

SCHERHAK, HELMUT und RUDOLF SZIRBA: Das österreichische Vereinsrecht. Wien: Juridica 1999.

SCHUMANN, WOLFGANG (Hrsg.): Griff nach Südosteuropa. Neue Dokumente über die Politik des deutschen Imperialismus und Militarismus gegenüber Südosteuropa im zweiten Weltkrieg. Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften 1973.

SCHMIDTBAUER, PETER: Zur Familienstruktur der Griechen in Wien. In: Wiener Geschichtsblätter 35/3 (1980), 150–160.

SCHWIMANN, MICHAEL (Hrsg.): ABGB Praxiskommentar 5. Wien: LexisNexis ARD Orac <sup>3</sup>2006.

SCHWIMANN, MICHAEL (Hrsg.): ABGB Praxiskommentar. Ergänzungsband und Gesamtstichwortverzeichnis für alle 7 Bände. Wien: LexisNexis ARD Orac <sup>3</sup>2007.

SEIDLER, KURT: Das neue österreichische Vereinsrecht. Erläuterungen und Bemerkungen zu dem Vereins-Reorganisationsgesetz vom 31. Juli 1945. Ein Ratgeber für Vereine mit praktischen Beispielen. Wien: Scholle 1945.

SEIRINIDOU, VASO: Έλληνες στη Βιέννη (18ος – μέσα 19ου αιώνα). Athen: Irodotos 2011.

SEIRINIDOU, VASILIKI: Griechen in Wien im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Soziale Identitäten im Alltag. In: Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich (Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts 12), Bochum: Winkler 1997, 7-28.

SIEDER, REINHARD – HEINZ STEINERT – EMMERICH TÁLOS (Hrsgg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft – Politik – Kultur. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 60). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1995.

SKORDOS, ADAMANTIOS: Die Diktatur der Jahre 1967 bis 1974 in der griechischen und internationalen Historiographie. In: TROEBST, STEFAN: Postdiktatorische Geschichtskulturen im Süden und Osten Europas. Bestandsaufnahme und Forschungsperspektiven. (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert 5). Göttingen: Wallstein 2010.

SKORDOS, ADAMANTIOS: Griechenlands Makedonische Frage. Bürgerkrieg und Geschichtspolitik im Südosten Europas 1945-1992. (Moderne Europäische Geschichte 2). Göttingen: Wallstein 2012.

STAIKOS, MICHAEL TH.: Γερμανός Καραβαγγέλης, Μητροπολίτης Ἀμασειάς καὶ ᾽Εξαρχος Κεντρῴας Εὐρώπης (1924-1935). Thessaloniki 1998.

STANEK, EDUARD: Verfolgt, verjagt, vertrieben. Flüchtlinge in Österreich. Wien: Europaverlag 1985.

STASSINOPOULOU, MARIA A.: Griechen in Wien. In: Wir. Zur Geschichte und Gegenwart der Zuwanderung nach Wien. 217. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (19. September bis 29. Dezember 1996). Museen der Stadt Wien (Katalog): Wien 1996, 39–43.

STASSINOPOULOU, MARIA A.: Αυστρία. In: Ioannis K. Chasiotis – Olga Katsiardi-Hering – Evrydiki A. Ambatzi (Hrsgg.): Οι Έλληνες στη Διασπορά. 15<sup>ος</sup> – 21<sup>ος</sup> αι. Athen: Griechisches Parlament 2006, 168–173.

STEFANIDIS, IOANNIS D.: Stirring the Greek Nation. Political culture, irredentism and anti-Americanism in post-war Greece, 1945–1967. Hampshire: Ashgate 2007.

STRAUBE, MANFRED (Hrsg.): Fachwörterbuch zum Handels- und Gesellschaftsrecht. Wien: Manz 2005.

STUHLPFARRER, KARL: Österreich – Mittäterschaft und Opferstatus. In: HERBERT, ULRICH und AXEL SCHILDT (Hrsgg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948. Essen: Klartext 1998, 301–317.

TADES, HELMUTH – GERHARD HOPF – GEORG KATHREIN – JOHANNES STABENTHEINER (Hrsgg.): Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB I) samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, verweisenden und erläuternden Anmerkungen, Literaturangaben und einer Übersicht über die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofs. (Manz Große Ausgabe der Österreichischen Gesetze 2). Wien: Manz <sup>37</sup>2009.

TERENTSIO GIOLANTA: 413 μέρες. (Neugriechische Literatur 259). Athen: Hestia 1981.

TEZNER, FRIEDRICH (Hrsg.): Österreichisches Vereins- und Versammlungsrecht, I-II, (Österreichische Gesetze 33). Wien: Manz <sup>5</sup>1913.

THIENEL, RUDOLF: Österreichische Staatsbürgerschaft I. Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen. Wien: Österreichische Staatsdruckerei 1989.

TOCQUEVILLE, ALEXIS DE: Über die Demokratie in Amerika (Zweiter Teil von 1840). Hrsg. von JACOB P. MAYER – THEODOR ESCHENBURG – HANS ZBINDEN. München: Deutscher Taschenbuch Verlag <sup>2</sup>1984 (dtv klassik).

Vademekum der Geschichtswissenschaften. Verbände, Organisationen, Gesellschaften, Vereine, Institute, Seminare, Lehrstühle, Bibliotheken, Archive, Museen, Dienststellen, Ämter, Verlage und Zeitschriften sowie Historiker in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2008.

VEREMIS, THANOS: The military in Greek politics. From independence to democracy. London: Hurst 1997.

WALTER, ROBERT und HEINZ MAYER: Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts. (Manzsche Kurzlehrbuch-Reihe 9). Wien: Manz 1981 bzw. <sup>2</sup>1987.

WEBER, FRITZ: Wiederaufbau zwischen Ost und West. In: SIEDER, REINHARD – HEINZ STEINERT – EMMERICH TÁLOS (Hrsgg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft – Politik – Kultur. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 60). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1995, 68–79.

WELSER, RUDOLF (Hrsg.): Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht. Wien: Manz 2005.

WILDNER, CLEMENS: Von Wien nach Wien. Erinnerungen eines Diplomaten. Wien: Herold 1961.

WINCKLER, GEORG: Vorwort. In: CAROLA SACHSE (Hrsg.): „Mitteleuropa“ und „Südosteuropa“ als Planungsraum. Wirtschafts- und kulturpolitische Expertisen im Zeitalter der Weltkriege. (Diktaturen und ihre Überwindung im 20. und 21. Jahrhundert 4). Göttingen: Wallstein 2010, 11.

WKO (Wirtschaftskammern Österreichs) (Hrsgg.): Das neue Firmenrecht nach dem Unternehmensgesetzbuch. Richtlinien für die Begutachtung von Firmenwortlauten. Österreich: WKO 2011.

WOODHOUSE, C. M.: The struggle for Greece 1941–1949. London: Hurst 2002.

ZELEPOS, IOANNIS: Die Ethnisierung griechischer Identität 1870–1912. Staat und private Akteure vor dem Hintergrund der „Megali Idea“ (Südosteuropäische Arbeiten 113). München: Oldenbourg 2002.

ZEILLER, FRANZ EDLEN VON: Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (I). Wien – Triest: Geistinger 1811.

ZIEHENSACK, HELMUT: Rechtsfähigkeit und Vertretung der Universitätsinstitute. In: ÖJZ 2 (2000), 41–49.

ZIMMER, ANNETTE: Vereine – Zivilgesellschaft konkret. (Grundwissen Politik 16). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften<sup>2</sup>2007.

## **Verwendete Internetseiten (letzter Zugriff am 30.01.2013)**

Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Vereinswesen/](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Vereinswesen/)

Österreichisches Staatsarchiv:

<http://www.oesta.gv.at/>

Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem:

<http://www.ris.bka.gv.at/>

Republik Österreich – Parlament:

<http://www.parlament.gv.at/>

Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich:

<https://findok.bmf.gv.at/findok>

Griechische Botschaft in Wien:

<http://www.griechische-botschaft.at>

Griechisch-Orientalische Kirchengemeinden in Wien:

Griechisch Orientalische Kirchengemeinde "Zur Heiligen Dreifaltigkeit":

<http://go.to/Griechengasse>

Griechisch Orientalische Kirchengemeinde "Zum Heiligen Georg":

<http://www.agiosgeorgios.at>

Landesarchive:

Info und Links zu den einzelnen Landesarchiven siehe auf der Website des Österreichischen

Staatsarchivs: <http://www.oesta.gv.at/site/3444/default.aspx>

Vorarlberger Landesarchiv (Vereinsbestände bis 2002 online abrufbar):

[http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bildung\\_schule/bildung/landesarchiv/weitere/bestaende\\_online-findbehe/sicherheitsdirektionfuerv.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bildung_schule/bildung/landesarchiv/weitere/bestaende_online-findbehe/sicherheitsdirektionfuerv.htm)



Zum „Griechisch-antifaschistischen Komitee Wien“:

<http://www.avgi.gr/ArticleActionshow.action?articleID=547193>

<http://www.hellenicparliament.gr/onlinePublishing/APD/93-190.pdf> (S. 171–172)

<http://books.google.com/books/about/Makronissi.html?id=4lSqHAAACAAJ>

[http://www.streibel.at/stories/storyReader\\$161](http://www.streibel.at/stories/storyReader$161)

Metropolis von Austria:

<http://metropolisvonaustria.at/>

Österreichische Nationalbibliothek (Historische Rechts- und Gesetzestexte online):

<http://alex.onb.ac.at/>

Verfassungen:

<http://www.verfassungen.de/>

Zu Giolanta Terentsio:

<http://www.patris.gr/articles/119253/63436?PHPSESSID>

„Zum blutigen Massaker der Nazis an politischen Häftlingen des Zuchthauses Stein im April 1945“:

<http://www.kremser-hasenjagd.at/>

<http://www.gedenkstaette-hadersdorf.at>

[http://haftwien.files.wordpress.com/2010/05/ja-stein-marcus-j-oswald-derkriminalbeamte-02\\_2005-09-11-massaker-in-stein.pdf](http://haftwien.files.wordpress.com/2010/05/ja-stein-marcus-j-oswald-derkriminalbeamte-02_2005-09-11-massaker-in-stein.pdf)

Hördatei zur „Kremser Hasenjagd“ (Ö1 Radio-Sendung vom 11.02.2009):

<http://www.yasni.de/ext.php?url=http%3A%2F%2Fwww.kremser->

[hasenjagd.at%2Findex.php%3FDie\\_Kremser\\_Hasenjagd\\_-](http://www.kremser-hasenjagd.at%2Findex.php%3FDie_Kremser_Hasenjagd_-)

[Eine\\_Spurensuche\\_64\\_Jahre\\_danach&name=Matthias+D%C3%A4uble&cat=filter&showads=](http://www.kremser-hasenjagd.at%2Findex.php%3FEine_Spurensuche_64_Jahre_danach&name=Matthias+D%C3%A4uble&cat=filter&showads=)

1



## **Zusammenfassung**

Die Arbeit behandelt griechische Vereine in Wien, Graz, Leoben und Innsbruck und trägt dadurch zum Thema „Griechen in Österreich im 20. Jahrhundert“ bei. Es werden darin griechische Vereine innerhalb des zeitlichen Rahmens 1918 bis 1974 – dem Entstehen der Ersten Republik Österreich einerseits und dem Ende der Militärjunta in Griechenland andererseits – in kulturhistorischer Weise untersucht und vorgestellt. Die wirtschaftlichen, politischen und kriegerischen Ereignisse in Europa und Griechenland beeinflussten die Entwicklung des griechischen Vereinswesens in Österreich maßgeblich. Die Wirtschaftskrise der 1930er Jahre, der Ständestaat Österreich, der Zweite Weltkrieg, in dessen Rahmen tausende Griechen als Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in die Ostmark kamen, die Nachkriegszeit in Österreich und der Bürgerkrieg in Griechenland, die Zypernkrise in den 1950er und 1960er Jahren und schließlich die Militärherrschaft in Griechenland sind hier nur einige Schlüsselereignisse, die für die griechischen Vereine in Österreich eine wesentliche Rolle spielten. Die Diplomarbeit gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird eine detaillierte Begriffsbestimmung zu den Begriffen Verein – Gesellschaft – Personenvereinigung – Institut vorgenommen und ein Abriss der rechtlichen Grundlagen zum Vereinswesen von 1918 bis 1974 geboten. Ebenso wird auf die Quellenlage im behandelten Zeitraum eingegangen. Der zweite Teil bietet zunächst eine Zusammenfassung zum Thema „Griechen in Österreich im 20. Jahrhundert“, um anschließend ausgewählte griechische Vereine in Österreich nach 1918 mit Blick auf die Zeitgeschichte vorzustellen. Dabei tritt auch zu Tage, in welchen Beziehungen die Vereine untereinander standen und welchen Einfluss österreichische und griechische Behörden auf die Vereine nahmen. Am Ende der Arbeit findet sich schließlich eine Gesamtaufstellung der für diesen Zeitraum ermittelbaren griechischen Vereine in Österreich.



## **Abstract**

This thesis deals with Greek clubs and societies in Vienna, Graz, Leoben and Innsbruck and thus contributes to the topic of “The Greeks in Austria in the 20<sup>th</sup> century”. In this thesis, the Greek clubs and societies existing in the above mentioned cities between 1918 and 1974 – the evolvment of the First Republic of Austria on the one hand and the end of the military junta in Greece on the other hand – are investigated and presented from a cultural and historical perspective. The development of Greek clubs and societies in Austria was significantly influenced by the economic, political and war-related events in Europe and particularly in Greece. The economic crisis of the 1930s, the “Corporative State” of Austria (“Ständestaat Österreich”), the Second World War, during which thousands of Greek citizens came into the Ostmark as forced labourers, the post-war period in Austria and the civil war in Greece, the crisis in Cyprus during the 1950s and 1960s and finally the military rule in Greece are only some of the key events that played a decisive role for the Greek clubs and societies in Austria. The thesis consists of two parts. The first part offers a detailed definition of the terms club (“Verein”) – society (“Gesellschaft”) – association of individuals (“Personenvereinigung”) – institute (“Institut”) as well as a brief outline of the legal framework prevailing for clubs and societies between 1918 and 1974. In addition, the existing sources in the relevant period are investigated. The second part first offers a summary of the topic “The Greeks in Austria in the 20<sup>th</sup> century”, and then continues with the introduction of a selection of Greek clubs and societies in Austria after 1918 including their historical background. In this context, the interrelations between the individual clubs and the influence that Austrian and Greek authorities exerted on them are brought to light. The thesis concludes with a comprehensive listing of all the Greek clubs and societies in Austria ascertainable in the relevant period.



## Lebenslauf

Margot Ingeborg Schneider,  
geb. 31.03.1972

### Schulbildung:

4 Jahre Volksschule  
4 Jahre Wirtschaftskundl. Realgymnasium in St. Pölten  
5 Jahre Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehrsberufe  
(HLF Krems, Matura 1991)

### Studium:

- **Seit Okt. 2006: Studium der Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien**
- **2007 – 2011: Wahlfach Germanistik und Wahlfachmodul DaF/DaZ (DaF-Bestätigung: November 2010)**

### Berufsausbildung:

Ausbildung zur Speditionskauffrau bei Schenker Wien incl. Absolvierung der Landesberufsschule für Speditionskaufleute in Mitterdorf, Abschluss 1994 mit ausgezeichnetem Erfolg

Ausbildung zur Legasthienetrainerin (Qualitätszirkel Legasthenie in Zusammenarbeit mit dem NÖ Hilfswerk), Abschluss Juni 2008 mit ausgezeichnetem Erfolg

### Berufserfahrung:

1992 - 1994 Schenker Wien (Speditionsausbildung)  
1995 - 1996 ABN AMRO Bank Wien

Ab 1996 Schlüsselpositionen auf den Ebenen Sachbearbeitung und Geschäftsführung bei folgenden Firmen:

1996 - 1999 Hapag Lloyd Wien (Containerverkehr)  
1999 - 2004 Eybl International AG, Krems (Autozulieferindustrie/Verkauf)  
Jan. - Mai 2005: Schenker Athen (Internes Audit)  
Mai 2005 - Okt. 2006: Schenker & Co AG, St.Pölten  
(Geschäftsführerassistenz)

Während des Studiums (Okt. 2006 – Ende 2011): Niederösterreichisches Hilfswerk (Lernbegleitung, Nachhilfebetreuung und Legasthienetraining für Kinder und Erwachsene)  
sowie im Jahr 2010: VHS Wien Floridsdorf (Unterricht Basisbildung- und Alphabetisierung)

### Derzeit:

Seit Nov. 2011: Unterricht Deutsch als Zweitsprache beim Diakonie Flüchtlingsdienst in St. Pölten

### Auslandsaufenthalte:

1992: 5 Monate Sprachschule für Englisch in Toronto/Kanada mit Ablegung des TOEFL-Tests

Dez. 2004 – Ende Mai 2005: Athen (Schenker Athen, s. oben)

Seit 2004: diverse Sprachkurse für Neugriechisch in Athen und Thessaloniki, z.B. 27. Juli – 24. August 2008: Teilnahme an der 36. internationalen Sommerakademie des Instituts für Balkanstudien in Thessaloniki für griechische Sprache, Geschichte und Kultur

